

III- 11 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BUNDESMINISTERIUM **XIII. Gesetzgebungsperiode**
FÜR
AUSWÄRTIGE
ANGELEGENHEITEN

15. Dez. 1971

Bericht

**des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten
über die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(New York, 15. September bis 17. Dezember 1970).**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5
1. Abschnitt: Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation miteingebrachten Resolutionsanträge	9
Zusammensetzung der österreichischen Delegation	9
Erklärungen in der Plenarversammlung	9
Erklärungen in den Kommissionen	11
Von der österreichischen Delegation miteingebrachte Resolutionsanträge	11
2. Abschnitt: Organisatorische Fragen	13
Wahlen	13
Aufnahme neuer Mitgliedstaaten	14
Anerkennung der Vollmachten der Delegationen	14
Rationalisierung der Geschäftsordnung und Arbeitsweise der Generalversammlung	14
3. Abschnitt: Politische Fragen	15
Südtirol	15
Die Lage im Nahen Osten	16
Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen	19
Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)	20
Korea	21
Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle	22
Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf und unter dem Meeresboden	22
Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion zur Beschränkung der strategischen Rüstung (SALT)	23
Neue Möglichkeiten der Urananreicherung	23
Ausarbeitung eines Programms für die Abrüstungsdekade	23
Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten	24
Einstellung der Kernwaffenversuche	25
Friedliche Atomexplosionen	25
Chemisch-bakteriologische (biologische) Waffen	26
Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens	27
Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)	28
Festigung der internationalen Sicherheit	28
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen	29
Atomfragen	29
Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes	30
Friedliche Nutzung des Meeresbodens	32
4. Abschnitt: Wirtschaftliche Fragen	35
Allgemeiner Überblick	35
Zweite Entwicklungsdekade	35
UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)	37
Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	38
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	38
UN-Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)	39
Permanente Souveränität über Naturschätze	40
Probleme der menschlichen Umwelt	40
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)	41
Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)	45
UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)	45
Wissenschaft und Technologie im Entwicklungsprozeß	46
Internationale Universität	46
5. Abschnitt: Soziale und menschenrechtliche Fragen	49
Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates	49
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung	49
Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz	50
Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz	50
Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	51
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten	51
Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit	52
Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte	52
Menschenrechtspakte	53
Menschenrechte und wissenschaftlich-technologische Entwicklung	53
Entwürfe einer Deklaration und Konvention über Informationsfreiheit	53
Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge	54
Technische Hilfe bei der Suchtgiftbekämpfung	54
Wohnungsbau und Bauwesen	54

	Seite
6. Abschnitt: Kolonial- und Treuhandschaftsfragen	55
Allgemeine Dekolonisierungsfragen	55
Südliches Afrika	56
Namibia (Südwestafrika)	56
Territorien unter portugiesischer Verwaltung	57
Südrhodesien	57
Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete	58
Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika	58
Informationen über nichtselbständige Gebiete	58
Oman	58
Fidschi	59
Papua und Neu-Guinea	59
Inselterritorien	59
Falkland-Inseln (Malvinas)	59
Gibraltar	59
Französisch-Somaliland	59
7. Abschnitt: Verwaltungs- und Budgetfragen	61
Budgetvoranschlag 1971	61
Nachtragsbudget 1970	62
Studie über das Budgetwachstum	62
Festsetzung der Beitragsquoten	62
Überprüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen	63
Konferenzprogramm	64
Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen	64
Personalfragen	64
Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland	65
Die Gehälter der Beamten der Vereinten Nationen	66
Wahlen in nachgeordnete Körperschaften	67
Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen	68
8. Abschnitt: Völkerrechtliche Fragen	69
Bericht der Völkerrechtskommission	69
Definition der Aggression	69
Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen	69
Programm zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und verstärkten Achtung des Völkerrechtes	70
Dritter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	70
Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten ..	71
Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts bezüglich internationaler Wasserwege	71
Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes	71
Flugzeugentführungen oder andere Eingriffe in die Zivilluftfahrt	72
9. Abschnitt: Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse	73
Abstimmungsergebnis sämtlicher Resolutionen der XXV. Generalversammlung	73
Abstimmungsergebnis der wichtigsten von der XXV. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung angenommenen Resolutionen	83
10. Abschnitt: Anlagen	
Anlage 1: Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger in der Generaldebatte der XXV. Generalversammlung am 30. September 1970	93
Anlage 2: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen am 17. Oktober 1970	100
Anlage 3: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen am 20. November 1970	101
Anlage 4: Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation am 4. Dezember 1970	102
Anlage 5: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit“ am 9. Oktober 1970	104
Anlage 6: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage am 10. November 1970	106
Anlage 7: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen am 25. November 1970	110
Anlage 8: Votumserklärung in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ am 30. November 1970	112
Anlage 9: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens am 30. November 1970	113
Anlage 10: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Meeresverschmutzung am 22. Dezember 1970	117
Anlage 11: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes am 10. Dezember 1970	119

Anlage 12: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung (Apartheid) am 27. Oktober 1970	123
Anlage 13: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen am 12. November 1970	125
Anlage 14: Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“ am 25. November 1970	127
Anlage 15: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ am 3. November 1970	129
Anlage 16: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen am 19. November 1970	131
Anlage 17: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission über die Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten am 2. Oktober 1970	132
Anlage 18: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ am 22. Oktober 1970	135
Anlage 19: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge am 17. November 1970	137
Anlage 20: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1971 am 8. Oktober 1970	139
Anlage 21: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Beitragsquoten der Mitgliedstaaten“ am 28. Oktober 1970	142
Anlage 22: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Besoldung der Beamten des UN-Sekretariates am 19. November 1970	144
Anlage 23: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der provisorischen Unterbringung der UNIDO und der Errichtung eines UN-Zentrums in Wien am 27. November 1970	146
Anlage 24: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen am 2. Oktober 1970	148
Anlage 25: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Frage der Definition der Aggression am 27. Oktober 1970	150
Anlage 26: Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes“ am 2. November 1970	152
Anlage A: Mitteilung der österreichischen Bundesregierung an die Vereinten Nationen zur Südtirolfrage vom 14. Juli 1970	154
Anlage B: Mitteilung der italienischen Regierung an die Vereinten Nationen zur Südtirolfrage vom 14. Juli 1970	156
Anlage C: Der Südtirol betreffende Teil der Erklärung des italienischen Vertreters, Minister Giuseppe Lupis, vor der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 1. Oktober 1970	157

Einleitung

Im abgelaufenen Jahr jährte sich zum 25. Male die Gründung der Vereinten Nationen. Die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen, die in der Zeit vom 15. September bis 17. Dezember 1970 in New York abgehalten wurde, stand naturgemäß stark unter dem Eindruck dieses Jubiläums. Von Bedeutung waren hiebei weniger die im Rahmen der Generalversammlung abgehaltenen Jubiläumsfeierlichkeiten, sondern die Tatsache, daß die Generalversammlung neben der Diskussion der akuten Fragen diesmal stärker als sonst ihre Aufmerksamkeit grundsätzlichen Überlegungen und grundlegenden Problemen gewidmet hat. Dies bot Gelegenheit zu einer Art Bestandsaufnahme der bisherigen Tätigkeit der Vereinten Nationen, zu einem rückblickenden Überdenken der Erfolge und Mißerfolge der Organisation seit ihrer Gründung, zu einem Prüfen der Ursachen positiver und negativer Entwicklungen, um für kommende Aufgaben Schwerpunkte zu definieren und eine wirksamere und zielführendere Arbeit der Vereinten Nationen sicherzustellen.

Diese Diskussion führte zur Verabschiedung einer Reihe grundsätzlicher Dokumente durch die XXV. Generalversammlung, nämlich

a) einer Deklaration der Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade, die eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Entwicklungsländer für das kommende Jahrzehnt darstellt und die Beiträge, die von den Industriestaaten zur Erreichung dieser Ziele erwartet werden, näher präzisiert;

b) einer Deklaration über Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

c) einer Deklaration anlässlich des 25. Jahrestages der Vereinten Nationen, die eine Darstellung der wichtigsten Problemkreise, mit denen sich die Vereinten Nationen derzeit beschäftigen, enthält;

d) einer Deklaration über die Festigung der internationalen Sicherheit, in der die Prinzipien der Satzung der Vereinten Nationen über die Vermeidung jeder Gewaltanwendung in den zwischenstaatlichen Beziehungen und die Regelung aller internationalen Streitfälle durch friedliche Mittel sowie die Rolle der Vereinten

Nationen bei der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit bekräftigt und präzisiert werden;

e) eines Aktionsprogramms für die Beendigung des Kolonialismus.

Nach diesen Fragen grundsätzlicher Natur behandelte die Generalversammlung wie alljährlich die zahlreichen in ihre Tagesordnung aufgenommenen akuten Probleme.

Von den großen weltpolitischen Fragen hatte zum Zeitpunkt der XXV. Generalversammlung insbesondere die Nahostfrage größte Aktualität erlangt. Nachdem sich im Laufe des Jahres 1970 die Lage im Nahen Osten und insbesondere am Suezkanal fortschreitend verschärft hatte, war über amerikanische Initiative im August ein dreimonatiger Waffenstillstand an der Suezfront zustande gekommen, der am 5. November ablief. Die Generalversammlung hat angesichts der Bedrohlichkeit der Entwicklung zum ersten Mal seit dem Sommer 1967 wieder eine Nahostdebatte durchgeführt (in der Zwischenzeit war die Nahostfrage ausschließlich vom Sicherheitsrat behandelt worden), wobei die Notwendigkeit einer Verlängerung des Waffenstillstandes und der Wunsch nach einer ehestmöglichen Wiederaufnahme der unter Vermittlung der Vereinten Nationen geführten Nahostgespräche im Vordergrund stand. Die Beratungen der Generalversammlung und die hiebei gepflogenen diplomatischen Kontakte haben sicherlich dazu beigetragen, die Verlängerung des Waffenstillstandes und die Wiederaufnahme der Gespräche zu erleichtern.

Der zweite große weltpolitische Konflikt, die kriegerischen Auseinandersetzungen in Südostasien, kam hingegen auch auf der XXV. Generalversammlung nicht zur Behandlung. Nach wie vor ist die Ansicht vorherrschend, daß die Vereinten Nationen kein geeignetes Forum zur Behandlung dieser Frage darstellen, da der eine Streitteil, nämlich Nordvietnam und im weiteren Sinne die Volksrepublik China, nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind. Nicht nur in dieser Frage, sondern auch in zahlreichen anderen Punkten erwies sich die mangelnde Universalität der Vereinten Nationen als hemmend.

In diesem Zusammenhang fand auch auf der XXV. Generalversammlung die Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen be-

sondere Beachtung. Zum ersten Mal in der nun bereits 20jährigen Erörterung dieses Problems hat sich eine Mehrheit in der Generalversammlung für die Zuerkennung des chinesischen Sitzes in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat an die Volksrepublik China gefunden. Zu einer praktischen Auswirkung dieses Abstimmungsergebnisses kam es allerdings noch nicht, da für einen solchen Beschluß eine Zweidrittelmehrheit erforderlich gewesen wäre, die nicht erreicht wurde.

Unter den politischen Fragen standen auch auf der XXV. Generalversammlung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle mit im Vordergrund der Debatten. Wenn es auch wieder nicht gelungen ist, tatsächliche Abrüstungsmaßnahmen zu beschließen, so gelang doch ein weiterer bedeutungsvoller Schritt auf dem Gebiet der Rüstungsbeschränkung. Die Generalversammlung konnte einen Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden verabschieden. Der Vertrag ist ein weiteres Glied in der Kette der in den letzten Jahren zustande gekommenen Verträge über die Freihaltung bestimmter Gebiete von Kernwaffen und Massenvernichtungswaffen. Dem Antarktisvertrag, dem Weltraumvertrag, dem Vertrag über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und dem Atomsperrvertrag fügt der neue Vertrag nunmehr den gesamten Meeresboden — zwei Drittel der Erdoberfläche — als atomwaffenfreies Gebiet hinzu.

Auch bei der Behandlung der übrigen Fragen der Rüstungsbeschränkung und Abrüstung waren gewisse ermutigende Anzeichen feststellbar, die nicht zuletzt eine Folge des Inkrafttretens des Atomsperrvertrages darstellen dürften.

Der Ost-West-Konflikt — im Sinne einer politischen Konfrontation zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten —, der einst die Generalversammlung beherrschte hatte, bereits seit einigen Jahren jedoch zunehmend in den Hintergrund getreten ist, war auch auf der XXV. Generalversammlung nur relativ wenig fühlbar.

Europäische Fragen wurden, abgesehen von der im allgemeinen positiven Beurteilung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion sowie den laufenden Verhandlungen Bonns mit anderen osteuropäischen Staaten, nur am Rande erörtert. Die Frage der Einberufung einer Europäischen Sicherheitskonferenz kam im Rahmen der Generaldebatte in den Reden der Delegationsleiter zur Sprache, ohne daß sich jedoch wesentliche neue Elemente abgezeichnet hätten.

Breiten Raum nahmen auch auf der XXV. Generalversammlung die Probleme des

südlichen Afrika ein. Nachdem der Dekolonisierungsprozeß im wesentlichen abgeschlossen ist, konzentriert sich das Interesse der afrikanischen Staaten umso stärker auf die portugiesischen Überseegebiete Angola und Mozambique, auf Südwestafrika (Namibia), auf Rhodesien und auf die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung (Apartheid). Angesichts der Erfolglosigkeit der seit Jahren von den Vereinten Nationen in diesen Fragen verabschiedeten Resolutionen haben die afro-asiatischen Staaten, unterstützt vom Ostblock, im abgelaufenen Jahr stärker als je zuvor konkrete Maßnahmen der Vereinten Nationen — erforderlichenfalls auch militärischer Natur — zur Durchsetzung der von den Vereinten Nationen proklamierten Ziele gefordert. Die von der Mehrzahl der westeuropäischen Staaten befürwortete Lösung dieser Fragen in einem friedlichen Prozeß und unter Ausschaltung jeder Gewaltanwendung findet bei diesen Staaten nur mehr wenig Gehör. Wengleich die Resolutionen der Generalversammlung in den angeführten Fragen daher zunehmend an Schärfe gewinnen, so ist doch andererseits nicht zu übersehen, daß ein wirklicher Fortschritt in der Lösung der Probleme auch im abgelaufenen Jahr nicht erzielt werden konnte und sich auch für die Zukunft nicht abzeichnet.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Fragen kann die Verabschiedung der Deklaration über die internationale Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade als bedeutungsvolles Ereignis gewertet werden. Zum ersten Mal ist es in diesem Dokument gelungen, in einer Gesamtschau die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Elemente des Entwicklungsprozesses herauszuarbeiten. Die Strategie umreißt ferner die von den Entwicklungsländern im Laufe der Zweiten Entwicklungsdekade (1. Jänner 1971 bis 31. Dezember 1980) anzustrebenden Ziele in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und verankert die Beiträge und stützenden Maßnahmen, die von den Industriestaaten in dieser Richtung erwartet werden. Daß es möglich war, ein Dokument dieser Größenordnung und politischen Bedeutung einvernehmlich zu formulieren, zeigt die allgemeine Erkenntnis und Notwendigkeit eines geordneten Vorgehens auf dem Gebiet der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung, aber auch die grundsätzliche Bereitschaft aller Staaten, zu diesem Prozeß beizutragen und hiebei die Interessen der Partnerstaaten in Rechnung zu stellen.

Von den vielen Problemen menschenrechtlicher und völkerrechtlicher Natur, die auch im abgelaufenen Jahr einen wesentlichen Teil der Arbeit der Generalversammlung ausmachten, sei, neben der bereits erwähnten Verabschiedung der Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehun-

gen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere die Behandlung des Problems der Flugzeugentführungen erwähnt. Diese Frage war durch die Ereignisse des abgelaufenen Jahres besonders aktuell geworden. Nach jahrelangen Diskussionen war es der XXV. Generalversammlung möglich, diesmal mit überwiegender Mehrheit eine Resolution zu verabschieden, in der alle Staaten aufgefordert wurden, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugentführungen zu ergreifen, für eine Verfolgung und Bestrafung der Entführer Sorge zu tragen oder sie im Sinne entsprechender internationaler Abkommen auszuliefern.

Wie bei den vorhergehenden Tagungen ließ sich die österreichische Delegation auch auf der XXV. Generalversammlung von dem Bestreben leiten, in den einzelnen Kommissionen aktiv mitzuarbeiten und, wo immer möglich, einen konkreten Beitrag zur Klärung und Lösung der zur Debatte stehenden Probleme zu leisten. Besondere Aufmerksamkeit hat Österreich jenen Fragen zugewendet, die die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen und österreichische Interessen im besonderen betreffen.

Während seines Aufenthaltes in New York hatte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten eingehende politische Aussprachen mit führenden Persönlichkeiten anderer Staaten, die aus Anlaß der Generalversammlung nach New York gekommen waren.

Mit dem Präsidenten der Generalversammlung und Generalsekretär U Thant konnte Bundesminister Dr. Kirchschräger verschiedene, das Verhältnis Österreichs zu den Vereinten Nationen betreffende Fragen besprechen. Vor

dem Plenum der Generalversammlung nahm der österreichische Außenminister zu den weltpolitischen Problemen Stellung, wobei er auch Gelegenheit hatte, die Generalversammlung über die in der Südtirolfrage mit Italien erzielten Vereinbarungen zu informieren.

Die Mitwirkung der österreichischen Delegation an den Arbeiten der XXV. Generalversammlung war besonders in jenen Fragen aktiv, wo für Österreich bereits im Laufe des Jahres durch seine Mitgliedschaft in den entsprechenden Ausschüssen Gelegenheit zu Mitarbeit gegeben war. Hier ist die Weltraumkommission zu nennen, deren Vorsitz weiterhin in den Händen des österreichischen Botschafters bei den Vereinten Nationen liegt, das Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, das Vorbereitende Komitee für die Zweite Entwicklungsdekade und das Vorbereitende Komitee für die 25-Jahr-Feier der Vereinten Nationen.

Anläßlich der XXV. Generalversammlung wurde Österreich in das neugeschaffene Komitee für Naturschätze, in die Internationale Handelsrechtskommission und in den Sonderausschuß für die Rationalisierung des Verfahrens der Generalversammlung gewählt.

Darüber hinaus wird Österreich auch im kommenden Jahr der Weltraumkommission, dem Komitee für die friedliche Nutzung des Meeresbodens, dem Ausschuß für friedenserhaltende Operationen der Vereinten Nationen, dem Rat der Welthandelskonferenz und dem UNIDO-Rat angehören. Von den Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrates wird Österreich im kommenden Jahr der Menschenrechtskommission, der Frauenrechtskommission und der Unterkommission zum Schutz der Minderheiten angehören.

1. ABSCHNITT

Zusammensetzung der österreichischen Delegation, Übersicht über die Erklärungen der österreichischen Delegierten und die von der österreichischen Delegation mitgebrachten Resolutionsanträge**Zusammensetzung der österreichischen Delegation**

Die österreichische Delegation wurde in der Zeit vom 15. September bis 19. September 1970, vom 29. September bis 3. Oktober 1970 und vom 18. Oktober bis 25. Oktober 1970 vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, geführt. Während der übrigen Zeit stand die österreichische Delegation unter der Leitung des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen und in seiner Abwesenheit des jeweils ranghöchsten Beamten der Delegation.

Als Delegierte nahmen außer Bundesminister Dr. Rudolf Kirchschräger die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Czernetz, Dr. Franz Karasek und Dr. Kurt Fiedler, die Botschafter Dr. Heinrich Haymerle und Dr. Kurt Waldheim teil.

Als stellvertretende Delegierte fungierten Botschafter Dr. Arno Halusa, Ministerialrat Dr. Erna Sailer, die Gesandten Dr. Walther Backes und Dr. Erik Nettel.

Landesrat Rupert Zechtl, Landtagsabgeordneter Dr. Heinz Mader und Landesamtsdirektor Dr. Rudolf Kathrein vom Amt der Tiroler Landesregierung waren zeitweise als Beobachter bei Sitzungen der Generalversammlung vertreten.

Der österreichischen Delegation gehörten im Laufe der Generalversammlung ferner an:

Botschafter a. D. Dr. Franz Matsch, die Universitätsprofessoren Dr. Stephan Verosta und Dr. Karl Zemanek, Generalkonsul Dr. Heinrich Gleißner, die Legationsräte Dr. Wolfgang Schallenberg, Dr. Wolfgang Wolte, Dr. Udo Ehrlich-Adám, Dr. Robert Marschik und Doktor Erich Kussbach, die Legationssekretäre Dr. Heimo Kellner, Dr. Anton Prohaska, Dr. Gregor Woschnagg, Dr. Adolf Kuen, Dr. Christian Zeileissen, Dr. Alexander Christiani, Dr. Edda Weiss, Attaché Dr. Ferdinand Mayrhofer-Grünbüchel sowie Presserat Dr. Otto Zundritsch.

Die Arbeitsausschüsse der Generalversammlung wurden auf Beamtenebene alternierend wie folgt besetzt:

1. Kommission:

Botschafter Dr. Heinrich Haymerle,
Botschafter Dr. Kurt Waldheim,
Legationssekretär Dr. Anton Prohaska,
Legationssekretär Dr. Alexander Christiani;

Politische Spezialkommission:

Gesandter Dr. Walther Backes,
Legationsrat Dr. Robert Marschik;

2. Kommission:

Ministerialrat Dr. Erna Sailer,
Legationsrat Dr. Wolfgang Wolte,
Legationssekretär Dr. Adolf Kuen;

3. Kommission:

Gesandter Dr. Erik Nettel,
Legationsrat Dr. Erich Kussbach,
Legationssekretär Dr. Christian Zeileissen;

4. Kommission:

Botschaftsrat Dr. Udo Ehrlich-Adám,
Legationssekretär Dr. Edda Weiss;

5. Kommission:

Legationssekretär Dr. Gregor Woschnagg;

6. Kommission:

Universitätsprofessor Dr. Stephan Verosta,
Universitätsprofessor Dr. Karl Zemanek,
Gesandter Dr. Erik Nettel.

Erklärungen der österreichischen Delegierten

a) I m P l e n u m

Als Leiter der österreichischen Delegation legte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Rudolf Kirchschräger, am 30. September 1970 im Rahmen der Generaldebatte den Standpunkt der österreichischen Bundesregierung zu den wichtigsten Weltproblemen und zu den

Fragen dar, die auf der Tagesordnung der Generalversammlung standen. In seiner Erklärung nahm der österreichische Außenminister das 25jährige Bestehen der Vereinten Nationen zum Anlaß zu einer Prüfung des bisher Geleisteten oder Versäumten. Man müsse leider feststellen, daß zwischen den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des allgemeinen Völkerrechtes einerseits und der gegenwärtigen internationalen Situation andererseits eine eklatante Diskrepanz bestehe. Eine Lösung dieser Situation könne nur darin liegen, daß die Völker zu jenem echten und tiefen Friedenswillen zurückfinden, der sie gegen Ende des letzten großen Krieges erfüllte.

Zur Festigung der internationalen Sicherheit, an der Österreich ein vitales Interesse hat, könnten die Mitgliedstaaten in feierlicher Form die Erklärung abgeben, die Charta der Vereinten Nationen künftighin wirksamer als bisher zur Leitlinie ihrer internationalen Politik zu machen.

Anschließend unterrichtete Bundesminister Dr. Kirchschräger die Generalversammlung über den Stand der Südtirolfrage, die während des letzten Jahres einer Lösung merklich nähergebracht werden konnte. Er betonte, daß mit der Einigung über eine Neuordnung der Autonomie für Südtirol auch der Grundstein für eine erneute und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Italien gelegt worden sei.

Auf die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten und in Südostasien übergehend, führte der Bundesminister aus, daß es noch immer nicht gelungen sei, diese zu beenden oder auch nur ihre Gefährlichkeit für den Weltfrieden zu beschränken. Österreich unterstütze alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Großmächte zur Beilegung der Konflikte und sei auch in Hinkunft bereit, sich an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen in der Suezkanal-Zone durch die Entsendung von Beobachtern zu beteiligen.

Die immer häufiger werdenden Akte der Luftpiraterie bezeichnete der Bundesminister als barbarisch und unmenschlich, und er unterstütze die Forderung nach wirksamen internationalen Maßnahmen zu ihrer Verhinderung.

Die Entwicklung der Abrüstungsgespräche werde von Österreich mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Der Bundesminister verlieh seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß sich die Vereinigten Staaten und die UdSSR bereit gefunden haben, in Gespräche über die Beschränkung strategischer Waffen einzutreten. Daß die bisherigen Gespräche zum Teil in Wien abgehalten wurden, unterstreiche erneut die Bedeutung eines immerwährend neutralen Staates als Ort der Begegnung.

Auf die Zweite Entwicklungsdekade eingehend, unterstrich Bundesminister Dr. Kirchschräger deren Bedeutung zur Verringerung der Kluft zwischen arm und reich durch eine Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern. Österreich werde alle Anstrengungen unternehmen, um seinen Beitrag zu den Zielen dieser Dekade zu leisten.

Im weiteren Verlauf seiner Rede wies der Bundesminister auf die Aufgaben und die Bedeutung der Datenverarbeitung hin und erwähnte die Initiative der Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung Österreichs zur Errichtung einer zentralen Stelle der Vereinten Nationen für Datenverarbeitung.

Bei den ständig zunehmenden Anforderungen an die nationalen Organisationen komme dem Problem der Kontrolle dieser Verwaltung immer größere Bedeutung zu. So schätze sich Österreich glücklich, das internationale Sekretariat der obersten Rechnungskontrollbehörden in Wien zu beherbergen.

Auf die Politik der Apartheid eingehend, unterstrich Bundesminister Dr. Kirchschräger die Haltung der österreichischen Regierung, die das Konzept der Apartheid und jedes andere, auf rassistischer, religiöser oder ethnischer Diskriminierung aufgebaute politische Konzept ablehnt. Die Entwicklung in Südafrika sei umso besorgniserregender, als die von der ganzen Welt verurteilte diskriminatorische Politik auch auf ein Gebiet ausgedehnt werde, das nach den Beschlüssen der Vereinten Nationen unter der direkten Verantwortung der Weltorganisation stehe. Den Einwohnern von Namibia müsse genauso wie allen anderen Völkern das Recht gegeben werden, frei über ihre Zukunft zu bestimmen.

Um zu unterstreichen, welche Bedeutung Österreich dem Internationalen Gerichtshof beimißt, teilte der Bundesminister der Generalversammlung mit, daß die österreichische Regierung erst kürzlich Vorbereitungen zur Abgabe einer Erklärung nach Artikel 36, Ziffer 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes getroffen habe.

Wir müßten, erklärte Bundesminister Doktor Kirchschräger abschließend, aus der Vergangenheit lernen, daß Friede, Gerechtigkeit und Fortschritt ein untrennbares Ganzes und als solches eine *conditio sine qua non* für das Überleben der Menschen bilden. (Anlage 1)

Am 17. Oktober 1970 nahm der österreichische Vertreter im Plenum der Generalversammlung zur Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen Stellung. (Anlage 2)

Am 20. November 1970 gab der österreichische Vertreter zur Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen eine Votumserklärung ab. (Anlage 3)

Am 4. Dezember 1970 nahm der österreichische Vertreter zum Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation Stellung. (Anlage 4)

b) In den Kommissionen

1. Kommission

Am 9. Oktober 1970 gab der österreichische Vertreter in der 1. Kommission zur Frage der Festigung der internationalen Sicherheit eine Erklärung ab. (Anlage 5)

Am 10. November 1970 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage das Wort. (Anlage 6)

Am 25. November 1970 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der Errichtung eines Dienstes für friedliche Atomexplosionen Stellung. (Anlage 7)

Am 30. November 1970 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ eine Votumserklärung ab. (Anlage 8)

Am 30. November 1970 gab der österreichische Vertreter zur Frage der friedlichen Nutzung des Meeresbodens eine Erklärung ab. (Anlage 9)

Am 2. Dezember 1970 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der Meeresverschmutzung das Wort. (Anlage 10)

Am 10. Dezember 1970 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes Stellung. (Anlage 11)

Politische Spezialkommission

Am 27. Oktober 1970 gab der österreichische Vertreter in der Politischen Spezialkommission eine Erklärung zur Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung (Apartheid) ab. (Anlage 12)

Am 12. November 1970 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen das Wort. (Anlage 13)

Am 25. November 1970 nahm der österreichische Vertreter zur Frage der Palästinaflüchtlinge Stellung. (Anlage 14)

2. Kommission

Am 3. November 1970 gab der österreichische Vertreter in der 2. Kommission eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „UNIDO“ ab. (Anlage 15)

Am 19. November 1970 nahm der österreichische Vertreter zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Stellung. (Anlage 16)

3. Kommission

Am 2. Oktober 1970 sprach der österreichische Vertreter in der 3. Kommission über die Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. (Anlage 17)

Am 22. Oktober 1970 gab der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ eine Erklärung ab. (Anlage 18)

Am 17. November 1970 nahm der österreichische Vertreter zum Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Stellung. (Anlage 19)

5. Kommission

Am 8. Oktober 1970 gab der österreichische Vertreter in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1971 eine Erklärung ab. (Anlage 20)

Am 28. Oktober 1970 nahm der österreichische Vertreter zum Tagesordnungspunkt „Beitragsquote der Mitgliedstaaten“ Stellung. (Anlage 21)

Am 19. November 1970 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der Besoldung der Beamten des UN-Sekretariates das Wort. (Anlage 22)

Am 27. November 1970 gab der österreichische Vertreter zur Frage der provisorischen Unterbringung der UNIDO und der Errichtung des UN-Zentrums in Wien eine Erklärung ab. (Anlage 23)

6. Kommission

Am 2. Oktober 1970 nahm der österreichische Vertreter in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen Stellung. (Anlage 24)

Am 27. Oktober 1970 ergriff der österreichische Vertreter zur Frage der Definition der Aggression das Wort. (Anlage 25)

Am 2. November 1970 gab der österreichische Vertreter eine Erklärung zum Tagesordnungspunkt „Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes“ ab. (Anlage 26)

Von der österreichischen Delegation mitgebrachte Resolutionsanträge

a) Auf politischem Gebiet

1. Resolution über die weitere Arbeit der Weltraumkommission der Vereinten Nationen (RES 2733).

2. Resolution, mit der der Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf und unter dem Meeresboden allen Staaten zur Unterzeichnung empfohlen wird (RES 2660).

3. Resolution über die Ausarbeitung einer Studie durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen betreffend die besonderen Probleme der Binnenländer im Zusammenhang mit der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens (RES 2750).

4. Prinzipienerklärung betreffend die Erforschung und Nutzung des Meeresbodens (RES 2749).

5. Resolution über eine Studie über die negativen Folgen des Wettrüstens auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt (RES 2667).

6. Resolution zur Frage von Atomexplosionen für friedliche Zwecke (RES 2665).

7. Resolution über einen internationalen Austausch seismologischer Daten zur Erleichterung der Einstellung aller Kernwaffenversuche (RES 2663 A).

8. Resolution betreffend die Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten (RES 2664).

9. Resolution betreffend die Weiterführung der Hilfe für die Palästinaflüchtlinge (RES 2672 B).

b) Auf wirtschaftlichem Gebiet

1. Resolution betreffend die Einberufung der UNIDO-Sonderkonferenz 1971 nach Wien (1. bis 8. Juni 1971); (RES 2638).

2. Resolution betreffend das Arbeitsprogramm der UNIDO unter besonderer Berücksichtigung

der Rolle der UNIDO bei der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade (RES 2639).

3. Resolution betreffend die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (RES 2658).

4. Resolution betreffend die Ausarbeitung eines einheitlichen Konzepts für die wirtschaftlichen und sozialen Faktoren im Entwicklungsprozeß (RES 2681).

c) Auf sozialem Gebiet

1. Resolution betreffend den Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (RES 2650).

2. Resolution betreffend Koordinierung und Intensivierung von Maßnahmen auf multilateraler und bilateraler Ebene für Soforthilfe der Vereinten Nationen im Falle von Naturkatastrophen (RES 2717).

3. Resolution betreffend die Durchführung von Studien der UNESCO und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die allfällige Errichtung einer internationalen Universität (RES 2691).

4. Resolution betreffend den Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2673).

d) Verwaltungs- und Budgetfragen

Resolution betreffend Mandatsverlängerung der „Joint Inspection Unit“ (RES 2735 A).

e) Völkerrechtliche Fragen

Resolution betreffend den Bericht der Völkerrechtskommission (RES 2634).

2. ABSCHNITT

Organisatorische Fragen

Wahlen

Die Generalversammlung wählte zu Beginn der XXV. Tagung:

- a) Zum Präsidenten: Botschafter Edvard Hambro (Norwegen).
- b) Zu Vizepräsidenten: die Vorsitzenden der Delegationen von Brasilien, China, Ecuador, Frankreich, Irak, Jamaika, Kenya, Malta, Mauritius, Nepal, den Philippinen, Senegal, Tschad, Ukraine, UdSSR, Großbritannien und USA.
- c) In den Beglaubigungsausschuß: die Vertreter Australiens, Ecuadors, Griechenlands, Irlands, Liberias, Mauretaniens, Polens, der UdSSR und der USA.
- d) Zu Vorsitzenden der sieben Kommissionen:
 1. Kommission:
Botschafter Dr. Andrés Aguilar (Venezuela)
 - Politische Spezialkommission:
Botschaftsrat Abdul Samad Ghaus (Afghanistan)
 2. Kommission:
Botschafter Dr. Walter Guevara Arze (Bolivien)
 3. Kommission:
Vizepräsident Maria Groza (Rumänien)
 4. Kommission:
Botschafter Vernon Johnson Mwaanga (Zambia)
 5. Kommission:
Botschafter H. H. Wershof (Kanada)
 6. Kommission:
Gesandter Paul Bamela Engo (Kamerun)

Im Laufe der Tagung wurden ferner folgende Wahlen vorgenommen:

e) Sicherheitsrat:

An Stelle der fünf mit Ende 1970 aus dem Sicherheitsrat ausscheidenden Mitgliedstaaten (Finnland, Kolumbien, Nepal, Spanien und Zambia) wählte die Plenarversammlung Argentinien, Belgien, Italien, Japan und Somalia für zwei Jahre in den Sicherheitsrat. Der Sicherheitsrat

setzt sich demnach ab 1. Jänner 1971 aus den fünf ständigen Mitgliedern (China, Frankreich, Großbritannien, UdSSR und USA) sowie aus den zehn nichtständigen Mitgliedern Argentinien, Belgien, Burundi, Italien, Japan, Nicaragua, Polen, Sierra Leone, Somalia und Syrien zusammen.

f) Wirtschafts- und Sozialrat:

Mit Ende des Jahres 1970 lief die dreijährige Mitgliedschaft von 9 der 27 Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates ab (Argentinien, Bulgarien, Tschad, Indien, Irland, Japan, Kongo-Brazzaville, Obervolta und USA). Mit Ausnahme der USA, die wiedergewählt wurden, traten an die Stelle der mit 31. Dezember 1970 ausscheidenden 8 Ratsmitglieder folgende Länder: Haiti, Kongo-Kinshasa, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Neuseeland, Niger und Ungarn.

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich demnach ab 1. Jänner 1971 wie folgt zusammen: Brasilien, Ceylon, Frankreich, Ghana, Griechenland, Großbritannien, Haiti, Indonesien, Italien, Jamaika, Jugoslawien, Kongo-Kinshasa, Kenya, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Neuseeland, Niger, Norwegen, Pakistan, Peru, Sudan, Tunesien, UdSSR, Uruguay, Ungarn und USA.

g) Rat für Industrielle Entwicklung:

Die Generalversammlung hatte ein Drittel der insgesamt 45 Mitglieder des Rates für Industrielle Entwicklung der UNIDO neu zu bestellen.

In der Gruppe A schieden Guinea, Somalia, Rwanda, Nigerien, Tansanien aus; an ihrer Stelle traten Algerien, Kenya, Madagaskar, Senegal und die Vereinigte Arabische Republik; Indonesien wurde wiedergewählt. In der Gruppe C schieden Peru und Trinidad und Tobago aus; Argentinien und Costa Rica traten an ihre Stelle. In der Gruppe D übernahm Bulgarien den durch das Ausscheiden der Tschechoslowakei frei gewordenen Sitz, die Sowjetunion wurde wiedergewählt.

Der Rat setzt sich daher ab 1. Jänner 1971 wie folgt zusammen:

Gruppe A: Algerien, Elfenbeinküste, Ghana, Indien, Indonesien, Iran, Irak, Kenya, Kuwait, Madagaskar, Mali, Obervolta, Pakistan, Philippinen, Senegal, Sudan, Thailand, Vereinigte Arabische Republik.

Gruppe B: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika.

Gruppe C: Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Mexiko, Uruguay, Venezuela.

Gruppe D: Bulgarien, Kuba, Polen, Sowjetunion, Ungarn.

Aufnahme neuer Mitgliedstaaten

Auf Empfehlung des Sicherheitsrates beschloß die Generalversammlung am 13. Oktober 1970 einstimmig die Aufnahme von Fidschi in die Vereinten Nationen.

Die Anzahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beträgt damit 127.

Anerkennung der Vollmachten der Delegationen

Der Vollmachtenausschuß unterbreitete, wie in den verangenen Jahren, auch der XXV. Generalversammlung — nachdem eine Reihe von Staaten Vorbehalte hinsichtlich der Vollmachten einzelner Delegationen, insbesondere Chinas und Südafrikas, angemeldet hatten — die Empfehlung, die Vollmachten aller Delegationen anzuerkennen.

Überraschend brachten auf der XXV. Generalversammlung die afrikanischen Staaten den Antrag ein, die Vollmacht der südafrikanischen Delegation im Hinblick auf die Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung nicht anzuerkennen.

Dieser Antrag wurde von der Generalversammlung mit 60 gegen 42 Stimmen bei 12 Enthaltungen auch tatsächlich angenommen. Die österreichische Delegation hat gegen diesen Antrag gestimmt, ebenso wie fast alle westlichen Delegationen, die darauf hinwiesen, daß der afrikanische Antrag jeder rechtlichen Grundlage entbehre und es nicht Aufgabe des Vollmachtenausschusses sein könne, die Legalität der Regierung eines Mitgliedstaates zu beurteilen.

Der Präsident der Generalversammlung gab hinsichtlich der Konsequenzen des von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses die Erklärung ab, daß dieser lediglich eine scharfe Verurteilung Südafrikas bedeute, daß die südafrikanische Delegation aber trotz der Nichtanerkennung ihrer Vollmacht von der weiteren Mitarbeit in der Generalversammlung nicht ausgeschlossen werden würde.

Die Generalversammlung beschloß sodann mit 71 gegen 2 Stimmen bei 45 Enthaltungen, die Vollmachten aller Delegationen mit Ausnahme jener Südafrikas anzuerkennen.

Rationalisierung der Geschäftsordnung und Arbeitsweise der Generalversammlung

Auf kanadische Initiative beantragten 25 Staaten, darunter Österreich, die Einsetzung eines Sonderausschusses, welchem die Aufgabe übertragen wurde, Vorschläge für eine rationellere Gestaltung der Arbeitsmethoden der Generalversammlung auszuarbeiten.

Dem Vorschlag lag die Überlegung zugrunde, daß in den 25 Jahren seit Bestehen der Vereinten Nationen so zahlreiche und zum Teil bedeutende Änderungen in der Mitgliedschaft und der zu behandelnden Materie eingetreten sind, daß eine verfahrensmäßige Anpassung an diese neuen Gegebenheiten erforderlich erscheint.

Der eingangs erwähnte Vorschlag wurde von der Generalversammlung mit 88 Stimmen ohne Gegenstimme bei 12 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Präsident der Generalversammlung hat daraufhin folgende 31 Staaten zu Mitgliedern des Reorganisationsausschusses ernannt: Österreich, Afghanistan, Barbados, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Kamerun, Chile, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Indien, Japan, Liban, Libanon, Niederlande, Nigerien, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Senegal, Tunesien, UdSSR, VAR, Großbritannien, USA, Venezuela, Jugoslawien, Zambia.

Der Ausschuß wird im Frühjahr 1971 seine Arbeit aufnehmen.

3. ABSCHNITT

Politische Fragen

Südtirol

Seit der Befassung der Vereinten Nationen mit dem Südtirolproblem in den Jahren 1960/61 war die Generalversammlung alljährlich über den Stand der Bemühungen informiert worden, die im Sinne der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) zur Beilegung der bei den Vereinten Nationen anhängigen Streitigkeit zwischen Österreich und Italien unternommen worden waren.

Die erwähnten Bemühungen hatten Ende 1969 zu dem Vorschlag der Streitbeendigung im Südtirolkonflikt in Form von „Paket“ und „Operationskalender“ geführt. Anlässlich der XXV. Generalversammlung war die zwischen den beiden Ländern erzielte Einigung nicht nur Gegenstand der Berichte des österreichischen und des italienischen Delegierten, sondern wurde auch von Generalsekretär U Thant in seiner Eröffnungserklärung als fruchtbares Beispiel der Anwendung der im Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten besonders hervorgehoben.

Bereits im Juli 1970 hatten die Ständigen Vertreter Österreichs und Italiens in New York im Auftrag ihrer Regierungen die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Wege des Generalsekretärs in schriftlicher Form über die von den beiden Ländern zur Streitbeendigung unternommenen Schritte informiert (Anlagen A und B).

In seiner Erläuterung vor der Generalversammlung am 30. September 1970 (Anlage 1) verwies Außenminister Dr. Kirchschräger auf die vorangegangenen schriftlichen Mitteilungen und erinnerte daran, daß Österreich und Italien auf Grund der Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) nach neunjährigen Bemühungen einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet hätten, der in demokratischer Weise die Zustimmung der politischen Instanzen in Österreich und Italien sowie der Südtiroler Minderheit gefunden habe. Der österreichische Außenminister wies darauf hin, daß zwischen den beiden Staaten zwar keine Übereinstimmung der jeweiligen Rechtsauffassungen erzielt worden war, daß aber dessenungeachtet der zustande gekommene Lösungsvorschlag im Rahmen eines Operationskalenders die Erweiterung der Autonomie der Südtiroler

Minderheit durch Gewährung einer Reihe gesetzgeberischer und administrativer Kompetenzen vorsehe. Außenminister Dr. Kirchschräger berichtete dann über den Stand der Verwirklichung der italienischen Maßnahmen und brachte die Hoffnung auf eine möglichst rasche parlamentarische Behandlung der vorgesehenen Gesetze zum Ausdruck. Sobald alle vorgesehenen Maßnahmen durch ein Verfassungsgesetz, einfache Gesetze und Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz verwirklicht sein würden, werde Österreich die Erklärung abgeben, daß es die Streitigkeit, die Gegenstand der erwähnten Resolutionen der Generalversammlung gewesen war, für beendet erachte. Weiters werde nach Durchführung der erwähnten Maßnahmen ein Vertrag in Kraft treten, der die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auf Streitigkeiten zwischen Österreich und Italien aus bilateralen Verträgen auch dann anwendbar machen solle, wenn diese Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des erwähnten Europäischen Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen.

Abschließend erklärte Außenminister Doktor Kirchschräger, er freue sich, feststellen zu können, daß durch die erzielte Einigung über eine Neuordnung der Autonomie für Südtirol auch der Grundstein für eine erneuerte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Italien gelegt wurde. Die österreichische Regierung sei fest entschlossen, ihre Verpflichtungen aus dem Lösungsvorschlag zu erfüllen. Gleichzeitig hege sie die feste Erwartung, daß Italien durch eine rasche wort- und sinngetreue Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und durch eine verständnisvolle Politik gegenüber der Südtiroler Volksgruppe zur Weiterentwicklung der freundschaftlichen und fruchtbaren Beziehungen zwischen den beiden Staaten beitragen werde, einer Entwicklung, an der Österreich aufrichtig interessiert sei.

Auch der Leiter der italienischen Delegation kam in seiner Erklärung vor der Generalversammlung am 1. Oktober 1970 auf das Südtirolproblem zu sprechen. Anstelle des an der Teilnahme verhinderten Außenministers Moro wies der Minister ohne Portefeuille Giuseppe Lupis auf die Erklärung der italienischen Regierung

vor dem Parlament über die Maßnahmen zur Erweiterung der Autonomie für Südtirol, auf die Erklärung der österreichischen Regierung vor dem Nationalrat hinsichtlich der seinerzeitigen Abgabe der Streitbeendigungserklärung sowie auf das vorgesehene Abkommen über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten hin. Minister Lupis erwähnte die Fortschritte bei der Verwirklichung der Maßnahmen für Südtirol und erklärte abschließend, die italienische Regierung verfolge mit ständiger Aufmerksamkeit die günstige Entwicklung in Südtirol und werde in ihren Bemühungen um die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen fortfahren. Sie erwarte, daß auch die österreichische Seite alle notwendigen Schritte zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unternehmen werde. Die italienische Regierung hoffe, daß sich die Beziehungen zwischen Österreich und Italien angesichts der bereits vollbrachten und der noch beabsichtigten Schritte in einem erneuerten Klima des Vertrauens und der Eintracht entwickeln und damit den Weg zu einer immer engeren und fruchtbareren Zusammenarbeit öffnen werden (Anlage C).

Die Erklärungen des österreichischen und des italienischen Delegierten vor der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen stellten nicht nur die Fortsetzung der seit Jahren geübten Berichterstattung über den Stand des Südtirolproblems dar, sondern erfolgten auch in Durchführung des Punktes 6 des Operationskalenders.

Im Rahmen der XXV. Generalversammlung ergab sich auch Gelegenheit zu Zusammenkünften zwischen Außenminister Dr. Kirchschräger und Minister Lupis sowie — zu einem späteren Zeitpunkt — mit Außenminister Moro. Dabei wurden neben der Durchführung der Maßnahmen für Südtirol auch verschiedene weitere mit dem Südtirolproblem im Zusammenhang stehende Fragen, darunter insbesondere das Problem der Begnadigung der Südtirolhäftlinge und die Frage des Empfanges des österreichischen Fernsehens in Südtirol, besprochen.

Die Lage im Nahen Osten

1. Nahostdebatte in der Generalversammlung

Zum ersten Mal seit dem Sommer 1967 fand auf der XXV. Generalversammlung wieder eine Debatte über die Krise im Nahen Osten statt.

Die mehrwöchigen und schließlich ergebnislosen Diskussionen des Sommers 1967 hatten sowohl die arabischen Staaten als auch Israel in den darauffolgenden Jahren bewogen, wei-

tere Debatten in der Generalversammlung zu vermeiden und die Nahostdebatte in den Sicherheitsrat vorzulegen. Die zunehmende Verschärfung der Auseinandersetzungen im Nahen Osten und insbesondere am Suezkanal im Laufe des Jahres 1970 und das Ablaufende des im August zustande gekommenen dreimonatigen Waffenstillstandes an der Suezfront mit 5. November 1970 veranlaßten die Generalversammlung jedoch, unmittelbar nach Abschluß der Jubiläumsfeierlichkeiten am 26. Oktober 1970 eine dringliche Nahostdebatte durchzuführen.

Im Mittelpunkt der Debatte stand die Notwendigkeit einer Verlängerung des Waffenstillstandes und der Wunsch nach ehester Wiederaufnahme der Nahostgespräche. Darüber hinaus wurden von zahlreichen Delegationen und insbesondere von den direkt betroffenen Staaten ihre Haltung zur Nahostfrage eingehend und in zum Teil sehr scharfer Form dargelegt.

Der Generalversammlung wurden schließlich drei Resolutionsanträge unterbreitet, einer von den Vereinigten Staaten, ein zweiter von den lateinamerikanischen Staaten und ein dritter von einer Reihe afro-asiatischer Staaten. Alle drei Resolutionsanträge sprachen sich für eine dreimonatige Verlängerung des Waffenstillstandes aus. Der Resolutionsantrag der amerikanischen Delegation verwies darüber hinaus noch auf Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Waffenstillstandes aufgetreten seien, und forderte die Herstellung eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Streitparteien, um die Wiederaufnahme der Nahostgespräche unter Vermittlung Botschafter Jarrings zu ermöglichen. Der lateinamerikanische Antrag befürwortete die eheste Wiederaufnahme der Nahostgespräche. Auch der afro-asiatische Resolutionsantrag enthielt diese Forderung, betonte aber überdies die Verpflichtung Israels, seine Truppen aus allen besetzten Gebieten zurückzuziehen, und bezeichnete die Respektierung der Rechte des palästinensischen Volkes als unerläßlichen Bestandteil eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten.

Die Generalversammlung hat am 4. November 1970 den afro-asiatischen Resolutionsantrag mit 57 gegen 16 Stimmen bei 39 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich bei dieser Abstimmung der Stimme enthalten.

Der lateinamerikanische Resolutionsantrag wurde mit 49 gegen 45 Stimmen bei 27 Enthaltungen abgelehnt.

Die österreichische Delegation hat für den lateinamerikanischen Antrag gestimmt.

Der Antrag der amerikanischen Delegation wurde zurückgezogen und kam nicht zur Abstimmung.

Die Stimmabgabe der österreichischen Delegation war von der Überlegung geleitet, daß angesichts der gefährlichen Entwicklung der Lage im Nahen Osten das vordringlichste Anliegen die Verlängerung des Waffenstillstandes und die ehestmögliche Wiederaufnahme der Nahostgespräche unter Vermittlung Botschafter Jarrings sein mußte. Zur Erreichung dieses Zieles erschien der lateinamerikanische Antrag am zielführendsten, für den die österreichische Delegation daher gestimmt hat.

2. Bericht der Sonderkommission zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten

Auf ihrer 23. Tagung hat die Generalversammlung eine Sonderkommission zur Untersuchung behaupteter Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten eingesetzt. Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter Ceylons, Somalias und Jugoslawiens zusammen.

Von Anbeginn hat Israel die Schaffung und die Tätigkeit dieser Sonderkommission auf das entschiedenste abgelehnt, da Israel einerseits die Zusammensetzung der Kommission als voreingenommen ablehnte und andererseits kritisierte, daß das Mandat der Kommission nur die Überprüfung behaupteter Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten, nicht aber auch die Behandlung von Juden in den arabischen Ländern umfasse. Israel hat daher jede Zusammenarbeit mit der Kommission abgelehnt und ihr bisher auch nie die Einreise in die von Israel besetzten Gebiete gestattet.

Die Berichte der Kommission, welcher der XXV. Generalversammlung erstmals vorlagen, konnten sich daher nur auf Zeugenaussagen aus den arabischen Nachbarstaaten stützen.

Die Sonderkommission gab in ihrem Bericht der Ansicht Ausdruck, daß von israelischer Seite in den besetzten Gebieten Maßnahmen durchgeführt wurden, die als Verletzung der Menschenrechte gewertet werden müßten. Die Kommission empfahl daher, Israel aufzufordern, alle derartigen Aktionen (kollektive Strafmaßnahmen, Sprengungen von Häusern, Deportationen usw.) unverzüglich einzustellen, den Opfern der bisherigen Maßnahmen Schadenersatz zu leisten, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, und allen Deportierten und Flüchtlingen die Rückkehr zu gestatten.

Der Politischen Spezialkommission wurde schließlich ein Resolutionsantrag unterbreitet, in welchem die bisherige Arbeit der Kommission gutgeheißen und Israel aufgefordert wurde, mit

der Sonderkommission zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen durchzuführen. Die Tätigkeit der Sonderkommission sollte weiter fortgeführt werden.

Diese Resolution wurde von der Politischen Spezialkommission mit 49 gegen 14 Stimmen bei 37 Enthaltungen und im Plenum der Generalversammlung mit 52 gegen 20 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich in beiden Fällen der Stimme enthalten.

3. Palästinaflüchtlinge

Als Ausgangspunkt für die Behandlung des vorliegenden Tagesordnungspunktes lag der Politischen Spezialkommission auch diesmal der Jahresbericht des Generalkommissärs des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge vor. In dem Bericht wird vor allem auf die kritische Finanzlage der UNRWA verwiesen, die eine Weiterführung des Hilfswerkes ernstlich gefährde, falls das ständig anwachsende Defizit der UNRWA nicht durch großzügige Beitragsleistungen abgebaut werden kann.

In der anschließenden Debatte unterstützten fast alle Redner den türkischen Antrag, sich vorerst auf den finanziellen Aspekt dieses Tagesordnungspunktes zu konzentrieren und bei seiner Behandlung kontroversielle Themen zu vermeiden. Auch der österreichische Vertreter unterstützte in einer Erklärung den türkischen Antrag und unterstrich unter Hinweis auf die Erfahrungen und Leistungen Österreichs auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens die Bedeutung der internationalen Solidarität auf diesem Gebiet. Ferner schloß sich der österreichische Vertreter dem Appell der Vorredner an, durch großzügige Beitragsleistungen, insbesondere jener, die bisher noch keinen Beitrag leisten konnten, das anwachsende Defizit der UNRWA abzubauen, um so eine Einschränkung ihrer Tätigkeit, insbesondere auf dem Erziehungs- und Ausbildungssektor, zu vermeiden (Anlage 14).

Schließlich richtete der Vorsitzende der Politischen Spezialkommission einen auf dem Konsensuswege zustande gekommenen Appell an alle Mitgliedstaaten, bei der unmittelbar bevorstehenden UNRWA-Beitragskonferenz durch entsprechende Beitragszusagen am Abbau des UNRWA-Defizits mitzuwirken. Die Beitragskonferenz erbrachte zwar eine Erhöhung der Beiträge gegenüber dem Vorjahr, war aber nicht in der Lage, das Defizit völlig abzubauen. In der Folge gaben der Generalkommissär der UNRWA und Generalsekretär U Thant vor der Politischen Spezialkommission Erklärungen ab, wonach auf Grund des Ergebnisses der Beitragskonferenz die UNRWA ihr Hilfsprogramm ein-

schränken müsse. In diesem Stadium brachte Norwegen eine Resolution ein, die die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch den Präsidenten der Generalversammlung vorsieht, welche bis 14. Dezember 1970 einen Zwischenbericht über Sofortmaßnahmen zur Vermeidung von Kürzungen des Hilfsprogramms der UNRWA und bis zur XXVI. Generalversammlung einen endgültigen Bericht über den Abbau des Defizits vorlegen soll. Die Resolution wurde einstimmig angenommen, und der Präsident ernannte folgende Staaten zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe: Frankreich, Ghana, Japan, Libanon, Norwegen, Trinidad und Tobago, Türkei, Großbritannien und USA. Der Zwischenbericht der Arbeitsgruppe enthält im wesentlichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, weitere freiwillige Beiträge zuzusagen und die zugesagten Beiträge möglichst zu Beginn des Jahres 1971 zu leisten. Er wurde einstimmig angenommen.

Österreich brachte wie im Vorjahr gemeinsam mit 17 Staaten einen Resolutionsentwurf ein, der die Weiterführung der Flüchtlingshilfe unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die Neuflüchtlinge und einen Appell, die Arbeit des Hilfswerkes durch finanzielle Beiträge zu unterstützen, vorsieht. Die Resolution wurde mit 114 Stimmen bei einer Gegenstimme (Portugal) und zwei Enthaltungen (Malawi und Swaziland) angenommen.

Eine weitere Resolution, die wie im Vorjahr von den Vereinigten Staaten eingebracht wurde und den Bericht des Generalkommissärs für das Flüchtlingswerk zustimmend zur Kenntnis nahm, wurde mit 111 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Portugal und Malawi) und einer Stimmenthaltung (Swaziland) angenommen.

Schließlich veranlaßte ein von arabischen Staaten inspirierter und von 8 mohammedanischen Staaten eingebrachter Resolutionsentwurf ein Wiederaufleben der Kontroverse. Die Resolution anerkannte das Recht des „Volkes von Palästina“ auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung und erklärt, daß die volle Achtung des „unveräußerlichen Rechtes des Volkes von Palästina“ ein unerläßliches Element bei der Errichtung eines dauerhaften Friedens im Nahen Osten sei.

In der Debatte in der Kommission wechselten wie in den Vorjahren Beschuldigungen und Gegenbeschuldigungen zwischen Israel und den arabischen Staaten, die noch durch Vertreter der palästinensischen Befreiungsorganisationen unterstützt wurden.

Die arabischen Sprecher führten Beschwerde darüber, daß Israel wiederholt Aufforderungen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre früheren Wohnstätten zuzulassen, nicht ent-

sprochen hätte. Israel wurde der Aggression, der Begehung von Kriegsverbrechen und des Völkermordes bezichtigt, der Zionismus dem Nationalsozialismus gleichgesetzt und in scharfer Form gegen die Errichtung des Staates Israel überhaupt Stellung genommen.

Die Sprecher der palästinensischen Befreiungsorganisation verurteilten die Resolution des Sicherheitsrates vom 22. November 1967 als einen gegen die Prinzipien der Vereinten Nationen verstoßenden Kompromiß, der eine „Prämie für den verbrecherischen Angriffskrieg des Zionismus“ darstelle, und forderten die Schaffung eines freien Palästina.

Der israelische Vertreter äußerte sich zum Flüchtlingsproblem dahingehend, daß dieses als Kriegsfolge nur im Rahmen eines Friedensvertrages seiner endgültigen Lösung zugeführt werden könne. Die andauernden Terrorakte arabischer Guerillakämpfer erforderten jedoch auf israelischer Seite besondere Sicherheitsmaßnahmen; eine generelle Rückführung der Flüchtlinge könne Israel in dieser Situation nicht zugemutet werden, da die Flüchtlingslager vielfach als militärische Übungsplätze verwendet und die Flüchtlinge selbst als Saboteure ausgebildet würden. Die arabischen Angriffe wurden vom Vertreter Israels mit Entschiedenheit zurückgewiesen, die im Einklang mit den Landesgesetzen stehende Behandlung der arabischen Zivilbevölkerung unter israelischer Verwaltung hervorgehoben und die Position Israels in dramatischer Weise als Existenzkampf gegen arabische Vernichtungsbestrebungen charakterisiert.

Vor der Abstimmung über die Resolution stellte der Vertreter der Dominikanischen Republik den Antrag, die Annahme der gegenständlichen Resolution solle durch eine Zweidrittelmehrheit erfolgen, da es sich hierbei um eine „wichtige Frage“ im Sinne des Art. 18 der Charta handle. Hierauf stellte der Vertreter Somalias den Antrag, die Annahme der gegenständlichen Resolution solle durch einfache Mehrheit erfolgen und seinem Antrag Priorität vor dem Antrag der Dominikanischen Republik gewährt werden. Der somalische Prioritätsantrag wurde mit 50 gegen 31 Stimmen (darunter Österreich) bei 38 Stimmenthaltungen angenommen.

Der somalische Antrag betreffend das Erfordernis der einfachen Mehrheit wurde hierauf mit 49 gegen 44 Stimmen (darunter Österreich) bei 27 Stimmenthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte gegen den Antrag, weil die Satzung der Vereinten Nationen für Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen — und um eine

solche handelt es sich im gegenständlichen Fall zweifellos — das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit vorsieht.

Die Resolution wurde hierauf mit 47 gegen 22 Stimmen bei 50 Enthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

Eine weitere Resolution, von 6 mohammedanischen Staaten und Jugoslawien eingebracht, stellte fest, daß die Lage der Neuflüchtlinge weiterhin unerträglich sei, da diese nicht in ihre Heimat und in ihre früheren Flüchtlingslager zurückkehren könnten. Israel wurde aufgefordert, unverzüglich die Rückkehr der Neuflüchtlinge zu ermöglichen.

Diese Resolution wurde mit 93 gegen 5 Stimmen (Israel und 4 zentralamerikanische Staaten) bei 17 Stimmenthaltungen (lateinamerikanische und afrikanische Staaten sowie Portugal) angenommen. Österreich hat für die Resolution gestimmt.

Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen

Die nunmehr seit 20 Jahren diskutierte Frage, ob China in den Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China oder durch die nationalchinesische Regierung auf Taiwan vertreten sein sollte, stand 1970 erneut im Mittelpunkt des Interesses.

Im Laufe der Jahre, nur kurzfristig unterbrochen anlässlich der als „Kulturrevolution“ bekanntgewordenen innenpolitischen Entwicklung in China, sprach sich eine immer größere Zahl von Staaten für stärkere Beziehungen zur Volksrepublik China und ihren Einschluss in die Arbeit der Vereinten Nationen aus. Sie verwiesen auf die mangelnde Realistik einer Nichtanerkennung des 700-Millionen-Volkes und auf die Unmöglichkeit, die großen weltpolitischen Probleme, vor allem der Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle, ohne China zu lösen.

Auf der XXV. Generalversammlung erhielt der Antrag, die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Volksrepublik China zuzuerkennen und die Vertreter der Republik China (Taiwan) aus den Vereinten Nationen und ihren verschiedenen Körperschaften auszuschließen, erstmals eine einfache Abstimmungs Mehrheit. 51 Delegationen sprachen sich für den Antrag aus, 49 dagegen und 25 enthielten sich der Stimme. Da die Generalversammlung jedoch vor der Abstimmung mit 66 gegen 52 Stimmen bei 7 Enthaltungen wie in den Vorjahren beschlossen hatte, daß jede Entscheidung über eine Änderung in der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen einer Zweidrittelmehrheit bedürfe und der Antrag auf Zuerkennung des chinesischen Sitzes an die Volksrepublik China diese Mehrheit nicht erhielt, galt er als abgelehnt.

Die österreichische Delegation, welche in den vergangenen Jahren sich jeweils sowohl zur Frage der erforderlichen Mehrheit als auch zum Antrag auf Änderung der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Stimme enthalten hatte, hat auf der XXV. Generalversammlung für das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit und für den Antrag, die Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen der Volksrepublik China zuzuerkennen, gestimmt. Die österreichische Delegation hat ihre Stimmabgabe nach der Abstimmung in einer Votumserklärung näher begründet (Anlage 3). Wie der österreichische Vertreter ausführte, sei die österreichische Regierung in ihrer Entscheidung, nunmehr für den Resolutionsantrag zu stimmen, von der Überzeugung geleitet worden, daß die Zeit gekommen sei, den Vereinten Nationen ein noch höheres Maß an Repräsentativität zu geben und sie hiedurch in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben und Ziele noch wirkungsvoller zu verfolgen. Die österreichische Regierung vertrete die Auffassung, daß der Sitz Chinas in den Vereinten Nationen von jenem Staat eingenommen werde solle, der tatsächlich die effektive Regierungsgewalt in China ausübe. Die Insel Taiwan, die nicht von Peking aus regiert werde, solle nach österreichischer Auffassung jedoch auch weiterhin, unter entsprechenden Modifikationen, in den Vereinten Nationen vertreten sein. Die positive österreichische Stimmabgabe zum Resolutionsantrag sei deshalb mit Vorbehalt hinsichtlich der Forderung nach Ausschluß der Vertreter Taiwans aus den Vereinten Nationen erfolgt.

Die Debatte auf der XXV. Generalversammlung hat, wenn sie auch meritorisch kaum neue Momente erbrachte, doch zu einer gewissen Klärung der Entwicklung geführt. Die Debatte erwies einerseits die zunehmende Verstärkung des Wunsches, die Volksrepublik China in die Arbeit der Vereinten Nationen einzuschließen. In der Debatte kristallisierte sich andererseits aber auch der Wunsch vieler Staaten heraus, den 14-Millionen-Staat Taiwan im Zuge einer Bereinigung der Chinafrage nicht einfach aus den Vereinten Nationen auszuschließen, sondern durch eine zweckmäßige politische Lösung als Mitglied der Vereinten Nationen (nicht allerdings als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates) zu erhalten.

Der Generalversammlung sind allerdings auch 1970 keine Vorschläge für eine „Zwei-China-Lösung“ konkret unterbreitet worden, da sowohl die Volksrepublik China als auch Taiwan auf ihrem Alleinvertretungsanspruch für ganz China beharren und jede „Zwei-China-Lösung“ bisher entschieden ablehnten. In die Richtung einer solchen Lösung weisende Gedankengänge kamen dennoch in der Debatte der XXV. Generalversammlung stärker als in der Vergangenheit

zum Ausdruck. Sie könnten, zusammen mit dem Abstimmungsergebnis, dazu beitragen, die erstarteten Fronten in dieser Frage aufzutauen und den Bemühungen um akzeptable Lösungsmöglichkeiten neuen Auftrieb zu geben.

Die Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)

Die Frage der Rassenpolitik der südafrikanischen Regierung ist im abgelaufenen Jahr wieder stärker in den Vordergrund des Interesses getreten. Nachdem die britische Regierung ihre Absicht bekanntgegeben hatte, die 1963 eingestellten Waffenlieferungen nach Südafrika wieder aufzunehmen, beschäftigte sich der Sicherheitsrat, der im Jahre 1963 ein Waffenembargo gegen Südafrika verhängt hatte, im Juli erneut mit der Südafrikafrage und forderte alle Staaten zur genauen Beachtung des Waffenembargos auf, welches gleichzeitig in einigen Punkten verschärft wurde.

Anfang September war die Südafrikafrage einer der wesentlichen Punkte der Konferenz der Blockfreien Staaten in Lusaka und der Gipfelkonferenz der Organisation Afrikanischer Einheit.

Auch auf der XXV. Generalversammlung nahm die Frage der Rassenpolitik Südafrikas weiten Raum ein. Die afrikanischen Staaten, unterstützt vom Ostblock, drängten darauf, daß seitens der Vereinten Nationen konkrete Zwangsmaßnahmen gegen Südafrika ergriffen werden müßten. Die Versuche, Südafrika auf friedliche Weise zu einer Änderung seiner Rassenpolitik zu bewegen, seien gescheitert, an die Stelle der vielen Worte müßten nun wirkungsvolle Sanktionen treten.

Die afrikanischen Staaten drängten auf eine Indorsierung des vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos und eine genaue und lückenlose Befolgung der Resolutionen des Sicherheitsrates durch alle Mitgliedstaaten. Darüber hinaus aber wurde ein Abbruch aller wirtschaftlichen und anderen Beziehungen zu Südafrika verlangt, und jene Staaten, die nach wie vor einen starken Warenverkehr mit Südafrika aufweisen und diesen in einigen Fällen sogar weiter erhöht hatten, waren Gegenstand vehementer Kritik. Schließlich wurde von Mexiko zur Erwägung gestellt, eine Suspendierung der Rechte Südafrikas in den Vereinten Nationen gemäß Artikel V der Satzung der Vereinten Nationen ins Auge zu fassen. Artikel V der Satzung besagt, daß auf Grund einer Empfehlung des Sicherheitsrates die Rechte eines Mitgliedstaates dann suspendiert werden können, wenn der Sicherheitsrat konkrete Zwangsmaßnahmen gegen diesen Staat ergriffen hat. Nach Interpretation der mexikanischen Delegation seien die Beschlüsse

des Sicherheitsrates über ein Waffenembargo gegen Südafrika aber bereits als Maßnahmen im Sinne des Artikels V zu verstehen.

Die europäischen Delegationen, die in der Debatte das Wort ergriffen, insbesondere die skandinavischen Staaten, verurteilten die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung, erklärten jedoch, daß sie eine Gewaltanwendung und insbesondere auch die von den afrikanischen Staaten immer wieder geforderte „konkrete“ Unterstützung afrikanischer Freiheitskämpfer und Terroristenbewegungen nicht unterstützen könnten. Sie sprachen sich hingegen für eine wirtschaftliche und humanitäre Hilfe für die südafrikanische Bevölkerung, insbesondere für Opfer der Apartheidpolitik, aus.

Auch die österreichische Delegation hat in der Debatte das Wort ergriffen und sich gegen die Apartheidpolitik Südafrikas ausgesprochen, die afrikanischen Forderungen nach Zwangsmaßnahmen oder Gewaltanwendung hingegen nicht unterstützt (Anlage 12).

In der österreichischen Erklärung wurde betont, daß Österreich jede Politik ablehne, die auf einer Doktrin der Diskriminierung auf rassistischen oder anderen Gründen basiere. Die Vereinten Nationen hätten die Verpflichtung, der südafrikanischen Regierung immer wieder die Ablehnung ihrer Rassenpolitik durch die nahezu einhellige Weltöffentlichkeit vor Augen zu führen und Südafrika mit friedlichen Mitteln zu einer Änderung dieser Politik zu bewegen.

Österreich beachte das vom Sicherheitsrat gegen Südafrika verhängte Waffenembargo. Das Apartheidproblem müsse aber auch als ein Problem grundsätzlicher, geistig-ideologischer Natur gesehen werden. Seine Bewältigung werde eine Änderung der Geisteshaltung in Südafrika ebenso wie eine ständige Bekräftigung der Ablehnung jeder Art rassistischer Diskriminierung in der Welt erfordern. Österreich befürworte daher die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, um auf die Gefahren der Rassendiskriminierung und im besonderen der Apartheidpolitik hinzuweisen.

Der XXV. Generalversammlung wurden schließlich folgende Resolutionsanträge unterbreitet:

1. Ein Antrag, welcher das Waffenembargo des Sicherheitsrates gegen Südafrika indorsierte, wurde von der Politischen Spezialkommission mit 94 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für den Resolutionsantrag.

Das Plenum der Generalversammlung hat die Resolution am 13. Oktober 1970 mit 98 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

2. Ein Antrag, welcher eine Erweiterung des 11köpfigen Apartheid Ausschusses um 7 zusätzliche Mitglieder vorsah, wurde mit 97 Stimmen (darunter Österreich), einer Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen. Im Plenum der Generalversammlung wurde der Antrag mit 105 gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation hat auch hier für die Resolution gestimmt.

3. Ein Antrag, welcher wirtschaftliche, soziale und humanitäre Unterstützung für die südafrikanische Bevölkerung in ihren Bemühungen gegen die Apartheidpolitik vorsah, wurde von der Politischen Spezialkommission mit 103 Stimmen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung und vom Plenum mit 111 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

4. Ein Antrag, welcher in Zusammenarbeit mit der ILO und OAU eine Konferenz von Gewerkschaftsfunktionären zwecks verstärkter Einschaltung der Gewerkschaften im Kampf gegen die Apartheid anregt, wurde von der Spezialkommission mit 94 Stimmen (darunter Österreich) bei einer Gegenstimme und 8 Enthaltungen und vom Plenum mit 106 gegen 2 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

5. Ein Antrag, welcher zu weiteren Beiträgen zum UN-Trust-Fonds für Südafrika auffordert, wurde von der Spezialkommission mit 97 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung und vom Plenum mit 111 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für die Resolution.

6. Ein Resolutionsantrag, in dem alle Staaten aufgefordert wurden, ihre diplomatischen und sonstigen Beziehungen mit Südafrika abzubauen, sowie den Flug- und Schiffsverkehr von und nach Südafrika einzustellen, wurde von der Politischen Spezialkommission mit 76 gegen 5 Stimmen (Australien, Frankreich, Portugal, Großbritannien und USA) bei 17 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) und vom Plenum mit 91 gegen 6 Stimmen (Australien, Portugal, Südafrika, Großbritannien, Frankreich, USA) bei 16 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

7. Ein weiterer Resolutionsantrag sah den Ausbau der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen über die Apartheid sowie die Unterstützung von Radiosendungen der OAU durch Material der Vereinten Nationen über die Apartheid vor. Die Resolution wurde von der Politischen Spezialkommission mit 89 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 7 Enthaltungen und vom Plenum mit 107 gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat in beiden Fällen für die Resolution gestimmt.

Korea

Die Koreadebatte in der Politischen Kommission war auch anlässlich der XXV. Generalversammlung durch heftige Ost-West-Auseinandersetzungen gekennzeichnet, ohne daß ein konkretes Ergebnis im Sinne eines konstruktiven Beitrages zur Lösung der Koreafrage erzielt werden konnte.

Wie in den vergangenen Generalversammlungen wurde auch diesmal zunächst die Frage behandelt, ob bzw. unter welchen Bedingungen Vertreter Nord- und Südkoreas zu den Debatten der Politischen Kommission zugelassen werden sollten. Von seiten des Ostblocks wurde — unterstützt von einer Reihe afro-asiatischer Staaten — die bedingungslose Einladung von Vertretern Nord- und Südkoreas an der Debatte verlangt.

Von westlicher Seite wurde dem entgegengehalten, daß Nordkorea die Zuständigkeit der Vereinten Nationen stets abgelehnt und im Gegenteil erklärt habe, Entscheidungen der Vereinten Nationen über die Zukunft Koreas nicht anzuerkennen. Unter diesen Umständen erschiene die Einladung eines nordkoreanischen Vertreters kaum vertretbar. Der westliche Gegenvorschlag sah daher vor, die Vertreter Südkoreas bedingungslos zur Debatte einzuladen, Vertretern Nordkoreas jedoch die Möglichkeit einer Teilnahme nur unter der Bedingung zu gestatten, daß dieses die Kompetenz der Vereinten Nationen in dieser Frage anerkenne.

Die Politische Kommission hat den östlichen Antrag mit 54 gegen 40 Stimmen bei 25 Enthaltungen (darunter Österreich) abgelehnt und den westlichen Anteil mit 63 Stimmen (darunter Österreich) gegen 31 Stimmen bei 25 Enthaltungen angenommen.

Die meritorische Debatte erbrachte gegenüber den Vorjahren keine neuen Momente. Der Politischen Kommission lagen schließlich 3 Resolutionsanträge vor, über die folgendermaßen entschieden wurde:

1. Ein Antrag des Ostblocks, unterstützt von einer Reihe afro-asiatischer Staaten, alle in Südkorea stationierten UN-Streitkräfte abzuziehen, wurde mit 32 gegen 60 Stimmen bei 30 Enthaltungen (darunter Österreich) abgelehnt;

2. Ein Antrag des Ostblocks, unterstützt von einer Reihe afro-asiatischer Staaten, die Korea-Kommission der Vereinten Nationen aufzulösen, wurde mit 32 gegen 64 Stimmen (darunter Österreich) bei 26 Enthaltungen abgelehnt.

3. Ein westlicher Antrag, der die Korea-Kommission der Vereinten Nationen mit der Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine friedliche Wiedervereinigung Koreas betraute, wurde

schließlich mit 69 Stimmen gegen 30 Stimmen bei 23 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte für diesen Antrag, der vom Plenum der Generalversammlung mit 67 gegen 28 Stimmen bei 22 Enthaltungen verabschiedet wurde. Die österreichische Delegation hat auch im Plenum für diesen Antrag gestimmt.

Die angenommene Resolution enthält wiederum die Bestimmung, daß die Korea-Kommission zwar dem Generalsekretär laufend Berichte erstatten, der Generalversammlung hingegen nur „bei Notwendigkeit“ einen Bericht unterbreiten soll. Durch diese Formulierung ist gewährleistet, daß bei jedem Zwischenfall in Korea sofort ein Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen und dieser Bericht an alle Mitgliedstaaten zirkuliert werden kann. Andererseits entfällt die Notwendigkeit, die Koreafrage unter allen Umständen auch auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Fragen der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle

Wie schon in den vergangenen Jahren hat die Generalversammlung auch auf ihrer XXV. Tagung die verschiedenen Aspekte der Abrüstung, Rüstungsbeschränkung und Rüstungskontrolle in einer gemeinsamen Debatte behandelt.

Wichtigste Grundlage der Diskussionen war wiederum der Bericht über den Verlauf der Genfer Abrüstungsverhandlungen, die im Jahre 1970 von dem auf 26 Mitglieder erweiterten Abrüstungsausschuß mit Nachdruck weitergeführt worden waren.

Ähnlich wie schon in den vergangenen Jahren standen auch 1970 im Mittelpunkt der Genfer Verhandlungen weniger die schon seit längerer Zeit vorliegenden Vorschläge für eine allgemeine und vollständige Abrüstung, sondern vielmehr konkrete Maßnahmen der Rüstungsbeschränkung auf speziellen Teilgebieten, auf denen eine Einigung vordringlich und im Lichte der politischen Gegebenheiten auch realisierbar erschien. Im Vordergrund des Interesses standen hiebei diesmal die Bemühungen um ein Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und die Bemühungen um ein Verbot der chemischen und bakteriologischen Waffen.

Die österreichische Delegation hat in einer zusammenfassenden Erklärung zu den verschiedenen Fragen der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung Stellung genommen (Anlage 6).

Die einzelnen, von der Generalversammlung erörterten Fragen sind in den folgenden Abschnitten näher behandelt.

1. Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf und unter dem Meeresboden

Nach längeren Verhandlungen in Genf und in New York konnte die Generalversammlung am 7. Dezember 1970 allen Staaten einen „Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf und unter dem Meeresboden“ zur Unterzeichnung empfehlen.

Der im wesentlichen bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen ausgearbeitete Vertrag ist ein weiteres Glied in der Kette internationaler Übereinkommen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung. Alle diese Verträge — der Antarktisvertrag, der Weltraumvertrag, der Vertrag von Tlatelolco, der Atomsperrvertrag — zielten darauf ab, die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu beschränken bzw. bestimmte Gebiete von solchen Waffen freizuhalten. Der nunmehrige Vertrag fügt diesen Gebieten den gesamten Meeresboden — 70% der Erdoberfläche — hinzu.

Kernpunkt des Vertrages ist die Verpflichtung aller Vertragsteile, außerhalb einer 12-Meilen-Zone am oder unter dem Meeresboden keine Kernwaffen oder andere Massenvernichtungswaffen bzw. Einrichtungen zum Abschluß, zur Lagerung oder für Versuche mit solchen Waffen anzubringen.

Die im Vertrag vorgesehenen Kontrollbestimmungen sollen es allen Vertragsteilen ermöglichen, durch eigene Kontrollmaßnahmen, mit Hilfe anderer Staaten oder auch durch internationale Schritte im Rahmen der Vereinten Nationen die Einhaltung des Vertrages zu überwachen.

In der Überzeugung, daß das Abkommen einen wertvollen Beitrag zur internationalen Rüstungskontrolle und zur Stärkung der internationalen Sicherheit darstellt, ist die österreichische Delegation im Zuge der Verhandlungen für ein rasches Zustandekommen des Vertrages eingetreten und hat gemeinsam mit 37 anderen Delegationen der Generalversammlung einen Resolutionsantrag unterbreitet, in dem allen Staaten die Unterzeichnung des Vertrages empfohlen wird.

Dieser Resolutionsantrag wurde von der Politischen Kommission mit 91 gegen 2 Stimmen bei 6 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung mit 104 gegen 2 Stimmen (El Salvador, Peru) bei 2 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation hat in beiden Fällen für den Resolutionsantrag gestimmt.

Die im Vertrag als Depositarmächte bezeichneten Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und der Sowjetunion haben den Vertrag am 11. Februar 1971 in ihren Hauptstädten zur Unterzeichnung aufgelegt. Österreich hat den Vertrag an diesem Tag in Washington, London und Moskau gemeinsam mit zahlreichen anderen Staaten unterzeichnet. Der Vertrag wird in Kraft treten, sobald 22 Staaten einschließlich der drei Depositarmächte die Ratifikation vorgenommen und die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

2. Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion zur Beschränkung der strategischen Rüstung (SALT)

Die im vergangenen Jahr in Wien und Helsinki forgesetzten bilateralen Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten über die Beschränkung offensiver und defensiver strategischer Atomwaffensysteme stellen den bisher weitreichendsten und wesentlichsten Versuch dar, auf einem entscheidenden Gebiet dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten.

Die Generalversammlung hat die Fortsetzung der Verhandlungen mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und an die Regierungen aller Atomwaffenstaaten appelliert, das nukleare Wettrüsten, die Versuche mit Kernwaffen sowie die Errichtung offensiver oder defensiver Atomwaffensysteme einzustellen.

Die gegenständliche Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 80 Stimmen, keiner Gegenstimme und 14 Enthaltungen und im Plenum der Generalversammlung mit 104 Stimmen, keiner Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen.

Die amerikanische Delegation erklärte, daß sie nicht in der Lage sei, der Resolution zuzustimmen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen noch nicht vorlägen, um alle in der Resolution genannten Forderungen in vollem Umfang und vorbehaltlos zu erfüllen. Die amerikanische Delegation hat sich daher, ebenso wie Großbritannien, Frankreich und eine Reihe anderer westlicher Delegationen, der Stimme enthalten. Auch Österreich und Finnland, als Gastgeberländer der SALT-Gespräche, haben sich im Hinblick auf diese besondere Funktion der Stimme enthalten.

Die österreichische Delegation hat in einer Erklärung der österreichischen Stimmabgabe (Anlage 8) betont, daß Österreich als Gastgeberland der SALT-Gespräche besonderes Interesse daran habe, diese Verhandlungen zu fördern und zu einer positiven Verhandlungsatmosphäre beizutragen. Obwohl österreichischerseits die Zielsetzungen der Resolution befürwortet würden,

wolle man vermeiden, Handlungen zu setzen, die in den Augen auch nur einer der Verhandlungsparteien oder in irgendeiner Weise als präjudiziell für den Fortgang der Verhandlungen ausgelegt werden könnten.

3. Neue Möglichkeiten der Urananreicherung

Dieser neue Aspekt der Abrüstungsdiskussion wurde von der Delegation Maltas zur Erörterung gestellt. In einem von der maltesischen Delegation eingebrachten Resolutionsantrag wurde die IAEO aufgefordert, bei der Behandlung von Kontrollmaßnahmen gegen die mißbräuchliche Verwendung von spaltbarem Material die neuen Arten der Uraniumanreicherung zu berücksichtigen und über die von ihr in diesem Zusammenhang unternommenen Schritte der XXVI. Generalversammlung zu berichten. Die Resolution wurde von der Politischen Kommission mit 91 Stimmen, keiner Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 107 Stimmen, keine Gegenstimme und 7 Enthaltungen. Österreich stimmte in beiden Fällen für die Resolution.

4. Ausarbeitung eines Programms für die Abrüstungsdekade

Die XXIV. Generalversammlung hatte im Vorjahr die Dekade der siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade erklärt.

Der Gedanke einer Abrüstungsdekade ging auf einen Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in der Einführung seines Jahresberichtes an die XXIII. Generalversammlung sowie auf eine rumänische Initiative auf der Genfer Abrüstungskonferenz zurück.

Die Resolution der XXIV. Generalversammlung, für die auch Österreich stimmte, erklärte die siebziger Jahre zur Abrüstungsdekade, appellierte an die Regierungen, ihre Abrüstungsmaßnahmen zu verstärken, und forderte die Genfer Abrüstungskonferenz auf, ein zusammenfassendes Programm über alle Aspekte der Einstellung des Wettrüstens und der allgemeinen und vollständigen Abrüstung als Leitlinie für die Genfer Abrüstungsverhandlungen auszuarbeiten.

Auf der XXV. Generalversammlung legten Mexiko, Irland, Marokko, Pakistan, Schweden und Jugoslawien den Entwurf eines solchen „Zusammenfassenden Abrüstungsprogramms“ vor, welches allen Regierungen und den Genfer Abrüstungsverhandlungen als Grundlage der Arbeit in den kommenden Jahren empfohlen werden sollte.

Die meisten Delegationen waren jedoch der Ansicht, daß ein so weitreichender Beschluß noch eingehenderer Prüfungen und Beratungen be-

dürfe und es zweckmäßiger wäre, den Vorschlag zusammen mit anderen Anregungen für die Abrüstungsdekade vorerst an die Genfer Abrüstungsverhandlungen zur näheren Prüfung zu überweisen.

Dieser Beschluß wurde dann auch von der Politischen Kommission mit 91 Stimmen ohne Gegenstimme bei 11 Enthaltungen und im Plenum der Generalversammlung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen (die Staaten des Ostblocks und Frankreich) gefaßt. Die österreichische Delegation hat in beiden Fällen für die Resolution gestimmt.

5. Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten

Die Ergebnisse der 1968 abgehaltenen Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten erklären sich aus dem Charakter der Konferenz, die sich vor allem mit den Konsequenzen des Abschlusses des Atomsperrvertrages befaßt hatte. Die Konferenz behandelte dementsprechend vor allem die Frage der Gewährleistung der Sicherheit der Nicht-Atomwaffenstaaten und die der friedlichen Nutzung der Kernenergie, wobei im Rahmen der Diskussionen in der Politischen Kommission der Generalversammlung letzterem Aspekt und den damit zusammenhängenden organisatorischen Problemen größerer Raum eingeräumt wurde.

Während auf der XXIII. und XXIV. Generalversammlung der gegenständliche Tagesordnungspunkt noch mit größerer Anteilnahme und lebhafter Beteiligung einer Vielzahl von Delegationen diskutiert wurde, konnte auf der XXV. Generalversammlung eine gewisse Abgeklärtheit bei der Behandlung dieses Problemkreises festgestellt werden. Dies mag einmal darin liegen, daß die Frage der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Atomexplosionen aus dem allgemeinen Zusammenhang der Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz herausgenommen und unter einem eigenen Tagesordnungspunkt getrennt behandelt wurde, und weiters darin, daß seitens der Atomenergieorganisation in den vergangenen Jahren eine Reihe von Schritten unternommen worden ist, die den Bestrebungen der Nicht-Atomwaffenstaaten Rechnung tragen und ihnen entgegenkommen. Auch in der österreichischen Erklärung in der Generaldebatte zu den Abrüstungstagesordnungspunkten wurde auf die Identität der Bemühungen der Atombehörde und der Bestrebungen der Genfer Konferenz verwiesen. (Anlage 6).

Die in den vergangenen Jahren heftig umstrittene Frage, ob die IAEO die einzige inter-

nationale Organisation auf dem Gebiete der friedlichen Nutzung der Atomenergie bleiben solle, wurde auf der XXV. Generalversammlung nicht mehr gestellt. Jene Staaten, die in der Frage der friedlichen Nutzung der Atomenergie im Anschluß an die Genfer Konferenz der Nicht-Nuklearstaaten ihre Interessen durch die IAEO nicht hinlänglich vertreten glaubten und daher trachteten, die entsprechenden Aufgaben auf diesem Gebiet nicht der IAEO, sondern einem neu zu schaffenden Organ zu übertragen, erscheinen durch die in Aussicht genommene Erweiterung der Sitzanzahl im Verwaltungsrat der IAEO zufriedengestellt.

Eine weitere Gruppe von Staaten, die aus verschiedenen Gründen dem Atomsperrvertrag zurückhaltend gegenübersteht und der daher daran gelegen war, alles zu unternehmen, um an den Vorteilen des Vertrages teilzuhaben, ohne ihm beizutreten, dürfte erkannt haben, daß die technologische Entwicklung, z. B. für die friedliche Nutzung von Atomexplosionen, noch einiger Zeit bedürfe, um Kernexplosionen gefahrlos in den Dienst der Menschheit zu stellen. Damit verbunden hat für diese Staaten auch die Frage der Organisation der Weitergabe der Vorteile der Nukleartechnik etwas an Bedeutung verloren.

Ein Resolutionsentwurf, an dessen Ausarbeitung die österreichische Delegation wie in den vergangenen Jahren beteiligt war, wurde von der niederländischen Delegation im Namen von Argentinien, Österreich, Brasilien, Dänemark, Finnland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Mexiko und Pakistan eingeführt. In diesem kurzen Resolutionsentwurf, der die Berichte des Generalsekretärs und der IAEO über die Durchführung der Beschlüsse der Genfer Konferenz mit Befriedigung zur Kenntnis nimmt, werden die Spezialorganisationen sowie die IAEO gemeinsam mit anderen internationalen Körperschaften aufgefordert, ihre Tätigkeit im Sinne der Genfer Beschlüsse fortzusetzen.

Der Generaldirektor der IAEO wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den Sonderorganisationen und den anderen in Frage kommenden internationalen Körperschaften in den Jahresbericht der IAEO Informationen über die weitere Entwicklung bei der Durchführung der Ergebnisse der Genfer Konferenz aufzunehmen.

Die Resolution wurde von der Politischen Kommission mit 70 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 9 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation stimmte jeweils für die Resolution.

6. Einstellung der Kernwaffenversuche

Seit dem Abschluß des Moskauer Abkommens vom 5. August 1963 über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche konzentrierten sich die Bemühungen in den Vereinten Nationen und im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz darauf, einerseits sämtliche Staaten zum Beitritt zum Moskauer Abkommen zu bewegen, und andererseits das Abkommen über die Einstellung der Kernwaffenversuche auf sämtliche, d. h. auch auf die unterirdischen Kernwaffenversuche, auszudehnen.

Im Verfolg dieser Bestrebungen hat die Generalversammlung in den letzten Jahren jeweils 2 Resolutionen angenommen, wobei sich die eine mit dem technischen Aspekt des Problems, nämlich der Möglichkeit der Kontrolle eines allgemeinen Teststopp-Abkommens, befaßte, während der andere zu diesem Thema angenommene Resolutionsentwurf alle Staaten zum Beitritt zum Moskauer Abkommen aufforderte und an die Atomwaffenstaaten den Appell richtete, auch von unterirdischen Atomwaffenversuchen Abstand zu nehmen.

Im Vergleich zu dieser Lage haben sich im Hinblick auf den technischen Fortschritt einerseits und auf die politische Entwicklung andererseits, vor allem mit Rücksicht auf den Abschluß und das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages, neue Perspektiven ergeben.

In der Frage der Kontrollmöglichkeit eines allgemeinen Teststopp-Abkommens wurde im vergangenen Jahr, auf Grund einer kanadischen Initiative in der XXIV. Generalversammlung, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Umfrage durchgeführt, die Aufschluß darüber geben sollte, ob die derzeit auf nationaler Ebene vorhandenen Möglichkeiten zur Feststellung und Auswertung seismologischer Erschütterungen ausreichend wären, im Rahmen eines allgemeinen Datenaustausches unterirdische Nuklearexplosionen eindeutig festzustellen. Die Antworten der Mitgliedstaaten auf die Umfrage des Generalsekretärs lassen allerdings den Schluß zu, daß beim gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung in einem geringeren Maße die Möglichkeiten der Kontrolle als vielmehr der politische Wille, einem Abkommen beizutreten, für das Zustandekommen eines umfassenden Teststopp-Abkommens ausschlaggebend sein dürften. Österreichischerseits wurde in diesem Sinne in der Generaldebatte Stellung genommen (Anlage 6), wobei jedoch auch hinzugefügt wurde, daß der technische Aspekt noch nicht gänzlich als gelöst betrachtet werden könne. Die österreichische Delegation hat aus diesem Grunde einen Resolutionsentwurf miteingebracht, der alle Regierungen auffordert, die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung seismologischer

Daten auf der Basis verlässlicher internationaler Verfügbarkeit dieser Daten zu verbessern, um dadurch den Abschluß eines allgemeinen Teststopp-Abkommens zu erleichtern.

Dieser Resolutionsentwurf, der von insgesamt 40 Staaten eingebracht wurde, erhielt in der Politischen Kommission 74 Stimmen, keine Gegenstimme und 14 Enthaltungen. Im Plenum erhielt der Resolutionsentwurf 102 Stimmen, keine Gegenstimme und 13 Enthaltungen. Österreich stimmte in beiden Fällen für die Resolution.

Der zweite zu diesem Tagesordnungspunkt eingebrachte Resolutionsentwurf unterscheidet sich nur geringfügig von dem durch die letztjährige Generalversammlung angenommenen Text. Dennoch konnte eine Änderung in der allgemeinen Haltung zum gegenständlichen Problem festgestellt werden, die dazu führte, daß die XXV. Generalversammlung die Genfer Abrüstungskonferenz aufforderte, als vordringliche Angelegenheit die Bemühungen um ein allgemeines Teststopp-Abkommen fortzusetzen und der XXVI. Generalversammlung einen Sonderbericht über das Ergebnis dieser Bemühungen vorzulegen. Der Grund für die erhöhte Priorität, die man diesem Problem nunmehr einzuräumen gewillt scheint, dürfte vor allem im Inkrafttreten des Atomsperrvertrages liegen, durch den der sogenannten „horizontalen Proliferation“ Einhalt geboten wird. Es sollen daher nunmehr die Bemühungen verstärkt werden, die sogenannte „vertikale Proliferation“, das ist die ständige Verbesserung der Kernwaffensysteme der Atomwaffenstaaten, ebenfalls auszuschließen. Zur Zeit steht es den Atomwaffenstaaten gemäß Atomsperrvertrag und Moskauer Teststopp-Abkommen frei, ihre Nuklearwaffen-Arsenale durch unterirdische Experimente zu verbessern. Eine Eindämmung dieser Entwicklung durch den Abschluß eines allgemeinen Teststopp-Abkommens würde eine komplementäre Maßnahme zum Abschluß des Atomsperrvertrages darstellen.

Der Resolutionsentwurf zur Frage der Einstellung aller Atomwaffenversuche wurde mit 88 Stimmen, keiner Gegenstimme und einer Enthaltung von der Politischen Kommission angenommen. Im Plenum erhielt der Resolutionsentwurf 112 Stimmen, keine Gegenstimme und eine Enthaltung (Gabon).

7. Friedliche Atomexplosionen

Die Frage der Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen im Rahmen der Internationalen Atomenergiebehörde in Wien wurde erstmals durch die XXV. Generalversammlung als eigener Tagesordnungspunkt behandelt. Grundlage hierfür war eine Resolution der XXIV. Generalversammlung, mit der dieses Problem von den übrigen

Initiativen, die ihre Grundlage in der Annahme des Non-Proliferationsvertrages bzw. den Schlußakten der Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten haben, herausgelöst wurde.

Die Überlegungen, die Frage getrennt zu behandeln, gingen einerseits auf das Interesse zurück, mit dem das Problem auf der XXIV. Generalversammlung diskutiert wurde und auf das erwartete Inkrafttreten des Non-Proliferationsvertrages, der in seinem Artikel V die baldige Aufnahme von Verhandlungen vorsieht, die es den Nicht-Atomwaffenstaaten, die Vertragspartner des NPT sind, erlauben soll, in den Genuß der Vorteile der friedlichen Anwendung von Atomexplosionen zu gelangen.

Entgegen den allgemeinen Erwartungen wurde jedoch die gegenständliche Frage während der zweieinhalbwöchigen Generaldebatte über die Abrüstungs-Tagesordnungspunkte eher am Rande behandelt. Auch die Spezialdebatte, in der durch Österreich ein Resolutionsentwurf eingeführt wurde, konnte in einer Sitzung abgeschlossen werden.

Der Grund für diese Entwicklung mag vor allem darin liegen, daß die technischen Voraussetzungen einer baldigen gefahrlosen Anwendung friedlicher Atomexplosionen noch nicht gegeben sind und daher die mit dieser Frage im Zusammenhang stehenden Probleme vorläufig an Aktualität etwas verloren haben. Das Problem der Einrichtung eines internationalen Dienstes, der die Aufgabe hätte, nichtnuklearen Staaten bzw. beschränkt nuklearen Staaten die Vorteile friedlicher Atomexplosionen zugänglich zu machen, liegt bei der Übertragung dieser Aufgabe an die Atomenergieorganisation.

Im Atomsperrvertrag wird die Weitergabe der Vorteile friedlicher Atomexplosionen auf jene Vertragsstaaten, die auf Herstellung und Kontrolle von Kernwaffen oder nuklearen Sprengsätzen verzichtet haben, beschränkt. Da die Mitgliedstaaten der Atomenergiebehörde mit den Vertragsstaaten des Atomsperrvertrages nicht ident sind, und dies voraussichtlich noch einige Zeit bleiben werden, ergibt sich die Notwendigkeit, administrative Lösungen zu suchen, die auf die Forderung nach Exklusivität der einen („Vorteile der friedlichen Nutzung der Atomexplosion nur an jene, die auch die Verpflichtung der Verzichtleistung übernommen haben“) und die Forderung nach Nichtdiskriminierung der anderen (Mitgliedstaaten der IAEO) Rücksicht nehmen.

Ein weiteres Problem, das sich im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Atomexplosionen stellen wird, ist die Frage, welches Gremium die für die Durchführung derartiger Explosionen notwendigen Normen aufstellen wird.

Der von Österreich miteingebrachte Resolutionsentwurf sieht im wesentlichen eine Weiterführung der bisherigen Tätigkeit der IAEO vor, die sich zur Zeit auf Grundlagenstudien technischer Art (Expertentagungen, Seminare, Anfertigung von Bibliographien) beschränkt.

Die Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 89 Stimmen, keiner Gegenstimme und 5 Enthaltungen angenommen.

Im Plenum erhielt die Resolution 109 Stimmen, keine Gegenstimme und 5 Enthaltungen.

8. Chemisch-bakteriologische (biologische) Waffen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hatte im Auftrag der Generalversammlung im Jahre 1969 einen Bericht über bakteriologische (biologische) und chemische Waffen und die Auswirkung ihrer Anwendung ausarbeiten lassen. Dieser Bericht behandelte eingehend die Frage der Anwendung dieser Massenvernichtungswaffen und enthielt folgende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen:

- a) Alle Staaten sollen dem Genfer Protokoll von 1925 beitreten.
- b) Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen ausdrücklich feststellen, daß die im Genfer Protokoll von 1925 enthaltenen Verbotsbestände alle chemisch-bakteriologisch-biologischen Mittel (einschließlich Tränengas und andere Reizstoffe) einschließen.
- c) Alle Länder werden aufgefordert, Abkommen abzuschließen, welche geeignet sind, die Entwicklung, Produktion und Lagerung aller chemisch-biologischen Mittel für Kriegszwecke zu verhindern und ihre bereits bestehenden derartigen Waffenlager zu eliminieren.

Die seit Jahren im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz geführten Diskussionen über ein umfassendes Verbot der chemischen und bakteriologischen Waffen haben ergeben, daß ein solches Verbot auf dem Gebiete der biologischen Waffen leichter zu realisieren ist als bei den chemischen Waffen, weil einerseits im Falle einer Verwendung biologischer Waffen derjenige, der sie verwendet selbst gefährdet wird und andererseits bei der Entwicklung und Herstellung derartiger Waffen noch bedeutend größere technische Probleme zu lösen sind als bei den chemischen Waffen.

Im Rahmen der XXV. Generalversammlung wurde die Frage der chemisch-bakteriologischen Waffen wiederum gemeinsam mit den übrigen Abrüstungspunkten behandelt. Der Generalversammlung lagen hiebei folgende Dokumente vor:

- a) ein britischer Abkommensentwurf, welcher zwar bereits der XXIV. Generalversammlung vorgelegen war, jedoch im Jahre 1970 durch einen amerikanischen Vorschlag, der darauf hinzielte, Toxine in den Verbotstatbestand des britischen Entwurfes aufzunehmen, abgeändert wurde;
- b) ein Vertragsentwurf der Ostblockstaaten;
- c) ein Memorandum der in der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen nicht blockgebundenen Staaten.

In der Debatte anlässlich der XXV. Generalversammlung wurde, wie auch in den Vorjahren, von zahlreichen Delegationen, darunter auch der österreichischen, auf die besonderen Gefahren derartiger Waffen hingewiesen. Insbesondere wurde in allen Erklärungen die Notwendigkeit für alle Staaten, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten, betont. Bezüglich des Genfer Protokolls stand wie in den vergangenen Jahren wiederum die Frage einer extensiven Interpretation, welche auch chemische Kampfstoffe, wie z. B. Tränengas unter das Verbot des Protokolls subsumieren würde, im Mittelpunkt der Debatte. Darüber hinaus konzentrierte sich die Diskussion vor allem auf die Frage, ob chemische und bakteriologische (biologische) Waffen in einem Abkommen gemeinsam oder getrennt behandelt werden sollten.

Österreich hat in seiner Erklärung zu dem Fragenkomplex der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es der Genfer Abrüstungskonferenz in ihrer nächsten Verhandlungsrunde gelingen möge, dem von allen angestrebten Ziel, nämlich der vollständigen Eliminierung aller chemischen und bakteriologischen Waffen, näherzukommen. Bis zur Erreichung dieses Ziels sollten jedoch alle wirksamen Maßnahmen zur Stärkung des Genfer Protokolls getroffen werden (Anlage 6).

Der Politischen Kommission wurden schließlich drei Resolutionsentwürfe unterbreitet: der erste, welcher von Großbritannien eingebracht wurde, unterstrich die Notwendigkeit für alle Staaten, dem Genfer Protokoll von 1925 beizutreten und appellierte an die Genfer Abrüstungskonferenz, mit Vordringlichkeit einen Abkommensentwurf über ein Verbot chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen auszuarbeiten.

Der zweite Resolutionsentwurf war von Ungarn, der Mongolei und Polen eingebracht worden und forderte die Genfer Abrüstungskonferenz auf, einen Abkommensentwurf auszuarbeiten, welcher das gemeinsame Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung aller chemischen und bakteriologischen Waffen beinhaltet.

Schließlich wurde von den in der Genfer Abrüstungskonferenz vertretenen blockungebundenen Staaten ein Entwurf vorgelegt, welcher auf dem bereits erwähnten Memorandum dieser Staaten zu dem Fragenkomplex basierte. Da der britische Entwurf ebenso wie der Entwurf der Ostblockstaaten vor der Abstimmung zurückgezogen wurde, kam schließlich nur der Resolutionsentwurf dieser zwölf Staaten zur Abstimmung. Er beinhaltet als Hauptpunkte die Forderung, daß in einem Abkommensentwurf das Verbot der chemischen und bakteriologischen Waffen gemeinsam behandelt werden solle sowie daß die Verifikation auf dem Gebiet dieser Waffen auf nationalen und internationalen Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen, aufgebaut werden solle. Des weiteren wird die Genfer Abrüstungskonferenz aufgefordert, vordringlich einen derartigen Abkommensentwurf fertigzustellen und der XXVI. Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte zu berichten.

Dieser Resolutionsentwurf wurde schließlich in der Politischen Kommission mit 94 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 3 Enthaltungen (Frankreich, Malta und Volksrepublik Kongo) angenommen. Im Plenum wurde die Resolution mit 113 Stimmen, keiner Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.

9. Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens

Dieser Punkt wurde über Initiative Rumäniens auf die Tagesordnung der XXV. Generalversammlung gesetzt.

Rumänien hatte damit eine Anregung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die Ausarbeitung einer internationalen Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der steigenden Militärbudgets vorzunehmen, aufgegriffen.

Im Laufe der Debatte der Abrüstungsfrage in der Politischen Kommission brachte Rumänien gemeinsam mit 25 Staaten, darunter auch Österreich, einen Resolutionsentwurf ein, welcher von der Politischen Kommission und vom Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen wurde. Die Resolution beinhaltet als wesentlichsten Punkt die Aufforderung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit Hilfe qualifizierter Experten eine Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des Wettrüstens und der militärischen Ausgaben zu erstellen. Diese Studie soll auf der XXVI. Generalversammlung behandelt werden.

10. Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)

Der im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag von Tlatelolco, mit dem zum ersten Mal eine atomwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wird, stand am 30. Juni 1970 zwischen 16 lateinamerikanischen Staaten in Kraft. Das Zusatzprotokoll II des Vertrages, das vor 2 $\frac{1}{2}$ Jahren für Unterzeichnung und Beitritt durch die Atomwaffenstaaten eröffnet wurde, würde die Unterzeichner verpflichten, den Status der Denuklearisierung Lateinamerikas im Sinne des Vertrages zu respektieren. Sie würden sich durch einen Beitritt weiters verpflichten, auf die Drohung mit oder den Gebrauch von Atomwaffen gegen Vertragsstaaten zu verzichten.

Bisher haben allerdings lediglich die USA und Großbritannien dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet, während Frankreich und die UdSSR sich bisher zu einer Unterzeichnung des Zusatzprotokolls II nicht bereit gefunden haben. In dem erläuternden Memorandum der lateinamerikanischen Staaten zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes wurde diese Tatsache bedauert und an alle Atomwaffenstaaten appelliert, das Zusatzprotokoll II so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Ein entsprechender Resolutionsentwurf, der von allen lateinamerikanischen Staaten mit Ausnahme Chiles und Perus eingebracht wurde, enthält im operativen Teil einen entsprechenden Appell an alle Atomwaffenstaaten und den Beschluß, die Frage neuerlich auf die Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung zu setzen.

Die Resolution wurde in der Politischen Kommission mit 71 Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen (Ostblock, Frankreich, Kuba, Guyana) angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 104 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 12 Enthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation stimmte jeweils für die Resolution.

Festigung der internationalen Sicherheit

Die Initiative zur Behandlung dieses Problems war 1969 von der Sowjetunion ausgegangen, die die Behandlung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes anlässlich der XXIV. Generalversammlung beantragt hatte.

Nach längeren Debatten hatte die XXIV. Generalversammlung dann jedoch lediglich einstimmig eine prozedurale Resolution angenommen, sämtliche auf der XXIV. Generalversammlung zur Frage der Festigung der inter-

nationalen Sicherheit unterbreiteten Vorschläge und Debattenbeiträge allen Mitgliedstaaten zum Studium zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten wurden weiters aufgefordert, den Generalsekretär über allfällige von ihnen vorgenommene konkrete Schritte zur Stärkung der internationalen Sicherheit zu informieren.

Aufgabe der XXV. Generalversammlung war es daher, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der vorjährigen Diskussion der Regierungsantworten zum gegenständlichen Problemkreis einen Deklarationsentwurf auszuarbeiten.

Ziel der sowjetischen Bemühungen war es ursprünglich, möglichst am 24. Oktober 1970, dem 25. Jahrestag der Gründung der Vereinten Nationen, eine Erklärung annehmen zu lassen, die in ihrer Bedeutung mit der auf der XV. Generalversammlung angenommenen Dekolonisierungsdeklaration, die ebenfalls auf sowjetische Initiative zurückging, gleichkommen würde.

Die Verhandlungen über den Wortlaut der Deklaration erwiesen sich jedoch als schwierig und langwierig. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, daß eine Erklärung nur dann zur Festigung der internationalen Sicherheit beitragen könne, wenn sie einstimmig oder doch mit überwiegender Mehrheit angenommen wird. In diesem Sinne wurde auch eine österreichische Erklärung in der Generaldebatte abgegeben (Anlage 5), in der erneut das österreichische Interesse an einer Stärkung der internationalen Sicherheit betont und über Schritte berichtet wurde, die Österreich von sich aus zur Festigung der internationalen Sicherheit in Richtung auf eine europäische Entspannung gesetzt hat. Darüber hinaus regte die österreichische Delegation die Einsetzung einer Arbeitsgruppe an, deren Aufgabe es sein sollte, einen allgemein annehmbaren Entwurf für eine Erklärung der Generalversammlung auszuarbeiten.

Dies erschien angezeigt, da der Generalversammlung vier verschiedene Deklarationsentwürfe — ein lateinamerikanischer, ein sowjetischer, ein westlicher und ein von der Gruppe der Blockungebundenen Staaten ausgearbeiteter Deklarationsentwurf — vorgelegt worden waren.

Die Verhandlungen konnten erst am 11. Dezember abgeschlossen werden. Am 12. Dezember konnte die Politische Kommission dann eine einvernehmlich formulierte „Deklaration der Vereinten Nationen über die Festigung der internationalen Sicherheit“ mit 106 Stimmen, einer Gegenstimme (Südafrika) und einer Sitmenthaltung (Portugal) verabschieden.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die Deklaration mit 120 Stimmen, einer Gegenstimme (Südafrika) und einer Enthaltung (Portugal) angenommen.

Die Deklaration enthält einen umfangreichen, in 27 Punkte gegliederten Appell an alle Regierungen, sich in ihren internationalen Beziehungen von den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen leiten zu lassen und insbesondere alle Streitfälle durch friedliche Mittel zu bereinigen, die Rolle der Vereinten Nationen und im besonderen des Sicherheitsrates bei der friedlichen Regelung von Streitfällen zu verstärken, die Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entkolonisierung zu intensivieren und die Achtung der Menschenrechte zu sichern.

Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen

Der Politischen Spezialkommission lag ein Zwischenbericht des Spezialausschusses für friedenserhaltende Aktionen vor, demzufolge die Arbeitsgruppe dieses Ausschusses trotz der Fortschritte im vergangenen Jahr heuer nicht in der Lage war, die Ausarbeitung des „Modellfalles I“ — der sich auf Militärbeobachter bezieht, die auf Grund von Resolutionen des Sicherheitsrates von diesem eingesetzt wurden oder ein entsprechendes Mandat erhalten haben — abzuschließen.

Der Vorsitzende des Spezialausschusses für friedenserhaltende Aktionen erklärte, daß im Hinblick auf dieses enttäuschende Ergebnis sich für alle Mitgliedstaaten die Notwendigkeit ergäbe, ihre Haltung zum Problem der friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen einer Überprüfung zu unterziehen. Diese Situation wurde auch von den Debattenrednern in der Politischen Spezialkommission unterstrichen, wobei eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation vorgebracht wurden, die von der Verringerung der Mitgliederzahl (33) der Spezialkommission bis zur Schaffung eines subsidiären Organs des Sicherheitsrates gemäß Art. 29 der Satzung und der Einschaltung des Generalstabsausschusses des Sicherheitsrates reichen.

Auch der Vertreter Österreichs gab in der Debatte eine Erklärung ab, in der die Enttäuschung über das Fehlen eines Fortschrittes in den Arbeiten der Arbeitsgruppe des Spezialausschusses zum Ausdruck gebracht wurde. Der österreichische Vertreter setzte sich jedoch nachdrücklich für die Verlängerung des Mandats des Spezialausschusses ein, hob die positive Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den friedenserhaltenden Aktionen der Vereinten Nationen hervor und wies auf die Aktivität Österreichs auf dem Gebiet der friedenserhaltenden Aktionen hin (Anlage 13).

Schließlich brachte der Vertreter Kuwaits zum finanziellen Aspekt des Tagesordnungspunktes einen Resolutionsentwurf ein, der auf die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung der friedenserhaltenden Aktionen abzielte. Die Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Fonds sollen obligatorisch sein, wobei die finanzielle Hauptlast von den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates zu tragen sei.

In einer von den vier Großmächten und den restlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe des Spezialausschusses eingebrachten Resolution wird der Spezialausschuß aufgefordert, seine Arbeit zu beschleunigen und zu trachten, bis zum Mai 1971 seinen Bericht über „Modellfall I“ abzuschließen. Alle Vorschläge, die im Laufe der Debatte der Generalversammlung gemacht wurden, und alle Dokumente einschließlich des Resolutionsentwurfes von Kuwait werden dem Spezialausschuß zum Studium und zur Berichterstattung an die XXVI. Generalversammlung überwiesen.

Kuwait hat nach Einbringung dieses Entwurfes der Großmächte seinen Resolutionsentwurf zurückgezogen.

Die Resolution der vier Großmächte wurde sowohl in der Politischen Spezialkommission als auch im Plenum einstimmig angenommen.

Atomfragen

a) Jahresbericht über die Tätigkeit der IAEO

Im Jahresbericht der IAEO fand im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor allem der Aspekt der Einschaltung der Atombehörde in die Kontrolle der atomaren Rüstung besonderes Interesse. Mit Inkrafttreten des Atomsperrvertrages am 5. März 1970 sind der IAEO eine Reihe neuer Aufgaben auf diesem Gebiet zugefallen. Gemäß Artikel III des Atomsperrvertrages sind die ihm beigetretenen Nicht-Atomwaffenstaaten verpflichtet, innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages in Verhandlungen mit der IAEO über ein Abkommen betreffend Sicherheitskontrollen einzutreten. Diese Tatsache sowie der Umstand, daß die mit der friedlichen Nutzung der Atomenergie zusammenhängenden Probleme seit der Genfer Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten im Rahmen der Abrüstungsdebatte in der Politischen Kommission der Generalversammlung diskutiert wurden, hat dazu geführt, daß dem Bericht der Organisation im Plenum der XXV. Generalversammlung großes Interesse entgegengebracht wurde.

In zahlreichen Erklärungen wurde hiebei auch auf die Tätigkeit des neugeschaffenen Komitees der IAEO über Sicherheitskontrollen, welches im Sommer 1970 unter dem Vorsitz von Botschafter Waldheim seine Arbeit begonnen hatte, Bezug genommen. Es wurde darauf verwiesen, daß das Komitee in der kurzen Zeit bereits wertvolle Arbeit in der Ausarbeitung von Richtlinien für die erwähnten Abkommen geleistet habe.

Zahlreiche Delegationen würdigten die Arbeit der IAEO auch hinsichtlich der Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten, wobei die Errichtung eines Internationalen Dienstes für friedliche Kernexplosionen im Rahmen der IAEO besondere Betonung fand.

Auch die österreichische Delegation hat eine Erklärung abgegeben, in der neben einer Würdigung der Tätigkeit der Internationalen Atomenergiekommission im Berichtsjahr die österreichische Haltung zu den für die IAEO bedeutenden Fragen dargelegt wurde (Anlage 4).

Die Generalversammlung hat nach Abschluß der Debatte den Tätigkeitsbericht der IAEO einstimmig zur Kenntnis genommen.

b) Bericht des Komitees zum Studium der Auswirkungen der Atomstrahlung

Das Wissenschaftliche Komitee der Vereinten Nationen, dessen Aufgabe es ist, Daten über ionisierende Strahlungen und Radioaktivität auszuwerten und die Auswirkungen derartiger Strahlungen auf den Menschen und seine Umgebung zu studieren, wurde durch die Generalversammlung im Jahre 1955 geschaffen. Das Komitee, das aus Wissenschaftlern aus 15 Nationen (Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Kanada, ČSSR, Frankreich, Indien, Japan, Mexiko, UdSSR, Schweden, VAR, Großbritannien und USA) besteht, berichtet seit 1956 jährlich an die Generalversammlung.

Der diesjährige Bericht des Komitees war im Gegensatz zum Vorjahr sehr kurz gehalten und beschäftigte sich in der Hauptsache mit Fragen der radioaktiven Verseuchung der Umwelt, hervorgerufen durch Atomexplosionen in der Atmosphäre, und mit den Möglichkeiten der friedlichen Anwendung der Atomenergie zur Erzeugung von Elektrizität auf verschiedenen medizinischen Gebieten. Darüber hinaus befaßte sich das Komitee mit von Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten über Strahlungsintensität, welche von industriellen oder medizinischen Anlagen, die Atomenergie verwenden, ausgehen.

Ein Resolutionsentwurf, in dem der Bericht des Komitees mit Anerkennung zur Kenntnis genommen wird und der das Komitee auffordert,

seine Arbeit im bisherigen Masse fortzusetzen, wurde in der Politischen Kommission und im Plenum einstimmig angenommen.

c) Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Atomenergie

Mit Resolution 2309 (XXII) und 2406 (XXIII) hatten die XXII. und XXIII. Generalversammlung beschlossen, im Jahre 1971 die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung der Atomenergie in Genf unter dem Motto „Vorteile der friedlichen Nutzung der Atomenergie für die Menschheit“ abzuhalten. Generalsekretär U Thant wurde mit der Vorbereitung der Konferenz beauftragt, wobei die wissenschaftlichen Aspekte der IAEO vorbehalten sind.

Die XXV. Generalversammlung, der ein Zwischenbericht des Generalsekretärs vorlag, in dem ein Überblick über die Vorbereitung für die vom 6. bis 16. September 1971 in Genf stattfindende Konferenz gegeben wird, nahm einstimmig eine Resolution an, mit welcher der Bericht des Generalsekretärs und unter anderem auch die Tagesordnung für die Konferenz angenommen wurde.

Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraumes

Wenn auch das Jahr 1970 in der friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes nicht zu so spektakulären Ereignissen führte wie das Jahr 1969, so unterstrichen doch eine Reihe neuer großer Leistungen den großen Fortschritt auch im Jahre 1970.

Die sichere Rückkehr der Besatzung des amerikanischen Raumschiffes „Apollo 13“ sowie der Dauerflug des sowjetischen Raumschiffes „Soyuz 9“ und der Abschluß der sowjetischen Mondsonde „Lunar 17“ mit dem ersten ferngesteuerten Mondfahrzeug waren Höhepunkte dieser Entwicklung.

Die Weltraumkommission der Vereinten Nationen stand auch 1970 weiterhin unter dem Vorsitz des österreichischen Vertreters bei den Vereinten Nationen. Die Kommission legte der XXV. Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1970 vor, welcher Gegenstand einer eingehenden Debatte der Politischen Kommission der Generalversammlung war.

I. Bericht der Weltraumkommission

a) Wissenschaftlich-technische Aspekte

Der Wissenschaftlich-technische Unterausschuß der Weltraumkommission, welcher, wie in den vergangenen Jahren, im Frühjahr 1970 in New

York tagte, stand im Zeichen der praktischen Anwendung der Weltraumtechnologie in den verschiedensten Aspekten. Auf früheren Vorschlag dieses Unterausschusses wurde ein eigener Experte ins Sekretariat der Vereinten Nationen für die praktische Nutzanwendung der Weltraumtechnologie bestellt, dessen Hauptaufgabe es ist, als Kontaktstelle zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zwecks Austausches nationaler und internationaler Aktivitäten auf dem Gebiet des Weltraumes zu dienen und selbst Vorschläge für die praktische Anwendung der Weltraumtechnologie zu unterbreiten.

Die wichtigsten Beschlüsse auf wissenschaftlich-technischem Gebiet im Jahre 1970 betrafen den Austausch von Informationen, die Abhaltung von „technical panels“ zum Studium der Weltraumtechnologie in den einzelnen Ländern sowie die Etablierung einer speziellen Arbeitsgruppe auf dem Gebiet der Erdforschungsatelliten. Des weiteren wurde wie in den Vorjahren das Stipendienwesen zum Studium verschiedener Weltraumprobleme sowie die koordinierende Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet erörtert.

b) Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten

Für das Problem der Direktsendungen von Satelliten hatte die Generalversammlung im Jahre 1968 eine eigene Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, welche im Jahre 1969 ihre erste und zweite und im Jahre 1970 ihre dritte Sitzung abhielt.

Während die erste Tagung den technischen Problemen der Direktsendung von Satelliten gewidmet war, wobei insbesondere die Frage erörtert wurde, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen derartige Sendungen technisch durchführbar erscheinen, befaßte sich die Arbeitsgruppe auf ihrer zweiten und dritten Sitzung mit den rechtlichen, politischen und sozialen Implikationen derartiger Sendungen. Während allgemein anerkannt wurde, daß die Technik der Direktsendungen mittels Satelliten auf vielen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens und hier insbesondere für die Entwicklungsländer einen wesentlichen Fortschritt bedeuten würde, wurde andererseits auch auf die politische Problematik von Direktsendungen in die Heimempfänger in anderen Staaten und die damit verbundene Möglichkeit politischer Beeinflussung und Propaganda erörtert.

Die Arbeitsgruppe hat vorläufig ihre Tätigkeit abgeschlossen. Die Frage einer neuerlichen Einberufung auf Grundlage etwaiger neuer verfügbarer Erkenntnisse auf diesem Gebiet wurde jedoch offengelassen.

c) Rechtliche Aspekte

Die langjährigen Bemühungen der Weltraumkommission und insbesondere ihres Juridischen Unterausschusses um eine Fertigstellung des Abkommens über die Haftung für durch Weltraumaktivität hervorgerufene Schäden sind auch im Jahre 1970 erfolglos geblieben. Der Juridische Unterausschuß widmete die gesamte ihm 1970 zur Verfügung stehende Zeit der Lösung der noch offengebliebenen Fragen des Abkommensentwurfes, vor allem der Frage des anzuwendenden Rechtes für die Bemessung des Schadens und den Schiedsklauseln. Im Frühjahr 1970 fanden darüber hinaus in Genf auch Konsultationen der Weltraumkommission unter Leitung des österreichischen Vorsitzenden, Botschafter Haymerle, zur Lösung dieser Fragen statt.

Dem Juridischen Unterausschuß ist es bisher gelungen, die Präambel und 13 Artikel des Haftungsabkommens fertigzustellen. Der Lösung der beiden erwähnten offenen Probleme stehen tiefgreifende Divergenzen zwischen den westlichen Staaten auf der einen und der Sowjetunion auf der anderen Seite gegenüber, die in der verschiedenen Rechtsordnung dieser Staaten begründet sind. Darüber hinaus fordern die westlichen Staaten die mehr oder weniger bindende Entscheidung einer Schiedskommission für den Fall, daß eine Einigung über die Schadensgutmachung nicht erzielt werden kann. Eine solche bindende Entscheidung lehnt die Sowjetunion jedoch ab.

II. Beschlüsse der XXV. Generalversammlung

Anläßlich der XXV. Generalversammlung wurde mit Befriedigung die Tätigkeit der Weltraumkommission auch auf wissenschaftlich-technischem Gebiet zur Kenntnis genommen und mit Bedauern deren langsamer Fortschritt auf rechtlichem Gebiet vermerkt.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in welcher die Tätigkeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet anerkannt wird und die rechtlichen Probleme eingehend erörtert wurden (Anlage 11).

Der Generalversammlung lagen schließlich vier Resolutionsentwürfe vor:

- a) ein von Schweden und Kanada eingeführter Entwurf, der die Tätigkeit der Arbeitsgruppe für Direktsendungen von Satelliten behandelt. Dieser Entwurf wurde in der Politischen Kommission mit 91 Stimmen, keiner Gegenstimme und 8 Enthaltungen angenommen. Im Plenum wurde die Resolution einstimmig angenommen;
- b) ein westlicher Entwurf, der sich ausschließlich mit dem Haftungsabkommen beschäftigt und dem Prinzip einer vollen Ent-

schädigung Ausdruck verleiht. Der Entwurf wurde in der Politischen Kommission mit 85 Stimmen bei 8 Gegenstimmen (Ostblock mit Ausnahme Rumäniens) und 6 Enthaltungen angenommen. Die Abstimmung im Plenum erbrachte 108 Stimmen für den Resolutionsantrag, 8 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen;

- c) ein von der österreichischen Delegation eingeführter Resolutionsantrag, der alle Aspekte der Tätigkeit der Weltraumkommission behandelte, wurde in der Politischen Kommission mit 82 Stimmen bei keiner Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen. Die Abstimmung im Plenum erbrachte 110 Stimmen für die Resolution, keine Gegenstimme und 9 Enthaltungen;
- d) ein von den Philippinen unterbreiteter Resolutionsentwurf, welcher auf die Auswirkungen von Taifunen und anderen Stürmen in verschiedenen Teilen der Welt hinwies, wurde in der Politischen Kommission und im Plenum einstimmig angenommen.

Friedliche Nutzung des Meeresbodens

Die XXV. Generalversammlung hat sich mit einer Reihe von Fragen des Seerechts und der friedlichen Nutzung des Meeresbodens beschäftigt.

a) Friedliche Nutzung des Meeresbodens; Bericht des Meeresbodenkomitees

Bei der Behandlung des Berichtes des Ständigen Komitees konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der Delegationen nahezu ausschließlich auf die Frage der Erstellung einer Prinzipienklärung, die für die Nutzung des Meeresbodens maßgeblich sein sollte. Die Ausarbeitung einer derartigen Erklärung war in den vergangenen Jahren Gegenstand der Arbeiten des Rechtlichen Unterausschusses des Meeresbodenkomitees, das jedoch auch diesmal nicht in der Lage war, einen vom Komitee angenommenen Entwurf der Generalversammlung vorzulegen. Im Verlauf der Generalversammlung wurden jedoch vom Vorsitzenden des Meeresbodenkomitees Konsultationen mit den Mitgliedern des Komitees geführt, die schließlich zum gewünschten Ergebnis führten.

Der Grund, warum man sich nach praktisch jahrelangen Debatten plötzlich auf einen Text einigen konnte, der als „größtmögliches, im gegenwärtigen Zeitpunkt erreichbares Einverständnis“ präsentiert wurde, dürfte in zwei Überlegungen liegen: einmal darin, daß die Arbeiten im Wirtschaftlich-technischen Unterkomitee des Meeresbodenkomitees, das bereits konkrete Normen für die internationale Nutzung des Meeres-

bodens in der Form von Arbeitspapieren vor sich hatte, gezeigt haben, daß praktisch zu lösen ist, was theoretisch noch Schwierigkeiten bereitet (von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang erschien die Einbringung eines Konventionsentwurfes über ein internationales Meeresbodenregime durch die Vereinigten Staaten) und andererseits in der Überlegung, daß die allgemeine Entwicklung die baldige Einberufung einer Seerechtskonferenz erwarten ließ, deren Aufgabe es unter anderem wäre, die von der Deklaration erfaßten Probleme konkret zu lösen.

Als Folge dieser beiden Überlegungen hatte die Deklaration in den Augen der Delegation an Bedeutung verloren. Die Mitgliedstaaten begrüßten daher die Einbringung eines Deklarationsentwurfes durch den Delegierten von Ceylon im Namen einer Reihe von Mitgliedstaaten des Meeresbodenkomitees, darunter Österreich.

Für eine Miteinbringung der Deklaration durch Österreich sprach das in ihr enthaltene Prinzip, daß der Meeresboden und die Meeresbodenschätze das gemeinsame Erbe der gesamten Menschheit darstellen. Dieses Prinzip stellt vom Gesichtspunkt der Binnenstaaten eine Grundnorm für jede weitere theoretische und praktische Beteiligung an den gegenständlichen Fragen dar. In der österreichischen Erklärung zu dieser Frage in der Politischen Kommission wurde dieser Aspekt besonders hervorgehoben (Anlage 9).

Die Deklaration wurde von der Politischen Kommission mit 90 Stimmen, keiner Gegenstimme und 11 Enthaltungen angenommen. Unter den Enthaltungen befanden sich die Staaten des Ostblocks, die unter anderem „das Prinzip des gemeinsamen Erbes“ nicht akzeptierten, Senegal, Rwanda und Burma.

Im Plenum wurde die Deklaration mit 108 Stimmen, keiner Gegenstimme und 14 Enthaltungen angenommen.

b) Meeresverschmutzung

Die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt beschäftigte sich vor allem mit der Frage der Unterscheidung der Meeresverschmutzung nach ihren Ursachen: Meeresverschmutzung, die im Gefolge der Nutzung des Meeresbodens entsteht, und andererseits Meeresverunreinigung als Folge der Benutzung des Meeres als Verkehrsträger und schließlich Meeresverschmutzung herbeigeführt durch stark verunreinigte Flüsse. Österreichischerseits wurde zu dieser Frage eine Erklärung abgegeben (Anlage 10), in der unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß hinsichtlich des Forums der Behandlung dieser verschiedenen Probleme Klarheit geschaffen werden müsse. Die für 1972 angesetzte Konferenz über die menschliche Umwelt in Stockholm, für die

bereits umfangreiche Vorarbeiten im Gange sind, sollte sich vornehmlich mit den letztgenannten beiden Problemen befassen, während die Frage der Meeresverschmutzung, die durch die Nutzung des Meeresbodens hervorgerufen wird, von dem Gremium behandelt werden soll, das sich auch mit der Ausarbeitung eines Meeresbodenregimes, das Normen über die Art der Ausbeutung enthalten wird, befassen wird. Eine eigene Resolution wurde zu diesem Problem nicht eingebracht, da die Resolution über die Einberufung einer Seerechtskonferenz, über die weiter unten berichtet wird, die voraufgezeigten Gesichtspunkte im wesentlichen berücksichtigte.

c) Einberufung einer Seerechtskonferenz

Auf Grund einer durch die XXIV. Generalversammlung angenommenen Resolution hatte der Generalsekretär einen Bericht über die Auffassung der Mitgliedstaaten zur gegenständlichen Frage vorbereitet. Österreichischerseits wurde erklärt, daß es im Hinblick auf eine rationelle Lösung der offenen Probleme wünschenswert erschiene, wenn diese arbeitsteilig und schrittweise behandelt würden. Die Frage der Abgrenzung des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion, die durch die Genfer Schelf-Konvention nicht eindeutig gelöst wurde, sollte auf einer neuen Seerechtskonferenz vordringlich behandelt werden.

Auf der XXV. Generalversammlung trat die Mehrzahl der Delegationen für die Einberufung einer Seerechtskonferenz ein, wobei unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Frage der Formulierung des Mandates und die Art der Vorbereitung bzw. den Zeitpunkt, zu dem die Konferenz zusammentreten soll, zutage traten.

In der Frage der Formulierung des Mandates stand die Auffassung der lateinamerikanischen Staaten, die das Mandat nicht näher spezifiziert sehen wollten („breites Spektrum der offenen Fragen“), der Auffassung der europäischen Staaten gegenüber, die eine Aufzählung der durch die Konferenz zu behandelnden bzw. zu lösenden Probleme befürworteten. Österreichischerseits wurde im letzteren Sinne Stellung genommen und argumentiert, daß eine konkrete Vorbereitung der Konferenz schwer möglich sei, wenn man nicht im vorhinein wisse, welche präzise Fragen behandelt werden sollen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Konferenz wurde seitens der amerikanischen Delegation das Jahr 1972 vorgeschlagen, während die Lateinamerikaner überhaupt kein Datum in Aussicht nahmen und die Festlegung des Datums schließlich „von einer ausreichenden Vorbereitung der Konferenz“ abhängig machen wollten. Österreichischerseits wurde lediglich auf die Notwendig-

keit verwiesen, möglichst bald ein Datum festzulegen, da ein derartiges Vorgehen das Planen und die Vorbereitung der Konferenz erleichtern würde.

Die von der Politischen Kommission angenommene Resolution bestimmte schließlich, daß die Konferenz im Prinzip für das Jahr 1973 einberufen werden soll, daß jedoch die XXVI. und XXVII. Generalversammlung die genauen Daten, den Tagungsort und die Dauer der Konferenz bestimmen sollen. Auch die XXVII. Generalversammlung solle noch die Möglichkeit haben, die Konferenz zu verschieben, falls die Vorarbeiten für die Konferenz als unzureichend betrachtet werden sollten.

Hinsichtlich der praktischen Vorbereitung der Konferenz wurde nach langwierigen Verhandlungen beschlossen, das Meeresbodenkomitee um 44 Staaten zu erweitern und ihm die Aufgabe der Vorbereitung der Konferenz zu übertragen. Zu diesem Zweck fordert die schließlich von der Generalversammlung angenommene Resolution das Meeresbodenkomitee auf, im Jahre 1971 zweimal für insgesamt 10 Wochen zusammenzutreten. Österreich ist weiterhin im Meeresbodenkomitee vertreten.

Die Abstimmung über die gegenständliche Resolution im Plenum, die einen Kompromiß zwischen den von den verschiedenen Gruppen eingebrachten Entwürfen darstellt, ergab 108 positive Stimmen, 7 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen. Die Sowjetunion und der Ostblock stimmten gegen die Resolution, da nach ihrer Meinung das Mandat der Konferenz zu unpräzise und zu umfangreich war und weil der Frage der Breite der Territorialgewässer nicht die von diesen Staaten gewünschte Priorität eingeräumt wurde. Das Mandat der Konferenz betrifft unter anderem die Ausarbeitung eines internationalen Regimes für den Meeresboden, die Abgrenzung dieses Gebietes, Fragen der Ausdehnung der Territorialgewässer einschließlich des Problems der Meeresengen, Regeln betreffend die Hohe See, Meeresverschmutzung und damit verwandte Probleme.

Zusätzlich zu dieser Resolution hat die Generalversammlung noch zwei weitere Resolutionen angenommen, die für die Vorbereitung der Seerechtskonferenz von Bedeutung sind. Es handelt sich einmal um eine Resolution, in der der Generalsekretär aufgefordert wird, einen Bericht über die Auswirkung der Förderung von Meeresbodenschätzen, auf die Weltmarktpreise der entsprechenden Mineralien, unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer, auszuarbeiten und entsprechende Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Diese Resolution wurde praktisch ohne Diskussion von der Politischen Kommission mit 86 Stimmen, keiner Gegenstimme

und 18 Enthaltungen (darunter die Ostblockstaaten, die eine derartige Studie für zu verfrüht halten) angenommen. Im Plenum erhielt die Resolution 104 Stimmen, keine Gegenstimme und 16 Enthaltungen. Österreich stimmte jeweils für die Resolution. Die vom Generalsekretär zu erstellende Studie wird dem Meeresbodenkomitee während einer der beiden Tagungen im Jahr 1971 vorliegen.

Die 2. Studie, die von der Generalversammlung verlangt wurde, bezieht sich auf die besonderen Probleme der Binnenstaaten auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens und das Problem des Zuganges zum Meer. Letzteres Problem, das für Europa von geringerer Bedeutung ist, ist eines der Hauptanliegen insbesondere der asiatischen und lateinamerikanischen Binnenstaaten. Die österreichische Delegation war bei der Ausarbeitung dieses Resolutionsentwurfes und den für seine Annahme notwendigen Vorarbeiten maßgebend beteiligt. Der Entwurf erhielt in der Politischen Kommission 89 Stimmen, keine Gegenstimme und 16 Enthaltungen (darunter Island, Schweden, Dänemark, Holland, Norwegen, das Vereinigte Königreich und die Sowjetunion).

Die Abstimmung im Plenum ergab 111 positive Stimmen, keine Gegenstimme und 11 Enthaltungen. Die skandinavischen Staaten stimmten diesmal gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich geschlossen für die Resolution. Von den europäischen Staaten enthielten sich lediglich Holland und Portugal, daneben auch Saudi-Arabien, die Ukraine, die UdSSR, Kanada, Kuba und Weißrußland der Stimme.

d) Breite der Territorialgewässer

Eine Reihe von Delegationen waren an einer separaten Behandlung dieser Frage, die angesichts der sehr verschiedenen Praxis vieler Staaten immer wieder zu internationalen Streitfällen führt, interessiert. Die Generalversammlung beschloß jedoch die gemeinsame Behandlung dieser Frage mit den anderen See- und Meeresbodenproblemen.

Angesichts der voraussichtlichen Einberufung einer Seerechtskonferenz im Jahre 1973, die diese Frage dann als einen der wichtigsten Punkte behandeln wird, stand der Aspekt der Territorialgewässer schließlich auch nicht mehr im Vordergrund des Interesses.

4. ABSCHNITT

Wirtschaftliche Fragen

Allgemeiner Überblick

Der Abschluß der mehrjährigen Arbeiten an einer „Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade“ wurde allgemein als eines der Hauptziele der XXV. Generalversammlung angesehen. So hat sich auch die 2. Kommission von allem Anfang an auf die Fertigstellung dieses Dokumentes konzentriert. Grundlage ihrer Arbeiten bildete ein Entwurf, der von dem Vorbereitenden Komitee für die Zweite Entwicklungsdekade angefertigt worden war, über den auch weitgehende Einigung bestand, der aber gleichzeitig eine Reihe noch offener Punkte enthielt, bei denen es sich gerade um Fragen grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung handelte. Tatsächlich gelang es erst nach langen und intensiven Verhandlungen, in allen Punkten eine Einigung zu erzielen und damit die einhellige Annahme der Strategie durch die XXV. Generalversammlung am 24. Oktober 1970 sicherzustellen.

Die Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade besitzt zwar keinen rechtlich bindenden Charakter, stellt jedoch ein politisches Dokument dar, das für Entwicklungsländer und Industriestaaten in gleicher Weise ein Aktionsprogramm umreißt, in dessen Rahmen die wirtschaftlich-soziale Entwicklung der derzeit noch weniger entwickelten Staaten angestrebt werden soll. Zum ersten Mal ist es mit diesem Dokument gelungen, die wesentlichen Faktoren des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses zu erfassen und Maßnahmen aufzuzeigen, die der Erreichung der gesetzten Ziele dienen sollen.

Nach Verabschiedung der Strategie wandte sich die 2. Kommission einer Reihe anderer Fragen zu, bei deren Behandlung vielfach bereits auf Formulierungen bzw. Forderungen der Strategie zurückgegriffen wurde. Mehrere in der Folge angenommene Resolutionen sind als Durchführung einzelner Punkte der Strategie zu verstehen. Dies gilt etwa für die Fragen der Übertragung von Wissenschaft und Technologie an die Entwicklungsländer und verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Programm der Welt-handelskonferenz (UNCTAD) sowie die Erstellung einer Studie über die Auswirkungen all-fälliger Abrüstungsmaßnahmen auf dem Entwicklungshilfesektor. Demgegenüber sind Fragen wie der Schutz der menschlichen Umwelt oder

des Tourismus — diese Frage wurde überhaupt auf die XXVI. Generalversammlung vertagt — etwas in den Hintergrund getreten.

Die österreichische Delegation konnte sich im Hinblick auf die Mitgliedschaft Österreichs im Vorbereitenden Komitee für die 2. Entwicklungsdekade aktiv in die Arbeiten an dem Strategiedokument einschalten. Österreich hat ferner den Tagesordnungspunkten UNIDO (Einberufung einer Sonderkonferenz nach Wien, 1. bis 8. Juni 1971), Übertragung von Wissenschaft und Technologie im Rahmen der Entwicklungshilfe und der Frage der Errichtung einer internationalen Universität besonderes Augenmerk zugewandt. Diese aktive Einschaltung Österreichs hat in der Miteinbringung verschiedener Resolutionen und in zahlreichen Debattenbeiträgen Ausdruck gefunden.

Zweite Entwicklungsdekade

Am 24. Oktober 1970 wurde von der Generalversammlung im Rahmen der Schlußsitzung der 25-Jahr-Feier die „Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen“ per acclamationem angenommen.

Der Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie (IDS) gingen mehrwöchige intensive Verhandlungen insbesondere zwischen der „Gruppe der 77“ (Entwicklungsländer) und der „Westlichen Gruppe“ (Industriestaaten) voraus. Diesen meist in Form von informellen Kontakt-gruppensitzungen geführten Diskussionen lag ein von 89 Entwicklungsländern eingebrachter Entwurf zugrunde.

Der Entwurf wich von dem vom „Vorbereitenden Komitee für die Zweite Entwicklungsdekade“ ausgearbeiteten Text vor allem in drei wesentlichen Punkten ab:

a) Die Klammertexte, über deren Aufnahme bzw. Formulierung im Vorbereitenden Komitee, dem auch Österreich als Mitglied angehörte, keine Einigung erzielt werden konnte, wurden ohne Klammern in den Entwurf der 89 aufgenommen. Da es sich bei diesen Formulierungen in erster Linie um spezifische zeitliche bzw. quantitative Zielsetzungen („targets“) handelte, stellte der neue Text vom Standpunkt der Industriestaaten vielfach eine erhebliche Verschärfung dar.

b) Im Entwurf der 89 wurden mehrere neue Paragraphen aufgenommen, die den Text der IDS vor allem für die osteuropäischen Länder annehmbar machen sollten. Diese Länder hatten an den Arbeiten des Vorbereitenden Komitees nicht teilgenommen und mit Ausnahme von Rumänien ihre Auffassungen betreffend die Zweite Entwicklungsdekade in einer eigenen Erklärung dargelegt. In dieser Erklärung wurde der bereits bekannte Standpunkt dieser Länder wiederholt, wonach die wirtschaftliche Unterentwicklung der Entwicklungsländer das Ergebnis ihrer Ausbeutung durch die ehemaligen Kolonialmächte sei, denen daher auch die Verpflichtung zukomme, den Entwicklungsländern eine entsprechende Kompensation zu gewähren.

c) Im Entwurf der 89 wurde eine Abschlußformel aufgenommen, wonach die IDS von bevollmächtigten Regierungsvertretern unterzeichnet werden sollte. Diese Abschlußformel sowie einige Formulierungen im Text der IDS sollten diesem Dokument offenbar einen über die Bedeutung einer Resolution hinausgehenden, gleichfalls vertragsmäßigen Charakter verleihen.

Das Schwergewicht der Verhandlungen lag vor allem auf dem ersten der drei obgenannten Punkte. Der schließlich ausgehandelte Text stellt insofern eine Kompromißlösung dar, als die Verwirklichung der im Bereich des Handels und der Finanzhilfe von den Entwicklungsländern geforderten Maßnahmen zwar bis 1972 angestrebt werden soll, daß aber in jenen Fällen, in denen sich dies als nicht durchführbar erweist, die diesbezüglichen zeitlichen Zielsetzungen auf die Mitte der Dekade (1975) verschoben werden. Bezüglich der Zielsetzungen für den Bereich der Übertragung von Wissenschaft und Technologie konnte insofern ein Kompromiß erzielt werden, als die quantitative Festsetzung dieser Zielsetzungen erst im Rahmen der 1. Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen der IDS, also voraussichtlich im Sommer 1973, erfolgen soll.

Da der ausgehandelte Text trotz dieser Abschwächungen von einer Reihe von Industriestaaten, aber auch von mehreren Entwicklungsländern, nicht vorbehaltlos angenommen werden konnte, wurde vereinbart, daß die IDS in der 2. Kommission und im Plenum der Generalversammlung zwar ohne Abstimmung angenommen werden sollte, daß jedoch die Stellungnahmen, Interpretationen und Vorbehalte von Delegationen zu einzelnen Punkten der IDS in einem Anhang zum Bericht der 2. Kommission an das Plenum aufgenommen werden.

Die österreichische Delegation hat sowohl in der 2. Kommission wie auch im Plenum Erklärungen abgegeben, in der das Zustandekommen der IDS begrüßt und die Mitarbeit

Österreichs an der Verwirklichung der Maßnahmen der IDS zugesichert wurde (Anlage 16). Österreich hat jedoch gleich einer Reihe anderer westlicher Delegationen in seiner Erklärung in der 2. Kommission Vorbehalte bezüglich der Paragraphen 42, 43 und 44 angemeldet und diese auch in dem vorerwähnten Anhang zum Bericht der 2. Kommission aufnehmen lassen.

Paragraph 42 sieht vor, daß jedes wirtschaftlich entwickelte Land versuchen soll, den Entwicklungsländern bis 1972 jährlich Finanzierungsmittel im Nettobetrag von mindestens 1% des Bruttonationalproduktes zu Marktpreisen in Form von tatsächlichen Auszahlungen (Ausüttungen) zur Verfügung zu stellen. Jene entwickelten Länder, die nicht in der Lage sind, dieses Ziel bis 1972 zu erreichen, sollen versuchen, es nicht später als 1975 zu verwirklichen.

Österreich hat in seinem Vorbehalt darauf hingewiesen, daß es in den letzten Jahren diesem Ziel erheblich nähergerückt ist und im Rahmen seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten versuchen wird, das 1%-Ziel bis Ende der Dekade zu erreichen.

Paragraph 43 enthält die Zielsetzung, daß jedes wirtschaftlich entwickelte Land seine staatliche Entwicklungshilfe in zunehmendem Maße erhöhen und alle Anstrengungen unternehmen wird, um bis zur Mitte der Dekade einen Nettobetrag von mindestens 0,7% seines Bruttonationalproduktes zu Marktpreisen in Form von staatlicher Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen.

Österreich erklärte in seinem Vorbehalt, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt bezüglich dieser quantitativen und zeitlichen Zielsetzungen keine feste Verpflichtung übernehmen könne, jedoch im Rahmen seiner wirtschaftlichen und budgetären Möglichkeiten versuchen werde, einen substantiellen Teil seiner Entwicklungshilfe in dieser Form zu leisten.

Paragraph 44 sieht vor, daß die entwickelten Mitgliedstaaten des Entwicklungshilfekomitees (DAC) der OECD alle Anstrengungen unternehmen werden, um so bald als möglich, jedoch keinesfalls später als bis zum 31. Dezember 1971, ihre Entwicklungshilfe zu den Bedingungen leisten werden, die in dem am 12. Feber 1969 vom Entwicklungshilfekomitee angenommenen Zusatz zu den 1965 gefaßten Empfehlungen über finanzielle Bedingungen und Konditionen festgesetzt wurden. Diese Bestimmung geht insofern über die im Rahmen des Entwicklungshilfekomitees gefaßten Empfehlungen hinaus, als eine darin enthaltene Ausweichklausel bezüglich der restlichen Zielsetzung für die Durchführung dieser Empfehlungen im Text des Paragraphen 44 hierin Aufnahme gefunden hat. Österreich betonte daher in seinem Vorbehalt, daß es, ohne

einen bestimmten Zeitpunkt zu nennen, versuchen werde, den vom Entwicklungshilfekomitee der OECD festgesetzten Bedingungen so bald als möglich zu entsprechen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde ferner eine Resolution über das in der IDS vorgesehene Überprüfungs- und Bewertungsverfahren angenommen. In dieser Resolution wird der Generalsekretär eingeladen, im Einvernehmen mit den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie nach Einholung der Stellungnahmen der Mitgliedsregierung dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen bei dessen 51. Tagung einen Bericht über die einzelnen Aspekte eines umfassenden Überprüfungssystems vorzulegen, damit die XXVI. Generalversammlung in der Lage sein wird, sich mit dieser Frage neuerlich zu befassen und eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Diese Resolution wurde sowohl in der 2. Kommission wie auch im Plenum ohne Einwand angenommen.

UN-Weltkonferenz für Handel und Entwicklung (UN-Welthandelskonferenz, UNCTAD)

Nach einer zweitägigen Generaldebatte, die ohne besondere Höhepunkte verlief und an der sich von den westlichen Ländern lediglich die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Japan, Schweden und die Niederlande beteiligten, brachten eine Reihe von Entwicklungsländern unter der Führung Chiles zwei Resolutionsentwürfe ein, die sich vor allem in ihrer ursprünglichen Fassung als ziemlich kontroversiell erwiesen.

Der erste Entwurf bezog sich auf die Einberufung der 3. Welthandelskonferenz für April/Mai 1972 und enthielt u. a. die an die Mitgliedsstaaten gerichtete Empfehlung, sich im Rahmen der 3. Welthandelskonferenz mit einer Strukturreform der UNCTAD zu befassen. Um es der Konferenz zu ermöglichen, diesbezügliche spezifische Empfehlungen zu fassen, wurde der UNCTAD-Rat u. a. aufgefordert, die „continuing machinery“ der UNCTAD einer genauen und umfassenden Überprüfung zu unterziehen und konkrete Vorschläge für ihre Verbesserung zu unterbreiten. Der Entwurf enthielt ferner die Empfehlung, die „institutional machinery“ der UNCTAD ganz auf die Durchführung der Strategie für die Zweite Entwicklungshilfe einzustellen.

Ein zweiter Resolutionsentwurf befaßte sich mit der gemäß Resolution 74 (X) des UNCTAD-Rates errichteten „Zwischenstaatlichen Gruppe für die Übertragung von Technologie“ und forderte die Mitglieder der UNCTAD auf, diesem

Gremium ihre volle Unterstützung angedeihen zu lassen und die hierfür erforderlichen zusätzlichen budgetären Mittel bereitzustellen.

Nach längeren, unter dem Vorsitz der Niederlande geführten informellen Verhandlungen zwischen der Gruppe der 77 (Entwicklungsländer) und der westlichen Gruppe (Industrielländer des Westens) gelang es, die Entwürfe in einigen Punkten an die Auffassungen der Industriestaaten anzunähern.

Der Widerstand der westlichen Länder konzentrierte sich vor allem auf die Strukturreform sowie die Präjudizierung der sich aus der Einsetzung der „Zwischenstaatlichen Gruppe für die Übertragung von Technologie“ allenfalls ergebenden budgetären Auswirkungen.

Seitens der westlichen Länder wurde argumentiert, daß die relevanten Bestimmungen der Resolution, mit der die UNCTAD als ein Organ der Generalversammlung errichtet wurde, zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Strukturreform der UNCTAD vorsehen, daß jedoch die Generalversammlung erst dann eine diesbezügliche Entschließung fassen sollte, wenn entsprechende Empfehlungen seitens der Welthandelskonferenz bzw. des UNCTAD-Rates vorliegen. Bisher sei diese Frage jedoch weder von der Welthandelskonferenz noch vom UNCTAD-Rat konkret behandelt worden und daher hinsichtlich des Umfangs und der Zielsetzung einer allfälligen Reform völlig offen. Eine derartige Initiative seitens der Generalversammlung sei daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht.

Bezüglich der Finanzierung der vom UNCTAD-Rat eingesetzten „Zwischenstaatlichen Gruppe zur Übertragung von Technologie“ sei derzeit noch nicht geklärt, in welcher Weise die hierfür erforderlichen Budgetmittel aufgebracht werden sollen. Die Frage müsse zunächst von den für Budgetfragen zuständigen Organen behandelt werden.

Der schließlich zur Abstimmung gelangte Text betreffend die 3. Welthandelskonferenz sieht die Einberufung der Konferenz für April/Mai 1972 vor und lädt den UNCTAD-Rat ein, die Aufmerksamkeit der 3. Welthandelskonferenz auf die Rolle der UNCTAD bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie zu lenken, wobei insbesondere den sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen einer allfälligen Reform des institutionellen und strukturellen Apparates der UNCTAD besonderes Augenmerk gewidmet werden soll.

Diese Resolution wurde von der Generalversammlung mit 102 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 13 Enthaltungen (Ostblock mit Ausnahme Rumäniens, Japan, USA, Großbritannien, Südafrika) angenommen.

Die zweite Resolution betreffend die Übertragung von Technologie in die Entwicklungsländer bekräftigte in ihrer revidierten Form die Notwendigkeit der ständigen Befassung der UNCTAD mit dieser Frage und ersuchte die Mitgliedstaaten der UNCTAD, der „Zwischenstaatlichen Gruppe zur Übertragung von Technologie“ ihre volle Unterstützung zu gewähren, wobei im Wege des hierfür vorgesehenen Verfahrens auch Vorkehrungen für eine entsprechende budgetäre Unterstützung dieses Komitees zu treffen wären.

Diese Resolution wurde von der Generalversammlung mit 106 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen.

Zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt lag ein weiterer Resolutionsentwurf des Sudans vor, in dem der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, der UNCTAD-Rat sowie alle anderen zuständigen internationalen Gremien ersucht werden, der Frage der Identifizierung der am wenigstens entwickelten Länder Vorrang einzuräumen. Ferner wurde der UN-Generalsekretär aufgefordert, über die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte der XXVI. Generalversammlung zu berichten.

Dieser Entwurf wurde in revidierter Form von der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

Ein weiterer, von den Entwicklungsländern ursprünglich angekündigter Resolutionsentwurf über Präferenzen kam nicht zustande, da innerhalb der Entwicklungsländer keine Einigung über den Text erzielt werden konnte.

Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stand im Zeichen der in der Zeit vom 1. bis 8. Juni 1971 in Wien stattfindenden Sonderkonferenz der UNIDO. Ein diesbezüglicher von den Philippinen Zusammen mit einer Reihe von Entwicklungsländern und Österreich eingebrachter Resolutionsentwurf, der die Einberufung dieser Sonderkonferenz „auf höchstmöglicher Regierungsebene“ vorsieht, wurde sowohl in der 2. Kommission wie auch im Plenum der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

In der Debatte wurde seitens der Entwicklungsländer vorgeschlagen, der UNIDO einen höheren Grad von Selbständigkeit zu verleihen bzw. diese als Organ der Generalversammlung etablierte Organisation in eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen umzuwandeln.

Eine derartige Statusänderung wäre, nach Ansicht dieser Länder auch angesichts der bisher vielfach als unbefriedigend angesehenen Finanzierung der Tätigkeit der UNIDO sowie ihrer Rolle bei der Durchführung der in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade vorgesehenen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Dazu komme ferner, daß die Umstellung der Programmierung des UNDP auf Länderebene für die UNIDO, deren operationelle Tätigkeit derzeit größtenteils aus UNDP-Mitteln finanziert werde, zweifellos weitreichende Folgen haben werde. In diesem Zusammenhang müsse daher Sorge getragen werden, daß die Fortsetzung bzw. Finanzierung bestimmter Formen der technischen Hilfe im Bereich der Industrialisierung, wie z. B. die Industriellen Sonderdienste (SIS), auch nach Einführung des neuen Programmierungssystems gesichert werden könne.

Ein zweiter, insbesondere auf diese Aspekte des Arbeitsprogramms der UNIDO eingehender Resolutionsentwurf, der von einer Reihe von Entwicklungsländern und Österreich eingebracht wurde, fand ebenfalls allgemeine Zustimmung und wurde von der 2. Kommission und vom Plenum ohne Einwand angenommen.

Der österreichische Vertreter hat in der 2. Kommission im Rahmen der Generaldebatte über diesen Tagesordnungspunkt eine längere Erklärung abgegeben.

Von der Generalversammlung wurde ferner eine prozedurale Resolution angenommen, in der Fidschi, das während der XXV. Generalversammlung als 127. Staat in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, unter die in der Liste A des Annex zu Resolution 2152 (XXI) aufscheinenden und damit in den Rat für Industrielle Entwicklung wählbaren afro-asiatischen Länder eingereiht wurde.

Schließlich bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgeschlagene Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors der UNIDO, Abdel-Rahman, um weitere zwei Jahre, d. h. bis 31. Dezember 1972.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Der Verwaltungsrat des UNDP hat bei seiner 10. Tagung im Juni 1970 auf Grundlage der Empfehlungen des Jackson-Berichtes über die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungssektor einen Konsensus angenommen, der eine Umstellung des UNDP-Programmierungssystems auf Länderebene („country programming“) vorsieht.

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) hat im Laufe seiner 49. Tagung diesen Konsensus indorsiert und der Generalversammlung die Annahme einer Resolution empfohlen, in der dieser Konsensus angenommen und der UNDP-Verwaltungsrat aufgefordert wird, ein entsprechendes Statut auszuarbeiten und der XXVI. Generalversammlung zur Behandlung zu unterbreiten.

Die diesjährige Generalversammlung hat dieser Empfehlung des ECOSOC entsprochen und am 11. Dezember 1970 eine diesbezügliche Resolution ohne Einwand verabschiedet.

Die Generalversammlung nahm ferner die Berichte des UNDP-Verwaltungsrates über dessen 9. und 10. Tagung sowie die vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem UNDP-Verwaltungsrat vorgenommene Verlängerung der Amtszeit des UNDP-Administrators, Paul Hoffman, um ein weiteres Jahr (bis Ende 1971) zur Kenntnis.

Die Debatte in der 2. Kommission wurde mit einer Erklärung des Administrators eingeleitet, in der er für 1975 einen Programmrahmen von 1 Milliarde Dollar in Aussicht stellte, wobei mehr als die Hälfte dieses Betrages von den Empfängerländern und der Rest aus UNDP-Mitteln beigestellt werden soll.

Er wies ferner darauf hin, daß er dem UNDP-Verwaltungsrat bei seiner 11. Tagung im Jänner 1971 seine Vorschläge bezüglich der Umstellung des UNDP-Programmierungssystems unterbreiten werde. Diese Vorschläge werden sich vor allem auf das „country programming“, die Stärkung der UNDP-Vertretungen in den Entwicklungsländern und die Errichtung von Regionalbüros beziehen.

In diesem Zusammenhang gab der Administrator auch bekannt, daß er einen Beirat für Programmfragen errichtet und David A. Morse, den früheren Generaldirektor der ILO, mit dessen Vorsitz betraut habe.

Die meisten Redner in der Debatte selbst beschränkten sich angesichts der für Jänner in Aussicht genommenen Behandlung der Reorganisationsfragen im UNDP-Verwaltungsrat auf eine allgemeine Unterstützung der im Konsensus dargelegten Richtlinien.

Der österreichische Vertreter gab ebenfalls eine allgemein gehaltene Erklärung (siehe Anlage 16) ab, in der die bevorstehende Umstellung des UNDP auf das „country programming“ begrüßt und betont wurde, daß die Wirksamkeit des neuen Systems insbesondere von der Mitarbeit der Regierungen der Entwicklungsländer und der Zusammenarbeit mit den Vertretern des UNDP („Resident Directors“) abhängen werde.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurde auch das Technische Hilfsprogramm der Vereinten Nationen behandelt. Hiezu gab der Beauftragte für Technische Zusammenarbeit, Victor Hoo, eine ausführliche Erklärung ab, in der er sich insbesondere mit den Projekten im Bereich der öffentlichen Verwaltung befaßte, denen im Rahmen des Technischen Hilfsprogramms eine wachsende Bedeutung zukommt.

UN-Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)

In der Frage des UN-Kapitalentwicklungsfonds hat sich auch im Rahmen der XXV. Generalversammlung keine wesentliche Änderung der Standpunkte abgezeichnet. Die westlichen Länder stehen, mit Ausnahme der Niederlande, der Idee des Fonds nach wie vor ablehnend gegenüber.

Ein von Tunesien zusammen mit 15 weiteren Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf verschärfte insofern die Auseinandersetzungen um den Fonds, als dieser Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung die Heranziehung der sogenannten „operational reserve“ des UNDP für die Finanzierung von Anschlußobjekten im Rahmen des CDF vorsah. Seitens des Sekretariats wurde hierauf eine Übersicht vorgelegt, wonach die per 31. Dezember 1969 erfolgten Zuteilungen über die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Mittel des UNDP um rund 10,4 Millionen Dollar hinausgingen.

Der schließlich von der 2. Kommission angenommene revidierte Entwurf enthielt diesen Passus nicht mehr, sah jedoch noch immer die Ausarbeitung einer Studie durch den Verwaltungsrat des UNDP vor, in der die Durchführbarkeit von CDF-Projekten im Rahmen von Länderprogrammen überprüft werden sollte.

Die Abstimmung über den Resolutionsentwurf erfolgte in der 2. Kommission namentlich. Die Resolution wurde mit 64 Stimmen bei 9 Gegenstimmen (Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Japan, Neuseeland, Südafrika, Großbritannien, USA) und 21 Enthaltungen (darunter die nordischen Staaten, Irland, Italien, Spanien und Österreich) angenommen.

Neben den bereits erwähnten Aspekten enthält die Resolution die Bestimmung, daß die ursprünglichen Funktionen des CDF bis 31. Dezember 1971 beibehalten werden sollen.

Ferner wird in der Resolution der Generalsekretär aufgefordert, die Mitgliedstaaten einzuladen, im Rahmen einer gemeinsamen UNDP/CDF-Beitragskonferenz gesonderte Beiträge an den CDF anzukündigen. Schließlich wird an die Mitgliedstaaten, insbesondere an die entwickelten Länder, appelliert, substantielle Beiträge an den CDF zu leisten.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 78 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 21 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Permanente Souveränität über Naturschätze

Die Generalversammlung hatte sich im Rahmen ihrer XXI. und XXIII. Session mit dieser Frage befaßt und den Generalsekretär im Jahre 1968 aufgefordert, einen weiteren Bericht über die Durchsetzung der diesbezüglich von den Vereinten Nationen angenommenen Prinzipien und Empfehlungen auszuarbeiten.

Dieser Bericht des Generalsekretärs über die Ausübung der permanenten Souveränität über Naturschätze und die Verwendung von ausländischem Kapital und Technologie zu ihrer Ausnützung, der auf Grund der Antworten von Mitgliedstaaten auf einen vom UN-Sekretariat ausgesandten Fragebogen erstellt wurde, lag nunmehr der diesjährigen Generalversammlung zur Behandlung vor.

Die Debatte über diesen Bericht wurde mit einer Erklärung des chilenischen Vertreters eingeleitet, in der er einen von 14 Entwicklungsländern zusammen mit Polen und der Ukrainischen SSR ausgearbeiteten Resolutionsentwurf einführte, in dem das Recht aller Völker und Nationen auf die Ausübung der permanenten Souveränität über ihre Naturschätze betont und der ECOSOC eingeladen wird, das neuerrichtete Komitee für Naturschätze zu beauftragen, eine Studie über die von den Entwicklungsländern gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet auszuarbeiten und der XXVI. Generalversammlung im Wege des ECOSOC vorzulegen.

Ferner wurden darin die Mitgliedstaaten eingeladen, das Komitee im Wege des Generalsekretärs über die neuen Schritte zu informieren, die sie zur Sicherung ihrer Souveränität über ihre Naturschätze ergriffen haben.

Die Wahlen in das aus 38 Mitgliedern bestehende Komitee für Naturschätze fand im ECOSOC am 1. Dezember 1970 statt. Österreich wurde auf 2 Jahre bis 31. Dezember 1972 in das Komitee gewählt, das in der Zeit vom 23. Feber bis 5. März 1971 in New York zu seiner I. Tagung zusammentritt.

Es sind bereits jetzt gewisse Bestrebungen erkennbar, im Rahmen der UNO eine eigene Naturschätze-Agency zu schaffen.

Österreich ist durch seine Wahl in das Naturschätze-Komitee die Möglichkeit gegeben, bei dem ersten im Rahmen der UNO erfolgenden Versuch aktiv mitzuwirken, dieses für die Entwicklung der Dritten Welt so grundlegende Problem einer Lösung zuzuführen.

In der allgemeinen Debatte ergriffen, mit Ausnahme Italiens, lediglich die Entwicklungsländer und der Ostblock das Wort, wobei wiederholt gefordert wurde, daß die Entwicklungsländer in stärkerem Maße von den in ihren Ländern durchgeführten Auslandsinvestitionen profitieren müßten. Eine stärkere Durchsetzung ihrer Souveränitätsansprüche sei, so wurde betont, für eine Reihe von Entwicklungsländern eine grundlegende Voraussetzung für deren wirtschaftliche Entwicklung.

Erst in der Debatte über den von Chile eingeführten Resolutionsentwurf meldeten sich einige westliche Länder zu Wort, die darauf verwiesen, welche wichtige Rolle dem Privatkapital im Entwicklungsprozeß zukomme. Es sei daher durchaus nicht zum Vorteil der Entwicklungsländer, wenn diese eine den ausländischen Privatinvestitionen feindliche Politik verfolgen.

Der chilenische Resolutionsentwurf wurde nach Aufnahme einer Reihe von Abänderungsvorschlägen von der 2. Kommission mit 80 Stimmen, 5 Gegenstimmen (Kanada, Japan, USA, Großbritannien, Australien) und 4 Enthaltungen (Argentinien, Belgien, Neuseeland, Südafrika) angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 100 Stimmen (darunter Österreich), 6 Gegenstimmen (USA, Großbritannien, Kanada, Japan, Australien, Südafrika) und 3 Enthaltungen (Argentinien, Belgien, Neuseeland) angenommen.

Probleme der menschlichen Umwelt

Seit mehreren Jahren beschäftigen sich die Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialrat und die Europäische Wirtschaftskommission, ebenso wie eine Reihe von Spezialorganisationen mit verschiedenen Fragen, die sich aus der negativen Beeinflussung der menschlichen Umwelt durch den technologischen Fortschritt ergeben.

Zum ersten Mal hatte die Generalversammlung auf ihrer XXIII. Tagung diesen Themenkreis erörtert und eine Resolution angenommen, die u. a. die Einberufung einer internationalen Konferenz für das Jahr 1972 vorsieht.

Auch die XXIV. Generalversammlung hatte sich mit verschiedenen Aspekten dieses Problems beschäftigt und die Einsetzung eines aus 27 Mitgliedern bestehenden Komitees zur Vorbereitung der Konferenz 1972 beschlossen.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz wurden während des Jahres 1970 im Rahmen dieses Komitees fortgeführt.

Die XXV. Generalversammlung konnte sich daher darauf beschränken, in einer Resolution die erzielten Fortschritte mit Befriedigung zur Kenntnis zu nehmen und einige organisatorische Maßnahmen für die Fortsetzung der einschlägigen Arbeiten zu setzen. Demnach wurde vorgesehen, daß das Vorbereitende Komitee vom 8. bis 19. Februar 1971 in Genf zu seiner 2. Tagung und in New York vom 13. bis 24. September 1971 zu seiner 3. Tagung zusammentritt.

In der Resolution wird neuerlich die Bedeutung dieses Fragenkomplexes der menschlichen Umwelt unterstrichen, das gesondert gelagerte Interesse der Entwicklungsländer hierin herausgearbeitet und schließlich das Vorbereitende Komitee aufgefordert, auch die damit verbundenen finanziellen Aspekte zu prüfen.

Wie auch in der Vergangenheit, hat sich die österreichische Delegation aktiv in die einschlägigen Diskussionen eingeschaltet und im Rahmen der Debatte in der 2. Kommission zu einzelnen Fragen Stellung genommen.

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC)

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurde eine Reihe von Themen behandelt, die sich meist mit spezifischen Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie befaßten. Insgesamt wurden hiezu 8 Resolutionen angenommen.

1. UN-Entwicklungshelferdienst

Das Plenum der Generalversammlung hat am 7. Dezember 1970 eine Resolution betreffend die Errichtung eines Entwicklungshelferdienstes der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers) mit 91 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 12 Enthaltungen (Ostblock, Madagaskar) angenommen.

Die Resolution sieht die Errichtung dieses Entwicklungshelferdienstes für 1. Jänner 1971 vor und ersucht den Generalsekretär, den Administrator des UNDP mit seiner Leitung zu betrauen.

Der Generalsekretär wird darin ferner ersucht, im Einvernehmen mit dem Administrator des UNDP einen Koordinator zu ernennen, dem im Rahmen des UNDP und in Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie den nationalen und internationalen Entwicklungshelferdiensten bzw. Jugendorganisationen die Förderung und Koordinierung der Rekrutierung, der Auswahl und der ausbildungsmäßigen und administrativen Leitung übertragen werden soll.

In der Resolution werden weiters die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der UN-Sonderorganisationen, die internationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie Privatpersonen eingeladen, freiwillige Beiträge zu einem Sonderfonds für die Unterstützung des UN-Freiwilligendienstes zu leisten.

Schließlich werden der Generalsekretär und der Administrator des UNDP aufgefordert, der XXVI. Generalversammlung im Wege des UNDP-Verwaltungsrates und des ECOSOC über die gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich der Tätigkeit des UN-Entwicklungshelferdienstes zu berichten und allfällige Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

In der Präambel der Resolution wird der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß ein derartiger Entwicklungshelferdienst der Vereinten Nationen einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe leisten könne, wobei allerdings folgende Voraussetzungen gegeben sein müßten:

- a) entsprechende Planung des Dienstes und Bereitstellung der erforderlichen Mittel, wobei die Rekrutierung und der Einsatz der Entwicklungshelfer auf einer möglichst breiten geographischen Basis unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer erfolgen solle;
- b) die Entwicklungshelfer müssen über die technischen und persönlichen Qualifikationen verfügen, die für die Entwicklung des Gastlandes erforderlich sind;
- c) die Entwicklungshelfer werden nur über ausdrücklichen Wunsch und mit Zustimmung der Regierungen der Gastländer entsandt.

Die Resolution geht auf eine Empfehlung des ECOSOC zurück, die ihrerseits auf einem vom Generalsekretär ausgearbeiteten Bericht basiert.

Der 2. Kommission lag hiezu eine Note des Generalsekretärs vor, in der der vom ECOSOC empfohlene Resolutionsentwurf der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

Der Entwurf wurde in der 2. Kommission vom Vertreter des Iran eingeführt und von der Kommission nach kurzer Debatte mit 60 Stimmen, keiner Gegenstimme und 16 Enthaltungen (Ostblock, Madagaskar, Togo, Bolivien, Somalia) angenommen.

In der Debatte wurde vor allem seitens des Ostblocks, aber auch seitens einiger Entwicklungsländer darauf hingewiesen, daß einer allfälligen Errichtung eines derartigen Dienstes noch eine detaillierte Überprüfung des ganzen Fragenkomplexes vorausgehen müsse.

Seitens der westlichen Länder sowie des Großteiles der Entwicklungsländer wurde der vom ECOSOC vorgeschlagene Resolutionsentwurf jedoch allgemein begrüßt und der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß einer derartigen Initiative der Vereinten Nationen für die kommende Zweiten Entwicklungsdekade große Bedeutung zukomme.

2. Multilaterale Nahrungsmittelhilfe

Der ECOSOC hat sich bei seiner 49. Tagung mit dieser Frage befaßt und beschlossen, den vom Zwischenstaatlichen Komitee des Welternährungsprogramms (World Food Programme) erstellten Bericht über „Nahrungsmittelhilfe und damit in Verbindung stehende Fragen in der Zweiten Entwicklungsdekade“ der XXV. Generalversammlung weiterzuleiten.

In einer einleitenden Erklärung wies der Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms (WFP) Aquino darauf hin, daß eine Ausweitung des Programms von sehr großem Nutzen wäre. Der Bericht des Zwischenstaatlichen Komitees lenkte zu Recht die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die Tatsache, daß das WFP das Doppelte seines derzeitigen Beitragszieles von 300 Millionen Dollar wirkungsvoll zum Einsatz bringen könne, und wies ferner auf die Vorteile hin, die sich ergeben würden, wenn ein größerer Teil der Nahrungsmittelhilfe durch multilaterale Kanäle geleitet werden könnte. Der Bericht sei auch in voller Kenntnis der Ergebnisse des Jackson-Berichtes („Capacity Study“) ausgearbeitet worden und enthalte Empfehlungen betreffend die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen WFP und UNDP.

Neuseeland brachte in dieser Frage in der 2. Kommission einen Resolutionsentwurf ein, der verschiedene an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen zur Unterstützung des WFP enthielt und das Zwischenstaatliche Komitee des WFP aufforderte, Maßnahmen gemäß den Empfehlungen des Berichtes zu ergreifen und der XXVIII. Generalversammlung einen Fortschrittsbericht im Wege des ECOSOC vorzulegen. Gleichzeitig wurden der UN-Generalsekretär und der Generalsekretär der FAO eingeladen, der Generalversammlung im Wege des ECOSOC so bald wie möglich über die Entwicklung des Nahrungsmittelproblems in den Entwicklungsländern Bericht zu erstatten. Schließlich wurde der Generaldirektor der FAO in dem Entwurf ersucht, seine Konsultationen mit den Mitgliedstaaten betreffend die Möglichkeit einer Schätzung des voraussichtlichen Nahrungsmitteldefizits und seiner Deckung einschließlich der Anlage von Nahrungsmittelreserven fortzusetzen und dem ECOSOC hierüber zu berichten.

Zu dem Resolutionsentwurf brachte Argentinien einen über französischen Antrag abgeänderten Zusatzantrag ein, demzufolge die Regierungen der Mitgliedstaaten eingeladen werden sollen, ihre Barleistungen an das WFP über die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des WFP erforderlichen Beiträge für Transport, Versicherung und sonstige Dienstleistungen zu erhöhen, damit das WFP mehr Einkäufe in Entwicklungsländern zu Weltmarktpreisen vornehmen könne.

Dieser Antrag wurde mit 45 Stimmen, 9 Gegenstimmen (darunter Kanada, Neuseeland) und 35 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Der revidierte Resolutionsentwurf wurde in der 2. Kommission mit 82 Dafürstimmen (Österreich), keiner Gegenstimme und 9 Stimmenthaltungen angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 101 Dafürstimmen, keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen (Japan, Kuba, Ostblock) angenommen.

3. Eßbares Protein

Die XXIII. Generalversammlung hatte den UN-Generalsekretär ersucht, von Zeit zu Zeit einen Bericht über die Fortschritte bei der Lösung des Proteinproblems vorzulegen. Der erste dieser Berichte wurde vom ECOSOC während seiner 49. Tagung behandelt und lag nunmehr der XXV. Generalversammlung vor.

In einer einleitenden Erklärung gab der Direktor des Büros für Wissenschaft und Technologie einen Überblick über die bisherige Behandlung dieses Problemkreises im Rahmen der Vereinten Nationen. Er betonte, daß das Beratende Komitee für die Anwendung von Wissenschaft und Technologie dem ECOSOC vorgeschlagen habe, die Frage der Schaffung eines „protein policy body“ durch die Generalversammlung zu behandeln. Die bestehende FAO/WHO/UNICEF Protein Advisory Group habe zwar eine bedeutende Funktion erfüllt, die Gruppe sei jedoch lediglich ein technisches Gremium, das nicht die erforderlichen politischen Entscheidungen treffen könne. Im Rahmen des ECOSOC konnte über die Bildung eines derartigen politischen Organs keine Einigung erzielt werden.

Da auch in der Generalversammlung bezüglich dieser Frage keine Lösung gefunden werden konnte, wurde schließlich ein von Pakistan eingeführter Resolutionsentwurf in revidierter Form angenommen, in dem der UN-Generalsekretär aufgefordert wird, mit Hilfe von unabhängigen Experten und im Einvernehmen mit den zuständigen Organen und Organisationen des UN-Systems einen Bericht über die möglichen Ele-

mente einer Strategie zur Lösung des Proteinproblems auszuarbeiten und der XXVI. Generalversammlung vorzulegen.

Ferner wird in dieser Resolution empfohlen, daß das UNDP seine besondere Aufmerksamkeit Projekten zuwenden solle, die in direktem Zusammenhang mit dem Proteinproblem stehen.

Die Resolution wurde in der 2. Kommission mit 87 Stimmen (darunter Österreich), keiner Gegenstimme und 10 Enthaltungen (Ostblock, Großbritannien) angenommen. Die Abstimmung im Plenum ergab 101 Jastimmen, keine Gegenstimme und 10 Enthaltungen.

Die britische Delegation begründete ihre Haltung damit, daß es nicht genüge, Berichte auszuarbeiten, sondern daß von allen Regierungen praktische Schritte zur Lösung des Problems unternommen werden müßten.

4. Ausbeutung und Konservierung von lebenden Meeresvorräten

Der XXV. Generalversammlung lag ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der FAO vorbereiteter Bericht vor, den die Generalversammlung nach kurzer Debatte zur Kenntnis nahm.

5. Weltbevölkerungsjahr

Der ECOSOC hatte im Jahre 1969 den Generalsekretär aufgefordert, der Generalversammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Weltbevölkerung zu unterbreiten.

Der erste Bericht dieser Reihe lag dem ECOSOC bei seiner 48. Tagung vor. Der ECOSOC verabschiedete hierauf über Empfehlung der Kommission für Bevölkerungsfragen eine Resolution, in der er der Generalversammlung einen Resolutionsentwurf über die Erklärung des Jahres 1974 zum Weltbevölkerungsjahr zur Annahme empfahl.

Zu diesem Entwurf wurde in der 2. Kommission der XXV. Generalversammlung von den Philippinen ein Abänderungsvorschlag eingebracht, wonach der Generalsekretär aufgefordert wurde, die Mitgliedstaaten bezüglich der Möglichkeit der Abhaltung einer Beitragskonferenz zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Maßnahmen auf dem Bevölkerungssektor zu konsultieren.

In einem weiteren von Kanada und Madagaskar eingebrachten Abänderungsvorschlag wurde der Generalsekretär ersucht, ein Detailprogramm über die für das Weltbevölkerungsjahr vorgeschlagenen bzw. von den Mitgliedstaaten und den Organisationen des UN-Systems in Aussicht genommenen Maßnahmen vorzubereiten.

Nach längerer Debatte, in der u. a. die lateinamerikanischen und einige afrikanische Delegationen Bedenken gegen eine verstärkte Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Bevölkerungspolitik vorbrachten, wurde von Indien ein neuer Resolutionsentwurf eingeführt, in dem die kontroversiellen Punkte des ECOSOC-Vorschlages durch flexiblere Formulierung ersetzt und die in der Debatte vorgebrachten Anregungen im wesentlichen berücksichtigt wurden.

Dieser Entwurf wurde in der 2. Kommission in einer namentlichen Abstimmung mit 53 Dafürstimmten (darunter Österreich) bei 9 Gegenstimmen und 33 Stimmenthaltungen angenommen. Von den westlichen Staaten stimmten alle mit Ausnahme Spaniens und Portugals (Enthaltung) für den Entwurf.

Die Abstimmung im Plenum ergab 71 Jastimmen, 8 Neinstimmen (Ostblock außer Rumänien) und 31 Enthaltungen (lateinamerikanische und einige afrikanische Staaten).

Der Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklung der Weltbevölkerung wurde von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen.

6. Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte in der Entwicklungsplanung

Die Vorbereitungsarbeiten für die Internationale Entwicklungsstrategie haben u. a. die Notwendigkeit einer Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte im Rahmen der Entwicklungsplanung in besonderer Weise erkennen lassen.

Der 2. Kommission lag zu dieser Frage ein von Schweden, zusammen mit weiteren 14 Staaten (darunter Österreich), eingebrachter Resolutionsentwurf vor, in dem die von einer Experten-Gruppe ausgearbeiteten Leitlinien für die Einbeziehung aller sozialen Aspekte in die Entwicklungsplanung unterstützt werden. Der UN-Generalsekretär wird darin ferner aufgefordert, im Rahmen der von ihm auszuarbeitenden Studie Vorschläge für eine bessere Erfassung und Auswertung von Sozialdaten und für die Entwicklung von entsprechenden Koordinationsmethoden zu unterbreiten.

Schließlich wurde im Entwurf auf die Notwendigkeit einer finanziellen und technischen Hilfe auf diesem Gebiet hingewiesen.

Ein von der Sowjetunion mündlich eingebrachter Abänderungsvorschlag, wonach die in diesem Zusammenhang allenfalls notwendige Unterstützung der Entwicklungsländer auf Kosten des UNDP, der Weltbankgruppe und bilateraler Vereinbarungen erfolgen sollte, wurde in der

2. Kommission mit 9 gegen 18 Stimmen (darunter Österreich) und 44 Stimmenthaltungen zurückgewiesen.

Der Resolutionsentwurf wurde hierauf von der 2. Kommission mit 68 Stimmen, keiner Gegenstimme und 8 Stimmenthaltungen (Ostblock) angenommen. Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 100 Stimmen, keiner Gegenstimme und 10 Stimmenthaltungen angenommen.

7. Wirtschaftliche und soziale Fragen der Abrüstung

Der 2. Kommission lag zu dieser Frage ein von den Philippinen eingebrachter Resolutionsentwurf vor, in dem der UN-Generalsekretär sowie die Mitgliedstaaten, insbesondere unter Hinweis auf die Internationale Entwicklungsstrategie, aufgefordert werden, Vorschläge zur Herstellung einer Verbindung zwischen der Abrüstungsdekade und der Zweiten Entwicklungsdekade zu unterbreiten.

Der Entwurf wurde nach Annahme einer Reihe von Abänderungsvorschlägen in einer namentlichen Abstimmung von der 2. Kommission mit 74 Stimmen (darunter Österreich), 9 Gegenstimmen (Ostblock) und 14 Stimmenthaltungen angenommen. Im Plenum ergab die Abstimmung 87 Jastimmen, 9 Gegenstimmen und 14 Stimmenthaltungen.

8. Rolle der regionalen Wirtschaftskommissionen und der Zweiten Entwicklungsdekade

Der 2. Kommission lag ein von Indien zusammen mit 9 Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf vor, in dem die regionale Wirtschaftskommissionen und das Wirtschafts- und Sozialbüro der Vereinten Nationen in Beirut (UNESOB) u. a. aufgefordert werden, in Zusammenarbeit mit regionalen Entwicklungsbanken und subregionalen Organisationen und mit Unterstützung der anderen Organisationen des UN-Systems entsprechende Vorkehrungen für regelmäßige Überprüfungen der Fortschritte bei der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie zu treffen. Ferner wird darin betont, daß den Regionalkommissionen und UNESOB die zur Erfüllung ihrer Rolle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Entwurf wurde nach Vornahme einiger Änderungen mit 85 Stimmen (darunter Österreich), 2 Gegenstimmen (USA, Israel) und 11 Stimmenthaltungen (Ostblock) angenommen. Die Abstimmung im Plenum der Generalversammlung ergab 99 Jastimmen, 1 Gegenstimme (USA) und 9 Enthaltungen (Ostblock).

Der Widerstand der Vereinigten Staaten richtete sich vor allem gegen die Beistellung zusätzlicher Mittel. Israel wandte sich gegen die Gleichstellung des UNESOB mit den Regionalkommissionen und wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß UNESOB keine Mitglieder habe und lediglich ein Außenposten des UN-Sekretariats sei.

9. Umbenennung der regionalen Wirtschaftskommissionen

Die Philippinen und Thailand brachten zu dieser Frage einen Resolutionsentwurf ein, der angesichts der zunehmenden Befassung der regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen mit sozialen Problemen eine Umbenennung dieser Kommissionen im Wirtschafts- und Sozialrat vorsah.

Die Sowjetunion brachte zu diesem Entwurf einen mündlichen Abänderungsantrag ein, wonach die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) ausgeklammert werden sollte, da sich der Aufgabenbereich dieser Kommission nicht auf soziale Fragen erstreckte. Der Antrag wurde abgelehnt.

Mehrere Delegationen, insbesondere Indien, stellten den Wert einer reinen Namensänderung in Frage und wiesen auf die sich daraus ergebenden praktischen Probleme hin (neue Abkürzungen, Änderung der Briefköpfe und Dokumentenbezeichnungen usw.). Die Kosponsoren änderten hierauf ihren Entwurf insofern ab, als nunmehr lediglich eine Empfehlung an den ECOSOC gerichtet wurde, die Frage der Umbenennung der regionalen Wirtschaftskommissionen im Einvernehmen mit diesen Organisationen zu prüfen.

Der revidierte Entwurf wurde in der 2. Kommission mit 52 Stimmen (darunter Österreich), 1 Gegenstimme und 33 Stimmenthaltungen angenommen. Im Plenum der Generalversammlung wurde die Resolution mit 93 Stimmen, keiner Gegenstimme und 17 Enthaltungen angenommen.

10. Internationale Zusammenarbeit in bezug auf Meeresfragen

Der XXV. Generalversammlung lag hierüber ein vom Generalsekretär ausgearbeiteter Bericht vor, der von der Generalversammlung nach kurzer Debatte zur Kenntnis genommen wurde.

11. Abwanderung von ausgebildetem Personal von den Entwicklungsländern in die entwickelten Ländern

Die Behandlung dieser Frage wurde ohne Debatte auf die XXVI. Generalversammlung verschoben.

12. Anwendung der Computertechnologie auf die Entwicklung

Die Behandlung dieser Frage wurde ohne Debatte auf die XXVI. Generalversammlung verschoben.

Beitragskonferenzen (UNDP, UNCDF, UNIDO)

Im Rahmen der XXV. Generalversammlung wurden auch die Beitragskonferenzen für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), den Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF) und die Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO) abgehalten.

1. Die UNDP-Beitragskonferenz wurde am 29. Oktober 1970 unter dem Vorsitz von Botschafter Sen (Indien) abgehalten. Im Rahmen dieser Konferenz gaben 103 Staaten Beiträge in der Höhe von 146,4 Millionen US-Dollar für das UNDP-Programm 1971 bekannt. Obgleich einige wichtige Beitragsländer zum Zeitpunkt der Konferenz noch keine endgültigen Zusagen machen konnten, wird erwartet, daß, zusammen mit dem in Aussicht gestellten amerikanischen Beitrag von 100 Millionen US-Dollar, sich das UNDP-Budget 1971 auf rund 240 Millionen US-Dollar belaufen wird. Beitragserhöhungen gegenüber dem Vorjahr erfolgten insbesondere seitens Finnlands (um 50% auf 3 Millionen US-Dollar), der Vereinigten Staaten (um 20% auf 100 Millionen US-Dollar), Frankreichs (um 20% auf 5 Millionen US-Dollar), der Schweiz (um 20% auf 3,75 Millionen US-Dollar), der Niederlande (um 18% auf 11 Millionen US-Dollar), Belgiens (um 12% auf 2,8 Millionen US-Dollar), Schwedens (um 10% auf 23 Millionen US-Dollar), Norwegens (um 10% auf 6,6 Millionen US-Dollar) und Dänemarks (um 8,5% auf 17 Millionen US-Dollar). Einige Länder (darunter Schweden, Großbritannien und die Schweiz) gaben bereits ihre voraussichtlichen Beiträge für 1972 bzw. 1973 bekannt.

Österreich, welches für 1970 einen Beitrag in der Höhe von 1,6 Millionen US-Dollar zur Verfügung stellte, gab unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung bekannt, daß es für das Jahr 1971 ebenfalls einen Beitrag in der Höhe von 1,6 Millionen US-Dollar leisten werde. Im Rahmen der diesbezüglichen österreichischen Erklärung wurde darauf hingewiesen, daß Österreich in der Lage war, seine Beiträge an internationale Entwicklungshilfeorganisationen in den letzten drei Jahren zu verdoppeln, sodaß nunmehr 20% des Gesamtvolumens seiner Entwicklungshilfe in multilateraler Form vergeben werden. Ferner wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß ein entsprechender Teil des österreichischen Beitrages zum UNDP für Projekte im Bereich der industriellen Entwicklung verwendet werden wird.

2. Die Beitragskonferenz für den UN-Kapitalentwicklungsfonds wurde am 30. Oktober 1970 unter dem Vorsitz von Botschafter Araujo Castro (Brasilien) abgehalten.

Von den Industriestaaten nahm kein Vertreter an der Konferenz teil. Insgesamt wurden Beitragszusagen in der Höhe von 0,95 Millionen US-Dollar von 26 Staaten abgegeben, allerdings zum größten Teil in nichtkonvertibler Währung. Die Beitragskonferenz stellte für die Entwicklungsländer gleich der des Vorjahrs eine Enttäuschung dar.

3. Am 10. November 1970 wurde die 3. UNIDO-Beitragskonferenz unter dem Vorsitz von Botschafter Bradley (Argentinien) abgehalten. An der Konferenz nahmen u. a. sämtliche westlichen Staaten teil. 60 Staaten kündigten Beiträge in der Höhe von 1,8 Millionen US-Dollar zugunsten der UNIDO für das Jahr 1971 an.

Die Mehrzahl der westlichen Staaten verwies auf die Erhöhung ihrer UNDP-Beiträge und betonte, daß das UNDP die zentrale Finanzierungsquelle der UNIDO bleiben sollte. Italien kündigte für 1971 einen zweckgebundenen Beitrag von 300.000 US-Dollar an.

Der österreichische Vertreter gab eine Erklärung ab, in der er einen Beitrag Österreichs für 1971 in der Höhe von 15.000 US-Dollar für die Finanzierung von UNIDO-Ausbildungskursen auf dem Gebiet der Kunststoffe vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ministerrat in Aussicht stellte. Ferner wurde österreichischerseits auf die Leistungen Österreichs in bezug auf die Unterbringung der UNIDO in Wien verwiesen.

UN-Institut für Ausbildung und Forschung (UNITAR)

Der Generalversammlung lag zu diesem Tagesordnungspunkt der alljährliche Bericht des Exekutivdirektors des UNITAR vor.

Dieser Bericht wurde durch eine einleitende Erklärung des Exekutivdirektors des UNITAR ergänzt, in der er insbesondere auf das Arbeitsprogramm des Instituts für das kommende Jahr einging. Demnach wird UNITAR auf dem Forschungssektor eine Studie über die Rolle der Jugend in der Internationalen Gemeinschaft sowie eine Analyse der Arbeitsweise des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (ECOSOC) ausarbeiten. Ferner wird das Institut eine Studiengruppe nach Afrika entsenden, deren Aufgabe es sein wird, den Umfang der Ausbildungserfordernisse auf den Gebieten der Diplomatie, der internationalen Organisationen und der Entwicklung der Verwaltung festzustellen.

Auf dem Ausbildungssektor werden die neue Programme ins Leben gerufen werden, und zwar Intensivkurse in multilateraler Diplomatie, ein Programm zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der internationalen Beschaffung von Waren und ein Kurs, der unter der Aufsicht des europäischen UNITAR-Vertreters in Genf abgehalten werden wird.

Bezüglich der Frage der Errichtung eines „United Nations Staff College“ lag dem Treuhänderrat des UNITAR bereits ein erster Entwurf vor. Vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Organisationen des UN-Systems soll das Institut demnach auf Grund der vom Rat getroffenen Entscheidungen in die Lage versetzt werden, mit der Durchführung seiner diesbezüglichen Empfehlungen zu beginnen.

In der anschließenden Debatte wurden die Leistungen des Instituts allgemein gewürdigt. Besonderes Interesse fanden die Studien des Instituts über die Frage der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus den Entwicklungsländern („brain-drain“), der friedlichen Beilegung von Konflikten, der Übertragung von Technologie sowie die angekündigten Studien über die Rolle der Jugend in der internationalen Gemeinschaft und die Analyse über die Arbeitsmethoden des ECOSOC.

Der letztgenannten Studie komme, so wurde betont, besondere Aktualität zu, da sich der ECOSOC bei seiner kommenden 50. Tagung speziell mit dieser Frage befassen werde.

Ein von Dänemark zusammen mit 21 Ländern eingebrachter Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung ohne Einwand angenommen. In dieser Resolution wird die erhöhte Effektivität des Instituts mit Befriedigung zur Kenntnis genommen und der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß das Institut in Hinkunft eine umfangreiche finanzielle Unterstützung finden möge.

Wissenschaft und Technologie im Entwicklungsprozeß

Zu diesem Punkt lag ein von Rumänien zusammen mit 18 Staaten (darunter Österreich) ausgearbeiteter Resolutionsentwurf vor, in dem auf die grundlegende Bedeutung dieses Fragenkomplexes hingewiesen und der Generalsekretär aufgefordert wird, im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten und den verschiedenen zuständigen Organen und Organisationen des UN-Systems eine Studie folgenden Inhalts auszuarbeiten:

- a) Prüfung der seit 1963 (Genfer Wissenschaftskonferenz) innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Tech-

nologie und ihrer Anwendung auf den Entwicklungsprozeß erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Schwierigkeiten;

- b) Vorschläge über Mittel und Wege zur Durchführung verschiedener auf diesem Gebiet gefaßter Empfehlungen und beschlossener Maßnahmen;
- c) Vorschläge über gangbare Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in neuen Bereichen des Einsatzes von Wissenschaft und Technologie im wirtschaftlichen und sozialen Bereich;
- d) Vorschläge über zusätzliche Themen der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Sicherung einer den Bedürfnissen aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, entsprechenden besseren Nutzung der wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften.

Der Generalsekretär wird ferner ersucht, diese Studie den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen des UN-Systems zur Analyse und Diskussion zu unterbreiten. Die Studie soll sodann der Generalversammlung im Wege des ECOSOC so zeitgerecht vorgelegt werden, daß sie bei der ersten für alle zwei Jahre vorgesehenen Überprüfung der Internationalen Entwicklungsstrategie behandelt werden kann.

Der Resolutionsentwurf wurde von der 2. Kommission und vom Plenum der Generalversammlung ohne Einwand angenommen.

Die Resolution stellt einen Kompromiß zwischen den Interessen der Oststaaten an einer stärkeren wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit den westlichen Industriestaaten und jener der Entwicklungsländer an einer wirkungsvolleren Ausnutzung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse für den Entwicklungsprozeß dar. Ihr kommt jedoch auch im Licht der Bemühungen zur Regelung der Tätigkeit des UN-Systems auf diesem Gebiet große Bedeutung zu. Die darin geforderte Studie kann, sofern sie sorgfältig ausgearbeitet wird, zweifellos eine nützliche Grundlage für die in den kommenden Jahren insbesondere im Rahmen des ECOSOC zu erwartende Diskussion über die Rolle der Vereinten Nationen im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bilden.

Internationale Universität

Der Gedanke der Schaffung einer internationalen Universität war von Generalsekretär U Thant in seiner Einleitung zu dem Bericht über die Tätigkeit der Organisation an die XXIV. Generalversammlung unterbreitet worden.

Die XXIV. Generalversammlung konnte sich jedoch mit diesem Fragenkomplex nur cursorisch beschäftigen und empfahl ein weiteres Studium des Problems durch den UN-Generalsekretär.

Im Laufe des Jahres 1970 hat sich dann der Wirtschafts- und Sozialrat anlässlich seiner Sommertagung in Genf eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wobei ein Bericht des Generalsekretärs über die verschiedenen Möglichkeiten, wie eine derartige Universität organisiert und finanziert werden könnte, als Diskussionsgrundlage vorlag. Kurz vor Behandlung der Frage auf der XXV. Generalversammlung hatte die UNESCO-Generalkonferenz in Paris eine von Österreich miteingebrachte Resolution einstimmig angenommen, in der weitere eingehende Studien der UNESCO vor einer Entscheidung in dieser Frage empfohlen wurden.

Die Generalversammlung schloß sich der Ansicht an, daß weitere Untersuchungen erforderlich wären, und verabschiedete nach eingehender Debatte einen von Österreich miteingebrachten Resolutionsantrag, in dem die UNESCO auf-

gefordert wurde, die erzieherischen, finanziellen und organisatorischen Aspekte der allfälligen Errichtung einer internationalen Universität nochmals eingehend zu prüfen. Der Generalsekretär der UN wurde aufgefordert, die von ihm bereits begonnenen Studien und Konsultationen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Generaldirektor der UNESCO fortzuführen. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden gebeten, Kommentare oder Anregungen auf diesem Gebiet zu unterbreiten. Schließlich wurde zur Unterstützung des Generalsekretariats ein aus 15 Experten bestehender beratender Ausschuss gebildet.

Diese Resolution wurde von der 2. Kommission mit 81 Stimmen ohne Gegenstimme bei 10 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung mit 94 Stimmen ohne Gegenstimme bei 11 Enthaltungen angenommen.

Im Lichte der in diesem Sinne in Aussicht genommenen weiteren Studien wird sich die Generalversammlung auf ihrer nächsten Tagung erneut mit der Frage der Gründung einer internationalen Universität beschäftigen.

5. ABSCHNITT

Soziale und menschenrechtliche Fragen

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrates

(Soziale und menschenrechtliche Aspekte)

Die XXV. Generalversammlung konnte den sozialen und humanitären Abschnitten des ECOSOC-Berichtes nur wenig Zeit widmen. Es fand keine Generaldebatte statt, sondern bloß eine Spezialdebatte über die hiezu vorliegenden Resolutionsentwürfe, die größtenteils bereits vom ECOSOC vorbereitet worden waren.

Zum Thema „Status der Frau“ lagen zwei Resolutionsentwürfe des ECOSOC vor, von denen der eine das Anliegen betraf, Frauen in größerem Umfang in gehobener Tätigkeit in den Sekretariaten den Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu beschäftigen, während der andere ein Programm zur Förderung der Stellung der Frau einführte. Beide Entwürfe wurden ohne Gegenstimme angenommen. Ein weiterer Entwurf des ECOSOC betraf die Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten einschließlich der Politik der rassistischen Diskriminierung und Rassentrennung und der Apartheid in allen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung von Kolonien und anderen abhängigen Gebieten. Dieser Entwurf richtete sich vor allem gegen Südafrika, Portugal und Südrhodesien. Er erhielt, wie andere Texte gleicher Tendenz, erwartungsgemäß eine große Mehrheit, wobei sich die westlichen Staaten reserviert verhielten.

Im Rahmen der Erörterung des Berichtes des ECOSOC ergriff die XXV. Generalversammlung auch Initiativen, um eine effektivere Mitwirkung der Vereinten Nationen bei Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen zu erreichen, wie sie sich etwa im Jahre 1970 in Peru und Pakistan ereignet haben. Über türkische Initiative wurde ein Resolutionsentwurf ausgearbeitet und dann von über 40 Staaten — darunter Österreich — eingebracht, der eine Neuordnung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen einleitet, indem er u. a. die Mitgliedstaaten ersucht, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über Einrichtungen und Dienste zu informieren, die sie auf sein Ersuchen unverzüglich im Falle einer Naturkatastrophe zur Verfügung stellen könnten. Der Entwurf wurde einstimmig angenommen.

Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung

Die 3. Kommission beschloß, die Tagesordnungspunkte „Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“ und „Die Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte“ gemeinsam zu behandeln.

Das Schwergewicht der ausgedehnten Generaldebatte, an der sich insgesamt 71 Redner beteiligten, lag auf dem Problem der Rassendiskriminierung, wobei sich innerhalb dieses Fragenkomplexes wieder zwei Schwerpunkte bildeten, und zwar die Apartheidpolitik im südlichen Afrika einerseits und die Diskriminierung der arabischen Bevölkerung in Israel bzw. der Juden in den arabischen Ländern andererseits. Die Frage des Selbstbestimmungsrechtes wurde meistens nur im Zusammenhang mit der Rassendiskriminierung und hauptsächlich in bezug auf die portugiesischen Territorien in Afrika bzw. auf Palästina erwähnt. Da im Verlauf der Diskussion eine Trennung der vorwiegend humanitären Aspekte der beiden Tagesordnungspunkte von den tiefgreifenden politischen Gegensätzen zwischen den in erster Linie betroffenen Ländern Afrikas bzw. des Nahen Ostens sich als unmöglich erwies, wurde eine gewisse Doppelgleisigkeit in der Arbeit einzelner Kommissionen (3. Kommission, Apartheid-Debatte in der Spezialkommission, 4. Kommission) aber auch des Plenums der Generalversammlung, wo gleichzeitig die Nahostdebatte stattfand, unvermeidlich.

Zahlreiche Delegationen drückten ihr Bedauern darüber aus, daß es den Vereinten Nationen in den vergangenen 25 Jahren nicht gelungen ist, das Problem der Rassendiskriminierung zu lösen. Trotz der vielen einschlägigen Resolutionen konnte kein Fortschritt erzielt werden, weil gewisse Staaten sich beharrlich weigern, diesen Folge zu leisten. Einigen westlichen Staaten wurde vorgeworfen, daß sie vor allem mit Südafrika intensiven Handel betreiben und der südafrikanischen Regierung Waffen liefern, die in der Folge gegen die schwarze Minderheit eingesetzt werden. Mehrere Redner betonten, daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, zu handeln und den Freiheitskämpfern volle moralische und materielle Unterstützung zu gewähren. Die arabischen Delegierten

warfen Israel faschistische Methoden in der Unterdrückung des palästinensischen Volkes vor und verglichen die israelische Haltung gegenüber der arabischen Minderheit mit der Apartheidpolitik. Der israelische Vertreter hingegen wies auf die Unterdrückung der jüdischen Bevölkerung in den arabischen Ländern, aber auch in der Sowjetunion hin und forderte, daß diesen Juden die Ausreise nach Israel gestattet werde. Dieser Angriff löste heftige Reaktionen sowohl bei den Arabern, als auch seitens des sowjetischen Delegierten aus. Im Verlauf der Debatte wurden ferner Portugal wegen seiner Kolonialpolitik und Großbritannien wegen seiner Weigerung, Rhodesien gegenüber wirksamere Schritte zu unternehmen, angegriffen. Vom pakistanischen Vertreter wurde schließlich auch das Kaschmirproblem angeschnitten.

Angesichts der vielen kontroversiellen Themen und der Empfindlichkeit der betroffenen Länder übte der österreichische Vertreter in seiner kurzen Erklärung große Zurückhaltung und beschränkte sich im wesentlichen auf einen Bericht über die Vorbereitungen, die in Österreich im Hinblick auf das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung getroffen werden (Anlage 18).

Beim Abschluß der Generaldebatte lagen vier Resolutionsentwürfe vor. Ein westlicher und ein afro-asiatischer Entwurf bezogen sich auf den Tagesordnungspunkt über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung im allgemeinen, ein von Finnland eingebrachter Resolutionsentwurf betraf nur den Bericht des Komitees für die Beseitigung der Rassendiskriminierung gemäß Artikel 9 der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, während der vierte, von Pakistan und einigen anderen Staaten vorgelegte Resolutionsentwurf auf den zweiten zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkt Bezug nahm.

Obwohl die westlichen Delegationen betonten, daß ihr Resolutionsentwurf den afro-asiatischen Entwurf nicht ersetzen, sondern ergänzen soll, stieß der Entwurf wegen seines gemäßigten Inhaltes bei einigen afrikanischen, sowie bei den arabischen und den kommunistischen Delegationen auf starken Widerstand. Bemühungen, einen einzigen Entwurf zum Tagesordnungspunkt über die Rassendiskriminierung zustande zu bringen, schlugen fehl, weil die Delegierten, die den afro-asiatischen Entwurf ausgearbeitet hatten, von gewissen scharfen Formulierungen nicht abgehen wollten.

Bei der Abstimmung erhielt der afro-asiatische Entwurf 75 Stimmen. 12 Delegationen stimmten gegen den Resolutionsentwurf und 22 enthielten sich der Stimme. Österreich übte zusammen mit Schweden und mehreren westlichen Staaten

Stimmenthaltung. Der westliche Resolutionsentwurf wurde mit 49 Stimmen bei 47 Gegenstimmen und 16 Stimmenthaltungen gleichfalls angenommen. Österreich stimmte für den westlichen Entwurf. Den finnischen Resolutionsentwurf beschloß die Kommission einstimmig. Der pakistanische Entwurf wurde schließlich mit 67 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 28 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme ebenso, wie Schweden, Finnland, mehrere westliche und auch einige afro-asiatische Staaten.

Maßnahmen gegen Nazismus und rassistische Intoleranz

Dieses Thema wurde auf der XXV. Generalversammlung nur kurz behandelt. Bereits zu Beginn der Erörterung lag ein von Irak, Polen und der Ukraine eingebrachter Resolutionsentwurf vor, der die übliche Verdammung des Nazismus gemeinsam mit dem Rassismus, der Apartheid „and other similar ideologies and practices“ enthielt und außerdem a) die Veröffentlichung einer Broschüre über den Nazismus durch den Generalsekretär und b) die Abhaltung eines Seminars über die Bekämpfung des Nazismus vorsah.

In der Debatte ergriffen vor allem die Staaten des Ostblocks das Wort und brachten in gewohnter Weise ihre Anschuldigungen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen angeblicher Tolerierung des Neonazismus vor. Sie vertraten ferner die Ansicht, die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung könne als besondere Form des Nazismus verstanden werden. Am Ende der Debatte beantragten drei westliche Staaten (Frankreich, Großbritannien, Niederlande) verschiedene Abänderungen zu dem vorliegenden Resolutionsentwurf, die unter anderem die Streichung der Bestimmungen über die erwähnte Broschüre und das Seminar bezweckten. Diese Anträge wurden im Plenum angenommen.

Die Annahme der Resolution erfolgte schließlich ohne Gegenstimme, wobei sich zahlreiche westliche und lateinamerikanische Staaten der Stimme enthielten. Österreich stimmte — gemeinsam unter anderem mit Belgien und Italien — positiv.

Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte aus Zeitmangel keine Möglichkeit, diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln und vertagte die Erörterung auf das nächste Jahr.

Das Plenum der Generalversammlung entschied in diesem Sinne.

Schaffung des Postens eines Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Dieser Tagesordnungspunkt war von den menschenrechtlichen Fragen, die auf der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen behandelt wurden, zweifellos diejenige, der die größte politische Bedeutung zukam. Es handelt sich hier nämlich um eine Angelegenheit, die schon seit Jahren umstritten ist und deren meritorische Erörterung in der Generalversammlung bisher dadurch verhindert werden konnte, daß sie jeweils an das Ende der Geschäftsordnung gereiht und dann aus Zeitmangel auf das nächste Jahr verschoben wurde. Auf der XXV. Generalversammlung konnte in dieser Frage vorerst ein Kompromiß erzielt werden, und zwar durch Reihung des Punktes an die vierte Stelle der Geschäftsordnung. Dies genügte jedoch bereits den Gegnern des Projektes eines Hochkommissars für Menschenrechte, um auch auf der XXV. Generalversammlung für eine Verschiebung wegen Zeitmangel zu plädieren; der für die ersten drei Punkte der Geschäftsordnung vorgesehene Zeitraum wurde nämlich bei weitem überschritten, so daß das Projekt des Hochkommissars erst in der vorletzten Tagungswoche in Angriff genommen werden konnte.

Wie in den vergangenen Generalversammlungen lag auch der XXV. Generalversammlung ein Resolutionsentwurf des ECOSOC vor, der die Schaffung eines Amtes des Hochkommissars für Menschenrechte, sowie die Modalitäten der Amtsführung dieses Hochkommissars, seiner Bestellung und seiner budgetären Verankerung vorsah. Ehe jedoch eine Generaldebatte über diesen Entwurf eingeleitet werden konnte, mußte auf die Frage eingegangen werden, wieviele der verbleibenden Sitzungen hierfür verwendet werden könnten. Nach einer erbittert geführten Debatte ergab eine Abstimmung, daß hierfür bloß fünf Sitzungen zur Verfügung stehen sollten. Als die Generaldebatte schließlich anließ, hatten sich über 60 Staaten in die Rednerliste eingetragen, von denen offensichtlich in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nur ein geringer Teil zu Wort kommen konnte. Die Proponenten des Projektes — im wesentlichen die Staaten der westlichen Gruppe sowie einige lateinamerikanische Staaten, Senegal und Iran — waren der Auffassung, daß sie bei einer Abstimmung über den ECOSOC-Entwurf eine knappe Mehrheit erhalten würden. Es wurde daher von Kanada der Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung gestellt. Hierauf beantragte Ceylon als Sprecher der Gegner des Projektes — die Staaten des Ostblocks und die große Mehrheit der Entwicklungsländer — die Debatte auf die nächste Generalversammlung zu verschieben. Da der ceylonische Antrag gemäß der Geschäftsordnung Priorität genoß, wurde darüber zuerst abgestimmt.

Der Antrag wurde mit überraschend großer Mehrheit angenommen. Die Erörterung des Tagesordnungspunktes war dadurch unterbrochen und ihre Fortsetzung automatisch auf die XXVI. Generalversammlung verschoben. Österreich stimmte mit den übrigen westlichen Staaten gegen den ceylonischen Antrag.

Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Über das Thema der Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten fand auf der XXV. Generalversammlung eine sehr ausgedehnte Generaldebatte statt, in der über 50 Staaten das Wort ergriffen. Die betreffenden Ausführungen waren entweder allgemeiner politischer Natur oder bezogen sich auf konkrete Resolutionsentwürfe. Ein sehr gründlicher Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über die Möglichkeiten von Verbesserungen im Bereich des geltenden Völkerrechtes zum Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten wurde nur am Rande berücksichtigt.

Es ergab sich von selbst, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen nicht das geeignete Forum war, um die meritorische Behandlung der Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten durchzuführen, die im Bericht des Generalsekretärs enthalten waren. Der betreffende Tagesordnungspunkt mußte daher mit einer prozeduralen Resolution abgeschlossen werden, die ein anderes, spezialisierteres Gremium mit der meritorischen Behandlung des Themas befaßte. Hierbei sollte insbesondere berücksichtigt werden, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Entsprechung einer Resolution der XXI. Rotkreuz-Konferenz für die Zeit vom 21. Mai bis 12. Juni eine Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Entwicklung des internationalen humanitären Rechts auf dem Gebiet bewaffneter Konflikte nach Genf einberufen hatte. Die XXV. Generalversammlung beschloß in dem Sinne eine Resolution, welche die Hoffnung ausdrückt, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Erfordernisse einer Rechtsentwicklung im Gegenstand untersuchen und darüber Empfehlungen erstatten wird.

Entgegen der allgemeinen Tendenz einer rein prozeduralen Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Anregungen hatte Norwegen einen Resolutionsentwurf eingebracht, der einen Katalog von Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten empfiehlt. Dieser Katalog sollte rein deklaratorische Bedeutung haben und weiteren Initiativen im Gegenstand in keiner Weise vorgreifen. Der Entwurf wurde ohne Gegenstimme angenommen. Ein weiterer Entwurf, der keine echten Angriffs-

flächen bot, war von Frankreich — u. a. mit Unterstützung Österreichs — eingebracht worden. Dieser Entwurf bezweckte eine Befassung der UN-Menschenrechtskommission mit dem verstärkten Schutz von Journalisten in bewaffneten Konflikten; insbesondere sollte eine Vereinbarung über ein allgemein anerkanntes Ausweisdokument der Journalisten vorbereitet werden. Dieser Entwurf wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Die XXV. Generalversammlung beschloß zum Thema der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten noch zwei weitere Resolutionen, die vorwiegend politisch motiviert waren. Die eine, die ursprünglich von der Sowjetunion, Indien und dem Sudan eingebracht worden war, richtete sich indirekt in die amerikanische Politik in Südostasien, während die andere, die von den Vereinigten Staaten inspiriert war, einen verstärkten Schutz der Kriegsgefangenen forderte, und sich hierbei ebenfalls auf die Verhältnisse in Südostasien bezog. Beide Entwürfe, insbesondere aber der letztere, führten zu scharfen Kontroversen und wurden vor der endgültigen Beschlußfassung in mehreren Punkten abgeändert.

Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen befaßte sich mit der Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, in einer einzigen Sitzung. Nach der Einführung des betreffenden Berichtes des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Stellungnahmen verschiedener Staaten zu diesem Thema enthält, ergriffen verschiedene Delegationen des Ostblocks das Wort. Ihre Ausführungen richteten sich vor allem gegen die Bundesrepublik Deutschland, die sich weigere, dem Übereinkommen über die Nicht-Anwendung der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beizutreten. Im Gegensatz hiezu wurde die Politik Ostdeutschlands lobend erwähnt. Anders sprach sich der Delegierte Saudi Arabiens aus, der insbesondere die Meinung vertrat, der Begriff des Kriegsverbrechens sei nicht ausreichend definiert und die Beurteilung von Kriegsverbrechen sei — nicht zuletzt im Hinblick auf die Prozesse von Nürnberg und Tokio — nicht unproblematisch. Zur Abstimmung gelangte schließlich ein vom ECOSOC auf seiner 48. Tagung approbierter Resolutionstext, der u. a. zur weiteren Verfolgung von Kriegsverbrechen aufruft. Dieser Text wurde über Antrag von Staaten des Ostblocks in einigen Punkten abgeändert, um die Bedeutung des Übereinkommens über die Nicht-Anwendung der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das von den westlichen Staaten bisher abgelehnt wurde, hervorzuheben.

Das Plenum der Generalversammlung nahm die Resolution 2712 (XXV) mit 55 : 4 : 33 Stimmen an. Österreich enthielt sich der Stimme.

Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte

Über das Problem der Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und ihre Teilnahme an der nationalen Entwicklung fand in der 3. Kommission der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen eine ausgedehnte Generaldebatte statt, die sich im wesentlichen auf die Auswertung der Ergebnisse des im Juni 1970 von den Vereinten Nationen in Belgrad veranstalteten Seminars über die Rolle der Jugend in der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Tätigkeit der Weltjugendversammlung konzentrierte, welche im Sommer 1970 am Sitz der Vereinten Nationen in New York abgehalten wurde. Nahezu alle Delegierten, die im Verlauf der Debatte das Wort ergriffen, berichteten über die Maßnahmen, die ihre Regierungen im Zusammenhang mit der Erziehung der Jugend im allgemeinen und in bezug auf die Menschenrechte im besonderen getroffen haben. Wie im vergangenen Jahr, so wurde vor allem von den Vertretern der afro-asiatischen Staaten auch heuer wieder auf die Unterschiedlichkeit der Jugendprobleme in den Industriestaaten einerseits und den Entwicklungsländern andererseits hingewiesen, während die Delegierten der kommunistischen Länder erneut die positive Rolle ihrer Jugend in der gesellschaftlichen Entwicklung hervorhoben. Der österreichische Vertreter schilderte in einer kurzen Erklärung die Bemühungen der österreichischen Behörden, die vordringlichsten Probleme der Jugend einer Lösung zuzuführen (Anlage 17).

Einige Delegierte übten an der Weltjugendversammlung Kritik, indem sie unterstrichen, daß manche Teilnehmer bereits der älteren Generation angehörten und daher kaum noch als Vertreter der Jugend ihrer Länder hätten auftreten dürfen. Mißbilligend wurde ferner vermerkt, daß bei den Beratungen der Versammlung die demokratischen Spielregeln nicht immer genügend beachtet und gewisse Delegierte daran gehindert wurden, ihre Meinung frei zu äußern. Obwohl die meisten Delegationen sich für die Abhaltung weiterer Seminare und Versammlungen aussprachen, gingen die Meinungen in bezug auf die wünschenswerte Häufigkeit und die Dringlichkeit solcher Treffen auseinander.

Nach Abschluß der Generaldebatte legte die jugoslawische Delegation einen von zahlreichen afro-asiatischen Delegationen unterstützten Resolutionstext vor. Den Industriestaaten wird im Entwurf vorgeworfen, daß sie zu wenig für die Entwicklungsländer getan haben. Überdies

werden die Regierungen unter Berufung auf die Bestrebungen der Jugend aufgefordert, den Kampf gegen den Kolonialismus, die Fremdherrschaft und die Rassendiskriminierung zu unterstützen. Die sowjetische Delegation schlug die ausdrückliche Erwähnung des Nazismus neben der Apartheid als besondere Form der Rassendiskriminierung vor. Nach intensiven Bemühungen der Beobachterdelegation der BRD brachte die holländische Delegation einen Gegenvorschlag ein, demzufolge statt dem Nazismus der umfassendere Begriff der totalitären Ideologien und Praktiken angeführt werden sollte. Nach langwierigen, zum Teil emotionell geführten Debatten und mehreren Vermittlungsversuchen konnte schließlich eine Formel gefunden werden, die bei der paragraphenweisen Abstimmung von der Kommission angenommen wurde. Von den etwa 40 Abänderungsvorschlägen zum Resolutionsentwurf wurden zahlreiche im revidierten Entwurf berücksichtigt. Über die restlichen Abänderungsanträge stimmte die Kommission einzeln ab. Der abgeänderte Resolutionsentwurf wurde schließlich mit 98 Stimmen (darunter Österreich), bei keiner Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen von der Kommission angenommen. Inhaltlich ist der Resolutionsentwurf überwiegend auf die Entwicklungsländer abgestellt und von der bereits erwähnten politischen Tendenz gekennzeichnet. Die Probleme der Jugend werden nur sehr allgemein behandelt.

Ein zweiter Resolutionsentwurf, den die Delegation von Saudi-Arabien einbrachte und der in der Kommission keine Unterstützung fand, wurde nicht zur Abstimmung gebracht.

Anlässlich der Behandlung der Resolution im Plenum der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden noch zwei Amendments eingebracht. Ein britisch-kanadisch-irisches Amendment bezweckte, in den operativen Absatz 10 der Resolution einen Verweis auf die Satzung der Vereinten Nationen einzubauen, um eine entsprechende Abschwächung zu erreichen. Dies versuchte der Ostblock durch ein weißrussisches Sub-Amendment zu neutralisieren, das gleichzeitig auf die Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen bezüglich Entkolonialisierung und Unabhängigkeit verwies. Ein tunesisches Amendment war nur von redaktioneller Bedeutung.

Das weißrussische Sub-Amendment wurde mit 78 gegen 14 Stimmen, bei 14 Enthaltungen, das nunmehr abgeänderte britisch-kanadisch-irische Amendment mit 91 gegen 6 Stimmen, bei 10 Enthaltungen, angenommen.

Die Resolution als ganzes wurde im Plenum einstimmig bei 3 Enthaltungen angenommen.

Nachdem der Entwurf im Plenum noch geringfügig abgeändert worden war, erfolgte seine endgültige Annahme einstimmig.

Österreich stimmte mit den vergleichbaren westlichen Staaten für die Amendments und die Gesamtresolution. Es enthielt sich bei der Abstimmung über das weißrussische Sub-Amendment der Stimme.

Menschenrechtspakte

Dieser Tagesordnungspunkt war im Arbeitsprogramm der 3. Kommission der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen an letzter Stelle gereiht, sodaß seine meritorische Erörterung aus Gründen der Zeitknappheit nicht möglich war. Die Generalversammlung beschloß deshalb, die vom Generalsekretär vorgelegte Information über den Geltungsbereich der Menschenrechtspakte zur Kenntnis zu nehmen und den Generalsekretär aufzufordern, der XXVI. Generalversammlung gleichartige Informationen zu unterbreiten.

Menschenrechte und wissenschaftlich-technologische Entwicklung

Die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte aus Zeitmangel keine Möglichkeit, diesen Tagesordnungspunkt meritorisch zu behandeln. Sie nahm daher einstimmig einen von Finnland, Frankreich, Iran und Japan eingebrachten Resolutionsentwurf an, in welchem u. a. der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wird, seine Untersuchungen über die Probleme, die sich im Zusammenhang zwischen Menschenrechten und wissenschaftlich-technologischer Entwicklung ergeben, fortzusetzen und ferner der Materie für die Erörterung auf der XXVI. Generalversammlung Priorität eingeräumt wird.

Entwürfe einer Deklaration und Konvention über Informationsfreiheit

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte auch in diesem Jahr aus Zeitmangel keine Gelegenheit, das Thema der Nachrichtenfreiheit meritorisch zu behandeln. Es war dies ein Umstand, der insbesondere vom Vertreter Saudi-Arabiens, der sich an der Fertigstellung der Konvention über Nachrichtenfreiheit sehr interessiert zeigte, in mehreren Interventionen in anderem Zusammenhang bedauert wurde. Saudi-Arabien brachte auch einen Resolutionsentwurf ein, der dem Gegenstand für die XXVI. Generalversammlung Priorität einräumt. Der Entwurf wurde ohne Gegenstimme angenommen. Da Österreich das Projekt der Konvention über Nachrichtenfreiheit in der derzeitigen Form nicht voll unterstützen konnte, enthielt sich die österreichische Delegation, ebenso wie mehrere andere Delegationen westlicher Staaten, der Stimme.

Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge

Wie auf den vergangenen Generalversammlungen wurde die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auch diesmal von politischen Angriffen freigehalten. Nach der Einführung des Berichtes durch den Hochkommissar Prinz Saddrudin Aga Khan wurde die übliche Generaldebatte durchgeführt, bei der 39 Delegationen das Wort ergriffen. In den Interventionen wurde durchgehend dem Hochkommissar volle Anerkennung für die von ihm und seinen Mitarbeitern geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht. Auch der österreichische Vertreter gab eine Erklärung in diesem Sinne ab (Anlage 19). Im übrigen beschäftigten sich die Erklärungen vor allem mit der Lage der Flüchtlinge in Afrika, die auch vom Hochkommissar als das derzeit dringendste Problem seines Aufgabebereiches bezeichnet worden war. Die Generalversammlung konnte schließlich eine von 24 Staaten (darunter Österreich) eingebrachte Resolution annehmen, die u. a. den Hochkommissar ersucht, seine Tätigkeit fortzuführen.

Technische Hilfe bei der Suchtgiftbekämpfung

Die XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen konnte dem Thema der Suchtgiftbekämpfung nur wenig Zeit widmen. Es fand

daher keine Generaldebatte im Gegenstand statt, sondern bloß eine kurze Erörterung zweier Resolutionsentwürfe, und zwar eines von Costa Rica und Griechenland eingebrachten Entwurfes, der sich mit der Tätigkeit des ECOSOC auf dem Gebiet der Suchtgiftbekämpfung befaßte, und eines saudi-arabischen Entwurfes, der an alle Staaten appelliert, den illegalen Suchtgifthandel strengstens zu bestrafen.

Die erstgenannte Resolution wurde von der Generalversammlung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution. Die zweite Resolution wurde einstimmig angenommen.

Wohnungsbau und Bauwesen

Diese Frage konnte auf der XXV. Generalversammlung nur kurz behandelt werden. Es lag hierzu ein Resolutionsentwurf vor, der alle Staaten aufrief, eine langfristige Politik auf dem Gebiet des Wohnungsbaues und des Bauwesens zu konzipieren und hiebei eine Reihe von Grundsätzen zu berücksichtigen, die in der Resolution näher erläutert wurden. Der Resolutionsentwurf wurde von der Generalversammlung mit 106 Stimmen ohne Gegenstimme bei 9 Enthaltungen angenommen.

6. ABSCHNITT

Kolonial- und Treuhandschaftsfragen

Allgemeine Dekolonisierungsfragen

a) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration

Die XXV. Generalversammlung beging während ihrer Jubiläumstagung im Oktober dieses Jahres feierlich den 10. Jahrestag der Dekolonisierungsdeklaration. Wenngleich seit der Annahme dieser Deklaration im Jahre 1960 31 Gebiete die Unabhängigkeit erreicht haben und in den meisten Fällen Mitglieder der Vereinten Nationen geworden sind, so fallen noch immer 44 Territorien unter das Mandat des zur Durchführung der Deklaration eingesetzten Dekolonisierungsausschusses. In diesen Territorien leben rund 28 Millionen Menschen, von denen 18 Millionen Menschen im südlichen Afrika beheimatet sind.

In diesem Jahr erreichte Fidschi die Unabhängigkeit und wurde zum 127. Mitglied der Vereinten Nationen.

Der Dekolonisierungsausschuß, der von der XXIV. Generalversammlung das Mandat erhalten hatte, ein Aktionsprogramm zur vollständigen und effektiven Durchführung der Dekolonisierung auszuarbeiten, legte dieses der XXV. Generalversammlung zur Annahme vor. Darin wird die Fortsetzung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Manifestationen zu einem Verbrechen erklärt, welches eine Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen, der Dekolonisierungsdeklaration und der Prinzipien des Völkerrechts darstellt. Ferner wird das angeborene Recht der Kolonialvölker bestätigt, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden notwendigen Mitteln gegen die Kolonialmächte, die ihr Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit unterdrücken, zu kämpfen.

In der Debatte erklärten die westlichen Staaten, daß die zum Teil sehr scharfen Formulierungen zur Erreichung des angestrebten Zieles keinen realistischen Beitrag darstellten. Ferner sei es bedauerlich, daß der Dekolonisierungsausschuß die verschiedenen Abänderungsvorschläge nicht in Betracht gezogen habe, die zur Erstellung eines Programms geführt hätten, welches eine große Mehrheit und darunter auch die Stimmen aller jener auf sich vereinigt hätte, die sich mit

dem Ziel der Entkolonisierung identifizieren, den vorliegenden Text anzunehmen jedoch nicht in der Lage wären.

Das Aktionsprogramm wurde von der Generalversammlung mit 86 gegen 5 Stimmen bei 15 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Die Debatte im Plenum über die Dekolonisierung im allgemeinen konzentrierte sich wie in den Vorjahren auf die Probleme Südrhodesien, Angola, Mozambique, Namibia (Südwestafrika) und vor allem auf die jüngste Aggression Portugals gegen die Republik Guinea.

Eine von 28 afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien eingebrachte Resolution, die eine Übersicht über die von den Entwicklungsländern ins Auge gefaßten Lösungsmöglichkeiten gibt, wurde mit 93 gegen 5 Stimmen bei 22 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

b) Wirtschaftliche und andere ausländische Interessen in den Kolonialgebieten

An der Debatte über einen von afro-asiatischer Seite sowie zwei Staaten des Ostblocks eingebrachten Resolutionsantrag beteiligten sich fast ausschließlich nur Vertreter dieser beiden Staatengruppen. Die ausländischen wirtschaftlichen Interessen in abhängigen Gebieten wurden von diesen Sprechern pauschal verurteilt. Dieser Verurteilung hielt Großbritannien entgegen, daß die Investitionen ausländischer Unternehmungen in den ehemals abhängigen Gebieten diesen zu einem Entwicklungsgrad verholfen hätten, der den Übergang zur Unabhängigkeit selbst wesentlich erleichtert habe.

Der Resolutionsentwurf, der gegenüber dem Vorjahr eine Verschärfung erfahren hat, enthält im wesentlichen folgende Punkte: die Errichtung des Cabora-Bassa-Wasserkraftwerk-Projektes in Mozambique wird verurteilt, da es den vitalen Interessen der Bevölkerung von Mozambique zuwiderläuft. Die Kolonialmächte werden aufgefordert, gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen gegenüber ihren Staatsbürgern zu setzen, die Unternehmungen in den abhängigen Gebieten besitzen und führen, um ihre Aktionen, die für die Interessen der Eingeborenen dieser Gebiete schädlich sind, zu beenden. Die Kolonial-

mächte werden ferner aufgefordert, diese Ausbeutung sowie ungerechte und diskriminierende Arbeitsbedingungen zu verhindern.

Der Resolutionsantrag wurde schließlich mit 85 bei 11 Gegenstimmen und 12 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

c) Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen

Ähnlich wie in den Vorjahren übten eine Reihe afro-asiatischer und sozialistischer Staaten sowie die Vertreter des Ostblocks heftige Kritik an den Spezialorganisationen und anderen mit den Vereinten Nationen assoziierten internationalen Institutionen, den Resolutionen vergangener Jahre teils überhaupt nicht, teils in nur unzureichendem Maße oder nur zögernd nachgekommen zu sein. Lediglich auf dem Gebiet der Flüchtlingshilfe sei eine befriedigende Tätigkeit festzustellen. Während sohin die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge von allen und jene der UNESCO und der ILO von einigen Sprechern gewürdigt wurde, kritisierten vor allem die Vertreter der sozialistischen Staaten die Rolle des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank. Da die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Befreiungsbewegungen in den noch abhängigen Gebieten schon mehrfach von den Vereinten Nationen anerkannt worden sei, wurde neuerlich die Forderung der Unterstützung dieser Befreiungsbewegungen auf direktem oder indirektem Wege erhoben.

Ein von 16 afro-asiatischen Staaten sowie Bulgarien, Chile, Ekuador und Jugoslawien eingebrachter Resolutionsentwurf forderte daher auch eine Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen in enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit. Ferner wird in der Resolution die Intensivierung der Hilfe an Flüchtlinge aus kolonialen Gebieten, einschließlich der Durchführung von Ausbildungs- und Erziehungsprogrammen, ärztliche Betreuung usw. gefordert und schließlich die Einstellung der Zusammenarbeit mit Portugal, Südafrika und Südrhodesien verlangt.

Dieser Antrag wurde von der 4. Kommission am 11. Dezember 1970 mit 71 gegen 4 Stimmen (Großbritannien, Portugal, Südafrika, USA) bei 18 Stimmenthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

Die Abstimmung im Plenum ergab 83 gegen 4 Stimmen, bei 21 Stimmenthaltungen. Die österreichische Delegation hat sich auch hier der Stimme enthalten.

Südliches Afrika

a) Namibia (Südwestafrika)

In der Frage des Abzugs der südafrikanischen Verwaltung und der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes durch die einheimische Bevölkerung ist im Berichtszeitraum keinerlei Fortschritt zu verzeichnen gewesen.

Obwohl die Generalversammlung mit Resolution 2145 (XXI) im Jahre 1966 die Verwaltung dieses ehemaligen Mandatsgebietes selbst übernommen und zu diesem Zweck einen „Rat der Vereinten Nationen für Namibia“ bestellt hatte, übt Südafrika effektiv weiterhin die Verwaltung des Gebietes aus. Weder Vertretern des „Rates der Vereinten Nationen für Namibia“ noch dem „Hochkommissar der Vereinten Nationen für Namibia“ wurde seitens der südafrikanischen Regierung die Einreise in das Gebiet Südwestafrikas gestattet. Die südafrikanischen Behörden setzten vielmehr die auf Grund des Oddendal-Planes 1964 begonnene Schaffung von „Stammesländern“ und die dadurch bedingten Umsiedlungsaktionen weiterhin fort.

Der Sicherheitsrat war mit dem Namibia-Problem im Berichtszeitraum zweimal befaßt und hat insgesamt 3 Resolutionen verabschiedet. Mit Resolution 276 (1970) wurde Südafrika wegen der fortgesetzten Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen verurteilt und gleichzeitig ein Ad-hoc-Komitee eingesetzt, welches die Frage der Möglichkeit der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrates im Lichte der beharrlichen Weigerung Südafrikas, sich aus Namibia zurückzuziehen, prüfen soll. Mit Resolution 283 (1970) wurden alle Staaten u. a. aufgefordert, Beziehungen jedweder Art mit Südafrika aufzugeben, die eine Anerkennung der Hoheit Südafrikas über das Gebiet Namibias bedeuten würden; ferner erging die Einladung, die Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika — soweit sie Namibia betreffen — abzubrechen. Mit Resolution 284 (1970) wurde schließlich der Internationale Gerichtshof aufgefordert, ein Rechtsgutachten über „die Rechtsfolgen für Staaten aus der fortgesetzten Anwesenheit Südafrikas in Namibia, entgegen Sicherheitsrats-Resolution 276 (1970)“ zu erstellen.

Ein auf der XXV. Generalversammlung von 33 Mitgliedstaaten eingebrachter Resolutionsantrag bekräftigte neuerlich das Recht der Bevölkerung von Namibia auf Selbstbestimmung und verurteilte die Regierung Südafrikas wegen ihrer fortgesetzten Weigerung, den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung der Vereinten Nationen nachzukommen und die Verwaltung des Gebietes an die Vereinten Nationen zu übertragen. Weiters wurde Südafrika für seine auch in Namibia ver-

folgte Politik der Rassentrennung und für die durch die Schaffung von „Stammesländern“ bedingten Umsiedlungsaktionen, wodurch die territoriale Einheit des Gebietes zerstört werde, verurteilt. Alle Staaten wurden aufgefordert, jeglichen Beistand an Südafrika einzustellen, die Zusammenarbeit mit diesem Land abzubrechen und diesbezüglich auch die erforderlichen Schritte innerhalb der Spezialorganisationen der Vereinten Nationen zu unternehmen. Weiters wurde der Sicherheitsrat eingeladen, die Ergreifung effektiver Maßnahmen — einschließlich der Verhängung von Sanktionen — ins Auge zu fassen, um Südafrika zum Abzug seiner Verwaltung aus Namibia zu veranlassen.

Dieser Resolutionsantrag wurde mit 90 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 14 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich hat — zusammen mit 9 anderen westeuropäischen Staaten — Stimmenthaltung geübt.

Mit der schon erwähnten Resolution des Sicherheitsrates 283 (1970) war auch die Generalversammlung eingeladen worden, die Errichtung eines „Fonds der Vereinten Nationen für Namibia“ zu beschließen, mit dessen Mitteln ein Flüchtlingshilfsprogramm für verfolgte Südwestafrikaner sowie ein Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für Einheimische im Hinblick auf deren spätere Übernahme der Verwaltungsaufgaben finanziert werden sollte.

Ein einschlägiger Resolutionsentwurf, an dessen Ausarbeitung u. a. Finnland maßgeblich beteiligt war, beinhaltete den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines derartigen Fonds. Die Form seiner Finanzierung sowie Einzelheiten über die Zweckbestimmung sind einer Studie vorbehalten, die der Generalsekretär für die kommende Generalversammlung auszuarbeiten hat. In der Diskussion sprach sich die Mehrheit für eine Finanzierung aus freiwilligen Beiträgen und gegen die Speisung des Fonds aus dem ordentlichen Budget der Organisation aus.

Dieser Resolutionsantrag wurde mit großer Mehrheit (101 Stimmen, 2 Gegenstimmen, 7 Stimmenthaltungen) angenommen. Österreich hat für den Antrag gestimmt. Portugal und Südafrika stimmten dagegen, die sozialistischen Staaten enthielten sich der Stimme.

Schließlich gelangte noch einstimmig eine Resolution über Petitionen im Zusammenhang mit Namibia zur Annahme.

b) Territorien unter portugiesischer Verwaltung

Die Debatte über diesen Tagesordnungspunkt wies deutlich schärfere Akzente als in den beiden vorhergegangenen Jahren auf; damals hatte man im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel

in Portugal auf eine Neuorientierung der Politik Portugals gegenüber seinen überseeischen Besitzungen in Afrika, nämlich Angola, Mozambique und Guinea-Bissau (Portugiesisch-Guinea), gehofft; diese ist jedoch ausgeblieben.

Ein von afro-asiatischer Seite eingebrachter äußerst scharfer Resolutionsantrag war durch einige Zeit Gegenstand von Verhandlungen mit der lateinamerikanischen Gruppe, die sich außerstande sah, für diesen Entwurf zu stimmen. Trotz der teilweisen Berücksichtigung der von lateinamerikanischer Seite vorgebrachten Abänderungsvorschläge war der schließlich von 32 Staaten formell eingebrachte Resolutionsantrag noch erheblich schärfer als die analogen Resolutionen der beiden Vorjahre. So wurde Portugal schärfstens für die bisher an den Tag gelegte Mißachtung aller die Dekolonisierung betreffenden Beschlüsse der Vereinten Nationen und den „Kolonialkrieg“ gegen die Bevölkerung der von ihm beherrschten Gebiete verurteilt. Da die Zusammenarbeit zwischen Portugal, Südafrika und dem Regime in Südrhodesien geeignet sei, den Kolonialismus im Süden Afrikas zu verewigen, wurde diese Zusammenarbeit gleichfalls verurteilt. Alle Staaten, insbesondere die NATO-Mitglieder, wurden neuerlich aufgefordert, Portugal keinerlei Unterstützung zukommen zu lassen, die der Weiterführung des Kolonialkrieges (Ausbildung von Militär, Verkauf von Waffen, Ausrüstungsgegenständen und Munition) dienlich sein könnte. Portugal wurde aufgefordert, die Verwendung chemisch-bakteriologischer Waffen in Angola, Mozambique und Guinea-Bissau zu unterlassen. Schließlich lenkte der Resolutionsentwurf die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf die Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit, welche die ständige Verletzung der Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen durch Portugal darstelle und empfahl diesem, die sich aus dieser Lage ergebenden notwendigen Maßnahmen, im Einklang mit der Charta, zu ergreifen.

Die Generalversammlung hat diesen Resolutionsentwurf mit 94 gegen 6 Stimmen bei 16 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich, das in den beiden Vorjahren für die entsprechende Resolution gestimmt hatte, hat sich diesmal der Stimme enthalten.

c) Südrhodesien

In der Debatte über diesen Punkt kam die einhellige Meinung zum Ausdruck, daß, nachdem das Regime Ian Smith am 2. März 1970 Südrhodesien einseitig zur Republik erklärt hat, dieses Problem weiter den je von einer Lösung entfernt sei.

Im Zusammenhang mit der Ausrufung der Republik hatte sich schon im März 1970 der Sicherheitsrat mit der Südrhodesienfrage befaßt,

die Erklärung Südrhodesiens zur Republik als illegal verurteilt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, das illegale Regime nicht anzuerkennen und ihm jegliche Unterstützung zu versagen. Die schon früher beschlossenen Sanktionsmaßnahmen gegen Südrhodesien wurden bekräftigt.

Der von 30 Staaten unterstützte Resolutionsantrag in der XXV. Generalversammlung war demnach auch gegenüber dem vorjährigen verschärft. Großbritannien wurde als verwaltende Macht neuerlich dafür verurteilt, daß das illegale Regime in Südrhodesien weiter bestehe; desgleichen wurde die Intervention südafrikanischer Truppen in Südrhodesien und die Aufrechterhaltung politischer, wirtschaftlicher und militärischer Beziehungen zwischen den Regierungen Portugals, Südafrikas und anderer Staaten mit dem Regime in Südrhodesien verurteilt. Eine erhebliche Verschärfung des Resolutionsantrages ist im Ausschluß der Möglichkeit, eine Lösung auf dem Wege von Verhandlungen mit dem Regime Ian Smith herbeizuführen, zu erblicken. Schließlich wurde der Sicherheitsrat dringend aufgefordert, die bereits in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen gegen Südrhodesien ergriffenen Sanktionen auszuweiten und diese auch auf Portugal und Südafrika anzuwenden.

Der Antrag wurde schließlich mit 79 gegen 10 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich enthielt sich der Stimme.

Studienmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete

Ein nichtkontroversieller Resolutionsentwurf wurde einstimmig angenommen. Er anerkennt die bisherigen Leistungen der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Stipendien und lädt diese neuerlich ein, das Stipendienprogramm großzügig zu unterstützen; gleichzeitig wird die Anregung ausgesprochen, bei Bereitstellung von Stipendien auch für die Reisekosten der Stipendiaten aufzukommen.

Der österreichische Vertreter wies in einer kurzen Erklärung auf die österreichischerseits zur Verfügung gestellten Stipendien hin.

Ausbildungs- und Erziehungsprogramm für das südliche Afrika

Mit einem von den skandinavischen Staaten und mehreren afro-asiatischen Ländern unterstützten Resolutionsantrag wurden die bisher für das Programm seitens der Mitgliedstaaten geleisteten freiwilligen finanziellen Zuwendungen sowie die zur Verfügung gestellten Stipendien gewürdigt. Gleichzeitig erging ein neuerlicher Appell an alle Staaten und Organisationen, das Programm auch in Zukunft großzügig zu unterstützen.

Der Resolutionsantrag wurde mit 111 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Portugal und Südafrika) ohne Stimmenthaltung angenommen.

In einer vom österreichischen Vertreter abgegebenen kurzen Erklärung wurde auf die österreichischerseits zur Verfügung gestellten Stipendien hingewiesen.

Informationen über nichtselbständige Gebiete

Auf Grund der Bestimmungen der Charta sind Staaten, die noch nichtselbständige Gebiete verwalten, dazu verhalten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in diesen Territorien zu übermitteln. Diese Verpflichtung der Charta, die so lange gegeben ist, als ein nichtselbständiges Gebiet nicht eine volle Autonomie erreicht hat, betrifft nach wie vor Australien, Frankreich, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Spanien und die USA.

Frankreich und Großbritannien sind dieser Verpflichtung nach Ansicht der Vereinten Nationen nur teilweise, Portugal überhaupt nicht nachgekommen.

Mit einem von afro-asiatischer Seite und Jugoslawien eingebrachten Resolutionsantrag wurde das Ausbleiben der Informationen seitens einiger verwaltender Staaten bedauert, Portugal für seine fortgesetzte Weigerung, derartige Informationen zu liefern, verurteilt und Großbritannien aufgefordert, diese Informationen auch hinsichtlich der 6 Inseln in der Ostkaribe so lange beizustellen bis auch die Generalversammlung die Feststellung trifft, daß diese auf Grund der erreichten Autonomie nicht mehr als nichtselbständige Gebiete im Sinne der Charta anzusehen seien.

Österreich hat sich bei Abstimmung über diesen Antrag — zusammen mit 10 anderen westeuropäischen Staaten — der Stimme enthalten.

O m a n

Im Oman kam es im abgelaufenen Jahr zu einem Regierungswechsel.

Sultan Said Ben Taimur wurde am 23. Juli 1970 in einem Palastputsch abgesetzt; die Macht wurde von seinem Sohn Quabus Ben Said übernommen.

Der Tenor der Beiträge von arabischer, afro-asiatischer und sozialistischer Seite zur Debatte über die Omanfrage war wie schon in den Vorjahren, daß Oman kein selbständiger Staat, sondern ein von Großbritannien besetztes Gebiet sei.

Demgegenüber wird britischerseits neuerlich betont, daß Oman ein souveräner Staat sei.

Der von afro-asiatischer Seite eingeführte Resolutionsentwurf war mit jenem des Vorjahres identisch. Er bekräftigte das Recht der Bevölkerung von Oman auf Selbstbestimmung und forderte Großbritannien neuerlich auf, sich aus dem Territorium zurückzuziehen. Desgleichen wurde den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen empfohlen, in ihre Hilfsprogramme die Bevölkerung von Oman einzubeziehen.

Dieser Antrag wurde mit 70 gegen 17 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen angenommen. Österreich stimmte gegen den Antrag.

Fidschi

Im April/Mai 1970 fand in London eine Konferenz von Vertretern der Bevölkerung Fidschis und Großbritanniens (als verwaltende Macht) statt, auf welcher Übereinstimmung erzielt wurde, daß Fidschi mit dem Datum vom 10. Oktober 1970 — nach 96jährigem Kolonialstatus — die volle Unabhängigkeit erlangen würde.

Am gleichen Tag trat der Sicherheitsrat zusammen und empfahl auf Grund des vom Premierminister von Fidschi gestellten Antrages einstimmig, der Generalversammlung die Aufnahme in die Vereinten Nationen zu empfehlen.

Die Generalversammlung beschloß daraufhin am 13. Oktober 1970 einstimmig, Fidschi als 127. Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Papua und Neu-Guinea

Nach Abschluß einer kurzen Generaldebatte, in deren Verlauf der australische Vertreter die Bemühungen seiner Regierung um die Entwicklung des Gebietes und die Ausweitung der Selbstverwaltung im Hinblick auf eine zukünftige Unabhängigkeit hinweisen konnte, wurde ein Resolutionsantrag eingebracht, mit welchem die verwaltende Macht aufgefordert wird, für die Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Bevölkerung von Papua und Neu-Guinea einen genauen Zeitplan zu erstellen. Die im Vorjahr noch umstrittene Frage der Zusammensetzung einer Studienkommission der Vereinten Nationen konnte mittlerweile befriedigend gelöst werden, sodaß mit dem Resolutionsentwurf zur Kenntnis genommen wurde, daß dieser Kommission auch Mitglieder des Dekolonisierungsausschusses angehören würden.

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit, nämlich 98 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Österreich hat — zusammen mit der Mehrheit der westeuropäischen Staaten — für den Antrag gestimmt.

Inselterritorien

Nach einer unpolemisch verlaufenen Generaldebatte wurde ein von afro-asiatischen Staaten und Jugoslawien unterstützter Resolutionsentwurf eingeführt, dessen Inhalt sich von der Entschließung des Vorjahres nicht wesentlich unterschied. Er bekräftigte das Recht der Einwohner dieser Inselterritorien auf Selbstbestimmung und drückte ferner die Überzeugung aus, daß eine flächenmäßig geringe Ausdehnung, geographische Isolierung und der Mangel an wirtschaftlichen Ressourcen kein Hindernis für die Dekolonisierung darstellen dürfe; weiters wurde davor gewarnt, die territoriale Integrität dieser Gebiete zu zerstören und die Errichtung von militärischen Stützpunkten als mit der Dekolonisierung unvereinbar erklärt; an die verwaltenden Staaten wurde schließlich ein Appell gerichtet, Besuchmissionen der Vereinten Nationen die Einreise in diese nichtselbständigen Territorien zu gestatten.

Großbritannien beantragte die Streichung der Anführung von 6 Inseln in der Ostkaribe (Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent), da diese seit geraumer Zeit eine autonome Verwaltung besäßen, daher mit Großbritannien assoziierte Staaten und nicht mehr als nichtselbständige Gebiete zu betrachten seien. Demgegenüber stellte die Generalversammlung fest, daß ein Beschluß der Generalversammlung für die Feststellung erforderlich wäre, ob und wann ein Gebiet als selbständig anzusehen sei.

Der erwähnte Resolutionsantrag wurde schließlich mit 94 gegen eine Stimme (Großbritannien) bei 20 Stimmenthaltungen angenommen.

Die österreichische Delegation hat sich der Stimme enthalten.

Falkland-Inseln (Malvinas)

Auf Grund von Mitteilungen von argentinischer und britischer Seite, wonach Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen im Gange seien, nahm die Generalversammlung ohne Diskussion eine Empfehlung der zuständigen Kommission an, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes auf die XXVI. Generalversammlung im Jahre 1971 zu vertagen.

Gibraltar

Die Generalversammlung hat die Behandlung der Gibraltarfrage einstimmig auf das nächste Jahr vertagt.

Französisch-Somaliland

Auch die Behandlung dieser Frage wurde auf die nächstjährige Generalversammlung vertagt.

7. ABSCHNITT

Verwaltungs- und Budgetfragen

Budgetvoranschlag 1971

Die Generaldebatte zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1971 zeigte den immer stärker in den Vordergrund rückenden Interessenkonflikt zwischen den Industriestaaten und den weniger entwickelten Staaten bzw. den Entwicklungsländern. Hierbei teilten die Sowjetunion und ihre Verbündeten den Standpunkt der Industriestaaten, wenngleich sie in ihrer Argumentation über die Notwendigkeit, eine weitere Aufblähung des UN-Budgets zu verhindern, von jener der westlichen Staaten abwichen.

Auf dem Budgetsektor setzte der Ostblock seine restriktive Politik der Vorjahre fort und wandte sich energisch gegen jede Steigerung der Ausgaben. Es war interessant festzustellen, daß sich die Vereinigten Staaten auf einzelnen Gebieten sehr stark der sowjetischen Argumentation näherten; im übrigen sind die USA bei der XXV. Generalversammlung auch erstmalig von ihrer positiven Stimmabgabe zum UN-Budget abgegangen und hatten sich der Stimme zum Budgetvoranschlag 1971 enthalten.

Von zahlreichen Delegationen wurde in der Generaldebatte die Frage der Verschuldung der Vereinten Nationen erörtert, ohne daß sich jedoch eine Lösung dieses schwierigen finanziellen und politischen Problems abgezeichnet hätte. Die unbeglichenen Verpflichtungen aus der Kongo-Operation belaufen sich auf 82 Millionen Dollar, die Schulden der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der friedenserhaltenden Operation im Nahen Osten betragen 49,6 Millionen Dollar. Unter Einbeziehung der Kosten der Cypern-Aktion beträgt das Defizit der Vereinten Nationen mit Juni 1970 insgesamt 135 Millionen.

Auch der XXV. Generalversammlung gelang es bedauerlicherweise nicht, entscheidende Schritte zur Bereinigung dieser politisch-finanziellen Frage zu setzen. Generalsekretär U Thant stellte auf der Schlußsitzung der XXV. Generalversammlung fest, daß die Finanzlage der Vereinten Nationen immer besorgniserregender werde, und appellierte an die Mitgliedstaaten, durch Bereitstellung von finanziellen Beiträgen zur Bereinigung dieses Problems beizutragen.

Im Rahmen der Debatten in der 5. Kommission wurden die Frage der Umstellung des UN-Budgets auf einen zweijährigen Budgetzyklus

sowie die Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des „Budget Programming System“ von zahlreichen Delegationen hervorgehoben. Nach dem Budget Programming System soll der Budgetvoranschlag nicht nach Ausgaben, sondern gemäß den einzelnen Programmfordernissen gegliedert werden, wodurch die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Effektivität der einzelnen Programme miteinander zu vergleichen und Programmüberschneidungen zu vermeiden. Auf Grund eines österreichischen Vorschlages beschloß die Generalversammlung, beginnend mit dem Budgetvoranschlag 1972 das UN-Budget sowohl nach dem bisherigen Ausgabensystem als auch nach dem neuen Budget Programming System aufzuschlüsseln, um den Mitgliedstaaten dadurch die Möglichkeit zu geben, Prioritäten für die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere auf wissenschaftlichem und sozialem Gebiet, zu setzen.

Der Gesamtrahmen für das UN-Budget 1971 beträgt 192,149.300'— Dollar. Gegenüber dem Budget 1970 in der Höhe von 168,9 Millionen Dollar bedeutet dies eine Steigerung von 13,7% brutto. Bei Berücksichtigung der Einnahmenseite, die für 1971 mit 31,7 Millionen Dollar veranschlagt ist, bedeutet dies, daß das UN-Budget 1971 netto um 11,1% ansteigt und daß die Mitgliedstaaten dementsprechend eine 11,1%ige Beitragserhöhung in Kauf nehmen müssen.

Der Budgetvoranschlag 1971 wurde vom Plenum am 17. Dezember 1970 mit 97 Stimmen (darunter Österreich) gegen 10 Stimmen (Ostblock) bei 7 Enthaltungen (USA, Frankreich, Rumänien, Kuba, Kongo, Portugal und Südafrika) angenommen.

Die österreichische Delegation hat sowohl in der Generaldebatte zum Voranschlag für 1971 eine ausführliche Erklärung abgegeben (Anlage 20) als auch in der Spezialdebatte über die österreichischerseits bisher erbrachten Leistungen zur provisorischen Unterbringung der UNIDO sowie über die Vorbereitung und Planung des „Vienna United Nations Center“ im Donaupark berichtet (Anlage 23). Die 5. Kommission hat Österreich Dank und Anerkennung für die erbrachten bzw. geplanten Leistungen ausgesprochen, ein diesbezüglicher Passus wurde auch in den Bericht der 5. Kommission an das Plenum der Generalversammlung aufgenommen.

Nachtragsbudget 1970

Dem Nachtragsbudget der Vereinten Nationen für 1970 lag ein einschlägiger Bericht des Generalsekretärs zugrunde, der die zusätzlichen Ausgaben für 1970 mit 536.950'— Dollar bezifferte. Demgemäß sollte sich das bereits anlässlich der XXIV. Generalversammlung genehmigte Bruttobudget 1970 von US-Dollar 168,420.000'— auf US-Dollar 168,956.950'— erhöhen (im Jahre 1969 betrug das Nachtragsbudget US-Dollar 2,052.050'— und das Bruttobudget 1969 US-Dollar 156,967.300'—).

Die größte Steigerung beim Nachtragsbudget 1970 trat auf dem Personalsektor in der Höhe von US-Dollar 1,123.675'— sowie im Zusammenhang mit den zusätzlich erforderlichen Ausgaben für die UNTSO (Waffenstillstandsüberwachung im Nahen Osten) auf. Diese Erhöhung der Ausgaben wurde jedoch durch Einsparungen auf anderen Gebieten, wie z. B. im Zusammenhang mit den Sondertagungen, mit der UNCTAD und UNIDO, etwas ausgeglichen, sodaß das Nachtragsbudget auf der Ausgabenseite auf US-Dollar 985.350'— beschränkt werden konnte. Da die Einkünfte der Vereinten Nationen, insbesondere wegen der verstärkten Ausgaben von Briefmarken, um US-Dollar 2,016.710,— höher lagen als im Budget 1970 vorgesehen war, verbleibt ein Überschuß in der Höhe von US-Dollar 1,479.760,—, der auf die Beiträge der UN-Mitgliedstaaten für das Jahr 1971 gutgeschrieben wird.

Das Nachtragsbudget für 1970 wurde schließlich von der 5. Kommission mit 67 gegen 5 Stimmen bei 5 Enthaltungen und vom Plenum der Generalversammlung mit 86 gegen 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt. Die österreichische Delegation stimmte in beiden Fällen für die Genehmigung.

Studie über das Budgetwachstum

Bei der XXIV. Generalversammlung fand eine längere Debatte über die Frage der Finanzplanung sowie über die Frage der Einschränkung des Wachstums des regulären UN-Budgets, wie sie insbesondere von den Großmächten angestrebt wird, statt. Unter Führung Indiens wurde bei der XXIV. Generalversammlung schließlich eine Resolution beschlossen, in welcher der Generalsekretär beauftragt wird, eine Studie auszuarbeiten, in der das prozentuelle Wachstum der nationalen Budgets derjenigen Mitgliedstaaten, welche mehr als 10% des UN-Budgets tragen, dem prozentuellen Wachstum des UN-Budgets der letzten 10 Jahre gegenübergestellt werden sollte.

Grundlage der Debatte der XXV. Generalversammlung bildete diese Studie des Generalsekretärs. Wie aus den Daten hervorging, stieg das Gesamtbudget der UN-Organisationen in

der Periode 1950/68 um insgesamt 8% und damit bedeutend stärker als die zum Vergleich herangezogenen Budgets der meisten Industriestaaten. Nur Indien (9'6), Italien (8'1) und Japan (9) hatten einen stärkeren Anstieg ihrer eigenen Budgets zu verzeichnen.

Nach eingehenden Verhandlungen wurde ein von Indien zusammen mit einigen Entwicklungsländern eingebrachter Resolutionsentwurf mit 60 Stimmen (darunter Österreich) gegen 10 Stimmen (USA und Ostblock) bei 4 Stimmenthaltungen (China, Rumänien, Südafrika und Großbritannien) angenommen. In dieser Resolution wurde im Hinblick auf die Zweite Entwicklungsdekade auch für die UN-Organisationen ein entsprechendes Wachstum ihrer Programme als wünschenswert bezeichnet. Die Resolution wurde vom Plenum am 17. Dezember 1970 mit 107 Stimmen (darunter Österreich), 10 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Festsetzung der Beitragsquoten

Die Generalversammlung hatte ein neues Beitragsschema für die Periode 1971/73 zu beschließen.

Das Beitragskomitee schlug der Generalversammlung einen Entwurf für das neue Beitragsschema vor, in dem folgende Punkte hervorzuheben wären:

1. Die österreichische Quote wurde von 0'57% auf 0'55% verringert; darüber hinaus wurde auch die Beitragsquote von 36 anderen Staaten gesenkt (u. a. Australien, Belgien, Brasilien, Finnland, Indien, Irland, UdSSR, Vereinigtes Königreich und USA).

2. 10 Staaten mußten eine Erhöhung ihrer Beitragsquoten in Kauf nehmen, wobei die Erhöhung von Japan von 3'78% auf 5'40% die größte Steigerung darstellte.

3. Gemäß dem neuen Beitragsschema 1971/1973 werden 63 Staaten (1968/1970 waren es nur 60 Staaten) den Minimalbetrag in der Höhe von 0'04% zu leisten haben. Dieser Minimalbetrag entspricht im gegenwärtigen Budget einem Beitrag von zirka 60.000'— Dollar.

4. Zu denjenigen Staaten, die die höchsten Beiträge zu leisten haben, gehören die 5 Großmächte, die USA mit 31'52% (vorher 31'57%), die Sowjetunion mit 14'18% (vorher 14'61%), Großbritannien mit 5'90% (vorher 6'62%), Frankreich mit 6%, und China mit 4%, sowie Japan mit 5'40%.

Der Vorsitzende des Beitragskomitees betonte, daß in der für die Berechnung der Statistiken des neuen Schemas 1971/1973 herangezogenen Periode von 1966/1968 zahlreiche Länder ein rapides Wirtschaftswachstum aufzuweisen hätten,

wodurch sowohl das Nationaleinkommen, als auch das Per-capita-Einkommen dieser Staaten beträchtlich anstieg. Die Anzahl der Staaten, deren Per-capita-Einkommen über der 1000-Dollar-Grenze lag, stieg gegenüber der letzten Periode dementsprechend von 17 auf 24.

Die Debatte verlief im Vergleich zu den Vorjahren bedeutend unkontroversieller, und die Empfehlungen des Beitragskomitees wurden von den meisten Delegationen im wesentlichen unterstützt.

Namens der österreichischen Delegation gab Abgeordneter zum Nationalrat Dr. Kurt Fiedler eine Erklärung (Anlage 21) ab, in der u. a. gefordert wurde, daß entsprechend der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen die 1000-Dollar-Grenze für die Gewährung eines Abzuges auf mindestens 1500-Dollar erhöht werden sollte. Diese Forderung ist für Österreich von besonderem Interesse, da das österreichische Per-capita-Bruttonationalprodukt in der für die statistische Berechnung des neuen Schemas 1971/1973 herangezogenen Zeitspanne 1966/1968 über der 1000-Dollar-Grenze lag. Da das Per-capita-Bruttonationalprodukt Österreichs in den kommenden Jahren sicherlich ansteigen wird, erschien es zweckmäßig, die Forderung nach Anpassung dieser Obergrenze für die Gewährung des Abzuges weiter zu verfolgen, um ein sprunghaftes Ansteigen der österreichischen Beitragsquote zu vermeiden. Österreich unterstützt in seiner Erklärung auch die Gewährung einer besonderen Ermäßigung bei Naturkatastrophen. Abschließend wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß das neue Beitragsschema von der Generalversammlung einstimmig angenommen werde.

Die Abstimmung in der 5. Kommission am 2. November 1970 über das neue Beitragsschema für die Periode 1971/1973 ergab 86 positive Stimmen, keine Gegenstimme und 3 Enthaltungen. Kuwait, Japan und Libyen begründeten ihre Stimmenthaltung mit dem Hinweis auf die ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte hohe Steigerung ihrer Beitragsquote für die Periode 1971/1973.

Im Plenum wurde das Beitragsschema am 4. Dezember 1970 mit 57 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung (Japan) angenommen.

Überprüfung der Finanzen der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen

Wie in den Vorjahren mußte sich auch diesmal die Generalversammlung mit der Frage der Durchführung der Empfehlungen des zur Überprüfung der Finanzlage der Vereinten Nationen von der XX. Generalversammlung eingesetzten Expertenkomitees befassen. Die diesbezügliche Debatte gliederte sich in folgende Punkte:

a) Joint Inspection Unit

Das Mandat der aus unabhängigen Experten bestehenden Kontrolleinheit „Joint Inspection Unit“ läuft am 31. Dezember 1971 ab. Da jedoch die Spezialorganisationen sich auch finanziell an diesem Organ beteiligen, war es erforderlich, schon bei der XXV. Generalversammlung die Frage der Verlängerung des Mandats zur Sprache zu bringen, um die zeitgerechte Fassung von analogen Beschlüssen der Spezialorganisationen zu gewährleisten.

Frankreich führte zusammen mit Österreich, Indien, Argentinien, Tansanien und Obervolta einen Resolutionsentwurf ein, der die Verlängerung des Mandats um 2 Jahre vorsieht. Der Antrag wurde von der 5. Kommission und hierauf auch vom Plenum der Generalversammlung einstimmig angenommen.

b) Stand der Durchführungen der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees

Der alljährlich der Generalversammlung übermittelte Bericht über die Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees wurde kritisiert, da er keine kritische Analyse bezüglich der Durchführung der Empfehlungen beinhalte und daher für die Praxis keinen großen Wert darstelle. Die 5. Kommission beschloß daher einstimmig, den Generalsekretär zu ersuchen, in seinen Bericht an die XXVI. Generalversammlung eine kritische Analyse bezüglich der Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Komitees aufzunehmen.

c) Form des UN-Budgets und Einführung eines Budgetzyklus

Die Tätigkeit der Vereinten Nationen hängt von einer Vielzahl von Komitees und Ausschüssen ab, die ihre Programme kaum miteinander abstimmen. Da es sich bei diesen Komitees um zwischenstaatliche Organe handelt, fühlt sich das übergeordnete Gremium (z. B. ECOSOC, Generalversammlung) zumeist an die Beschlüsse der Ausschüsse (z. B. Menschenrechtskommission) gebunden und ändert diese Programme erfahrungsgemäß kaum ab. Dies führt nur allzuoft zu Doppelgleisigkeiten und Unzweckmäßigkeiten. Überdies stellen die Mitgliedstaaten einer unbeschränkten Ausweitung des UN-Budgets größten Widerstand entgegen und drängen immer wieder darauf, daß der Generalsekretär Prioritäten für die UN-Programme setzt. Der Generalsekretär ist aber der Ansicht, daß er an die Beschlüsse der Ausschüsse gebunden ist und die Aufstellung von Prioritäten nicht in seiner Macht stehe.

Angesichts dieser Problematik erörterte die 5. Kommission eingehend die Möglichkeit des „Programmbudgetierens“, die allerdings bedeuten

würde, daß die programmerstellenden zwischenstaatlichen Komitees auf ihrem Spezialgebiet in Hinkunft zuerst eine Resolution beschließen müßten, die nur in allgemeiner Weise das anzustrebende Programm darlegen sollte. Der Generalsekretär würde hierauf dem jeweiligen Komitee einen Bericht über

- mögliche Alternativen,
- den erforderlichen Zeitaufwand,
- den erforderlichen Sach- und Personalaufwand und

Empfehlungen bezüglich der Auflösung oder Umwandlung schon bestehender Projekte

übermitteln, worauf das Komitee eine Entscheidung bezüglich des Programms und auch bezüglich der benötigten finanziellen Mittel fällen würde.

Die Vertreter in der 5. Kommission waren zwar einerseits übereinstimmend der Ansicht, daß das gegenwärtige System sowohl unrationell als auch undemokratisch ist, weil praktisch die Spezialkomitees, die sich nur aus wenigen Mitgliedstaaten zusammensetzen, Programme der Vereinten Nationen beschließen, andererseits bestand aber auch ein Mißtrauen gegenüber der Einführung eines neuen Systems, über dessen praktische Auswirkungen sich die Delegationen noch kein Bild machen konnten. Um den diesbezüglichen Bedenken Rechnung zu tragen und um eine Basis für das weitere Vorgehen auf diesem Gebiet zu schaffen, empfahl die 5. Kommission, daß der XXVI. Generalversammlung das Budget in zweifacher Form präsentiert werden solle, einerseits nach Ausgabenpost und andererseits auf der Programmbasis. Allgemein wurde der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die 5. Kommission bei der XXVI. Generalversammlung in der Lage sein würde, endgültige Beschlüsse über die Frage der Budgetform zu fassen.

Konferenzprogramm

Im Gegensatz zur XXIV. Generalversammlung bot die Annahme des Konferenzkalenders für das Jahr 1971 keinen Anlaß zu längeren Debatten. Da der Bericht der „Joint Inspection Unit“ über grundsätzliche Fragen der Erstellung des Konferenzprogramms noch nicht abgeschlossen war, nahm die 5. Kommission nach kurzer Debatte einstimmig einen von Kanada, ČSSR, Japan und Neuseeland eingebrachten Resolutionsentwurf über das Konferenzprogramm der Vereinten Nationen für 1971 an.

Da die XXV. Generalversammlung sich mit einer neuen Tagung des Komitees nicht befaßte, ist das Konferenzkomitee zwar nicht als formell aufgelöst anzusehen, hat jedoch praktisch zu bestehen aufgehört.

Administrative und budgetäre Koordination zwischen den Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen

Der Generalsekretär hatte auf Grund einer von Pakistan bei der XXIV. Generalversammlung eingebrachten Resolution 2537 B einen Bericht ausgearbeitet, der die Kompetenzen der einzelnen Organe, die sich im Rahmen des UN-Systems mit der administrativen und budgetären Koordination befassen, analysiert. In dem Bericht wird u. a. festgestellt, daß im Jahre 1969 insgesamt 1'6 Millionen Dollar seitens des UN-Systems für die aus Mitgliedstaaten zusammengesetzten Kontrollorgane aufgebracht werden mußten. Das ACABQ hat in seinem diesbezüglichen Bericht festgestellt, daß, falls man die Ausgaben der zwischenstaatlichen Kontrollorgane mit den innerhalb des UN-Sekretariats bestehenden Kontrollorganen addiert, die Gesamtausgaben für die budgetäre und administrative Kontrolle sogar 4'6 Millionen Dollar betragen.

Im Rahmen einer kurzen Diskussion wurde insbesondere seitens Brasiliens und Pakistans darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit der einzelnen Überprüfungsorgane viel zu wenig miteinander koordiniert sei und daß sich des öfteren die Arbeit der einzelnen Organe überschneide. Die 5. Kommission nahm jedoch den Bericht des Generalsekretärs nicht zum Anlaß, um die Frage der Kompetenzen der einzelnen Organe neu zu überprüfen, da allgemein die Ansicht vorherrschte, daß das von der XXV. Generalversammlung eingesetzte Reorganisationskomitee (dem auch Österreich angehört) Vorschläge für eine Straffung der Kontrollfunktionen im UN-System ausarbeiten wird.

Um jedoch zu gewährleisten, daß die Frage der besseren Koordination zwischen den einzelnen Budgetkontrollorganen auch künftighin, insbesondere in den Spezialorganisationen, weiterverfolgt wird, haben Österreich, Brasilien, Indien, Pakistan, Philippinen, die VAR und Tansanien gemeinsam einen entsprechenden Passus für den Bericht des Rapporteurs ausgearbeitet, der am 14. November 1970 einstimmig von der 5. Kommission angenommen wurde. Das Plenum der Generalversammlung nahm den gegenständlichen Bericht am 16. Dezember ebenfalls einstimmig zur Kenntnis.

Personalfragen

a) Zusammensetzung des Sekretariats

Gemäß Resolution 2539 der XXIV. Generalversammlung legte der Generalsekretär auch diesmal einen Fortschrittsbericht über seine Bemühungen vor, zu einer besseren geographischen Verteilung bei der Zusammensetzung des UN-

Sekretariats zu gelangen. Der Bericht zeigt, daß im letzten Jahr bedeutende Fortschritte in dieser Richtung erzielt werden konnten und daß nur noch eine einzige Region, nämlich Osteuropa, im UN-Sekretariat stark untervertreten ist. Westeuropa gehört zu denjenigen Regionen, welche auf dem Personalsektor übervertreten sind. Mit dem Stichtag 31. August 1970 gehörten dem UN-Sekretariat 22 Beamte österreichischer Staatsbürgerschaft an; Österreichs „Quote“ beträgt an sich nur 12—13 Beamte.

Derzeit sind im UN-Sekretariat 118 Nationalitäten vertreten; nicht vertreten sind bisher Albanien, Mongolei sowie einige zentralafrikanische Staaten. 64'80% der UN-Beamten haben eine Definitivanstellung, 32'20% dienen auf Grund eines zeitlich begrenzten Vertrages, worunter vorwiegend Abstellungen (Sekundierungen) von den einzelnen nationalen Behörden fallen.

Die Debatte in der 5. Kommission befaßte sich vorwiegend mit der Frage der Rekrutierung von Beamten aus nicht entsprechend vertretenen Regionen. Indien kritisierte, daß auf dem Budget- und Personalsektor vorwiegend die Industriestaaten in den führenden Posten vertreten seien, und erklärte, daß die geographische Verteilung in der Praxis bedeute, daß die Entwicklungsländer nur in den weniger bedeutenden UN-Abteilungen zum Zuge kämen. Der sowjetische Vertreter stellte fest, daß der Ostblock vor allem in den mit wirtschaftlichen Fragen befaßten Abteilungen untervertreten sei.

Die Niederlande und in deren Gefolge die skandinavischen Staaten drückten ihre Besorgnis über den ständigen Anstieg des Anteils der von den Regierungen für eine bestimmte Zeit abgestellten Beamten aus, weil dies einerseits die Vorrückung der Definitivbeamten verzögere und andererseits die Gefahr in sich berge, daß die von den Mitgliedstaaten auf Zeit zur Verfügung gestellten Beamten sich nicht in allen Fällen von dem Druck ihrer Regierungen freispielen können. Die Vereinigten Staaten und Kanada beantragten, daß der Generalsekretär mehr als bisher junge Hochschulabsolventen rekrutieren sollte, um der wachsenden Tendenz einer Überalterung des UN-Sekretariates entgegenzuwirken.

Pakistan brachte einen Resolutionsantrag ein, der das Ermessen des Generalsekretärs bezüglich der Rekrutierungspolitik in stärkerem Maße als in den vorjährigen Resolutionen einschränkt. In diesem Resolutionsentwurf wird überdies empfohlen, daß das Prinzip der geographischen Verteilung auch im UNDP und im UNICEF zur Anwendung gelangen sollte. Diese Forderung stieß jedoch auf den energischen Widerstand der westlichen Gruppe, da die Rekrutierung im UNDP vorwiegend von den freiwilligen Beitragsquoten abhängt. Die Mitglieder der west-

lichen Gruppe vertraten übereinstimmend die Auffassung, daß die Rekrutierungspolitik des Generalsekretärs nicht jedes Jahr abgeändert werden könne. Es wurde hiebei die Tatsache beanstandet, daß die pakistanische Resolution das Prinzip der geographischen Verteilung in den Vordergrund spielt, wogegen die Prinzipien des Artikels 101 der UN-Charta bezüglich des Erfordernisses der Integrität sowie der Effektivität des Beamtenkorps nicht entsprechende Berücksichtigung finden.

Bei der Abstimmung über den pakistanischen Resolutionsentwurf am 10. Dezember 1970 wurde von der 5. Kommission die Resolution mit 56 Stimmen ohne Gegenstimme bei 14 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen. Im Plenum wurde die Resolution am 17. Dezember 1970 mit 81 Stimmen ohne Gegenstimme und 13 Enthaltungen (darunter Österreich) angenommen.

b) Personalangelegenheiten

Die 5. Kommission nahm einstimmig einen von Italien und Israel vorgelegten Passus in den Bericht des Rapporteurs auf, in dem der Umstand aufgegriffen wird, daß Frauen in den höheren Posten des UN-Sekretariats untervertreten sind, und in dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, qualifizierte Frauen für den Dienst in höheren UN-Sekretariatsposten zur Verfügung zu stellen.

c) Bericht des Pensionsrates

Die XXV. Generalversammlung konnte sich aus Zeitknappheit nur kursorisch mit dem Bericht des Pensionsrates befassen. Der gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen führt die Pensionsleistungen für die Vereinten Nationen sowie für 9 Spezialorganisationen und auch für die Atombehörde durch und weist eine Mitgliederzahl von 29.000 Personen auf. Die 5. Kommission stimmte der Durchführung eines Abkommens zwischen dem Pensionsrat und der kanadischen Regierung zu, welches das Pensionsverhältnis derjenigen kanadischen Beamten regelt, die vom UN-Dienst in den kanadischen Dienst zurückkehren (Ein ähnlich lautendes Abkommen wurde bereits zwischen Österreich und der UNIDO abgeschlossen). Die 5. Kommission nahm den einschlägigen Bericht am 10. Dezember 1970 genehmigend zur Kenntnis.

Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland

Die 5. Kommission befaßte sich mit den Beschwerden der arabischen sowie der osteuropäischen Delegationen über mangelnde Sicherheitsvorkehrungen für die diplomatischen Vertretungen in New York und die persönliche Sicherheit des diplomatischen Personals.

Die USA versicherten den Delegierten, daß alles getan werde, um in wirksamerer Weise als bisher die in New York tätigen Diplomaten zu schützen. In einer Resolution wurde schließlich der Generalsekretär ersucht, einen Bericht über die Beziehungen der New Yorker diplomatischen Missionen zum Gastland auszuarbeiten. Der Resolutionsentwurf wurde von der 5. Kommission mit 72 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Kuba) angenommen.

Die Gehälter der Beamten der Vereinten Nationen

a) Neufestsetzung der Bezüge

Das kontroversiellste Problem der 5. Kommission war bei der XXV. Generalversammlung die Frage der Erhöhung der Gehälter der UN-Beamten.

Das „Administrative Committee on Coordination“ (ACC), welches aus dem Generalsekretär sowie aus den Leitern der Sonderorganisationen besteht, hatte auf seiner Sitzung im April 1970 erklärt, daß eine Erhöhung des Grundgehaltes der UN-Beamten um 10% gerechtfertigt wäre. Die Beamtenvertretungen der Vereinten Nationen hatten eine Erhöhung des Grundgehaltes um 17% gefordert und das „International Civil Service Advisory Board“ (ICSAB), ein aus Experten bestehendes Komitee, welches schon seit dem Jahre 1948 Empfehlungen bezüglich des UN-Gehaltssystems ausarbeitet, empfohlen, den Grundgehalt der UN-Konzeptsbeamten mit 1. Jänner 1971 um 8% anzuheben.

Das „Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen“ (ACABQ) wies in seinem Bericht darauf hin, daß im Hinblick auf gleichzeitige Erhöhungen der Ortsklasse der prozentuelle Anteil des Realeinkommens der UN-Beamten teilweise über demjenigen des Einkommens vergleichbarer amerikanischer Beamter liegen würde und empfahl, angesichts der angespannten Budgetlage die vom ICSAB vorgeschlagene Gehaltserhöhung um 6 Monate zu verschieben.

Bei der Erörterung aller dieser Vorschläge mußte die 5. Kommission überdies bedenken, daß sich eine Erhöhung der Gehälter des UN-Sekretariats automatisch auf die einzelnen Spezialorganisationen auswirkt und daher die Mitgliedstaaten im Falle einer Gehaltserhöhung entsprechend höhere Beiträge zu allen Organisationen aufbringen müßten.

Die indische Delegation erklärte, daß sie kategorisch jegliche Gehaltserhöhung ablehne, da die Gehälter der UN-Beamten in den Entwicklungsländern des öfteren bedeutend über den Gehältern der Regierungsmitglieder der jeweiligen Staaten lägen. Die Sowjetunion und andere Ostblockländer vertraten die Ansicht, daß eine

Erhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich sei. Die USA stellten fest, daß der ICSAB-Bericht nicht konklusiv wäre, weil er u. a. von der Annahme ausgeht, daß die Bezüge der amerikanischen Beamten mit Beginn des Jahres 1971 erhöht werden, was jedoch noch keineswegs feststehe.

Die Entwicklungsländer konnten keine einheitliche Haltung einnehmen, vertraten jedoch mehrheitlich die Ansicht, daß der Vorschlag des ACABQ als vernünftiger Kompromiß angenommen werden sollte.

Die österreichische Delegation erklärte (Anlage 22), daß die Inkorporierung von zwei Ortsklassen für das Pensionsschema der UN-Beamten unerlässlich wäre, da derzeit die Pensionsleistungen für das UN-Sekretariat um zirka 30 bis 40% unter den Pensionsleistungen der vergleichbaren amerikanischen Beamten lägen. Die österreichische Delegation könne die Vorschläge des ICSAB, falls diese für die Mehrheit der Staaten akzeptabel wären, unterstützen. Im Hinblick auf den Verlauf der Debatte dürfte die beste Kompromißlösung jedoch darin bestehen, den Vorschlag des ACABQ anzunehmen.

Die Abstimmung in der 5. Kommission über die Frage der Durchführung einer 8%igen Gehaltserhöhung mit 1. Juli 1971 ergab 60 Stimmen (darunter Österreich) für den Vorschlag, 15 Staaten dagegen und 23 Stimmenthaltungen.

b) Einsetzung eines Sonderausschusses

Bereits in seiner einleitenden Erklärung hatte Indien festgestellt, daß man dem ICSAB nicht mehr die Hauptrolle bei der Überprüfung des UN-Gehaltsschemas übertragen dürfe und daß ein aus 11 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bestehendes Ad-hoc-Komitee die diesbezüglichen Direktiven ausarbeiten sollte.

Indien legte auch einen diesbezüglichen Resolutionsentwurf vor, der vom Ostblock und einigen Entwicklungsländern miteingebracht wurde.

Die meisten westeuropäischen Staaten sprachen sich gegen die Schaffung eines neuen Ad-hoc-Komitees aus, weil sie die Ansicht vertraten, daß dieses kaum in der Lage wäre, im Hinblick auf die schwierige Materie ein neues System vorzuschlagen.

Der indische Resolutionsentwurf wurde in der 5. Kommission mit 45 gegen 31 Stimmen (darunter Österreich) bei 21 Enthaltungen und im Plenum der Generalversammlung mit 104 gegen 4 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen. Die österreichische Delegation hat sich bei der Abstimmung im Plenum der Stimme enthalten.

Das neue Ad-hoc-Komitee setzt sich aus Experten folgender elf Länder zusammen: Argentinien, Frankreich, Indien, Japan, Niger, Nigeria, Peru, Polen, Großbritannien, Sowjetunion und USA.

Wahlen in nachgeordnete Körperschaften

I. Beratendes Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen (A C A B Q)

Für de Courton (Frankreich), der mit 8. Oktober 1970 aus diesem Komitee zurücktrat, wurde Nandy (Frankreich) für die bis zum 31. Dezember 1971 andauernde Periode gewählt. Der Vorsitzende des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen Bannier (Holland) scheidet aus Altersgründen mit 31. Dezember 1970 aus diesem Komitee und Majoli (Italien) wurde für die verbleibende Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 1972 gewählt. Ferner wurde Correa (Brasilien) für eine neuerliche Dreijahresperiode wiedergewählt und Mselle (Tansania), Tardos (Ungarn) und Khalil (VAR) neu in diesen Ausschuß für die mit 1. Jänner 1971 beginnende Dreijahresperiode gewählt.

Das Beratende Komitee für Verwaltungs- und Budgetfragen wird sich daher mit 1. Jänner 1971 folgendermaßen zusammensetzen: Bender (USA), Correa (Brasilien), Esfandiary (Iran), Khalil (VAR), Majoli (Italien), Mselle (Tanzania), Nandy (Frankreich), Palamarchuk (UdSSR), Pinera (Chile), Rhodes (Großbritannien), Saleem (Irak) und Tardos (Ungarn).

II. Beitragskomitee

Am 31. Dezember 1970 lief die Funktionsperiode der folgenden Mitglieder des Beitragskomitees ab: Finger (USA), Kia (Iran) und Raczkowski (Polen). Die 5. Kommission wählte Naito (Japan) an Stelle von Kia (Iran); Raczkowski (Polen) und Finger (USA) wurden für die mit 1. Jänner 1971 beginnende Dreijahresperiode wiedergewählt.

Beginnend mit 1. Jänner 1971 wird sich das Beitragskomitee daher folgendermaßen zusammensetzen: Ali (Pakistan), Naito (Japan), Fakhreddine (Sudan), Finger (USA), Idzumbuir (Dem. Rep. Kongo), Meyer-Picon (Mexiko), Raczkowski (Polen), Rhodes (Großbritannien), Silveira da Mota (Brasilien), Viaud (Frankreich), Zakharov (UdSSR) und Zoda (Italien).

III. Komitee der Rechnungsprüfer

Die Funktionsperiode des von Kanada gestellten Mitgliedes des Komitees der Rechnungsprüfer lief am 31. Juni 1971 ab, er wurde jedoch für eine weitere Dreijahresperiode wiedergewählt.

Das Komitee der Rechnungsprüfer wird sich daher auch weiterhin aus den Rechnungsprüfern von Kanada, Kolumbien und Pakistan zusammensetzen.

IV. Verwaltungsgericht

Mit 31. Dezember 1970 lief die Funktionsperiode der folgenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtes ab: Mrs. Bastid (Frankreich), Mr. Ignazio-Pinto (Dahomey) und Mr. Venkataraman (Indien).

Die 5. Kommission hat Mrs. Bastid und Mr. Venkataraman für die mit 1. Jänner 1971 beginnende neue Dreijahresperiode wiedergewählt; der durch Rücktritt von Ignazio-Pinto (Dahomey) frei werdende Platz wurde durch Mr. Mutuale (Demokratische Republik Kongo) besetzt.

Das Verwaltungsgericht wird sich mit 1. Jänner 1971 aus folgenden Personen zusammensetzen: Bastid (Frankreich), Lord Crook (Großbritannien), Forteza (Uruguay), Mutuale (Demokratische Republik Kongo), Plimpton (USA), Rossides (Cypern) und Venkataraman (Indien).

V. Investitionskomitee

Da mit 31. Dezember 1970 die Dreijahresperiode des Investitionskomitees, welches sich mit der Frage der Anlage des UN-Pensionsfonds befaßt, abläuft, mußte die Generalversammlung eine Verlängerung der Funktionsperiode der bisherigen Mitglieder auf Grund eines diesbezüglichen Vorschlages des Generalsekretärs bestätigen. Die 5. Kommission bestätigte am 10. Dezember 1970 einstimmig die Verlängerung der Funktionsperiode der Mitglieder des Investitionskomitees, wobei die Funktionsperiode der Mitglieder Rueff (Frankreich), Black (USA) bis 31. Dezember 1971, diejenige von McAllister Lloyd (USA) und Roger de Condolle (Schweiz) bis 31. Dezember 1972 und diejenige von Murphy (USA) und Nehru (Indien) bis 31. Dezember 1973 verlängert wurde.

VI. UN-Pensionsrat

Der UN-Pensionsrat befaßt sich mit der Verwaltung des UN-Pensionsfonds und besteht aus 9 Mitgliedern, von denen je 3 von der Generalversammlung, 3 vom Generalsekretär und 3 durch die Teilnehmer am Pensionsfonds gewählt werden.

Da die Funktionsperiode der durch die Generalversammlung gewählten 3 Mitglieder mit 31. Dezember 1970 abließ, mußte die XXV. Generalversammlung 3 Mitglieder des Pensionsrates für die neue Dreijahresperiode wählen.

Die 5. Kommission wählte am 10. Dezember 1970 einstimmig folgende Mitglieder für die am 1. Jänner 1971 beginnende Dreijahresperiode des Pensionsrates: Bender (USA), Rhodes (Großbritannien), McGough (Argentinien); Ersatzmitglieder: Morris (Liberien), Naito (Japan) und Refshal (Norwegen).

Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen

Mit Resolution 2538 hatte die XXIV. Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über die durchgeführten Maßnahmen bezüglich der Einschränkung der UN-Dokumentation angefordert. Der diesbezügliche Fortschrittsbericht des Generalsekretärs sowie die Stellungnahme des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen kamen übereinstimmend zur Feststellung, daß zwar gewisse Erfolge hinsichtlich der Einschränkung der Wachstumsrate der Dokumentation erzielt werden konnten, daß jedoch das Gesamtbild nicht sehr ermutigend sei. Die Forderung der Generalversammlung auf Einschränkung der Dokumentation wurde von den einzelnen UN-Gremien nicht in gebührender Weise berücksichtigt. Das Beratende Komitee drückte die Hoffnung aus, daß der Bericht der „Joint Inspection Unit“, der der XXVI. Generalversammlung vorliegen soll, als Grundlage für eine neue Initiative auf diesem Gebiet herangezogen werden wird.

Die ČSSR führte einen Resolutionsentwurf ein, der den Generalsekretär ersuchte, seine Bemühun-

gen bezüglich einer Einschränkung der UN-Dokumentation fortzusetzen, und die „Joint Inspection Unit“ aufforderte, für die XXVI. Generalversammlung einen ausführlichen Bericht über den gesamten Fragenkomplex sowie Vorschläge bezüglich einer Einschränkung der Dokumentation auszuarbeiten.

Die USA legten einen Zusatzantrag vor, in dem der Generalsekretär ersucht wurde, im Jahre 1971 auf dem Gebiete der Dokumentation Einsparungen in der Höhe von 1 Million Dollar zu erzielen. Da jedoch die Entwicklungsländer und auch die Mehrzahl der westeuropäischen Staaten der Ansicht waren, daß eine Kürzung der Dokumentation vorwiegend die Tätigkeit derjenigen Delegationen, die nur über einen kleinen Beamtenstab verfügen, benachteiligen und das Publikationsprogramm der UN, welches Ausgaben in der Höhe von 3 Millionen Dollar vorsieht, ernstlich gefährden würde, fand der Zusatzantrag der USA nicht die erforderliche Mehrheit. Die Generalversammlung hat den tschechoslowakischen Antrag mit 118 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei einer Enthaltung (Senegal) angenommen.

8. ABSCHNITT Völkerrechtliche Fragen

Bericht der Völkerrechtskommission

Der XXV. Generalversammlung lag der Bericht der Völkerrechtskommission über ihre 22. Tagung vor, die vom 4. Mai bis 10. Juli 1970 in Genf abgehalten wurde.

Der Bericht der Völkerrechtskommission gibt auch heuer wieder einen Überblick über den Fortgang der Kodifikationsarbeiten betreffend „Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen“.

In der 6. Kommission führte über Ersuchen des Vorsitzenden der österreichische Delegierte den Resolutionsentwurf über den Bericht der Völkerrechtskommission ein (Anlage 24). Der Entwurf war nach längeren Beratungen der Regionalgruppen und dann der Vorsitzenden dieser Gruppen zustande gekommen. Hierbei hatte die Sowjetunion erkennen lassen, daß sie aus grundsätzlichen budgetären Erwägungen gegen die Ausdehnung der nächsten Tagung der Völkerrechtskommission von 10 auf 14 Wochen sei.

Die sowjetische Delegation brachte schließlich 2 Abänderungsanträge zu dem vorliegenden Resolutionsentwurf ein. Der eine, welcher die Reduzierung der Tagung 1971 der Völkerrechtskommission von 14 auf 10 Wochen vorsah, wurde von der 6. Kommission mit 12 Dafür- bei 60 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen abgelehnt. Den 2. Antrag, der die Beseitigung einer Empfehlung einer Neuauflage der Publikation „The Work of the International Law Commission“ vorsah, lehnte die 6. Kommission ebenfalls mit 16 Dafür-, bei 28 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen ab. Die Zweckmäßigkeit einer Neuauflage dieser Publikation ist umstritten; es ist möglich, daß bei dieser Stimmverteilung das Sekretariat doch von einer Neuauflage Abstand nehmen wird.

Der Resolutionsentwurf wurde schließlich von der Kommission mit 81 Dafür- bei 4 Gegenstimmen (Sowjetunion, Weißrußland, Ukraine und Mongolei) und 11 Enthaltungen, unter denen alle anderen Oststaaten zu finden waren, angenommen.

Im Plenum der Generalversammlung brachte der amerikanische Delegierte einen Antrag ein, wonach die Abhaltung der zusätzlichen 4 Wochen der Tagung der Völkerrechtskommission aus Ersparnisgründen in New York vorgeschlagen

wurde. Der amerikanische Delegierte zog jedoch später seinen Antrag zurück, und die einschlägige Resolution wurde mit 100 Dafür- bei 3 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen. Österreich stimmte für die Resolution.

Definition der Aggression

Zu diesem Tagesordnungspunkt nahm die Generalversammlung einstimmig eine Resolution an, in der entschieden wurde, daß das Spezialkomitee seine Arbeit so bald wie möglich im Jahre 1971 wiederaufnehmen soll. Der Generalsekretär wird ersucht, das Komitee in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Punkt wurde auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt.

Die Tätigkeit des Spezialkomitees während des Jahres 1970 zeigte insofern positive Ergebnisse, als es erstmalig gelungen ist, die Punkte, über welche Meinungsverschiedenheiten bestehen, zu isolieren und so ein konkretes Programm für die Definitionsversuche zu schaffen. Naturgemäß wird die Arbeit aber durch die verschiedenen Krisensituationen der Welt, die von der einen oder anderen Seite als Aggressionsfälle bezeichnet werden, weiterhin erschwert.

Die vom österreichischen Vertreter zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Erklärung findet sich in Anlage 25.

Notwendigkeit der Behandlung von Vorschlägen betreffend die Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen

Kolumbien hatte im Jahre 1969 beantragt, die Frage der allfälligen Notwendigkeit einer Satzungsänderung auf die Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu setzen. Da die XXIV. Generalversammlung aus zeitlichen Gründen keine Gelegenheit mehr hatte, den Tagesordnungspunkt tatsächlich zu behandeln, wurde lediglich beschlossen, ihn auch in das Programm der XXV. Generalversammlung aufzunehmen. Die Debatte auf der XXV. Generalversammlung zeigte, daß zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen zu dieser Frage bestehen. Während die Ostblockstaaten auch nur einer Untersuchung der Notwendigkeit einer Satzungsänderung völlig ablehnend gegenüber-

standen und die westlichen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates eine eher vorsichtige Haltung einnahmen, wird die Überprüfung der Satzung praktisch von allen anderen Staaten für notwendig erachtet. Diese Meinungsverschiedenheit fand ihren Ausdruck in der Generaldebatte in der 6. Kommission, in der der Vertreter der Sowjetunion selbst die Bemühungen, eine theoretische Überprüfung der Satzung in die Wege zu leiten, in äußerst scharfer Form kritisierte.

Die Verfechter der Idee der Überprüfung unter der Führung Kolumbiens, Nicaraguas, Japans und der Philippinen bezeichneten insbesondere die Bestimmungen über die Tätigkeit des Sicherheitsrates, über den Treuhandschaftsrat, über die Streitschlichtung und über den Internationalen Gerichtshof als überprüfungsbedürftig. Die Resolution, die schließlich über Initiative dieser Delegationen mit 87 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 11 Stimmenthaltungen angenommen wurde, ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten einzuladen, ihm bis zum 1. Juli 1972 ihre Ansichten und Vorschläge hinsichtlich einer Überprüfung der Satzung mitzuteilen. Der Generalsekretär soll sodann der XXVII. Generalversammlung einen Bericht vorlegen, der die von den Mitgliedstaaten geäußerten Ansichten zusammenfaßt.

Wenn es auch im Hinblick auf die negative Haltung eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates praktisch ausgeschlossen erscheint, derzeit eine generelle Satzungsrevision durchzuführen, wird die Durchführung dieser Resolution ohne Zweifel äußerst interessante Ergebnisse bringen und die verschiedenen Kritiken, die an der derzeitigen Fassung der Satzung geübt werden, auf Grund offizieller Äußerungen der Mitgliedstaaten zusammenfassend darlegen.

Programm zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Weiterverbreitung und verstärkten Achtung des Völkerrechts

Das im Titel näher bezeichnete Programm der Vereinten Nationen soll durch Lehrgänge und Seminare jungen Funktionären und Rechtsanwälten aus Entwicklungsländern die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts zu vertiefen. Es wurde bisher aus freiwilligen Beiträgen gespeist. In dem Bericht des Generalsekretärs, der die bisherigen Ergebnisse des Programms zusammenfaßt, wird vorgeschlagen, im nächsten Jahr so wie bisher 15 Stipendien für Besucher derartiger Lehrgänge zu gewähren und den zuständigen Instituten in den Entwicklungsländern die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen auf rechtlichem Gebiet zur Verfügung zu stellen.

Der von einer Gruppe von Entwicklungsländern eingebrachte Resolutionsentwurf ging jedoch über diese Vorschläge hinaus und sah vor, den

Generalsekretär zu ermächtigen, einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, das zu einem regionalen Symposium in Afrika oder zu einem regionalen Lehrgang in Lateinamerika eingeladen wird, Unterstützung in Form der Bezahlung der Reisekosten zu gewähren. Begründet wurde diese Initiative, die offenbar auch von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen unterstützt wurde, mit der Erwägung, daß die Entwicklungsländer die betreffenden Veranstaltungen nicht beschicken, da sie nicht in der Lage sind, die anfallenden Reisekosten zu bezahlen.

Da durch diese zusätzliche Maßnahme das ordentliche UN-Budget um US-Dollar 23.600 belastet würde, sprachen sich zunächst das Vereinigte Königreich, die UdSSR, Frankreich und Kanada gegen diesen Teil des Entwurfes aus. Im Hinblick darauf, daß auch die Aufnahme dieses Vorschlags unter die Vorschläge des Generalsekretärs kritisiert wurde, änderten die Autoren den Entwurf dahingehend, daß sie die Frage der Reisekosten in einen eigenen Absatz aufnahmen. Auf Grund dieser nach außen bloß formellen Änderung gelang es ihnen, alle Staaten mit Ausnahme der Ostblockländer dafür zu gewinnen, nicht gegen den Resolutionsentwurf zu stimmen. Der Entwurf wurde sodann auch bei lediglich 11 Gegenstimmen angenommen.

Dritter Bericht der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die Kommission der Vereinten Nationen für das Recht des internationalen Handels (abgekürzt internationale Handelsrechtskommission oder UNCITRAL) hat vom 6. bis 30. April 1970 ihre dritte Tagung in Genf abgehalten. Der über die dritte Tagung von der internationalen Handelsrechtskommission vorgelegte Bericht wurde in der 6. Kommission der Generalversammlung während deren 25. Tagung in elf Sitzungen durchbesprochen.

Hinsichtlich der Funktion der UNCITRAL wurde zustimmend gewürdigt, daß die internationale Handelsrechtskommission bisher das geltende Recht auf den einschlägigen Gebieten zu erfassen gesucht hat, ohne auf einzelne Neuformulierungen zu verzichten. Ihre Arbeitsmethoden wurden von den Delegierten als effizient, konstruktiv und pragmatisch anerkannt. Gut bewährt hat sich die Einsetzung kleinerer Arbeitsgruppen im Rahmen der 29 Mitglieder zählenden internationalen Handelsrechtskommission, die auf den ihnen zugewiesenen Gebieten gute Resultate erzielten, über die von der Gesamtkommission ohne Abstimmung entschieden werden konnte.

Bisher hat sich die UNCITRAL mit folgenden Themen befaßt: Internationaler Kauf von Sachen, Fristen und Verjährung, Internationale Zahlun-

gen, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, Internationales Schifffahrtsrecht. Das erste „Jahrbuch der UNCITRAL“ steht vor dem Erscheinen.

Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten

Die Arbeit des zu diesem Thema von der XX. Generalversammlung eingesetzten Spezialkomitees konnte im Jahre 1970 erfolgreich abgeschlossen werden, und zwar mit der Annahme des Textes einer Deklaration über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen. Dieser Text unternimmt es, folgende Grundsätze festzuhalten, auszulegen und zu vertiefen:

- I. Die Staaten sollen sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit anderer Staaten sowie jeder mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlungsweise enthalten.
- II. Die Staaten sollen internationale Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise beilegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
- III. Kein Staat darf in Angelegenheiten eingreifen, die in die innerstaatliche Zuständigkeit eines anderen Staates gehören.
- IV. Souveräne Staaten sind einander gleich.
- V. Die Staaten sind verpflichtet, miteinander gemäß der Satzung der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.
- VI. Die Völker sind gleichberechtigt und genießen das Recht der Selbstbestimmung.
- VII. Die Staaten sollen ihre gemäß der Satzung der Vereinten Nationen übernommenen Pflichten in gutem Glauben erfüllen.

Die Annahme der Deklaration erfolgte im Rahmen der Feierlichkeiten zum 25jährigen Bestehen der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung (Ecuador).

Entwicklung und Kodifikation des Völkerrechts bezüglich internationaler Wasserwege

Die XXV. Generalversammlung nahm zu diesem Tagesordnungspunkt mit 89 Stimmen bei einer Gegenstimme und 7 Stimmenthaltungen eine Resolution an, in der sie der Völkerrechtskommission empfahl, eine Studie des Rechtes über die Verwendung internationaler Wasserwege (abgesehen von der Verwendung durch die Schifffahrt) zu unternehmen. Das Ziel dieser Studie

soll die fortschrittliche Entwicklung und Kodifizierung solcher Regeln des Völkerrechts sein. In der Resolution wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen weiters aufgefordert, einen Bericht über die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Benützung internationaler Wasserwege anzufertigen und diesen Bericht gemeinsam mit den Ergebnissen der Arbeit der XXV. Generalversammlung der Völkerrechtskommission vorzulegen.

Der Ausgangspunkt für diese Resolution war der Wunsch Finnlands, das Problem von der XXV. Generalversammlung behandelt zu sehen. Finnland ist Verfechter einer Kompilation von Studien über das internationale Wasserrecht, die auf einem Kongreß der „International Law Association“ in Helsinki im Jahr 1966 angenommen worden waren. Im ursprünglich von Finnland eingebrachten Resolutionsentwurf fand sich auch eine ausdrückliche Nennung dieser Regeln von Helsinki, die, wenn auch nur indirekt, als Grundlage für die zukünftigen Arbeiten der Völkerrechtskommission dienen sollten.

Obwohl eine große Anzahl von Staaten, darunter auch praktisch alle westlichen Staaten, der Kodifikation von Völkerrechtsregeln auf diesem Gebiet äußerst skeptisch gegenüberstanden, weil auf dem Gebiet des internationalen Wasserrechts nur einige wenige generelle Fragen des Völkerrechts bestehen und die einzelnen zwischenstaatlichen Probleme auf bilateraler oder regionaler Basis geregelt sind, wurde der finnischen Initiative kein substantieller Widerstand entgegengesetzt. Bedenken wurden nur gegen jedwede Form der ausdrücklichen Erwähnung der Regeln von Helsinki erhoben, da diese Regeln auch auf dem erwähnten Kongreß keineswegs unbestritten waren und als — wenn auch wertvolle — Arbeit einer privaten Organisation bezeichnet wurden. Die vorgesehene, nur mehr formelle Erwähnung dieser Regeln wurde daher im Wege einer Separatabstimmung aus dem Text des Resolutionsentwurfes entfernt.

Die oben dargestellte Resolution soll die Grundlage der Aufnahme einschlägiger Arbeiten der Völkerrechtskommission sein. Diese Studien werden zweifellos geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes

Die Generalversammlung nahm am 15. Dezember 1970 einstimmig einen Resolutionsentwurf der 6. Kommission an, demzufolge die Mitgliedsstaaten eingeladen werden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis 1. Juli 1971 ihre Ansichten und Anregungen betreffend die Rolle des Internationalen Gerichtshofes bekanntzu-

geben. Grundlage dieser Antworten der Mitgliedstaaten soll ein vom Generalsekretär vorbereiteter Fragebogen sein.

12 Staaten, darunter die USA, Großbritannien und Italien, hatten eine Prüfung der Frage angeregt, in welcher Form die Wirksamkeit des Internationalen Gerichtshofes erhöht werden könnte.

Auf Grund der von der XXV. Generalversammlung beschlossenen Resolution wird die Frage „Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes“ auf der provisorischen Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung 1971 stehen.

Flugzeugentführungen oder andere Eingriffe in die Zivilluftfahrt

Der auf Grund der Ereignisse im Spätsommer 1970 besonders aktuelle Tagesordnungspunkt wurde auf Grund eines Antrages Belgiens, Brasiliens, Costa Ricas, Ecuadors, Indonesiens, Japans, Laos', Luxemburgs, Nepals, der Niederlande, Panamas, Perus, der Philippinen und Thailands in die Tagesordnung der XXV. Generalversammlung aufgenommen. Besonderes Gewicht erhielt diese Initiative durch das persönliche Auftreten des Außenministers der Philippinen, General Romulo. Anknüpfend an die Entscheidungen der 17. außerordentlichen Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation wurde ein Resolutionsentwurf behandelt, der jede Art der Beeinträchtigung der Zivilluftfahrt verurteilt und die Staaten auffordert, alle zweckmäßigen Schritte zu unternehmen, um solche Vorfälle zu unterbinden. Als besonderer Hinweis auf die Aktualität des Themas sollte ein Absatz dienen, in dem die Flugzeugentführung zum Zwecke internationaler Erpressung verurteilt wurde. Die arabischen Staaten, die sich zwar nicht grundsätzlich gegen die Überlegungen der Initiatoren wendeten, versuchten die Resolution möglichst zu entschärfen und insbesondere die Andeutungen auf aktuelle Entführungsfälle zu beseitigen. Diese Bemühungen der arabischen Staaten wurden jedoch dadurch erschwert, daß die

Sowjetunion im Hinblick auf die eingetretenen Entführungen sowjetischer Luftfahrzeuge das gleiche Interesse an der Resolution zeigte wie die westlichen und lateinamerikanischen Staaten. Die Sowjetunion trachtete sogar, den Text zu verschärfen und, dies allerdings gegen die Interessen der westlichen Staaten, eine absolute Auslieferungspflicht für Staaten festzustellen, auf deren Gebiet sich Flugzeugentführer aufhalten. Die Verhandlungen erstreckten sich in der Folge einerseits auf die Wünsche der lateinamerikanischen und westlichen Staaten, den Gedanken des politischen Asyls aufrechtzuerhalten und andererseits auf den Versuch, Gegenstimmen der arabischen Staaten zu vermeiden. Die Resolution, die schließlich mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme bei nur 8 Stimmenthaltungen angenommen wurde, verurteilt jede wie immer geartete Flugzeugentführung oder andersgeartete Beeinträchtigung der Zivilluftfahrt, ob sich nun die Drohung oder die Gewaltanwendung gegen Passagiere, Mannschaften oder Flugzeuge selbst richtet. Es werden alle Staaten aufgefordert, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, solche Handlungen zu verhindern oder zu unterdrücken, und für die Verfolgung und Bestrafung der Personen Sorge zu tragen, die sich solcher Handlungen schuldig machen. Nach Maßgabe der Rechte und Pflichten der Staaten nach den einschlägigen internationalen Instrumenten soll auch die Auslieferung der Täter erfolgen. Im besonderen wird die Ausnützung einer Flugzeugentführung zur Gewinnung von Geiseln verurteilt. Die Staaten werden dringend ersucht, für die Sicherheit der Passagiere und Mannschaften der Flugzeuge, die auf Grund von Entführungen auf ihrem Gebiet sind, Sorge zu tragen und eine ungehinderte Weiterreise zu ermöglichen. Die Staaten werden, wie schon in vielen anderen Resolutionen, aufgefordert, der Konvention über strafbare Handlungen, die an Bord von Luftfahrzeugen begangen werden, beizutreten. Sie werden letztlich aufgefordert, alle Bemühungen zu unternehmen, um den Erfolg der diplomatischen Konferenz in Den Haag im Dezember 1970 über die Ausarbeitung einer Konvention betreffend die unrechtmäßige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen herbeizuführen.

9. ABSCHNITT

Übersicht über die Resolutionen und Abstimmungsergebnisse**Übersicht I**

Abstimmungsergebnis sämtlicher Resolutionen der XXV. Generalversammlung *):

1. Angelegenheiten, welche ausschließlich vom Plenum behandelt wurden:

- RES 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970
 Programm zur vollständigen Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration
 Abstimmung: 86 : 5 : 15
- RES 2622 (XXV) vom 13. Oktober 1970
 Aufnahme von Fidschi als Mitglied in die Vereinten Nationen
 Abstimmung: per acclamationem
- RES 2627 (XXV) vom 24. Oktober 1970
 Deklaration aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Vereinten Nationen
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2628 (XXV) vom 4. November 1970
 Die Lage im Nahen Osten
 Abstimmung: 57 : 16 : 39
- RES 2632 (XXV) vom 9. November 1970
 Rationalisierung des Verfahrens und der Organisation der Generalversammlung
 Abstimmung: 88 : 0 : 12
- RES 2636 (XXV) vom 13. November 1970 (Res. A) und vom 14. Dezember 1970 (Res. B)
 Vollmachten der Delegierten zur XXV. Generalversammlung
 Abstimmung: 71 : 2 : 45 (Resolution A)
 ohne Einwand angenommen (Resolution B)
- RES 2642 (XXV) vom 20. November 1970
 Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen
 Abstimmung: 66 : 52 : 7
- RES 2651 (XXV) vom 3. Dezember 1970
 4. Internationale Konferenz über die friedliche Verwendung der Atomenergie
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2655 (XXV) vom 4. Dezember 1970
 Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2699 (XXV) vom 12. Dezember 1970
 Bericht des Sicherheitsrates
 Abstimmung: ohne Einwand angenommen

*) Bei den Abstimmungsergebnissen gibt die erste Zahl die positiven Stimmen, die zweite die Gegenstimmen und die dritte Zahl die Stimmenthaltungen wieder.

- RES 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker
Abstimmung: 93 : 5 : 22
- RES 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Bericht der Arbeitsgruppe zur Finanzierung des UN-Hilfswerkes für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
Abstimmung: einstimmig

2. Politische Angelegenheiten und Sicherheitsfragen (1. Komitee):

- RES 2660 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf oder unter dem Meeresboden
Abstimmung: 104 : 2 : 2
- RES 2661 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Allgemeine und vollständige Abrüstung
Abstimmung: 102 : 0 : 14 (Resolution A)
107 : 0 : 7 (Resolution B)
106 : 0 : 10 (Resolution C)
- RES 2662 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Chemische und bakteriologische Waffen
Abstimmung: 113 : 0 : 2
- RES 2663 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Einstellung von Kernwaffenversuchen
Abstimmung: 102 : 0 : 13 (Resolution A)
112 : 0 : 1 (Resolution B)
- RES 2664 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Durchführung der Beschlüsse der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten
Abstimmung: 106 : 0 : 9
- RES 2665 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Internationaler Dienst für friedliche Kernexplosionen
Abstimmung: 109 : 0 : 5
- RES 2666 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Kernwaffenfreie Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)
Abstimmung: 104 : 0 : 12
- RES 2667 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Wirtschaftliche und soziale Folgen des Wettrüstens
Abstimmung: einstimmig
- RES 2668 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Korea
Abstimmung: 67 : 28 : 22
- RES 2733 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Friedliche Nutzung des Weltraumes
Abstimmung: 118 : 0 : 0 (Resolution A)
108 : 8 : 2 (Resolution B)
110 : 0 : 9 (Resolution C)
121 : 0 : 0 (Resolution D)
- RES 2734 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Festigung der internationalen Sicherheit
Abstimmung: 102 : 1 : 1

RES 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Grundsatzerklärung über die friedliche Nutzung des Meeresbodens
Abstimmung: 108 : 0 : 14

RES 2750 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Friedliche Nutzung des Meeresbodens
Abstimmung: 104 : 0 : 16 (Resolution A)
111 : 0 : 11 (Resolution B)
108 : 7 : 6 (Resolution C)

3. Angelegenheiten des Politischen Spezialkomitees:

RES 2623 (XXV) vom 13. Oktober 1970
Auswirkungen der Atomstrahlung
Abstimmung: einstimmig

RES 2624 (XXV) vom 13. Oktober 1970
Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas
Abstimmung: 98 : 2 : 9

RES 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970
UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970
Friedenserhaltende Aktionen der Vereinten Nationen
Abstimmung: einstimmig

RES 2671 (XXV) vom 8. Dezember 1970
Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas
Abstimmung: 105 : 2 : 6 (Resolution A)
111 : 2 : 1 (Resolution B)
107 : 2 : 6 (Resolution C)
106 : 2 : 7 (Resolution D)
111 : 2 : 1 (Resolution E)
91 : 6 : 16 (Resolution F)

RES 2672 (XXV) vom 8. Dezember 1970
UN-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge (UNRWA)
Abstimmung: 111 : 2 : 1 (Resolution A)
114 : 1 : 2 (Resolution B)
47 : 22 : 50 (Resolution C)
93 : 5 : 17 (Resolution D)

RES 2727 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten
Abstimmung: 52 : 20 : 43

4. Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten (2. Komitee):

RES 2626 (XXV) vom 24. Oktober 1970
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2637 (XXV) vom 19. November 1970
Abänderung der Liste von Staaten, die für eine Mitgliedschaft im Rat für Industrielle
Entwicklung in Frage kommen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

RES 2638 (XXV) vom 19. November 1970
Internationale Sonderkonferenz der UNIDO
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 2639 (XXV) vom 19. Oktober 1970
Bericht des Rates für Industrielle Entwicklung
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2640 (XXV) vom 19. November 1970
Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (UNITAR)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2641 (XXV) vom 19. November 1970
Internationale Entwicklungsstrategie
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2657 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt
Abstimmung: 86 : 0 : 10
- RES 2658 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Die Rolle der modernen Wissenschaft und Technologie im Entwicklungsprozeß
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2659 (XXV) vom 7. Dezember 1970
Errichtung eines Entwicklungshelferdienstes der Vereinten Nationen
Abstimmung: 91 : 0 : 12
- RES 2681 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Koordination der wirtschaftlichen und der sozialen Aspekte in der Entwicklungsplanung
Abstimmung: 100 : 0 : 10
- RES 2682 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Multilaterale Nahrungsmittelhilfe
Abstimmung: 101 : 0 : 9
- RES 2683 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Weltbevölkerungsjahr
Abstimmung: 71 : 8 : 31
- RES 2684 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Anwachsen der Produktion und des Verbrauches von eßbarem Protein
Abstimmung: 101 : 0 : 10
- RES 2685 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Wirtschaftliche und soziale Folgen der Abrüstung
Abstimmung: 87 : 9 : 14
- RES 2686 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Regionale Wirtschaftskommissionen
Abstimmung: 93 : 0 : 17
- RES 2687 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Die Rolle der regionalen Wirtschaftskommissionen in der Zweiten Entwicklungsdekade
Abstimmung: 99 : 1 : 9
- RES 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Die Kapazität des Systems der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungssektor
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2689 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Berichte des Verwaltungsrates des UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2690 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
Abstimmung: 78 : 9 : 21
- RES 2691 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Internationale Universität
Abstimmung: 94 : 0 : 11

- RES 2692 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Permanente Souveränität der Entwicklungsländer über Naturschätze
Abstimmung: 100 : 6 : 3
- RES 2724 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Unterstützung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2725 (XXV) vom 15. Dezember 1970
3. Tagung der Welthandelskonferenz (UNCTAD)
Abstimmung: 102 : 0 : 13
- RES 2726 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Übertragung von Technologie in die Entwicklungsländer
Abstimmung: 106 : 0 : 10
5. Soziale, humanitäre und kulturelle Angelegenheiten (3. Komitee):
- RES 2633 (XXV) vom 11. November 1970
Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Abstimmung: 110 : 0 : 3
- RES 2643 (XXV) vom 20. November 1970
Katastrophenhilfe für Pakistan
Abstimmung: einstimmig
- RES 2646 (XXV) vom 30. November 1970
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 71 : 10 : 11
- RES 2647 (XXV) vom 30. November 1970
Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: 49 : 33 : 10
- RES 2648 (XXV) vom 30. November 1970
Bericht des Komitees zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2649 (XXV) vom 30. November 1970
Bedeutung der allgemeinen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit für die wirksame Garantie der Menschenrechte
Abstimmung: 71 : 12 : 28
- RES 2650 (XXV) vom 30. November 1970
Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
Abstimmung: einstimmig
- RES 2673 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 85 : 0 : 32
- RES 2674 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 77 : 2 : 36
- RES 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Grundsätze des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 109 : 0 : 8
- RES 2676 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 67 : 30 : 20

- RES 2677 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten
Abstimmung: 111 : 0 : 4
- RES 2712 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Bestrafung von Kriegsverbrechern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Abstimmung: 55 : 4 : 33
- RES 2713 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Maßnahmen gegen Nazismus und rassische Intoleranz
Abstimmung: 106 : 0 : 6
- RES 2714 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Politik der rassischen Diskriminierung, der Rassentrennung und der Apartheid
Abstimmung: 79 : 1 : 34
- RES 2715 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Verwendung von Frauen in gehobenen Positionen bei den Vereinten Nationen
Abstimmung: 107 : 0 : 6
- RES 2716 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Verbesserung der Stellung der Frau
Abstimmung: 114 : 0 : 0
- RES 2717 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Hilfsaktionen bei Naturkatastrophen
Abstimmung: einstimmig
- RES 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Wohnungsbau und Bauwesen
Abstimmung: 106 : 0 : 9
- RES 2719 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Technische Hilfe in der Suchtgiftbekämpfung
Abstimmung: 106 : 0 : 8
- RES 2720 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Technische Hilfe in der Suchtgiftbekämpfung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2721 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Menschenrechte und die wissenschaftlich-technische Entwicklung
Abstimmung: einstimmig
- RES 2722 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Informationsfreiheit
Abstimmung: 98 : 0 : 16

6. Treuhandschaftsfragen (4. Komitee):

- RES 2652 (XXV) vom 3. Dezember 1970
Südrhodesien
Abstimmung: 79 : 10 : 14
- RES 2678 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 95 : 5 : 14
- RES 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970
UN-Fonds für Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: 104 : 2 : 8

- RES 2680 (XXV) vom 9. Dezember 1970
Petitionen hinsichtlich Namibia (Südwestafrika)
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2700 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Papua und Neu-Guinea
Abstimmung: 98 : 0 : 5
- RES 2701 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Informationen über nichtselbständige Gebiete
Abstimmung: 86 : 2 : 18
- RES 2702 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Oman
Abstimmung: 70 : 17 : 22
- RES 2703 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Ausländische wirtschaftliche und andere Interessen in den Kolonialgebieten
Abstimmung: 85 : 11 : 12
- RES 2704 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Durchführung der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker durch die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen
Abstimmung: 83 : 4 : 21
- RES 2705 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Ausbildungsmöglichkeiten für Bewohner nichtselbständiger Gebiete
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2706 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Studien- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für Bewerber aus dem südlichen Afrika
Abstimmung: 111 : 2 : 0
- RES 2707 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Territorien unter portugiesischer Verwaltung
Abstimmung: 94 : 6 : 16
- RES 2709 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Amerikanisch-Samoa, Antigua, Bahamas, Bermuda und andere nichtselbständige Territorien
Abstimmung: 94 : 1 : 20
- RES 2710 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Antigua, Dominica, Grenada, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Lucia und St. Vincent
Abstimmung: 107 : 0 : 6
- RES 2711 (XXV) vom 14. Dezember 1970
Spanische Sahara
Abstimmung: 103 : 0 : 11

7. Administrative und budgetäre Angelegenheiten (5. Komitee):

- RES 2620 (XXV) vom 12. Oktober 1970 (Res. A), vom 9. November 1970 (Res. B) und vom 11. Dezember 1970 (Res. C)
Wahlen in das Beratende Komitee für administrative und budgetäre Angelegenheiten
Abstimmung: ohne Einwand angenommen (Resolution A, B und C)
- RES 2629 (XXV) vom 9. November 1970
Wahlen in das Beitragskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen

- RES 2630 (XXV) vom 9. November 1970
Wahl eines Rechnungsprüfers
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2631 (XXV) vom 9. November 1970
Wahlen in das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2653 (XXV) vom 4. Dezember 1970
Finanzberichte über das Jahr 1969 und Berichte der Rechnungsprüfer
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2654 (XXV) vom 4. Dezember 1970
Beitragsquoten für die Jahre 1971 bis 1973
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2693 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Konferenzprogramm
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2694 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Bestätigung der Ernennungen für das Investitionskomitee
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2695 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Wahlen in das Pensionskomitee der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2696 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Bericht des „Joint Staff Pension Board“
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2729 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Nachtragsbudget für das Jahr 1970
Abstimmung: 86 : 9 : 2
- RES 2730 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Bericht des Rechnungsprüfers betreffend UNDP
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2731 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Administrative und budgetäre Koordination der Vereinten Nationen mit den Spezialorganisationen und der IAEO
- RES 2732 (XXV) vom 16. Dezember 1970
Publikationen und Dokumentation der Vereinten Nationen
Abstimmung: 118 : 0 : 1
- RES 2735 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Durchführung der Empfehlungen des Ad-hoc-Expertenkomitees zur Prüfung der Finanzgebarung der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen
Abstimmung: einstimmig (Resolution A)
ohne Einwand angenommen (Resolution B)
- RES 2736 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Zusammensetzung des Sekretariats (Personalfragen)
Abstimmung: 81 : 0 : 13
- RES 2737 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Abänderung der Personalvorschriften der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2738 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Budget für 1971
Abstimmung: 97 : 10 : 11 (Resolution A)
Resolution B: einstimmig
Resolution C: 101 : 0 : 11

- RES 2739 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für das Finanzjahr 1971
Abstimmung: 107 : 10 : 0
- RES 2740 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Working Capital Fund für 1971
Abstimmung: 105 : 0 : 11
- RES 2741 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Elektronische Datenverarbeitung bei den Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2742 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Gehaltsschema der Beamten der Vereinten Nationen
Abstimmung: 89 : 11 : 15
- RES 2743 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Einsetzung eines Sonderkomitees zur Prüfung des Gehaltsschemas der Vereinten Nationen
Abstimmung: 104 : 4 : 12
- RES 2744 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Ausbau des Palais des Nations in Genf
Abstimmung: 108 : 0 : 11
- RES 2745 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Amtsgebäude der Vereinten Nationen in Bangkok und Addis Abeba
Abstimmung: 108 : 0 : 10
- RES 2746 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Amtsgebäude der Vereinten Nationen in Santiago de Chile
Abstimmung: 109 : 0 : 8
- RES 2747 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland
Abstimmung: 119 : 0 : 1
- RES 2748 (XXV) vom 17. Dezember 1970
Wachstum der Programme und Budgets der Vereinten Nationen und Spezialorganisationen
Abstimmung: 107 : 10 : 3

8. Rechtliche Angelegenheiten (6. Komitee):

- RES 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970
Grundsätze des Völkerrechtes betreffend freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2634 (XXV) vom 12. November 1970
Bericht der Völkerrechtskommission
Abstimmung: 100 : 3 : 10
- RES 2635 (XXV) vom 12. November 1970
Bericht der Kommission für Internationales Handelsrecht
Abstimmung: einstimmig
- RES 2644 (XXV) vom 25. November 1970
Frage der Definition der Aggression
Abstimmung: ohne Einwand angenommen
- RES 2645 (XXV) vom 24. November 1970
Flugzeugentführungen oder andere Eingriffe in die Zivilluftfahrt
Abstimmung: 105 : 0 : 8

- RES 2669 (XXV) vom 8. Dezember 1970
Entwicklung und Kodifizierung des Internationalen Wasserrechtes
Abstimmung: 89 : 1 : 7
- RES 2697 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Vorschläge für eine Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen
Abstimmung: 82 : 12 : 11
- RES 2698 (XXV) vom 11. Dezember 1970
Programm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium und Verbreitung des Völkerrechts
Abstimmung: 92 : 0 : 11
- RES 2723 (XXV) vom 15. Dezember 1970
Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes
Abstimmung: einstimmig

Übersicht II

Abstimmungsergebnisse der wichtigsten von der XXV. Generalversammlung in namentlicher Abstimmung (roll-call) oder mit offizieller Aufzeichnung der Stimmabgabe der einzelnen Delegationen (recorded vote) angenommenen Resolutionen.

Die Übersicht ist in vier Ländergruppen unterteilt:

1. Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder
2. Afrika
3. Asien
4. Lateinamerika

Die Länder der Arabischen Liga sind in einer Gruppe zu Beginn der Ländergruppe „Asien“ angeführt, obwohl die afrikanischen Mitglieder der Arabischen Liga auch in der Ländergruppe „Afrika“ eingefügt sind.

Die Reihenfolge der Länder in den vier Gruppen entspricht der offiziellen Reihenfolge bei den Vereinten Nationen, der die englischen Staatenbezeichnungen zugrunde liegen.

Die Stimmabgabe der USA und der UdSSR wurde bei allen vier Ländergruppen zu Vergleichszwecken angeführt.

Bei den Stimmabgaben bedeutet:

- + = positives Votum
- = negatives Votum
- O = Stimmenthaltung

Jene Staaten, bei denen kein Abstimmungsvermerk angeführt ist, waren bei der Abstimmung abwesend oder haben an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Europa (Ost und West) und alte Commonwealth-Länder

	Australien	Österreich	Belgien	Kanada	Zypern	Dänemark	Finnland	Frankreich	Griechenland	Island	Irland	Italien
Politische Fragen:												
1. Apartheid; Indorsierung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2624, 13. Okt. 1970)	0	+	+	0	+	+	+	0	+	+	+	0
2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2628, 4. Nov. 1970)	-	0	0	0		0	0	+	+	-	0	0
3. Volksrepublik China; Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit (RES 2642, 20. Nov. 1970)	+	+	+	+	+	-	-	-	+	+	+	+
4. Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf oder unter dem Meeresboden (RES 2660, 7. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+
5. Abrüstung; SALT-Gespräche (RES 2661 A, 7. Dez. 1970)	0	0	0	+	+	+	0	0	0	+	+	0
6. Korea (RES 2668, 7. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+		+
7. Apartheid; Informationstätigkeit der Vereinten Nationen (RES 2671 C, 8. Dez. 1970)	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8. Apartheid; Appell an alle Mitgliedstaaten zur Durchführung entsprechender Maßnahmen gegen Südafrika (RES 2671 F, 8. Dez. 1970)	-	0	0	0	+	0	0	-	+	+	+	0
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2672 C, 8. Dez. 1970)	-	0	-	-	+	0	0	0	+	0	0	-
Menschen- und völkerrechtliche Fragen:												
10. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (RES 2647, 30. Nov. 1970)	+	+	+	+	-	+		+	+		+	+
11. Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2673, 9. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	0	+	+
12. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten (RES 2676, 9. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	0	+	+	+	+
13. Vorschläge zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 2697, 11. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	0	+	+		+	+
14. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 2727, 15. Dez. 1970)	-	0	0	-	+	0	0	0	+		0	0
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:												
15. Programm der Dekolonisierung (RES 2621, 12. Okt. 1970)	-	0	0	0	+	0	0		+	0	+	0
16. Südrhodesien (RES 2652, 3. Dez. 1970)	-	0	-	0	+	0	0	-	+		0	0
17. Namibia (Südwestafrika); (RES 2678, 9. Dez. 1970) ...	0	0	0	0	+	0	0	-	+	0	+	0
18. Oman (RES 2702, 14. Dez. 1970)	-	-	-	-	+	-	-	0	0		0	-
19. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2707, 14. Dez. 1970)	0	0	0	0	+	0	0	0	+			0
20. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 2708, 14. Dez. 1970)	-	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0

	Stimmverteilung													Abstimmungs- ergebnis		
Luxemburg	+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	98—2—9	
Malta															57—16—39	
Niederlande	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	66—52—7	
Neuseeland	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	104—2—2	
Norwegen	+	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	102—0—14	
Portugal	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	67—28—22	
Südafrika	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	107—2—6	
Spanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	91—6—16	
Schweden	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	47—22—50	
Türkei	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	49—33—10	
Vereinigtes Königreich	0	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	85—0—32	
Jugoslawien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	67—30—20	
Vereinigte Staaten	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	82—12—11	
Albanien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	52—20—43	
Bulgarien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	86—5—15	
Weißrussische SSR	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	79—10—14	
Tschechoslowakei	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	95—5—14	
Ungarn	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	70—17—22	
Polen	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	94—6—16	
Rumänien	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	93—5—22	
Ukrainische SSR	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
UdSSR	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		

Afrika

	Algerien	Botswana	Burundi	Kamerun	Zentralafrik. Republik	Tschad	Kongo (Brazzaville)	Kongo (Kinshasa)	Dahomey	Äquatorial Guinea	Äthiopien	Gabon	Gambia	Ghana	Guinea
Politische Fragen:															
1. Apartheid; Indorsierung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2624, 13. Okt. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+			+		+	+	+
2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2628, 4. Nov. 1970) .		O	+	+	O	+	+		-	+	+	+	+	+	+
3. Volksrepublik China; Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit (RES 2642, 20. Nov. 1970)	-	+	-	O	+	O	-	+	+	-	+	+	+	-	-
4. Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf oder unter dem Meeresboden (RES 2660, 7. Dez. 1970)	+			+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+
5. Abrüstung; SALT-Gespräche (RES 2661 A, 7. Dez. 1970)	+			+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+
6. Korea (RES 2668, 7. Dez. 1970)	-	+		O	O	O	-	+	+		+	+	+	+	O
7. Apartheid; Informationstätigkeit der Vereinten Nationen (RES 2671 C, 8. Dez. 1970)	+	O	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+
8. Apartheid; Appell an alle Mitgliedstaaten zur Durchführung entsprechender Maßnahmen gegen Südafrika (RES 2671 F, 8. Dez. 1970)	+	O	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2672 C, 8. Dez. 1970)	+	O	O	O	O	O	+	O	O		O	-	O	O	+
Menschen- und völkerrechtliche Fragen:															
10. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (RES 2647, 30. Nov. 1970)	-	+	-	+		+	-			-	-	O	+	O	
11. Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2673, 9. Dez. 1970)	O	O	O	+	O	+	+	+			+	+	O	O	O
12. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten (RES 2676, 9. Dez. 1970)	-	O	O	+	O	O	-	+	+		+	+	O	+	-
13. Vorschläge zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 2697, 11. Dez. 1970)	+		+	+		+	+	+	+		+	+	+	+	+
14. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 2727, 15. Dez. 1970)	+		+	+	O	+		O	-	+	O			O	+
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:															
15. Programm der Dekolonisierung (RES 2621, 12. Okt. 1970)	+		+	+			+	+	+		+	+	+	+	+
16. Südrhodesien (RES 2652, 3. Dez. 1970)	+	O		+	+	+	+	+		+	+	O	+	+	
17. Namibia (Südwestafrika); (RES 2678, 9. Dez. 1970) ...	+		+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+
18. Oman (RES 2702, 14. Dez. 1970)	+		+	+	+		+		+	+	+	+	+	+	+
19. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2707, 14. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+
20. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 2708, 14. Dez. 1970)	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+	+			+	+

Asien

	Algerien	Irak	Jordanien	Libanon	Libyen	Marokko	Saudi Arabien	Sudan	Syrien	Tunesien	VAR	Yemen	Südyemen
Politische Fragen:													
1. Apartheid; Indorsierung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2624, 13. Okt. 1970)	+	+	+		+	+	+	+		+	+	+	+
2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2628, 4. Nov. 1970) .			+	+	+	+		+		+	+		
3. Volksrepublik China; Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit (RES 2642, 20. Nov. 1970)	-	-	+	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-
4. Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf oder unter dem Meeresboden (RES 2660, 7. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	
5. Abrüstung; SALT-Gespräche (RES 2661 A, 7. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
6. Korea (RES 2668, 7. Dez. 1970)	-	-	O	O	-	+	+	-	-	O	-	-	-
7. Apartheid; Informationstätigkeit der Vereinten Nationen (RES 2671 C, 8. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
8. Apartheid; Appell an alle Mitgliedstaaten zur Durchführung entsprechender Maßnahmen gegen Südafrika (RES 2671 F, 8. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2672 C, 8. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Menschen- und völkerrechtliche Fragen:													
10. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (RES 2647, 30. Nov. 1970)	-		O		-		-	-	O	-	-		
11. Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2673, 9. Dez. 1970).....	O	O	+	+	+	+	O	O	O	+	+	+	O
12. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten (RES 2676, 9. Dez. 1970).....	-	-	O	O	-	O	-	-	-	O	O	-	-
13. Vorschläge zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 2697, 11. Dez. 1970).....	+	-	+	+	+	+	O	+	-	+		O	O
14. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 2727, 15. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:													
15. Programm der Dekolonisierung (RES 2621, 12. Okt. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
16. Südrhodesien (RES 2652, 3. Dez. 1970)	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
17. Namibia (Südwestafrika); (RES 2678, 9. Dez. 1970) ...	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
18. Oman (RES 2702, 14. Dez. 1970).....	+	+	+	+	+	+	O	+	+	+	+		+
19. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2707, 14. Dez. 1970)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+
20. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 2708, 14. Dez. 1970).....	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

Lateinamerika

	Argentinien	Barbados	Bolivien	Brasilien	Chile	Kolumbien	Costa Rica	Kuba	Dominikanische Republik
Politische Fragen:									
1. Apartheid; Indorsierung des Waffenembargos gegen Südafrika (RES 2624, 13. Okt. 1970)	+	+		+	+	+	+	+	
2. Die Lage im Nahen Osten (RES 2628, 4. Nov. 1970) .	O	O	-	O	+	-	-		
3. Volksrepublik China; Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit (RES 2642, 20. Nov. 1970)	+	O	+	+	-	+	+	-	+
4. Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf oder unter dem Meeresboden (RES 2660, 7. Dez. 1970)	+		+	+	+	+		+	
5. Abrüstung; SALT-Gespräche (RES 2661 A, 7. Dez. 1970)	+		+	+	+	+		+	+
6. Korea (RES 2668, 7. Dez. 1970)	+		O	+	O	+		-	+
7. Apartheid; Informationstätigkeit der Vereinten Nationen (RES 2671 C, 8. Dez. 1970)	+	+		+	+	+	+	+	+
8. Apartheid; Appell an alle Mitgliedstaaten zur Durchführung entsprechender Maßnahmen gegen Südafrika (RES 2671 F, 8. Dez. 1970)	O	+		+		+	+	+	+
9. Palästinaflüchtlinge (RES 2672 C, 8. Dez. 1970)	O	-	O	O	+	O	-	+	-
Menschen- und völkerrechtliche Fragen:									
10. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (RES 2647, 30. Nov. 1970)	+	+			+	O	+	-	-
11. Schutz der Journalisten in bewaffneten Konflikten (RES 2673, 9. Dez. 1970).....	+	+		+	+	+	+	O	+
12. Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten (RES 2676, 9. Dez. 1970).....	+	+		+	O	+	+	-	+
13. Vorschläge zur Überprüfung der Satzung der Vereinten Nationen (RES 2697, 11. Dez. 1970).....	+		+	+	O	+		-	
14. Menschenrechtsverletzungen in den von Israel besetzten Gebieten (RES 2727, 15. Dez. 1970)	O	O	O	O		O	-	+	-
Kolonial- und Treuhandschaftsfragen:									
15. Programm der Dekolonisierung (RES 2621, 12. Okt. 1970)	+	+	+		+	+	+	+	
16. Südrhodesien (RES 2652, 3. Dez. 1970)	+	+		O	+	+		+	
17. Namibia (Südwestafrika); (RES 2678, 9. Dez. 1970) ...	+	+		+	+	+	+	+	+
18. Oman (RES 2702, 14. Dez. 1970).....	+	O		O	+	+		+	+
19. Territorien unter portugiesischer Verwaltung (RES 2707, 14. Dez. 1970)	O	+		-	+	+		+	+
20. Durchführung der Dekolonisierungsdeklaration (RES 2708, 14. Dez. 1970).....	+	+		O	+	+	+	+	+

Ekcuador	El Salvador	Guatemala	Guayana	Haiti	Honduras	Jamaika	Mexiko	Nikaragua	Panama	Paraguay	Peru	Trinidad und Tobago	Uruguay	Venezuela	UdSSR	USA	Abstimmungs- ergebnis
+		+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	O	98— 2— 9
O	-	O	O	O	O	O	O	-	-	-	O	O	-	O	+	-	57—16—39
+	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	-	O	+	+	-	+	66—52— 7
O	-	+	+			+	+		+	+	-		+	+	+	+	104— 2— 2
+	+	+	+	O		+	+	+	+	+	+		+	+	+	O	102— 0—14
	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	-	+	67—28—22
	+	+	+	+	+	+	+	+	+				+	+	+	O	107— 2— 6
	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+		+	+	+	-	91— 6—16
	-	-	O		O	O	O	-	-	-	O		-	O	+	-	47—22—50
		+	-	+			+			+	O		+	+	-	+	49—33—10
+	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	O	+	85— 0—32
	+	+	O	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	-	+	67—30—20
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+	+	-	+	82—12—11
-	-	-	O	-	O	O	O	-	-	-	O	O	-	O	+	-	52—20—43
+		+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	86— 5—15
+		+	+	+	+		+	+	+		+	+	+	+	+	-	79—10—14
+		+	+	+	+	+	+		+	+	+	+	+	+	+	-	95— 5—14
+		+	O	+	+	O	O	O	+	+	+	O	O	+	+	-	70—17—22
+		+	+	+		+	+	+	+	O	+	+	+	+	+	-	94— 6—16
+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	93— 5—22

10. ABSCHNITT

Anlagen**Erklärung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschläger
in der Generaldebatte der XXV. Generalversammlung
(30. September 1970)**

Herr Präsident!

Es ist mir eine aufrichtige Freude, Ihnen im Namen der österreichischen Delegation unsere Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Vorsitzenden dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Es erfüllt uns mit Genugtuung, daß diese Jubiläumsversammlung der Vereinten Nationen unter dem Vorsitz eines Mannes stehen wird, den wir nicht nur als erfahrenen Diplomaten schätzen, sondern der darüber hinaus durch seine bisherige Arbeit und durch seine Persönlichkeit den Problemen und der Achtung des internationalen Rechtes besonders verbunden ist. Es ist dies vielleicht nicht unwichtig in einer Zeit, in der nationale und internationale Rechtsordnungen vermehrten Angriffen und harten Belastungsproben ausgesetzt sind.

Wir freuen uns auch, als Vertreter eines europäischen Staates, daß gerade diese 25. Jubiläumstagung der Generalversammlung unter dem Vorsitz eines Vertreters unseres Kontinents stehen kann. Von jener ersten Generalversammlung im Jahre 1946, die unter dem Vorsitz eines wahrhaft großen europäischen Staatsmannes, Paul-Henri Spaak, zusammengetreten war, bis zu diesem 25. Jubiläum spannt sich ein Bogen hervorragender Persönlichkeiten aus allen Kontinenten, die als Präsidenten unserer Versammlung gewirkt haben, und den Sie nun fortsetzen.

Ich möchte diese Gelegenheit auch nicht vorübergehen lassen, ohne der Präsidentin der vorjährigen Generalversammlung, Frau Angie Brooks, in herzlichen Worten den Dank der österreichischen Delegation zum Ausdruck zu bringen.

Herr Präsident, ein trauriges Ereignis erster Größenordnung wirft einen dunklen Schatten auf unsere Beratungen: Präsident Gamal Abdel Nasser der Vereinigten Arabischen Republik ist Montag dieser Woche plötzlich verstorben.

Sein eigenes Land verliert in ihm einen hervorragenden Führer; die Welt einen Staatsmann, der durch seine Entscheidung für eine Feuereinstellung mit anschließenden Verhandlungen die Hoffnung von Millionen Menschen auf eine friedliche Lösung des Nahostkonfliktes neu belebt hat. Wir neigen uns vor dem Andenken eines großen Mannes und übermitteln dem Volk der Vereinigten Arabischen Republik unser tiefstes Mitgefühl für seinen großen Verlust.

Das 25jährige Bestehen der Vereinten Nationen, welche nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges aus dem echten Bedürfnis entstanden sind, künftige Nationen von der Geisel des Krieges zu befreien, gibt Anlaß zu einer Prüfung des bisher Geleisteten oder Versäumten, Anlaß zur Selbstbesinnung und zur Frage, ob jeder von uns Mitgliedstaaten das Seine zur friedlichen Zusammenarbeit der Völkergemeinschaft geleistet hat. Hiebei scheint es mir angezeigt, stets vor Augen zu haben, daß die Organisation der Vereinten Nationen die ihr durch die Charta eröffneten Möglichkeiten nur in jenen Grenzen mit Erfolg nützen kann, die ihr durch den Willen aller Mitgliedstaaten, insbesondere der Großmächte, gesteckt sind.

Rückblickend auf die Entwicklung der letzten 25 Jahre muß man wohl die Frage stellen, inwieweit wir die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts respektiert und im Geiste der Charta gehandelt haben. Haben wir — die Mitgliedstaaten dieser Organisation — uns in unseren internationalen Beziehungen der Drohung oder der Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit anderer Staaten enthalten? Haben die Mitgliedstaaten internationale Streitfälle stets mit friedlichen Mitteln und auf solche Weise beigelegt, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet wurden? Hat der Grundsatz, kein Staat dürfe in die Angelegenheiten eingreifen, die in die innerstaatliche Zuständigkeit eines anderen Staates gehören, Berücksichtigung gefunden? Wurde das Prinzip der Gleichheit souveräner Staaten und ihrer Völker sowie das Recht auf Selbstbestimmung beachtet? Und haben schließlich die Staaten die von ihnen gemäß der Satzung der UN übernommenen Pflichten im guten Glauben erfüllt?

Leider müssen wir feststellen, daß zwischen diesen Grundsätzen der Charta und des allgemeinen Völkerrechts, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten regeln sollen, und der gegenwärtigen internationalen Situation eine eklatante Diskrepanz besteht. Während wir hier reden, sterben Menschen in Südostasien und im Nahen Osten. Furchtbare Gewaltakte von Luftpiraterie, der Entführung und der Ermordung unschuldiger Geiseln nehmen in erschreckendem Maße zu. Die Regeln des Völkerrechts, die Prinzipien der Charta und die Menschenrechte werden täglich mit Füßen getreten, und echtes oder vermeintlich erlittenes Unrecht wird durch die Setzung neuer Unrechtstatbestände erwidert.

Wir schaffen Menschenrechtskonventionen und sprechen immer wieder von Menschenrechten und können doch — wollen wir die Situation in der heutigen Welt objektiv beurteilen — uns des Eindruckes nicht ganz erwehren, daß es heute vielleicht zu einer gewissen Mode geworden ist, über Menschenrechte zu reden und sich dazu zu bekennen, ohne sich auch immer an die daraus resultierenden Verpflichtungen zu halten.

Ich glaube, eine Lösung dieser tiefste Besorgnis auslösenden Situation liegt nur darin, daß wir zu jenem echten und tiefen Friedenswillen zurückfinden, der alle Völker dieser Erde gegen Ende des letzten großen Krieges erfüllte, und daß wir die Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen zur Richtschnur unseres Handelns nehmen. So wie im inneren Leben der Staaten muß auch im Verhältnis der Gemeinwesen zueinander eine Toleranz geübt werden, wie sie Comenius, dessen Todestag sich heuer zum 300. Mal jährt, verlangte, wenn er sagte: „Keinem Staat wird der innere Friede geschenkt; er ist der Ausdruck eines sich gegenseitigen Gebens und Selbstbeschränkens und einer Freiheit, die sich auf die gleichen und unveräußerlichen Rechte sowie die allen Menschen innewohnende Würde stützt. Ebensowenig fällt einem aber auch der äußere Friede ohne ein gegenseitiges Geben und Sich-selbst-Beschränken, ohne sich stets wiederholende Anstrengungen in den Schoß.“

Österreich, als immerwährend neutraler Staat, dessen nationale Sicherheit eng mit der internationalen Stabilität verknüpft ist, hat ein echtes und vitales Interesse an allen Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit. Wir haben daher die Debatte während der XXIV. Generalversammlung über das Thema „Festigung der internationalen Sicherheit“ begrüßt und unsere Stellungnahme und Vorschläge zu diesem Thema dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt. Um diesem Ziel, der internationalen Sicherheit, näherzukommen, gilt es zunächst, die Vereinten Nationen als die wichtigste Institution zur Erhaltung des Weltfriedens zu stärken und in der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Die diesjährige Jubiläums-Generalversammlung gibt uns dazu einen willkommenen Anlaß. Seitens der Mitgliedstaaten könnte in feierlicher Form die Erklärung abgegeben werden, die Charta der Vereinten Nationen, die die grundlegenden Prinzipien für ein friedliches Zusammenleben der Völker enthält, künftighin wirksamer als bisher zur Leitlinie ihrer internationalen Politik zu machen. Das bedeutet in der Praxis, daß tatsächlich alle Staaten bereit sein müssen, sich in ihren Aktionen striktest an diese Prinzipien zu halten.

Friede auf diesem Planeten wird erst dann erreichbar sein, wenn jeder einzelne Staat hiezu seinen Beitrag leistet, indem er in seinem Raum und mit seinen Nachbarstaaten alle aufkommenden Probleme im Geiste der Charta einer Lösung zuzuführen trachtet. Wie für den einzelnen Staat gilt dies auch für ganze Regionen, deren Staaten alle Anstrengungen unternehmen müssen, bestehende Spannungen abzubauen und zu einer fruchtbringenden Zusammenarbeit zu gelangen. Auch Europa ist nicht frei von solchen Spannungen. Da Österreich ein natürliches Interesse an einer Entspannung hat, begrüßt es den kürzlich unterzeichneten Vertrag zwischen der BRD und der Sowjetunion und sieht darin einen ermutigenden Anfang. Es begrüßt auch den Vorschlag zur Einberufung einer Konferenz, die sich mit Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befassen soll. In einer Reihe bilateraler Gespräche mit interessierten Staaten hat Österreich versucht, seinen Beitrag zur Schaffung einer allgemein akzeptablen Basis für eine solche Konferenz zu leisten. In einem Memorandum an alle interessierten Staaten hat Österreich seine Haltung zu dieser Frage dargelegt.

Ein Mindestmaß an Vertrauen ist die Voraussetzung jeder Zusammenarbeit und die Basis für das Gelingen jeder Konferenz. Der beste Weg, Vertrauen zu erwerben, bleibt die Erfüllung von Verträgen und auch die Beachtung von Resolutionen der Vereinten Nationen.

In diesem Zusammenhang ist es mir eine aufrichtige Befriedigung, Ihnen, Herr Präsident und verehrte Delegierte, über ein Problem zu berichten, das in Entsprechung zweier Resolutionen der Generalversammlung während des letzten Jahres einer Lösung merklich nähergebracht werden konnte, nämlich die Frage Südtirol.

Die Generalversammlung hat in ihren Resolutionen 1497 (XV) und 1661 (XVI) Österreich und Italien aufgefordert, die Verhandlungen über die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946, welches den Status der deutschsprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen regelt und ein System vorsieht, das dazu bestimmt ist, „den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen vollständige Rechtsgleichheit mit den italienischsprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutz des ethnischen Charakters und zur kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der deutschsprachigen Bevölkerung zu garantieren“, mit dem Ziele wieder aufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des genannten Abkommens zu finden.

Österreich und Italien haben im vergangenen Jahr nach neunjährigen Bemühungen einen Lösungsvorschlag ausgearbeitet, der in demokratischer Weise die Zustimmung der politischen Instanzen in Österreich, in Italien und der Südtiroler Minderheit gefunden hat. Beide Regierungen haben hierüber im Wege des Herrn Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten durch die Dokumente A/7927 und A/7928 vom 22. Juli 1970 informiert.

In diesem Lösungsvorschlag konnte zwar keine Übereinstimmung in den beiderseitigen Rechtsauffassungen erzielt werden, er sieht aber auch dessen ungeachtet eine Reihe von österreichischerseits und italienischerseits vorzunehmenden Schritten gemäß einem Zeitplan, genannt Operationskalender, vor, in dessen Rahmen Italien der Provinz Bozen, dem alten Siedlungsgebiet der Südtiroler, durch ein Verfassungsgesetz, einfache Gesetze, Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz und durch Verfügungen eine Reihe gesetzgeberischer und administrativer Rechte gewähren und so die Autonomie der Minderheit erweitern wird.

Die im Operationskalender ausdrücklich vorgesehenen Verfügungen sind bereits erlassen. Das Verfassungsgesetz wurde von der italienischen Regierung Anfang dieses Jahres der Abgeordnetenkammer vorgelegt und steht derzeit in parlamentarischer Behandlung. Die einfachen Gesetze sollen bis Dezember d. J. im italienischen Parlament eingebracht werden. Wir hoffen aufrichtig, vertrauend auch auf die jüngste Regierungserklärung des italienischen Ministerpräsidenten Colombo vom 10. August 1970, daß sich der Prozeß der parlamentarischen Behandlung der vorgesehenen Gesetze nicht zu sehr in die Länge zieht, um durch eine Verzögerung den guten politischen Effekt nicht zu mindern.

Sobald alle in einem verbindlichen Anhang zur italienischen Regierungserklärung vom 3. Dezember 1969 aufgezählten, detailliert festgelegten und vom österreichischen Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1969 zustimmend zur Kenntnis genommenen Maßnahmen, die in einem Verfassungsgesetz, in einfachen Gesetzen und Durchführungsbestimmungen zum Verfassungsgesetz ihren Niederschlag finden werden, in Südtirol rechtswirksam geworden sein werden, wird Österreich die Erklärung abgeben, daß es die Streitigkeit, die Gegenstand der oben erwähnten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen war, für beendet erachtet.

Hand in Hand mit der Verwirklichung der Maßnahmen zugunsten der Südtiroler Minderheit in Italien wird auch ein Vertrag zwischen Österreich und Italien unterzeichnet, dem Ratifikationsverfahren unterzogen und nach der Erfüllung aller Maßnahmen in Kraft treten, der die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden bilateralen Verträge auch dann anwendbar machen soll, wenn die Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß durch die erzielte Einigung über eine Neuordnung der Autonomie für Südtirol auch der Grundstein für eine erneuerte und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den beiden Nachbarstaaten Österreich und Italien gelegt wurde. Die österreichische Regierung ist fest entschlossen, ihre Verpflichtungen aus dem Lösungsvorschlag zu erfüllen. Gleichzeitig hegt sie die feste Erwartung, daß Italien durch eine rasche und wort- und sinngetreue Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen und durch eine verständnisvolle Politik gegenüber der Südtiroler Volksgruppe zur Weiterentwicklung der freundschaftlichen und fruchtbaren Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern beitragen wird, einer Entwicklung, an der Österreich aufrichtig interessiert ist.

Trotz der Bemühungen der Staaten Europas, zu einer Verminderung der Spannungen und einer Intensivierung der Zusammenarbeit zu gelangen, bleibt die Gesamtsituation der Welt von heute weiterhin sehr ernst. Die Tatsache, daß es nicht gelungen ist, die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten und in Südostasien zu beenden oder auch, was den Nahen Osten betrifft, in ihrer Gefährlichkeit für den Weltfrieden zu beschränken, ist nicht wegzuleugnen. An ersten Bemühungen von verschiedener Seite hat es nicht gefehlt. Insbesondere die Anstrengungen der Großmächte, eine für alle Beteiligten akzeptable Formel zur Beilegung der Differenzen im

israelisch-arabischen Konflikt zu suchen, sind hoch einzuschätzen. Die Feuereinstellung und der neuerliche Versuch, durch die Einschaltung des UN-Vermittlers, Botschafter Gunnar Jarring, eine politische Lösung des Konfliktes zu finden, wurden von den blutigen Kämpfen in Jordanien überschattet. Auf lange Sicht jedoch scheint die einzige Hoffnung auf eine Lösung in der Beilegung der tiefverwurzelten Differenzen unter den Völkern des Nahen Ostens durch friedliche Mittel zu liegen. Österreich ist überzeugt, daß die Sicherheitsrat-Resolution vom November 1967 einen Weg für das friedliche Zusammenleben der Völker dieses Raumes darstellt, einer Region, die so reich an kulturellem Erbe und wirtschaftlichem Potential ist. Österreich ist bereit, wie bisher an den friedenserhaltenden Aktionen der UN in diesem Gebiet — wenn erwünscht, auch in erhöhtem Maße — durch die Entsendung von Beobachtern oder Kontingenten beizutragen.

Auch der Krieg in Vietnam geht weiter und hat während des letzten Jahres sogar eine räumliche Ausdehnung durch die Kampfhandlungen in Kambodscha erfahren. Wenn auch hier die Bemühungen zu einer friedlichen Regelung und einer Deeskalation der militärischen Aktionen nicht übersehen werden dürfen, können wir nicht umhin, auch heuer wieder unsere ernste Besorgnis über die Fortdauer des militärischen Konflikts zum Ausdruck zu bringen. Wir hoffen, daß angesichts des fortdauernden menschlichen Leidens und der scheinbaren Ausweglosigkeit dieses grauenvollen Krieges auf allen Seiten die Einsicht zum Durchbruch gelangt, daß auch hier nur eine politische Lösung und die Anwendung friedlicher Mittel zielführend sein können, wofür die Genfer Abkommen aus den Jahren 1954 und 1962 eine geeignete Grundlage darstellen könnten. Wir müssen uns dessen bewußt sein, daß alles Planen für die Zukunft vergebens ist, daß wir unglaublich erscheinen, wenn es uns nicht gelingt, Probleme dieser Größenordnung und Dringlichkeit zu regeln. Wir hoffen, daß diese Auffassung Gehör findet und daß jene, in deren Hand es liegt, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die Schritte unternehmen, die zur Herstellung von Frieden und Sicherheit erforderlich sind.

Ich möchte hier unter den großen Problemen, denen wir uns gegenwärtig gegenübersehen, mit voller Absicht auch auf jene Ereignisse hinweisen, die nicht nur eine Abkehr von den grundlegenden Regeln einer zivilisierten Welt darstellen, sondern auch eine ernste Gefahr für die Erhaltung des Friedens werden können. Ich beziehe mich auf die immer häufiger werdenden Akte der Luftpiraterie und der Bombenanschläge gegen im Flug befindliche Zivilflugzeuge sowie auf den Mißbrauch und sogar die Ermordung unschuldiger Geiseln zur Durchsetzung politischer Ziele oder Forderungen. Ich stimme mit Generalsekretär U Thant voll und ganz überein, wenn er diese Akte als barbarisch und unmenschlich bezeichnet und wirksame internationale Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung dieser Verbrechen fordert.

Im Lichte unseres Interesses an der Festigung der internationalen Sicherheit verfolgt Österreich die Entwicklung der Abrüstungsgespräche mit größter Aufmerksamkeit. Ich möchte hier unserer Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß sich die beiden Großmächte, die USA und die Sowjetunion, bereitgefunden haben, in Gespräche über die Beschränkung strategischer Waffen einzutreten. Daß die bisher letzte Phase dieser Gespräche in Wien abgehalten wurde, unterstreicht erneut die Bedeutung, die einem immerwährend neutralen Staat als Ort der Begegnung zukommt. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Fortsetzung dieser Gespräche zu konkreten Übereinkommen führen wird, wodurch die Gefahr einer atomaren Verwüstung unseres Planeten wenn nicht gebannt, so doch zumindest verringert werden kann.

Gleichzeitig möchte ich jedoch auch die Bedeutung der multilateralen Abrüstungsanstrengungen unterstreichen, deren Ziel weltweite Abrüstungsmaßnahmen sind. Das Inkrafttreten des Nonproliferationsvertrages im März d. J. hat uns einen bedeutenden Schritt weitergebracht. Österreich, das als einer der ersten diesen Vertrag ratifiziert hat, appelliert an jene Staaten, die sich noch nicht zu diesem Schritt entschlossen haben — trotz der vielleicht nicht wirklich ausgewogenen Verpflichtungen zwischen nuklearen und nichtnuklearen Staaten —, diesem Vertrag beizutreten. Österreich begrüßt auch die Betrauung der IAEO in Wien mit wichtigen Durchführungsaufgaben im Rahmen dieses Vertrages. Die konstruktive Atmosphäre während der ersten Session des Safeguards-Committee der IAEO, welches unter österreichischem Vorsitz tagte, gibt Grund zu berechtigter Hoffnung für eine positive künftige Entwicklung.

Wir begrüßen aber auch die Fortschritte bei den Verhandlungen in Genf um den Abschluß eines Vertrages zum Verbot der Stationierung von Atom- und Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden. Große Bedeutung kommt in diesem Vertrag jenen Bestimmungen zu, die die Verifikationsfrage zu regeln versuchen, sowie jene, die die Vertragsparteien verpflichten, weitere Verhandlungen zur vollkommenen Entmilitarisierung des Meeresbodens zu führen.

Die Problematik der Abrüstungsfrage hängt unmittelbar mit den umwälzenden wissenschaftlich-technologischen Fortschritten zusammen. Es ist daher folgerichtig, daß sich die Vereinten Nationen in den letzten Jahren in immer stärkerem Maße jenen langfristigen Problemen zuge-

wendet haben, die mit eben dieser technischen Entwicklung in engster Verbindung stehen. Ich denke hier vor allem an die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie, welche geeignet ist, unser tägliches Leben in der Zukunft zu verändern. Auch die Bemühungen um die Schaffung einer Rechtsordnung im Weltraum und am Meeresboden und nicht zuletzt die Anstrengungen der Vereinten Nationen um die Erhaltung der menschlichen Umwelt müssen in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Trotz eines ermutigenden Beginnes bei der Ausgestaltung der Rechtsordnung für den Weltraum ist nunmehr eine gewisse Verlangsamung in den Arbeiten zu verzeichnen; auch die Anstrengungen um die Ausarbeitung einer Prinzipienklärung für den Meeresboden haben bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Diesen Zustand gilt es zu überwinden, zumal nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch die rechtsschaffende Tätigkeit der Vereinten Nationen auf diesen beiden Gebieten einen konstruktiven Beitrag für die weitere Entwicklung der Weltorganisation darstellt.

Die technologische, wissenschaftliche, aber auch politische Entwicklung der letzten Dezennien hat die Interdependenz aller Erscheinungen unserer Welt noch deutlicher gemacht. Dies zeigt sich auf politischem, aber vielleicht noch mehr auf wirtschaftlichem Gebiet. Es gehört daher heute zu den Aufgaben eines Industriestaates, in seiner Wirtschaftspolitik auch auf die Interessen der Entwicklungsländer Rücksicht zu nehmen, und es gehört zu den Aufgaben der Vereinten Nationen und ihrer Unterorganisationen, die nötigen technischen Vorarbeiten nicht nur für ein besseres Verständnis der jeweiligen Erfordernisse, sondern auch für die Koordinierung und Abwicklung der verschiedenen Aktionen durchzuführen. Der von der XXI. Generalversammlung beschlossenen Zweiten Entwicklungsdekade, deren Ziel es ist, die Kluft zwischen arm und reich durch eine Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern zu verringern, kommt daher besondere Bedeutung zu. Österreich wird alle Anstrengungen unternehmen, um seinen Beitrag zu den Zielen dieser Dekade zu leisten, und wird im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten insbesondere bemüht sein, im Laufe dieser Dekade ein Entwicklungshilfenvolumen von 1% seines Bruttonationalproduktes zu erreichen. Die Anwesenheit wichtiger Organisationen der Vereinten Nationen, wie insbesondere der UNIDO, und die Abhaltung einer Vielzahl zwischenstaatlicher Konferenzen unterstreichen die Bedeutung, die Österreich der Entwicklungsdekade beimißt. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die österreichische Regierung große Mittel aufgewendet hat, der Organisation für Industrielle Zusammenarbeit (UNIDO) größtenteils durch Errichtung von Neubauten voll adäquate Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, und wir sind stolz darauf, daß unsere diesbezüglichen Bemühungen allseitige Würdigung auch seitens des Herrn Generalsekretärs gefunden haben. Bezüglich der Errichtung einer UN-City in Wien, die den bereits ansässigen Organisationen sowie allen jenen, die sich künftighin in Wien niederlassen wollen, als Hauptquartier dienen soll, wurde ein internationaler städtebaulicher Wettbewerb abgeschlossen. Die von der Jury ausgewählten Projekte werden gegenwärtig seitens der österreichischen Regierung auf ihre Durchführbarkeit überprüft, und es ist zu erwarten, daß in Konsultationen mit Vertretern der IAEO und der UNIDO noch vor Ende dieses Jahres die Entscheidung über das auszuführende Projekt getroffen wird. Österreich hofft, mit der Bereitstellung der beträchtlichen finanziellen Mittel für diese Zwecke auch einen wertvollen Beitrag zu den Zielen der Entwicklungsdekade zu leisten.

Ich möchte hier auch noch auf zwei weitere Themen hinweisen, die unserer Meinung nach erhöhte Aufmerksamkeit seitens der Vereinten Nationen verdienen. Es handelt sich dabei um die Tatsache, daß die Aufgaben und die Bedeutung der Datenverarbeitung für Wirtschaft, Unterricht, Verwaltung und Wissenschaft in solchem Ausmaß zugenommen haben, daß einzelne Staaten allein mit dieser Entwicklung nicht mehr Schritt halten können. Gleichzeitig soll vermieden werden, daß aus Gründen der erhöhten technischen Leistungskraft einzelne Staaten oder Staatengruppen eine Monopolstellung auf diesem wichtigen Gebiet erhalten. Seitens der Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung Österreichs wurde daher Generalsekretär U Thant vor einiger Zeit ein Memorandum überreicht, mit welchem die Errichtung einer zentralen Stelle für Datenverarbeitung und Datenaustausch innerhalb der Vereinten Nationen vorgeschlagen wird, die neben einer Verarbeitung des Materials auch die Aufgabe hätte, für eine objektive Auswertung aller Unterlagen auf Grund einheitlicher Maßstäbe Sorge zu tragen, um damit auch allfälligen Manipulationen vorbeugen zu können.

Der zweite Gedanke ist der, daß bei den ständig zunehmenden Anforderungen an die nationalen Verwaltungen und die Sekretariate der internationalen Organisationen dem Problem der Kontrolle dieser Verwaltung immer größere Bedeutung zukommt. Österreich schätzt sich glücklich, das Internationale Sekretariat der Obersten Rechnungskontrollbehörden in Wien zu beherbergen, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch die Prinzipien

einer effektiven Verwaltung und Kontrolle zu fördern. Im Rahmen der Tätigkeit dieser Organisation ist auch geplant, mit Unterstützung des UN-Entwicklungsprogramms im Frühjahr 1971 einen Schulungskurs über Probleme der Obersten staatlichen Rechnungs- und Gebarungskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Probleme in den Entwicklungsländern in Österreich abzuhalten, was einem oft geäußerten Wunsch aus den Entwicklungsländern entspricht.

Abschließend möchte ich nochmals auf das Phänomen zurückkommen, daß sowohl im zwischenstaatlichen als auch im innerstaatlichen Leben die Akte der Gewalt in zunehmendem Maße um sich greifen. Wie man schon aus Artikel 1 Ziffer 1 der Satzung der Vereinten Nationen entnehmen kann, ist es der vornehmste Zweck der Vereinten Nationen, internationale Streitigkeiten und Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu regeln. Es mag daher berechtigt sein, zu sagen: Die Vereinten Nationen sind auf dem Gedanken „peace through law“ aufgebaut.

Der durch diesen Grundsatz sicherzustellende äußere Friede hat notwendigerweise den inneren Frieden der Mitglieder der Völkerfamilie zur Voraussetzung. Dieser innere Friede kann in einem Staat, der die auch in der Satzung der Vereinten Nationen verbrieften Grundrechte des Individuums nicht achtet, auf die Dauer nicht bestehen. Die Menschenrechte und Grundfreiheiten kann man heute nicht mehr allein als die klassischen Rechte sehen, wie wir sie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 finden. Das Prinzip der Gleichheit aller Menschen wurde vielmehr durch die Kodifikationstätigkeit der Vereinten Nationen zur Verhinderung aller Formen rassistischer Diskriminierung weiter ausgeweitet. Die Diskriminierung nach Gesichtspunkten der Hautfarbe und der ethnischen Herkunft, wie wir sie gegenwärtig besonders im südlichen Afrika finden, sind daher geeignet, auch eine Gefährdung des äußeren Friedens mit sich zu bringen. Die österreichische Regierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie das satzungswidrige Konzept der Apartheid ablehnt, so wie sie auch jedes andere politische Konzept ablehnt, welches auf rassistischer, religiöser oder ethnischer Diskriminierung aufgebaut ist. Ich möchte diese unsere Haltung neuerlich auf das nachdrücklichste unterstreichen und in diesem Zusammenhang betonen, daß nach österreichischer Auffassung das von der XXIV. Generalversammlung indorsierte Manifest von Lusaka über das südliche Afrika einen gangbaren Weg zur Verwirklichung der vor zehn Jahren angenommenen Dekolonisierungserklärung aufzeigt.

Die Entwicklung in Südafrika ist umso besorgniserregender, als die von der ganzen Welt verurteilte diskriminatorische Politik auch auf ein Gebiet ausgedehnt wird, das nach den Beschlüssen dieser Organisation unter der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen steht. Den Einwohnern von Namibia muß genauso wie allen anderen Völkern das Recht gegeben werden, frei über ihre Zukunft zu bestimmen. Hinsichtlich dieses Problems ist es begrüßenswert, daß sich der Sicherheitsrat mit seiner Resolution Nr. 284 vom 29. Juli 1970 entschlossen hat, den Internationalen Gerichtshof zur Abgabe eines Gutachtens darüber zu ersuchen, welche rechtlichen Konsequenzen sich für Staaten aus der trotz der Sicherheitsratsresolution 276 (1970) fortgesetzten Präsenz Südafrikas in Namibia ergeben. Es ist zu hoffen, daß die zu erwartende gutachtliche Äußerung des Internationalen Gerichtshofes die Organisation einen Schritt weiter zur Lösung des Problems Namibia führt.

In diesem Zusammenhang halte ich es für angebracht, auch einige Worte über den Internationalen Gerichtshof selbst zu sagen. Wir halten die der Generalversammlung vorliegenden Vorschläge, die Funktionen dieses Gerichtshofes einer Überprüfung zu unterziehen, für eine nähere Untersuchung wert. Diese Vorschläge zielen darauf ab, den Wirkungsbereich des Gerichtshofes auszuweiten, womit dem Gedanken der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten größeres Gewicht gegeben werden könnte. Insbesondere scheint auch die Idee der Schaffung von regionalen Kammern des Gerichtshofes, die zur Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb eines bestimmten Gebietes herangezogen werden können, interessant. Um zu unterstreichen, welche Bedeutung Österreich der Rolle des Internationalen Gerichtshofes beimißt, darf ich hier mitteilen, daß die österreichische Bundesregierung erst in den letzten Tagen beschlossen hat, dem Parlament eine Vorlage zuzuleiten, die die Abgabe einer Erklärung nach Artikel 36 Ziffer 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes vorsieht, wonach Österreich ipso facto und ohne besondere Abkommen gegenüber jedem anderen die gleiche Verpflichtung übernehmenden Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes in allen Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennt.

Herr Präsident, ich habe mich besonders auf die Aspekte der internationalen Sicherheit und der Einhaltung von Recht und Ordnung in der Welt konzentriert. Dies bedeutet keineswegs, daß wir die Wichtigkeit anderer Probleme unterschätzen. Ich bin aber der festen Überzeugung, daß eine

neue feierliche Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich künftig im verstärkten Maße an die Prinzipien der friedlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu halten, einen wesentlichen Schritt darstellen würde, um uns dem Frieden und der Lösung aller offenen Probleme einen wesentlichen Schritt näherzubringen. Wir müssen aus der Vergangenheit lernen, daß Friede, Gerechtigkeit und Fortschritt ein untrennbares Ganzes und als solches eine *conditio sine qua non* für das Überleben der Menschheit bilden.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

(Faint mirrored text from the reverse side of the page.)

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Zweiten
Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
(17. Oktober 1970)**

Herr Präsident!

Die Vollendung und Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zeugt von der Entschlossenheit der Bemühungen der Völkergemeinschaft, die Interdependenz der Nationen in einem neuen globalen Zusammenhang zu sehen. Wie meine Delegation bereits in einer Erklärung in der 2. Kommission ausführen konnte, ist die Strategie für ein Land von besonderer Bedeutung, das sich, wie meines, angesichts seiner Geschichte und geographischen Lage erst zu einem relativ späten Zeitpunkt aktiv in die Bestrebungen im Bereich der Entwicklungshilfe einschalten konnte. Wir begrüßen daher die Internationale Entwicklungsstrategie als einen äußerst wertvollen, ja tatsächlich unentbehrlichen Rahmen für unsere künftigen Anstrengungen auf diesem Gebiet. Wir nehmen die Strategie an und werden unseren vollen Beitrag zur Erreichung ihrer Ziele leisten.

Es ist in diesem Zusammenhang sicherlich ein ermutigendes Zeichen, daß es Österreich in den letzten Jahren gelang, den Umfang seiner Entwicklungshilfeleistungen im Jahresdurchschnitt von 10% zu erhöhen. Österreich bekannte sich zum Prinzip des 1%-Zieles und wird nach besten Kräften bemüht sein, dieses Ziel während der Dekade zu erreichen.

Mein Land ist sich auch der besonderen Bedeutung der Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe bewußt und wird im Rahmen seiner wirtschaftlichen und budgetären Möglichkeiten auch weiterhin alle Anstrengungen auf diesem Gebiet unternehmen.

Entwicklungshilfe — und dies kommt in der Strategie klar zum Ausdruck — muß mit einer Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern einhergehen. Meine Regierung mißt daher den diesbezüglich vorgeschlagenen Maßnahmen besondere Bedeutung bei.

In diesem Zusammenhang begrüßt Österreich insbesondere die in Genf erzielte Einigung über die Errichtung eines generalisierten, nichtdiskriminatorischen, nichtreziproken Präferenzsystems betreffend die Zollbehandlung von Exporten der Entwicklungsländer.

Wir möchten auch unserer Befriedigung hinsichtlich der Fortschritte auf dem Sektor der Grundstoffabkommen Ausdruck verleihen. Österreich hat nicht nur die relevanten internationalen Abkommen ratifiziert, sondern wird auch den künftigen Anstrengungen in diesem Bereich seine Unterstützung angedeihen lassen.

Herr Präsident! Mit der Annahme der Internationalen Entwicklungsstrategie werden wir einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte der Vereinten Nationen erreichen. Es mag schwierig sein, die sich aus diesem historischen Schritt ergebenden verschiedenartigen und weitreichenden Folgen abzuschätzen — ein Aspekt kann und soll jedoch bereits heute hervorgehoben werden:

Die gesteigerte, intensivierte wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit unter den Entwicklungsländern sowie zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern wird auch in anderen Bereichen zu neuen Formen der Zusammenarbeit führen. Dies wiederum wird zur Stärkung der Vereinten Nationen als Ganzes beitragen und uns der Verwirklichung des eigentlichen Zieles all unserer Anstrengungen näherbringen: Friede und menschliche Würde.

Es ist in diesem Sinne, daß mein Land der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen seine volle und aufrichtige Unterstützung geben wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zur Frage
der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen
(20. November 1970)**

Herr Präsident!

Osterreich hat in den vergangenen Jahren bei der Abstimmung über die Frage „Wiederherstellung der legitimen Rechte der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen“ Stimmenthaltung geübt.

Diesmal hat Osterreich für den gegenständlichen Resolutionsantrag gestimmt. Für diese Haltung war die Überzeugung maßgebend, daß die Organisation der Vereinten Nationen noch repräsentativer gestaltet werden sollte, um ihre hohen Ziele wirksamer verfolgen zu können.

Aus diesen Erwägungen ist die österreichische Regierung der Ansicht, daß der Sitz Chinas in dieser Organisation von jenem Staat eingenommen werden sollte, der tatsächlich die Regierungsgewalt über dieses große Land ausübt, während die Insel Taiwan, die der Regierungsgewalt Pekings nicht unterliegt, weiterhin — wengleich mit entsprechenden Anpassungen — in dieser Organisation vertreten sein sollte.

Deshalb behält sich die österreichische Delegation, die für den Resolutionsantrag gestimmt hat, ihre Stellungnahme zum zweiten Teil des operativen Teiles der Resolution vor.

**Erklärung des österreichischen Vertreters im Plenum der Generalversammlung zum Bericht
der Internationalen Atomenergieorganisation
(4. Dezember 1970)**

Herr Präsident!

Der Bericht der Internationalen Atomenergieorganisation über den Zeitraum 1. Juli 1969 bis 1. Oktober 1970, welcher eben vom Generaldirektor der Organisation Dr. Eklund eingeführt wurde, stellt ein klares und präzises Bild der Rolle dar, die die IAEO in der Förderung und Entwicklung der friedlichen Anwendung der Atomenergie spielt.

Die heutige Debatte gibt uns erneut Gelegenheit, der Organisation, dem Gouverneursrat und ihrem Generaldirektor unsere aufrichtige Anerkennung für den Fortschritt auszudrücken, den die Organisation in den Bemühungen gemacht hat, den Beitrag der Atomenergie für Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu beschleunigen.

Das Inkrafttreten des Atomwaffensperrvertrages am 5. März d. J. stellte eines der bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte unserer Bemühungen dar, die Weiterverbreitung von Atomwaffen zu verhindern. Es stellt außerdem ein Datum von höchster Bedeutung in der Geschichte der IAEO dar. Österreich, welches von Beginn an das Konzept eines Vertrages zur Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen unterstützt hat, war unter den ersten Staaten, welche den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben. Es ist kaum nötig, daß ich unser großes Interesse an seiner baldigen Durchführung nochmals unterstreiche. Diese hängt zu einem Großteil von der IAEO ab und wäre ohne ihre Erfahrung und ihr „know-how“ auf dem Gebiet der Sicherheitskontrollen schlechthin unmöglich. Gleichzeitig sind wir uns der Schwierigkeiten jener Aufgaben durchaus bewußt, die sich im Zusammenhang mit dem Atomsperrvertrag für die IAEO und viele ihrer Mitgliedstaaten stellen. Für jene Staaten, die dem Vertrag beigetreten sind, ergibt sich aus den darin enthaltenen Fristen die Notwendigkeit eines raschen Vorgehens. Andererseits kann man aber nicht übersehen, daß die Durchführung des Vertrages mit höchster Sorgfalt in Angriff genommen werden muß, um eine möglichst umfassende Anwendung eines wirksamen und zugleich möglichst anpassungsfähigen Kontrollsystems zu gewährleisten. Aus diesen Gründen begrüßte Österreich die Gründung eines Komitees für Sicherheitskontrollen. Wir können mit Befriedigung feststellen, daß — wie wir aus dem 2. Teil des Berichtes der Organisation ersehen können — bisher bereits ein substantieller Fortschritt im Hinblick auf die Struktur und den Inhalt der Abkommen gemacht wurde, die zwischen der Organisation und den Vertragspartnern abzuschließen sein werden.

Ich möchte mich, obwohl dies nicht der Anlaß zu einer eingehenden Prüfung dieser Frage sein kann, einem grundlegenden Problem zuwenden, welches für eine bedeutende Anzahl von Mitgliedstaaten der Organisation und im besonderen für die Entwicklungsländer von großer Bedeutung ist; ich meine die Methode der Finanzierung der Sicherheitskontrollen. Wir möchten den künftigen Diskussionen über diesen Punkt im Komitee für Sicherheitskontrollen nicht vorgreifen und stehen den verschiedenen Ansichten aufgeschlossen gegenüber. Prinzipiell sind wir jedoch davon überzeugt, daß wir bezüglich der aus dem Atomsperrvertrag erwachsenden Sicherheitskontrollen nicht versuchen sollten, rein finanzielle oder auch nur rein wirtschaftliche Maßstäbe bei einer Materie anzuwenden, die sich ihrer Natur nach Messungen und Vergleichen entzieht.

Die meisten Probleme, mit welchen sich der Gouverneursrat der IAEO und in der Folge die Generalkonferenz beschäftigt haben, waren auch Gegenstand ausführlicher Diskussionen in der 1. Kommission im Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten über die Abrüstung. Die enge Verbindung zwischen den Abrüstungsfragen und der friedlichen Anwendung der Atomenergie ist offensichtlich. Dieser Zusammenhang manifestiert sich wahrscheinlich am besten im Vertrag von Tlatelolco, welcher am 30. Juni 1970 zwischen 16 Ländern in Kraft stand. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, mit der IAEO Abkommen über die Sicherheitskontrollen zu treffen. Der Vertrag von Tlatelolco ist das zweite Instrument, in dessen Verbindung die IAEO wichtige Funktionen zu erfüllen hat.

Meine Delegation kann mit Befriedigung feststellen, daß die Organisation im Begriffe ist, diese Probleme in einer wirksamen Weise zu meistern.

Das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages wie auch die Empfehlungen der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten haben außerdem dazu geführt, daß sich die Organisation mit der Frage der Errichtung eines internationalen Dienstes für Atomexplosionen zu friedlichen Zwecken beschäftigt. Im Rahmen der Debatte über diese Frage in der 1. Kommission hat meine Delegation einen Resolutionsentwurf, welcher die Errichtung eines derartigen Dienstes im Rahmen der IAEO vorsieht, miteingebracht. Wir messen dieser Frage, die im Lichte der Bestimmungen des Artikels V des Atomwaffensperrvertrages zu sehen ist, besondere Bedeutung bei, und wir sind überzeugt, daß die Organisation, welche bisher bereits sehr wertvolle Arbeit auf diesem Gebiet geleistet hat, zweifellos das geeignetste internationale Organ darstellt, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Wie den Delegationen bekannt ist, hat die IAEO bezüglich dieser Frage einen Bericht vorgelegt, welcher in Dokument A/8080 enthalten ist. Bei Prüfung dieses Berichtes kann meine Delegation mit Freude feststellen, daß die Organisation der einschlägigen Empfehlung der Generalversammlung mit gewohnter Schnelligkeit gefolgt ist und die erwünschten Studien mit der üblichen Sorgfalt durchführte.

Wir entnehmen den einschlägigen Informationen der Organisation, daß ein erstes Expertentreffen bezüglich der Technologie der friedlichen Atomexplosionen im Verlauf dieses Jahres erfolgreich abgeschlossen wurde und daß weitere derartige Treffen für die Zukunft in Vorbereitung sind. Das nächste dieser Expertentreffen soll sich mit den praktischen Aspekten der Atomexplosionen für industrielle Zwecke beschäftigen.

Die IAEO hat außerdem große Beachtung der Auswertung der Resultate solcher Treffen zugewandt, im besonderen was die Auswertung der einschlägigen Informationen und Daten betrifft, die die teilnehmenden Staaten zur Verfügung gestellt haben. In Fortführung der ausgezeichneten Art und Weise in der Verbreitung von technisch-wissenschaftlicher Information wird die Organisation zweifellos die Resultate dieser Studien in geeigneter Form publizieren.

Auf dem Gebiet des Austausches von Information hat die Organisation im letzten Jahr zahlreiche Studien veröffentlicht, insbesondere eine Bibliographie der friedlichen Atomexplosionen bis zum Jahr 1969. Darüber hinaus hat sie ihr System betreffend die internationale Information über Kernenergie ausgebaut, um einen ausreichenden Austausch von Information gerade auf diesem speziellen Gebiet der Kerntechnologie sicherzustellen.

Meine Delegation kann mit Befriedigung feststellen, daß der „Internationale Informationsdienst über Kernenergie“ im Mai 1970 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Resultate der Tätigkeit der Organisation auf diesem Gebiet seit dieser Zeit sind wirklich vielversprechend.

Ein weiterer Punkt, welcher unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Zusammensetzung des Gouverneursrates der IAEO. Ich möchte in diesem Zusammenhang das volle Vertrauen meiner Delegation zum Ausdruck bringen, daß die Organisation auch weiterhin alle Schritte unternehmen wird, um ihrer wachsenden Aufgabe gerecht zu werden.

Die Tätigkeit der Internationalen Atomenergieorganisation während des zur Diskussion stehenden Zeitraumes zeigt abermals die Effektivität dieser Organisation und ihrer Führung. Meine Delegation ist daher selbstverständlich bereit, den Resolutionsentwurf, welcher von Indien, den Niederlanden und Polen eingebracht wurde, zu unterstützen.

Anlage 5**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Maßnahmen zur Festigung der internationalen Sicherheit“
(9. Oktober 1970)**

Herr Vorsitzender!

Da die österreichische Delegation heute zum ersten Mal in dieser Debatte das Wort ergreift, darf ich Ihnen, Herr Vorsitzender, zu Beginn unsere herzlichsten Glückwünsche zu Ihrer Wahl zum Präsidenten des 1. Komitees aussprechen. Wir schätzen uns glücklich, daß die Arbeit dieses Komitees während der 25. Tagung der Generalversammlung von einem Mann geleitet wird, den wir nicht nur als Diplomaten sondern auch als Professor der Rechtswissenschaft bewundern, der seinem Land als Justizminister gedient hat.

Unsere Glückwünsche richten sich in gleicher Weise an unseren Vizevorsitzenden, Botschafter Farah von Somalia, und an unseren Berichterstatter, Botschafter Cernik von der ČSSR.

Bevor ich mich dem zur Diskussion stehenden Thema zuwende, möchte ich kurz unseren bisherigen Standpunkt zu diesem Tagesordnungspunkt in Erinnerung rufen und auf die Überlegungen hinweisen, die auch in diesem Jahr unsere Haltung zum Problem der Festigung der internationalen Sicherheit bestimmen werden.

Das Hauptziel der Politik eines jeden Landes ist die Wahrung seiner Sicherheit und Unabhängigkeit. Dies trifft auf alle Staaten zu, insbesondere aber auf ein Land wie Österreich, das sich freiwillig zu einer Politik der immerwährenden Neutralität bekennt und daher keinem militärischen Bündnis angehört. Da Österreichs nationale Sicherheit eng mit dem Grad der internationalen politischen Stabilität verknüpft ist, hat es ein direktes und vitales Interesse an der Festigung der internationalen Sicherheit und an allen in diesem Zusammenhang ergriffenen Initiativen.

Aus diesem Grund hat Österreich die Debatte im Rahmen der XXIV. Tagung der Generalversammlung zu dem Tagesordnungspunkt „Die Festigung der internationalen Sicherheit“ begrüßt und sich aktiv an ihr beteiligt. Die österreichische Delegation war auch einer der Kosponsoren von Resolution 2606 (XXIV) der XXIV. Generalversammlung.

Gemäß dieser Resolution haben wir dem Generalsekretär unsere Haltung bekanntgegeben und Vorschläge zu diesem Tagesordnungspunkt übermittelt. Unsere Ansichten wurden in einem Bericht des Generalsekretärs wiedergegeben, der unter der Zahl A/7922 und Add. 1—4 zur Verteilung gelangte. Im Hinblick darauf, daß unsere Antwort auf Resolution 2606 (XXIV) zusammen mit den Stellungnahmen anderer Länder zirkuliert wurde, ist es nicht angebracht, auch im Hinblick auf entsprechende Anregungen, die bereits am Beginn unserer Debatte vorgebracht wurden, hier die österreichischen Kommentare zu wiederholen. Unsere primäre Aufgabe ist es vielmehr, jetzt eine konkrete Resolution oder Deklaration betreffend die Festigung der internationalen Sicherheit auszuarbeiten.

Gestatten Sie mir jedoch, Herr Vorsitzender, diesem Komitee zusätzliche Informationen hinsichtlich der Implementierung der vorjährigen Resolution durch Österreich zu geben. Im besonderen möchte ich mich auf den letzten Teil des Operativparagraphen 3 der Resolution 2606 (XXIV) beziehen, in welchem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Generalsekretär über alle Maßnahmen zu informieren, die sie zum Zweck der Festigung der internationalen Sicherheit treffen.

Österreich, das, wie ich bereits zu erklären versucht habe, ein natürliches Interesse an einer Détente hat, vertritt die Auffassung, daß nur dann Friede auf unserem Planeten herrschen wird, wenn jeder einzelne Staat seinen Beitrag zu diesem Ziel leistet und sich in diesem Sinn bemüht, alle Probleme mit seinen Nachbarstaaten und innerhalb seiner Region einer Lösung zuzuführen. Aus dieser Überlegung heraus haben wir daher den Vorschlag zur Abhaltung einer Konferenz begrüßt, die sich mit Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa befaßt.

Während der vergangenen Monate hat sich Österreich bemüht, seinen Beitrag zur Schaffung einer allgemein akzeptablen Basis für eine solche Konferenz zu leisten und in Verfolgung dieses Zieles mit interessierten Staaten eine Reihe von bilateralen Gesprächen geführt. Weiters haben wir

unsere Haltung und unsere Vorschläge in einem an alle interessierten Staaten gerichteten Memorandum zusammengefaßt. Wir waren hiebei von der Hoffnung geleitet, daß die Anstrengungen aller betroffenen Staaten schließlich zu einem positiven Resultat führen werden und daß sich die Beziehungen zwischen den europäischen Staaten in einer Atmosphäre der Sicherheit und Détente entwickeln können, wodurch ein Beitrag zur Festigung des internationalen Friedens und der Sicherheit auf weltweiter Basis geleistet würde.

Wenn wir uns nun unserer vordringlichsten Aufgabe, nämlich der Ausarbeitung einer Deklaration oder Resolution über die Festigung der internationalen Sicherheit zuwenden — einer Aufgabe, die unserer Meinung nach überaus wichtig ist —, können wir mit Genugtuung feststellen, daß bereits einige sehr brauchbare Vorschläge sowohl formell als auch informell hiezu gemacht wurden.

Die österreichische Regierung vertritt die Auffassung, daß jede derartige Resolution, deren Ziel die Förderung der internationalen Sicherheit ist, in erster Linie die Stellung der Vereinten Nationen als der wichtigsten Institution zur Erhaltung des Weltfriedens stärken und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen müßte.

Weiters sollte jede solche Deklaration alle für die Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit wesentlichen Elemente in Betracht ziehen. Sie sollte sich nicht nur auf die unmittelbaren Aspekte der internationalen Sicherheit beschränken, sondern vielmehr auch die grundlegenden Ursachen der Unsicherheit in unserer Zeit in entsprechender Weise berücksichtigen.

Besonderes Augenmerk sollte der Bedeutung der friedlichen Streitbeilegung geschenkt werden. Durch die Ächtung der Gewaltanwendung durch Staaten hat die Charta auch auf die Bedeutung friedlicher Verfahren hingewiesen, durch die den Staaten, deren Rechte verletzt wurden, die Möglichkeit der Beseitigung des Unrechtes gegeben wird.

Von den vorgelegten Resolutionsentwürfen möchte ich zuerst auf das prägnante und bedeutende Dokument A/C.1/L.513 verweisen, das den vom Initiator dieser Debatte über die Festigung der internationalen Sicherheit, dem sowjetischen Botschafter Malik, eingebrachten Resolutionsentwurf enthält. Die wertvollen Bemühungen der sowjetischen Delegation verdienen aufmerksame und sorgfältige Prüfung.

Der 2. Resolutionsentwurf, Dokument A/C.1.L.514, wurde vom Vertreter Italiens im Namen von fünf Delegationen eingeführt. Dieses Dokument reflektiert die lobenswerten und eingehenden Bemühungen seitens der Miteinbringer, einen Beitrag zum positiven Ergebnis unserer Debatte zu leisten.

Schließlich haben 24 lateinamerikanische Länder in gemeinsamen Bemühungen einen Resolutionsentwurf ausgearbeitet, der vor einigen Tagen vom brasilianischen Botschafter Castro vorgelegt wurde und der eingehende und aufmerksame Prüfung verdient.

Schließlich bereitet auch die Gruppe der blockungebundenen Staaten ein Dokument vor, das wir mit Ungeduld erwarten und das zweifellos unseren Diskussionen neuen Impuls verleihen wird.

Wir sind der Überzeugung, daß es möglich sein sollte und auch möglich sein wird, am Ende dieser Debatte ein Dokument anzunehmen, das das optimale Ergebnis unserer Bemühungen widerspiegelt. Wir sind weiters der Auffassung, daß es angebracht und zweckmäßig wäre, auf die Annahme einer solchen Deklaration für eine rechtzeitige Vorlage im kommemorativen Teil unserer Tagung hinzuwirken.

Bevor ich schließe, möchte ich noch auf einen Punkt besonders hinweisen und betonen, daß jeder Resolution, die als Ergebnis unserer Beratungen angenommen wird, nur dann Bedeutung zukommt, wenn sie einstimmig oder beinahe einstimmig angenommen wird, denn nur unter dieser Voraussetzung könnte sie als Manifest der dargelegten gemeinsamen Intentionen aller Mitgliedstaaten interpretiert und daher als wirksamer Beitrag zur Festigung des internationalen Friedens und der Sicherheit gewertet werden.

Im Lichte dieser Erwägungen unterstützt meine Delegation die Vorschläge, die im Verlaufe der Debatte vom französischen und thailändischen Vertreter gemacht wurden — nämlich eine Arbeits- oder Konsultationsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe der Entwurf einer solchen gemeinsamen Erklärung auf der Basis der bisher vorgelegten sehr wertvollen Dokumente wäre. Meine Delegation, Miteinbringer der Resolution 2606 (XXIV), ist bereit, voll und ganz zur Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zu den verschiedenen Aspekten der Abrüstungsfrage
(10. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Die Zahl der Tagesordnungspunkte, die in der Generaldebatte über die Abrüstungsfrage zu behandeln sind, zeugen vom Interesse, das wir den Problemen der Abrüstung entgegenbringen, und der starken Entschlossenheit, mit der wir eine Entwicklung beeinflussen wollen, die letztlich über unser Überleben auf dieser Welt entscheiden könnte.

Die Zahl der Probleme und Fragen, zu denen wir in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit Stellung nehmen müssen, macht es notwendig, Prioritäten zu setzen und Debattenbeiträge in einer Weise zu formulieren und aufzubauen, die unter den gegebenen Umständen den größtmöglichen positiven Beitrag zur Behandlung dieser Themen zu geben verspricht. Im Lichte dieser Überlegungen möchte ich mich in meiner heutigen Erklärung in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, mit jenen Problemen befassen, die von der Genfer Abrüstungskonferenz behandelt werden.

Hinsichtlich anderer Abrüstungstagesordnungspunkte, die von gleicher Wichtigkeit und naturgemäß eng mit den Themen verknüpft sind, die die Abrüstungskonferenz behandelt, möchte ich mir die Möglichkeit vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt Stellung zu nehmen und auf Einzelheiten einzugehen.

Darüber hinaus möchte ich erwähnen, daß meine Delegation auch beabsichtigt, den ermutigenden und sehr nützlichen Bericht der IAEO betreffend die Durchführung der Ergebnisse der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten und die Errichtung eines internationalen Dienstes für Atomexplosionen zu friedlichen Zwecken anlässlich der Diskussion des Berichtes der IAEO an die Generalversammlung, d. h. im Plenum, ausführlich zu behandeln. Aus dem einschlägigen Bericht des Generalsekretärs zu Tagesordnungspunkt 30, d. i. der Bericht der IAEO über die Implementierung der Ergebnisse der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten, geht hervor, daß die darin enthaltenen Informationen in nur unwesentlich veränderter Fassung bereits im Jahresbericht der IAEO an die Generalversammlung enthalten sind. Die Gründe für diese Doppelgleisigkeit sind verständlich, da die meisten Empfehlungen der Konferenz der Nicht-Atomwaffenstaaten die gleichen Ziele verfolgen wie die Programme der Atombehörde.

Obzwar die österreichische Delegation in dieser Parallelität der Ziele mit Genugtuung eine klare Stärkung der Rolle der IAEO erkennt, möchten wir doch auch auf diese Duplizität aufmerksam machen. Wir glauben, daß wir dieses administrative Problem gemäß den Vorschlägen der Niederlande behandeln sollten. Tatsächlich sind bereits Konsultationen im Gange über Tagesordnungspunkt 30, die, wie wir hoffen, zur Annahme eines auch in dieser Hinsicht befriedigenden Resolutionsentwurfes führen werden.

Erlauben Sie mir, daß ich mich nun dem Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz zuwende, im einzelnen den Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der atomaren Abrüstung.

Die bedeutendste Entwicklung auf diesem Gebiet war zweifellos das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages am 5. März 1970. Österreich, das unter den ersten Staaten war, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben, hat von Anfang an das Konzept eines Übereinkommens zur Beschränkung der Verbreitung von Atomwaffen unterstützt.

Das Inkrafttreten dieses Abkommens bedeutet, daß nunmehr an die Implementierung aller Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Errichtung eines Sicherheitssystems im Rahmen der IAEO gemäß Artikel III des Vertrages herangegangen werden muß. Ein derartiges Sicherheitssystem ist als hinreichende Garantie gegen die Abzweigung von Atomenergie für andere als friedliche Zwecke, wie für Atomwaffen und andere nukleare Sprengkörper, im Sperrvertrag vorgesehen.

Wie wir aus den detaillierten Berichten der IAE0 zu dieser Frage ersehen, hat der Gouverneursrat der IAE0 Anfang April 1970 ein Kontrollkomitee („safeguards committee“) in Form eines Plenarkomitees eingesetzt. Die vordringlichste Aufgabe dieses Komitees, das seine Tagungen noch nicht abgeschlossen hat, ist die Beratung der IAE0 bezüglich ihrer Aufgaben gemäß dem Atomsperrvertrag. Das Komitee hat bereits eine Reihe von entsprechenden Grundsätzen angenommen, die in den Verhandlungen zwischen der IAE0 und den Staaten, die Unterzeichner des Atomsperrvertrages sind, herangezogen werden sollen. Meine Delegation konnte mit Genugtuung feststellen, daß die IAE0 auch dieses Problem in gewohnter Schnelligkeit und Umsicht in Angriff genommen hat.

Darüber hinaus hat das Inkrafttreten des Atomsperrvertrages die IAE0 veranlaßt, die Errichtung eines internationalen Dienstes für friedliche Atomexplosionen näher zu behandeln. In diesem Zusammenhang wurde seitens der IAE0 ein ermutigender und informativer Bericht vorgelegt, der u. a. die Ergebnisse einer im März d. J. im Hauptquartier der IAE0 in Wien abgehaltenen Expertentagung über friedliche Atomexplosionen enthält. Neben einer Überprüfung des zur Verfügung stehenden Informationsmaterials über Experimente mit friedlichen Atomexplosionen behandelte der Ausschuß auch die künftige Tätigkeit der IAE0.

Meine Delegation ist mit dem bisher erzielten Fortschritt durchaus zufrieden. Wir sind uns jedoch im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand dieser Technologie bewußt, daß weitere Untersuchungen notwendig sein werden, bevor es möglich sein wird, den Beitrag, den friedliche Atomexplosionen zur internationalen Entwicklung leisten könnten, richtig abzuschätzen. Eine Fortsetzung der derzeitigen Bemühungen der IAE0 ist unserer Meinung nach der bestmögliche Weg, unserem gemeinsamen Ziel näherzukommen.

Obwohl wir erfreulicherweise feststellen können, daß bereits nahezu hundert Staaten den Atomsperrvertrag unterzeichnet und nahezu sechzig Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, müssen wir dennoch unterstreichen, daß nur eine allumfassende Annahme des Vertrages zur Verwirklichung seiner Zielsetzung führen kann. Die österreichische Delegation möchte sich daher jenen Staaten anschließen, die dies bereits im Verlauf dieser Diskussion getan haben, und mit ihnen an jene Länder appellieren, die über die Annahme des Vertrages noch beraten, diesem beizutreten.

Sobald der horizontalen Proliferation Einhalt geboten ist, sollte als nächster Schritt getrachtet werden, die sogenannte vertikale Proliferation, d. h. die Verbesserung der Kernwaffensysteme, auszuschließen. Der dritte Schritt wäre dann der Versuch der völligen Abschaffung solcher Waffensysteme.

Ein vielversprechender Beginn auf dem Gebiet der Einschränkung der vertikalen Proliferation wurde letztes Jahr durch die Eröffnung bilateraler Gespräche zur Beschränkung strategischer Rüstung zwischen der USA und der Sowjetunion gesetzt. Diese Gespräche, die zu Beginn des Jahres in Wien stattgefunden haben und nun in Helsinki wiederaufgenommen wurden, betrachten wir als die natürliche Konsequenz des Atomsperrvertrages, in welchem die Atommächte sich verpflichtet haben, Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des Wettrüstens und zur atomaren Abrüstung zu führen. Wir teilen die Meinung des Generalsekretärs, der diese Verhandlungen als die wichtigsten und entscheidendsten Abrüstungsverhandlungen seit dem Zweiten Weltkrieg bezeichnet hat, und hoffen sehr auf ihren positiven Abschluß.

Zur Erzielung eines dauerhaften Erfolges sollten die Abrüstungsgespräche der Supermächte außerdem mit erneuten Bemühungen zur Erreichung eines Atomteststopps verbunden sein. Sehr zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, daß im vorliegenden Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz, sieben Jahre nach dem Abschluß des teilweisen Testverbotes, kaum Anzeichen eines Fortschritts hinsichtlich eines Vertrages zum Verbot unterirdischer Atomwaffentests festzustellen sind.

Früher wurde allgemein die Meinung vertreten, daß hauptsächlich zwei Aspekte des Problems den Abschluß eines allgemeinen Teststoppabkommens verhindern: einmal die technischen Schwierigkeiten, die mit einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung eines derartigen Abkommens verbunden sind, und dann der politische Wille, die Bereitschaft und Entschlossenheit der Atommächte, von sämtlichen Atomwaffenversuchen Abstand zu nehmen.

Die Möglichkeiten der Überwachung eines allgemeinen Teststoppabkommens durch seismographische Detektion sind in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. Dies geht auch aus dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 2604 A/XXIV hervor, der sich mit der Art der Bereitstellung bestimmter seismologischer Informationen im Rahmen eines weltweiten Austausches derartiger Daten befaßt. Diese Entwicklung würde auf die Tatsache

hindeuten, daß die Probleme im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Moskauer Abkommens auf unterirdische Tests mehr und mehr politischer Natur sind. Deshalb glauben wir, daß unter den gegebenen Umständen der entscheidende Schritt zur Erreichung einer solchen Ausdehnung des Abkommens in immer stärker werdendem Maße auf dem politischen Sektor liegt, und zwar in der Bereitwilligkeit der Großmächte, Atomwaffentests generell einzustellen. Wir sind uns jedoch darüber im klaren, daß der technische Aspekt noch nicht völlig gelöst ist, und haben deshalb die Absicht, einen Resolutionsentwurf einzubringen, der die Regierungen auffordern würde, ihre Fähigkeiten und die Möglichkeiten zu verbessern, seismologische Daten auf der Basis verlässlicher internationaler Verfügbarkeit festzustellen und zu speichern, um dadurch den Abschluß eines allgemeinen Teststoppabkommens zu erleichtern.

Die Probleme der Abrüstungsfrage stehen in direktem Zusammenhang mit dem revolutionären Fortschritt in Wissenschaft und Technik. Deshalb ist es leicht erklärlich, daß sich in den letzten Jahren die Abrüstungsbemühungen mit Problemen auseinandersetzen, die mit dieser technischen Entwicklung in Verbindung stehen. Ich denke hier an die Versuche, eine Ausdehnung des atomaren Wettrüstens auf dem Meeresboden zu verhindern, insbesondere an den Vertragsentwurf betreffend ein Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und Meeresuntergrund, dessen Wortlaut im Anhang zum Bericht des Abrüstungskomitees enthalten ist. Obwohl dieses Abkommen keine Abrüstungsmaßnahme im eigentlichen Sinn darstellt, bedeutet es einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung auf eine Einschränkung des nuklearen Wettrüstens. Es setzt daher die Bemühungen des 1967 abgeschlossenen Weltraumabkommens fort, welches Kern- und andere Massenvernichtungswaffen aus dem Weltraum verbannt hat und die Entmilitarisierung der Himmelskörper vorsieht. Es muß auch gemeinsam mit dem Abkommen über das Verbot atomarer Waffen in Lateinamerika, dem sogenannten Vertrag von Tlatelolco, erwähnt werden, durch den zum ersten Mal eine kernwaffenfreie Zone in einem bevölkerten Gebiet der Erde errichtet wurde.

Wir schätzen die ernstesten Bemühungen auf dem Gebiet des Meeresbodenvertrages, die zuerst zu einem Einverständnis zwischen den USA und der Sowjetunion hinsichtlich der prinzipiellen Aspekte dieses Abkommens geführt und später zu Revidierungen des Abkommens im Lichte von Vorschlägen, die auf der Genfer Abrüstungskonferenz und während der 24. Generalversammlung unterbreitet wurden, übergeleitet haben.

Meine Delegation mißt der Tatsache, daß der Vertrag — der grundsätzlich eine bilaterale Selbsteinschränkung darstellt — durch multilaterale Verhandlungen zustande gekommen ist, besondere Bedeutung bei. Wir glauben ernsthaft, daß der vorliegende Entwurf, die 3. Revision des von den Kovorsitzenden vorgelegten Originalentwurfes, tatsächlich allen Anforderungen entspricht, die man in der gegenwärtigen Situation an einen derartigen Vertrag stellen kann. Meine Delegation hat sich nicht nur deshalb entschlossen, den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.1/L.523, welcher den Vertragsentwurf empfiehlt, mit einzubringen, weil darin unseren Vorschlägen vom letzten Jahr Rechnung getragen wurde, sondern auch, weil wir überzeugt sind, daß der Vertrag im Interesse von uns allen liegt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Vorschlag unterstützen, demzufolge die Frage des Vorbehalts des Meeresbodens für ausschließlich friedliche Zwecke weiterhin auf der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz bleiben soll. Tatsächlich sieht auch Artikel 5 des Meeresbodenvertrages vor, daß die Vertragsparteien Verhandlungen über weitere Abrüstungsmaßnahmen fortsetzen werden, um ein Wettrüsten auf dem Meeresboden zu verhindern.

Ich möchte mich nun den Maßnahmen zur Kontrolle und Einschränkung der Waffen, vor allem dem Problem der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, zuwenden. Die Dringlichkeit der Lösung dieses Problems wird durch die Tatsache bestätigt, daß ein beachtlicher Teil des Berichtes der Abrüstungskonferenz der Diskussion dieser Frage gewidmet ist; dies scheint auch ein Beweis dafür zu sein, daß es Möglichkeiten zur Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten gibt. Diese werden aus der unbeantworteten Frage deutlich, ob chemische und bakteriologische Waffen gemeinsam oder getrennt behandelt werden sollen, was wiederum mit dem Problem der Kontrolle eines entsprechenden Vertrages in engem Zusammenhang steht. Es wurden zwar auf diesem Gebiet bereits einige sehr brauchbare Vorschläge gemacht, ohne daß jedoch eine praktische und allgemein akzeptable Lösung gefunden werden konnte. Ohne ins Detail dieser technischen Verhandlungen gehen zu wollen, möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es der Abrüstungskonferenz in seiner nächsten Verhandlungsrunde gelingen möge, dem von uns allen angestrebten Ziel, nämlich der vollständigen Eliminierung aller chemischen und bakteriologischen Waffen, näherzukommen. Bis zur Erreichung dieses Zieles sollten jedoch alle wirksamen Maßnahmen zur Stärkung des Genfer Protokolls von 1925 getroffen werden. Wir sind uns der

Unzulänglichkeit des Protokolls bewußt, glauben aber, daß Bemühungen in dieser Richtung unsere weiteren Bestrebungen hinsichtlich der Eliminierung aller chemischen und bakteriologischen Waffen günstig beeinflussen wird. In diesem Zusammenhang haben wir mit Genugtuung feststellen können, daß sich im letzten Jahr zehn Staaten zum Beitritt zum Genfer Protokoll entschlossen haben und daß die USA auf internationaler Ebene den Ratifikationsprozeß in Gang gesetzt hat.

Als die Generalversammlung voriges Jahr die 70er-Jahre zur „Abrüstungsdekade“ erklärte, brachte sie auch in Erinnerung, daß die allgemeine und vollständige Abrüstung die vordringlichste und bedeutendste Aufgabe der Abrüstungskonferenz und auch das letzte Ziel aller unserer Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstung darstelle. Da die politische Situation es in der Vergangenheit unrealistisch erscheinen ließ, einen umfassenden Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung in absehbarer Zeit zu erwarten, konzentrierte die Abrüstungskonferenz ihre Bemühungen eher auf Teilmaßnahmen und vertrauensbildende bzw. indirekte Abrüstungsmaßnahmen. Wir selbst treten sehr dafür ein, den Kurs der letzten Jahre weiterzuverfolgen und überall dort wirksame Maßnahmen zur Waffenkontrolle und -beschränkung zu setzen, wo eine Übereinstimmung möglich erscheint, selbst wenn dies auch nur Partikularaspekte der Abrüstung betrifft. Selbstverständlich heißen wir jedoch auch die Vorschläge willkommen, die im Laufe des Jahres auf der Genfer Abrüstungskonferenz in Entsprechung einer Resolution der Generalversammlung unterbreitet wurden und die Ausarbeitung eines umfassenden Abrüstungsprogramms zum Gegenstand haben. Diese Vorschläge, die das Ineinandergreifen der Abrüstungsmaßnahmen verdeutlichen, sind auch vom methodischen Gesichtspunkt her sehr wertvoll, da sie uns behilflich sein könnten, unsere Bemühungen auf die wesentlichen und grundlegenden Probleme zu konzentrieren.

Bevor ich schließe, möchte ich noch gerne die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß diesem Komitee die erforderliche Gelegenheit gegeben wird, den von der rumänischen Delegation eingebrachten Tagesordnungspunkt zu diskutieren. Wir sind der Meinung, daß eine Diskussion und Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des Wettrüstens und die damit zusammenhängenden nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Frieden und die Sicherheit tatsächlich die Grundlage zu einer Synthese unserer Arbeit in den einzelnen Komitees der Generalversammlung bilden könnte. Es würde dies die Fortsetzung einer im Jahre 1962 durchgeführten ähnlichen Studie bedeuten und uns vor Augen führen, was wir eigentlich erreichen können, wenn wir unsere Bemühungen mit der erforderlichen Entschlossenheit und Ausdauer fortsetzen. Überdies würde sie zu einem besseren Verständnis der entscheidenden Probleme führen, denen sich die Menschheit heute gegenüber sieht.

In der „Erklärung über Friede und Abrüstung“, die von fünf Nobelpreisträgern kürzlich vorgelegt wurde, ist erneut festgestellt worden, daß das Wettrüsten unmittelbar mit der Unruhe und dem Mißtrauen zusammenhängt, das zwischen den einzelnen Staaten herrscht. Darf ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß es uns möglich sein wird, die Atmosphäre des Vertrauens und des gegenseitigen Verständnisses zu schaffen, die als Basis für anhaltende Abrüstungsmaßnahmen notwendig erscheint.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Einrichtung eines Dienstes für friedliche Kernexplosionen
(25. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Ich habe die Ehre, den Resolutionsentwurf einzuführen, der dem Komitee in Dokument A/C. 1/L.540 vorliegt. Er wurde vergangene Woche zur Diskussion des Tagesordnungspunktes 31, „Errichtung eines internationalen Dienstes für Atomexplosionen zu friedlichen Zwecken im Rahmen der IAEA unter entsprechender internationaler Kontrolle“ eingebracht. Wie im Dokument angeführt, sind die Einbringer des Resolutionsentwurfes neben Österreich die Delegationen Kanadas, Dänemarks, Japans und Mexikos.

Die Grundlage für die Diskussion des Tagesordnungspunktes 31 während der Generaldebatte und im gegenwärtigen Stadium unserer Verhandlungen bildet der ermutigende und informative Bericht der Atomenergieorganisation, der einem Ersuchen der vorjährigen Generalversammlung zufolge gemäß Resolution 2605 B (XXIV) vorgelegt wurde. Der Bericht ist in Dokument A/8080 enthalten.

Die Delegationen werden sich erinnern, daß die 23. Generalversammlung in Resolution 2456 C (XXIII) den Generalsekretär ersucht hatte, in Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit der IAEA einen Bericht über die Errichtung eines internationalen Dienstes für Atomexplosionen zu friedlichen Zwecken im Rahmen der IAEA unter entsprechender internationaler Kontrolle vorzubereiten. Dieser Bericht (Dokument A/7678, Add. 1—3) des Generalsekretärs, der auch einen Zusatzbericht der IAEA bezüglich der Funktion, die diese Organisation auf dem Gebiet der friedlichen Atomexplosionen ausüben könnte, enthielt, wurde der vorjährigen Generalversammlung vorgelegt. Nach eingehender Diskussion, basierend auf dem gerade erwähnten Informationsmaterial, beschloß die XXIV. Generalversammlung Resolution 2605 B (XXIV).

Die XXIV. Generalversammlung anerkannte in dieser Resolution die Nützlichkeit bestimmter einschlägiger Programme der IAEA, die Expertentagungen vorbereitete und organisierte, um ein besseres Verständnis der gegenständlichen Technologie zu fördern. Die XXIV. Generalversammlung anerkannte weiters die Nützlichkeit der Informationen der Atomwaffenstaaten über den Stand ihrer Versuchsprogramme auf diesem Gebiet und schlug daher vor, daß die IAEA vorläufig weiterhin ihr Hauptaugenmerk auf die Einberufung von Expertentagungen richten sollte. Ziel dieses Vorschlages war es, die wissenschaftlichen und technischen Aspekte dieser neuen Technologie einer eingehenden Diskussion zuzuführen. Darüber hinaus empfahl die XXIV. Generalversammlung der IAEA, Forschungsprogramme hinsichtlich der Art und Weise einer internationalen Überwachung, die sie auf dem Gebiet der friedlichen Atomexplosionen ausüben könnte, einzurichten.

In Beantwortung dieser Vorschläge und als Folge einer entsprechenden Aufforderung, die in Resolution 2605 B (XXIV) enthalten ist, hat die IAEA Anfang Oktober 1970 den Fortschrittsbericht vorgelegt, auf den ich mich zu Beginn meiner Erklärung bezog. Wie bereits erwähnt, ist dieser Bericht in Dokument A/8080 enthalten und gibt eine ausführliche Beschreibung der weiteren Forschungsprogramme und Tätigkeiten der IAEA im Zusammenhang mit den friedlichen Atomexplosionen.

Meine Delegation hat diesen Bericht studiert und mit Genugtuung festgestellt, daß die IAEA dem Ersuchen der Generalversammlung in gewohnter Weise unverzüglich nachgekommen ist und daß sie die von ihr erbetenen Untersuchungen mit der üblichen Genauigkeit und Sorgfalt durchgeführt hat.

Aus dem von der IAEA vorgelegten Informationsmaterial ersehen wir u. a., daß ein erstes Ausschußtreffen, das sich mit der Überprüfung der Technologie friedlicher Atomexplosionen befaßte, vor einigen Monaten erfolgreich abgeschlossen wurde und daß weitere solche Treffen vorbereitet werden. Die nächste dieser Ausschußtagungen wird voraussichtlich die praktischen Aspekte friedlicher Atomexplosionen für Industriegebrauch behandeln.

Zusätzlich zur Vorbereitung von Ausschuß- und anderen Fachtreffen befaßte sich die IAEA auch eingehend mit der Auswertung der Ergebnisse dieser Zusammenkünfte, im besonderen mit der Auswertung des von den teilnehmenden Mitgliedstaaten vorgelegten Informationsmaterials. Im Einklang mit ihren bisherigen ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiet des technisch-wissenschaftlichen Informationsaustausches wird die Atomenergieorganisation zweifellos die Ergebnisse dieser Untersuchungen in entsprechender Form allgemein zugänglich machen.

Auf dem Gebiet des Informationsaustausches hat die IAEA im letzten Jahr verschiedene Artikel veröffentlicht und auch eine Biographie über friedliche Atomexplosionen, mit Stand von 1969, herausgegeben. Darüber hinaus hat sie ihr Internationales Atominformationssystem (INIS) entsprechend überarbeitet, um einen ausreichenden Informationsaustausch in diesem Spezialbereich der Atomtechnologie zu gewährleisten.

Schließlich möchte ich noch erwähnen, daß die IAEA auch Untersuchungen über die Art und Weise der internationalen Überwachung friedlicher Atomexplosionen eingeleitet hat. Tatsächlich tagt derzeit eine Expertengruppe in Wien, die mit der Aufgabe betraut ist, eine Voruntersuchung über dieses Thema anzustellen.

Ich hoffe, daß diese kurzen Erläuterungen dazu beigetragen haben, die Hintergründe für die Vorbereitung des Resolutionsentwurfes A/C. 1/L.540 darzulegen. Der Entwurf selbst enthält vier Operativparagrafen, in denen unsere Anerkennung über die kürzlich durchgeführten Studien zum Ausdruck gebracht, die IAEA eingeladen wurde, ihre Programme auf dem Gebiet der friedlichen Atomexplosionen fortzusetzen und zu intensivieren. Schließlich würde der Entwurf den Generalsekretär auffordern, den vorliegenden Tagesordnungspunkt in die vorläufige Tagesordnung der XXVI. Generalversammlung aufzunehmen und auf diese Weise für die Fortsetzung der Diskussion dieser wichtigen und weitreichenden Probleme zu sorgen.

Lassen Sie mich abschließend der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Resolutionsentwurf die weitgehende Unterstützung unseres Komitees erhält.

**Votumserklärung in der 1. Kommission zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“
(30. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Wir haben soeben einen Resolutionsentwurf angenommen, der u. a. auf die SALT-Gespräche zwischen der Sowjetunion und den USA Bezug nimmt. Wie allgemein bekannt ist, finden diese Gespräche abwechselnd in Wien und Helsinki statt. Als eines der Gastländer dieser überaus bedeutenden Gespräche sind wir besonders daran interessiert, die Verhandlungen zu fördern und auf die bestmögliche Art und Weise zu einer günstigen Atmosphäre für den Fortschritt und erfolgreichen Abschluß der Gespräche beizutragen.

In diesem Sinne möchten wir auch alles vermeiden, was in den Augen der an diesen Gesprächen teilnehmenden Parteien mit diesen unseren Bemühungen nicht in Einklang steht bzw. von ihnen als nicht förderlich für den Fortschritt der Verhandlungen angesehen wird.

Auf Grund dieser Überlegungen enthielt sich meine Delegation bei der Abstimmung über den Resolutionsentwurf in Dokument A/C.1/2532 der Stimme.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der friedlichen
Nutzung des Meeresbodens
(30. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Unter Tagesordnungspunkt 25 werden vier Problemkreise behandelt: der Bericht des Meeresbodenkomitees über seine Arbeit im vergangenen Jahr; der Bericht des Generalsekretärs über die Meeresbodenverschmutzung; die Frage der Einberufung einer Seerechtskonferenz und die Frage der Breite der Territorialgewässer. Die letzten beiden Fragen stehen in einem engen Zusammenhang und können daher unter den gegebenen Umständen als ein Problem behandelt werden.

Aus Gründen der besseren Darstellung und um die Behandlung der eben erwähnten Fragen durch das Komitee zu erleichtern, beabsichtige ich in dieser Erklärung lediglich die Fragen betreffend Tagesordnungspunkt A, C und D zu behandeln, wobei ich mir vorbehalten möchte, auf die Frage der Meeresverschmutzung, Tagesordnungspunkt 25 B, in einer späteren Erklärung einzugehen.

Meinen Bemerkungen und Kommentaren zum Bericht des Meeresbodenkomitees, der in Dokument A/8021 enthalten ist, möchte ich ein Zitat vorausschicken, das ich aus den Konklusionen des Berichtes entnommen habe, die eine präzise gefaßte Aussage über das Ergebnis eines ergebnis- und arbeitsreichen Jahres unter der geachteten und sehr geschätzten Vorsitzführung durch Botschafter Amerasinghe von Ceylon darstellen. In den Paragraphen 67 bis 69 dieser Schlußfolgerungen ist festgehalten, daß es dem Komitee gelungen ist, die ihm übertragenen Probleme in eingehender Weise zu gliedern und zu analysieren und daß ein bedeutender Teil der notwendigen Vorbereitungsarbeit für lebensfähige Arrangements, die für die internationale Gemeinschaft annehmbar sind, abgeschlossen werden konnte. Der Bericht stellt weiters fest, daß die Punkte, über die Einigung erzielt wurde, zugenommen haben, obwohl er andererseits auch nicht verschweigt, daß der Fortschritt im gesamten gesehen langsamer war, als man hätte hoffen können.

Da wir heute bereits die Einberufung einer Seerechtskonferenz diskutieren, einer Konferenz, die über die Verwaltung und die Zukunft von zwei Drittel der Erdoberfläche entscheiden wird, hält es meine Delegation für notwendig und angebracht, besonderes Augenmerk auf diese positiven Konklusionen und die Arbeit des Meeresbodenkomitees zu richten. Das Komitee hat tatsächlich bereits bedeutende Vorarbeiten für die Lösung vieler Probleme geleistet, die heute Gegenstand unserer Erwägungen sind. Wir haben auch deshalb auf die Konklusionen über die Arbeit des Komitees Bezug genommen, um eine realistische Grundlage für die Überprüfung der Bemühungen des Komitees im vergangenen Jahr zu schaffen.

Was sind nun die Resultate, die das ständige Komitee zwei Jahre nach seiner Schaffung hervorbringen konnte? Im Einklang mit Resolution 2574 B (XXIV) wurde das Komitee aufgefordert, die Behandlung der ihm von der XXIII. Generalversammlung übertragenen Unterlagen fortzusetzen. Im einzelnen wurde das Komitee durch diese Resolution eingeladen:

- a) die Arbeiten an einer umfassenden und ausgewogenen Prinzipienklärung, deren Aufgabe es wäre, die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens zu fördern, zu beschleunigen, und
- b) Empfehlungen hinsichtlich der wirtschaftlich-technischen Bedingungen und Regelungen zu formulieren, wie sie für die Nutzung dieses Gebietes im Rahmen eines zu errichtenden internationalen Regimes notwendig sein werden.

Aus dem vorliegenden Bericht können wir ersehen, daß das Komitee auf dem rechtlichen Gebiet nicht in der Lage war, einen Erklärungsentwurf über Prinzipien zu empfehlen. Tatsächlich enthält der Bericht des rechtlichen Unterkomitees — ein Annex zum Bericht des Plenarkomitees — anstelle eines Resolutionsentwurfes deren zwei. Wir wissen allerdings, daß seit der Annahme dieses Berichtes durch das Meeresbodenkomitee Konsultationen geführt wurden, an denen auch meine Delegation beteiligt war, die letzte Woche zur Einbringung einer umfassenden und ausgewogenen Prinzipienklärung, enthalten in Dokument A/C.1/L.542, geführt haben. Diese Prinzipienklärung wurde durch den Vorsitzenden des Meeresbodenkomitees nicht als das Ergebnis eines Konsensus des Komitees eingeführt, sondern als Entwurf, der zur Zeit unter den gegebenen

Umständen die weitestmögliche Zustimmung findet. Der Entwurf gibt Zeugnis von den Bemühungen, die vom Vorsitzenden des rechtlichen Unterkomitees, Botschafter Galindo Pohl, und durch Botschafter Amerasinghe, den Vorsitzenden des Meeresbodenkomitees, der auch die umfassenden Konsultationen leitete, aufgewendet wurden. Ich möchte hier Botschafter Amerasinghe für seine außergewöhnliche Leistung danken und unsere Anerkennung für seinen großen persönlichen Beitrag bei der Ausarbeitung des Entwurfes zum Ausdruck bringen.

Der Natur des Erklärungsentwurfes entsprechend — er stellt einen Kompromiß dar — wird er keinen von uns vollkommen befriedigen. Wir sind allerdings überzeugt, daß der Entwurf für uns alle als ein Kompromiß annehmbar ist, der allen Erfordernissen entspricht, die realistischerweise von einer Prinzipienklärung im gegenwärtigen Zeitpunkt verlangt werden können.

Selbstverständlich hätte meine Delegation, wie auch viele andere, mehr oder verschieden formulierte Grundsätze in der Erklärung gesehen. Wir glauben z. B., daß der Entwurf nicht klar genug die Notwendigkeit darlegt, in der nahen Zukunft genaue Grenzen für das Gebiet jenseits der nationalen Jurisdiktion festzulegen; wir glauben auch, daß die Rechte der Küstenstaaten im Entwurf vielleicht in einer Art und Weise niedergelegt sind, die nicht ganz im Einklang mit verschiedenen Stellungnahmen steht, die in der Vergangenheit im Komitee abgegeben wurden. Trotz dieser Vorbehalte, zu denen wir andere hinzufügen könnten, glauben wir jedoch, daß wir den Entwurf annehmen können; nicht zuletzt deshalb, weil die Erklärung eindeutig stipuliert, daß der Meeresgrund und der Meeresboden jenseits der Grenzen der nationalen Jurisdiktion ebenso wie die Naturschätze dieses Gebietes das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen.

Eine andere Überlegung, die es uns erleichtert hat, unsere Zustimmung zum Erklärungsentwurf zu geben, ist in der Einbringung eines Konventionsentwurfes betreffend ein internationales Regime für den Meeresboden durch die Delegation der Vereinigten Staaten begründet. Wir vertreten die Auffassung, daß die Vorlage dieses Entwurfes im Meeresbodenkomitee zusammen mit der Einbringung ähnlicher Arbeitsdokumente durch die Delegationen Großbritanniens und Frankreichs — die alle in dem Annex zum Bericht des Komitees wiedergegeben sind — unsere Einstellung zu vielen der Probleme, die im Meeresbodenkomitee anhängig sind, geändert hat bzw. im Begriff ist zu ändern.

Die Vorlage des Konventionsentwurfes ist der erste umfassende und praktische Versuch seitens eines Staates, konkret und in allen Einzelheiten ein internationales Regime für den Meeresboden zusammen mit dem entsprechenden Organisationsmodell einer zwischenstaatlichen Organisation auszuarbeiten. Der Vertragsentwurf und die anderen Arbeitsdokumente sind auch eindeutig Beweis für die logische und praktische Notwendigkeit, die Behandlung des internationalen Regimes mit der Definition des Gebietes, auf das das Regime Anwendung finden soll, zu verbinden. Er zeigt unwiderleglich, was meine Delegation seit jeher befürwortet hat, nämlich, daß eine unserer Hauptaufgaben im Meeresbodenkomitee nunmehr darin bestehen soll, die Abgrenzung des internationalen Meeresbodengebietes vorzubereiten. Ich bin überzeugt, daß diese Auffassung nicht nur durch die zirka 40 Mitgliedstaaten der UN, die Binnenstaaten oder Staaten mit geringer Küstenlinie sind, geteilt wird, da sie wie Österreich auf Grund ihrer geographischen Lage ein natürliches Interesse an der Lösung dieses Problems haben, sondern auch von den Entwicklungsländern. Tatsächlich können diese Länder, wenn auch aus anderen Gründen, eine angemessene Beteiligung an der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens nur im Rahmen eines internationalen Regimes erwarten, das auf dem Prinzip des „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ beruht und das auf ein hinreichend großes Gebiet des Meeresbodens Anwendung findet.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf den bemerkenswerten Beitrag verweisen, den wir Botschafter Arze von Bolivien verdanken, der in den Diskussionen des Leitungsausschusses die Stellung der Binnen- und Küstenstaaten ausführlich behandelt hat.

Schließlich hat uns der UN-Konventionsentwurf auch gezeigt und in Erinnerung gerufen, was das Endziel unserer Bemühungen um eine Prinzipienklärung sein wird. Der Entwurf hat daher unseren Diskussionen über Prinzipien — Prinzipien, die uns in zukünftigen Verhandlungen werden leiten müssen — Substanz verliehen. Wir glauben den Verfassern des Konventionsentwurfes, wenn sie sagen, daß es für sie viel leichter war, Prinzipien gegen den Hintergrund eines umfassenden und konkreten Regimes zu erarbeiten, zu definieren und auszuwerten. Es scheint mir in der Natur der Dinge zu liegen, daß der Konventionsentwurf zum logischen Maßstab werden wird, an dem wir weitere Vorschläge und Initiativen messen müssen.

Der Bericht des wirtschaftlich-technischen Unterausschusses läßt uns erkennen, daß dieses Organ ebenso wie der rechtliche Unterausschuß nicht in der Lage war, konkrete Vorschläge bezüglich der wirtschaftlichen und technischen Bedingungen und Bestimmungen hinsichtlich des internationalen Regimes zu unterbreiten.

Einer der Gründe für diese Entwicklung mag darin liegen, daß viele Vertreter im Meeresbodenkomitee mehr Zeit für erforderlich hielten, um ihren Regierungen zu ermöglichen, die beachtliche Dokumentation, die dem Unterausschuß zur Verfügung stand, studieren zu können. Ein anderer Grund lag zweifellos darin, daß sich der Unterausschuß bewußt war, daß es die prioritäre Aufgabe des Komitees sei, einen allgemein akzeptablen Entwurf einer Prinzipienklärung auszuarbeiten und weiters die Frage der Errichtung einer internationalen Organisation zu behandeln. Deshalb nahm er auch vorläufig davon Abstand, selektive Empfehlungen zu unterbreiten, um dann zu einem späteren Zeitpunkt gemäß GV-Resolution 2574 B (XXIV) seine Empfehlungen als ausgeglichenes kohärentes Ganzes präsentieren zu können.

Dennoch geht aus Paragraph 14 des Berichtes des wirtschaftlich-technischen Unterausschusses, ein Anhang zu Dokument A/8021, hervor, daß er einen vielversprechenden Beginn bei der Durchführung seiner Aufgabe machen konnte und daß der in der Diskussion erzielte Fortschritt den Wert und die Wichtigkeit der Arbeit des wirtschaftlich-technischen Unterausschusses bestätigt hatte. Es erfüllt mich mit gewisser Genugtuung, feststellen zu können, daß die bereits erwähnten umfangreichen Arbeitspapiere, die Entwürfe für das Meeresbodenregime enthalten und die dem Meeresbodenkomitee während seiner letzten Tagung präsentiert wurden, in gewisser Hinsicht das Ergebnis der Diskussionen im wirtschaftlich-technischen Unterausschuß sind. Wenn wir uns die vom wirtschaftlich-technischen Unterausschuß bereits vorgelegten Berichte ansehen, können wir feststellen, daß die Verfasser dieser Arbeitspapiere durch den im Unterkomitee durchgeführten Meinungsaustausch inspiriert und angeregt wurden.

Die formelle Antwort des Unterausschusses auf die von der XXIV. Generalversammlung an ihn gerichtete Aufforderung, Empfehlungen zu unterbreiten, ist in Paragraph 15 seines Berichtes enthalten. Dort wird festgehalten, daß der Unterausschuß einstimmig empfiehlt, ihn bei seinen zukünftigen Tagungen zu instruieren, die aufgeworfenen Probleme näher und systematisch zu untersuchen, um die besten Lösungen, in Übereinstimmung mit der dem Komitee übertragenen Aufgabe, zu identifizieren. Wir sind sicher, daß diese Untersuchung mit dem Bemühen fortgesetzt werden wird, akzeptable Artikelentwürfe für ein Übereinkommen über die Errichtung eines internationalen Regimes für dieses Gebiet zu formulieren.

Die Aufgabe, Artikelentwürfe für ein internationales Meeresbodenregime zu entwerfen, bringt mich zum zweiten Hauptpunkt, mit dem ich mich heute befassen möchte, nämlich der Frage der Einberufung einer Seerechtskonferenz.

Als diese Frage während der vorjährigen Generalversammlung zum ersten Mal formell gestellt wurde, war meine Delegation gemeinsam mit einer Reihe anderer Delegationen der Meinung, daß eine solche Konferenz vor allem einberufen werden sollte, um eine klare, präzise und international akzeptable Definition des Meeresbodengebiets jenseits nationaler Jurisdiktion zu erreichen. Wir haben diese Auffassung vertreten, weil wir der Überzeugung sind, daß dieses Problem, das in der Genfer Konvention 1958 über den Kontinentalschelf nicht ausreichend behandelt wird, im Hinblick auf die fortschreitende Technik vordringlich behandelt und gelöst werden muß. Die Konvention setzt die Grenze der nationalen Jurisdiktion von Staaten über den Kontinentalschelf nicht genügend präzise fest und überläßt es den technischen Möglichkeiten, diese Grenzen schließlich über eine Wassertiefe von 200 m hinaus zu erweitern.

Als ein Binnenland, das keine Möglichkeit hat, einseitige Erweiterungen der Jurisdiktion über den Meeresboden durch ebensolche Akte auszugleichen, und als ein Staat, der an internationalen Lösungen als Grundlage für Frieden und Fortschritt echt interessiert ist, waren wir der Auffassung, daß dieses Problem zu allererst behandelt werden sollte.

Ein zweiter Grund für diese Haltung lag in der Überlegung, daß jede Konferenz ein genau umgrenztes Gebiet behandeln und mit Sorgfalt vorbereitet werden sollte. Wir glauben, daß eine beschränkte Tagesordnung zu einem raschen und positiven Abschluß unserer Bemühungen beitragen würde. Wir haben auch den vom Generalsekretär gemäß GV-Resolution 2574 A (XXIV) ausgesandten Fragebogen dementsprechend beantwortet. Unsere Antwort ist in Dokument A/7925 enthalten.

In der Zwischenzeit haben wir aus dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis seiner Umfrage erfahren, daß die Mehrheit der Staaten die Einberufung einer Konferenz vorzieht, die sich nicht nur mit dem Meeresbodenregime und der Festsetzung der Grenzen, sondern auch mit den traditionellen Themen des Seerechts und der Meeresverunreinigung befaßt. Wir haben diese Ansicht akzeptiert und unsere Denkungsweise diesen neuen Umständen angepaßt.

Die Tatsache, daß nun eine allumfassende Konferenz vorgesehen ist, unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit sorgfältiger Vorbereitungen. Jede Vorbereitung, will sie der Konferenz nützen, muß auf der Tagesordnung der Konferenz aufbauen, die ihrerseits wieder so bald wie

möglich festgesetzt werden sollte. Der Resolutionsentwurf in Dokument A/C.1/L.536 stellt eine genau definierte Tagesordnung auf, die im großen und ganzen unseren Erwartungen entspricht. Obwohl wir diesem Vorschlag zustimmen, würden wir eine Tagesordnung vorziehen, die jene Aspekte der Meeresverschmutzung beiseite läßt, die nicht in Zusammenhang mit der Erforschung und Nutzung des Meeresbodens stehen. Die anderen Aspekte werden nämlich, wie wir wissen, von der Stockholmer Konferenz über die menschliche Umwelt behandelt werden, für die bereits umfangreiche Vorbereitungen im Gange sind.

Zusätzlich zu einer baldigen Festlegung der Tagesordnung einer Konferenz sollte unserer Meinung nach auch das genaue Datum für die in naher Zukunft stattfindende Konferenz so bald wie möglich festgesetzt werden, und zwar aus zwei Gründen: einmal, weil jede Vorbereitungsarbeit, wie wir aus unserer täglichen Erfahrung wissen, von den uns gesetzten Terminen stark beeinflußt wird, und zweitens, weil es bedeutend erscheint, in absehbarer Zeit Lösungen zu finden. Wenn wir nicht bald internationale Lösungen finden, wird der technische Fortschritt die rechtliche Entwicklung überholen, was der gesamten Menschheit, im besonderen aber den Binnenländern, zum Nachteil gereichen wird.

Zusätzlich zur Festsetzung des Konferenzdatums müssen die Vorbereitungsarbeiten für eine solche Konferenz organisiert werden. Im Hinblick auf die Ausführungen zu Beginn meiner Erklärung bezüglich der Ergebnisse der Arbeit des Meeresbodenkomitees erscheint es uns selbstverständlich, dieses mit der Vorbereitung des internationalen Regimes einschließlich der hierfür notwendigen internationalen Organisation zu betrauen. Mit diesem Punkt ist logischerweise die Vorbereitungsarbeit für die Definition des internationalen Teiles des Meeresbodens verbunden, auf den das Regime Anwendung finden soll. Wir haben in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, daß der Inhalt eines nationalen Regimes zur Erforschung und Nutzung des Meeresbodens weitgehend von der Art der Lösung der Grenzfrage abhängt und daß diese beiden Punkte daher untrennbar miteinander verbunden sind. Einen weiteren Beweis für diese Annahme haben wir, wie bereits erwähnt, in den verschiedenen Vorschlägen zu Entwürfen für eine Meeresbodenkonvention gefunden, die letzten August dem Meeresbodenkomitee unterbreitet wurden.

Was die anderen Tagesordnungspunkte der Konferenz betrifft, nämlich jene im Zusammenhang mit dem traditionellen Seerecht, sollte unserer Auffassung nach ein vorbereitendes Komitee zur Behandlung dieser Probleme eingesetzt werden. Für eine derartige Vorgangsweise sprechen verschiedene Argumente: einmal, daß zur Erzielung dauerhafter Resultate in kurzer Zeit nach dem Prinzip der Arbeitsteilung vorgegangen werden sollte. Im Sinne dieser Überlegungen sollten zwei verschiedene Organe gleichzeitig die Behandlung zweier verschiedener Problembereiche vorbereiten. Zweitens würde durch die Einsetzung eines neuen Organs die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl des Meeresbodenkomitees in den Hintergrund treten. Verschiedene Staaten haben verschiedene Interessen, die hinsichtlich der Meeresbodenfragen weitgehend durch die geographische Lage der einzelnen Staaten bestimmt sind. Aus dieser Überlegung heraus würde es möglicherweise einer Reihe von Staaten genügen, lediglich in einem der beiden vorbereitenden Komitees zu sitzen. Allerdings schließe ich bei diesem Vorschlag die Möglichkeit nicht aus, daß Staaten auch berechtigterweise in beiden Komitees vertreten sein wollen.

Die Entscheidungen, die wir im Zuge dieser XXV. Tagung der Generalversammlung auf dem Gebiet der Erhaltung des Meeresbodens für friedliche Zwecke treffen, werden sich im gesamten nächsten Jahrzehnt auswirken. Meine Delegation hofft sehr, daß uns diese Entscheidungen helfen werden, die Anarchie des Unilateralismus zu vermeiden und Lösungen vorzubereiten, die eine geordnete internationale Entwicklung eines möglichst großen Teiles des Meeresbodens garantieren.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der Meeresverschmutzung
(2. Dezember 1970)**

Herr Vorsitzender!

Da meine Delegation zu den Tagesordnungspunkten 25 a, c und d bereits gesprochen hat, wird meine Erklärung kurz gehalten sein und sich ausschließlich mit dem Tagesordnungspunkt 25 b, dem Bericht des Generalsekretärs über Meeresverunreinigung, befassen.

Der Bericht ist das Ergebnis der von der XXIII. Generalversammlung angenommenen Resolution 2467 B (XXIII), die den Generalsekretär ersucht, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden kompetenten Körperschaften einen Bericht über das Problem der Meeresverunreinigung zu verfassen. Er wurde auf der Basis von Expertenstudien vorbereitet und der Generalversammlung in Dokument A/7924 vorgelegt.

Es ist nicht das erste Mal, daß wir uns in der 1. Kommission mit der Frage und dem Problem der Meeresverunreinigung befassen. Bereits vor zwei Jahren, als wir den Tatsachenbericht des damaligen Ad-hoc-Meeresbodenkomitees prüften, haben wir diesem Problem unsere Aufmerksamkeit zugewandt. Die Frage wirksamer Maßnahmen zur Kontrolle der Meeresverunreinigung, die durch die Nutzung der Naturschätze des Meeresbodens jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion hervorgerufen werden könnten, war ebenfalls Gegenstand verschiedener Erklärungen während der vorjährigen Generalversammlung. Alle diese Erklärungen, denen meine Delegation besondere Bedeutung zumißt, befaßten sich mit der Komplexität und Dringlichkeit des Problems. Ohne die Bedeutung dieser Deklarationen schmälern zu wollen, ist meine Delegation der Meinung, daß der vorliegende Bericht des Generalsekretärs dennoch eine wesentliche Ergänzung zu ihnen darstellt und daß er in sehr nützlicher und logischer Weise zum besseren Verständnis der uns für die Zukunft bevorstehenden Aufgaben beiträgt.

Beim Studium des vorliegenden Berichtes fielen meiner Delegation insbesondere zwei Aspekte des Problems auf, die einer Klärung bedürfen: die Frage der Bedeutung des Begriffes Meeresverunreinigung und der Begriffsumfang.

Die begriffsmäßig notwendige Klarstellung besteht darin, das Ziel unserer Bemühungen im Kampf gegen die Verunreinigung zu definieren. Was meinen wir, wenn wir uns gegen die Verunreinigung aussprechen, wenn wir erklären, daß Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ergriffen werden müssen? Seit der Mensch begann, die Kräfte der Natur zu bezwingen und ihre Schätze nutzbar zu machen, hat er zur Verunreinigung seiner Umwelt beigetragen und das ökologische Gleichgewicht gestört. Der Mensch hat dementsprechend früher einen Teil seiner Umwelt bedenkenlos dem Fortschritt und der Industrialisierung geopfert. Verunreinigung wurde als Bestandteil des Lebens akzeptiert. In der heutigen Zeit, da man sich in zunehmendem Maße der äußerst gefährlichen Folgen der Verunreinigung bewußt wird, sollten wir es uns zur Aufgabe machen, ihre schädlichen Auswirkungen gegen die Gewinne abzuwägen, die wir uns von einer Tätigkeit erhoffen, in deren Gefolge auch eine Beeinträchtigung der Umweltfaktoren auftritt. Wir werden mit dem Problem konfrontiert, darüber zu entscheiden, ob die Nebenwirkungen einer offensichtlich vorteilhaften Tätigkeit die positiven Ergebnisse, die wir von ihr erwarten, aufheben und zunichte machen sollen oder nicht.

Der Bericht des Generalsekretärs kommt in Paragraph 31 zu dem Schluß, daß im Falle eines absoluten Verbots der Umweltsverunreinigung die Erschließung und Ausbeutung von Schätzen des Meeresbodens oder andere derartige Vorhaben nicht durchgeführt werden könnten. Unsere Bemühungen müssen deshalb eher darauf ausgerichtet sein, die Grenzen für den maximal zulässigen Grad an Verunreinigung zu setzen.

Der zweite Aspekt, auf den meine Delegation die Aufmerksamkeit des Komitees lenken möchte, betrifft den Umfang des Problems der Verunreinigung der Meeresumwelt. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Meeresverunreinigung durch die Erschließung und Ausbeutung des Meeresbodens nur einer der Faktoren ist, der für die zunehmende Meeresverunreinigung verantwortlich ist, und zwar möglicherweise einer der weniger bedeutenden Faktoren.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf das sogenannte „oil-dumping“ durch Tanker hinweisen, dem in früheren Erklärungen besondere Bedeutung beigemessen wurde, oder auf die Meeresverunreinigung durch schwer verunreinigte Flüsse, die große Mengen an Industrieabfällen mit sich führen.

Die Generalversammlung erkannte diese anderen und gegenwärtig weit bedeutenderen Ursachen der Verunreinigung und nahm auf ihrer XXIV. Tagung auf Grund einer Empfehlung der 2. Kommission die Resolution 2566 (XXIV) an, die sich auf das Gesamtproblem der Meeresverschmutzung bezog. Dieser Resolution zufolge wird der Generalsekretär ersucht, in Zusammenarbeit mit den kompetenten internationalen Organisationen die in Vorbereitung stehenden Berichte und Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden UN-Konferenz über die menschliche Umwelt zu ergänzen und eine Übersicht über die Verunreinigungsfaktoren und über nationale und internationale Initiativen zur Vermeidung und Kontrolle der Meeresverunreinigung zu erstellen.

Was unsere zukünftige Arbeit auf dem Gebiet der Meeresverunreinigung betrifft, so kann man meiner Meinung nach auf Grund dieser Überlegungen schließen, daß eine durch die Erschließung und Ausbeutung des Meeresbodens hervorgerufene Verunreinigung des Meeres bei der Errichtung eines Meeresbodenregimes in Betracht gezogen werden müßte. Ebenso sollte dieses besondere Problem nach entsprechender Vorbereitung durch das Meeresbodenkomitee bei der geplanten Seerechtskonferenz behandelt werden, deren Aufgabe es u. a. sein wird, ein internationales Regime zur Erschließung und Nutzung des genau definierten Meeresbodens fertigzustellen.

Andererseits sollten die übrigen Aspekte der Meeresverunreinigung der 1972 stattfindenden Konferenz über die menschliche Umwelt überlassen werden, wie dies auch vom Vertreter Schwedens vorgeschlagen worden ist, da sich diese Konferenz, für die bereits intensive Vorbereitungen im Gange sind, vorwiegend mit diesen Aspekten der Verunreinigung befassen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 1. Kommission zur Frage der internationalen Zusammenarbeit in der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraumes
(10. Dezember 1970)**

Herr Vorsitzender!

Das Jahr 1970 war wiederum Zeuge eines beachtlichen Fortschrittes der Menschheit in der weiteren Erforschung des Weltraumes. Natürlich waren es in erster Linie die beiden großen Welt-raummächte, deren außerordentliche Erfolge auf diesem Gebiet unsere Bewunderung verdienen. Der Abschluß von SOYUZ 9 vor einem halben Jahr und LUNA 17 vergangenen Monat durch die Sowjetunion sowie die sichere Rückkehr der Besatzung von APOLLO 13, ein Weltraumfahrzeug, das von den Amerikanern zum Mond gesandt wurde, geben Zeugnis für viele andere Erfolge dieser beiden Mächte auf dem Gebiet.

Außer diesen bedeutenden Ereignissen zeigen eine Reihe von Satelliten, die von anderen Ländern in die Erdumlaufbahn gebracht wurden, den Fortschritt von Ländern, welche entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern in die Erforschung des Weltraumes und deren praktische Nutzenanwendung eingeschaltet sind.

Wenn wir den Bericht des Weltraumausschusses, welcher in Dokument A/8020 enthalten ist, betrachten, so sind wir der Ansicht, daß das vergangene Jahr wiederum bewiesen hat, daß die Vereinten Nationen durch den Weltraumausschuß, seine Unterausschüsse und seine Arbeitsgruppe ein wertvolles Zentrum für die Erfassung und Weitergabe von Informationen auf dem Gebiet des technologischen Fortschritts und der Entwicklung in den Weltraumaktivitäten geworden sind. Darüber hinaus sind sie bemüht, die nationalen und internationalen Weltraumprogramme zu erfassen und die zahllosen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Probleme zu beleuchten, die aus dieser neuen Tätigkeit der Menschheit resultieren.

Was die wissenschaftlich-technischen Fragen betrifft — sie sind in den Paragraphen 14 bis 38 des uns vorliegenden Berichtes enthalten —, so vermag die österreichische Delegation ihre Befriedigung darüber auszudrücken, daß der Weltraumausschuß verschiedene konkrete Initiativen ergriffen hat, um die praktische Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie zu erweitern. Diesbezüglich begrüßt die österreichische Delegation im speziellen die Bestellung von Prof. Humberto Ricciardi zum Experten für Weltraumtechnologie; seine Aufgabe besteht darin, als „clearing center“ und „Kontaktstelle“ für alle Mitgliedstaaten, welche Information und Unterstützung im Zusammenhang mit einschlägigen Programmen der Vereinten Nationen suchen, zu dienen. In der kurzen Zeit, in welcher Prof. Ricciardi seine Tätigkeit ausübt, hat er zweifelsfrei bewiesen, daß er weit mehr getan hat, als lediglich als Kontaktstelle zu fungieren. Wie wir aus seinem Bericht, welcher im Annex II des Berichtes des Weltraumausschusses reproduziert ist, entnehmen können, hat Prof. Ricciardi selbst eine Reihe von detaillierten Vorschlägen unterbreitet, die nicht nur vom Weltraumausschuß selbst voll akzeptiert wurden, sondern auch unsere Indorsierung verdienen.

Gestatten Sie, Herr Vorsitzender, daß ich kurz auf einige dieser Vorschläge auf diesem Gebiet eingehe, von welchen ich der Meinung bin, daß sie unsere Aufmerksamkeit verdienen:

Der Austausch von Information betreffend nationale und gemeinschaftlich-internationale Weltraumaktivitäten von Staaten stellt zweifelsfrei eine der wichtigsten Grundlagen für eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Weltraumes dar. In diesem Zusammenhang möchte ich bemerken, daß meine Delegation die jährliche Herausgabe einer Broschüre des Sekretariats über die Tätigkeit der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen auf dem Gebiet des Weltraumes anstelle der bisher zweijährigen Publizierung begrüßen würde.

Die Organisation von „technical panels“, die vom wissenschaftlich-technischen Unterausschuß angeregt wurde, würde ebenfalls einen nicht geringen Beitrag zu der diesbezüglichen Informationstätigkeit leisten. Meine Delegation stellt mit Befriedigung fest, daß einige Länder sich bereit erklärten, derartige „panels“ zum Studium der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie in diesen betreffenden Ländern einzuladen.

Die österreichische Delegation, welche der Technik auf Auffindung von Bodenschätzen durch Satelliten große Bedeutung beimißt, ist der schwedischen Delegation für ihre diesbezüglichen Initiativen dankbar. Wir unterstützen die Idee, eine Arbeitsgruppe für diese Fragen einzuberufen, und empfehlen, daß der wissenschaftlich-technische Unterausschuß autorisiert wird, die diesbezüglichen Vorbereitungen in Angriff zu nehmen.

Hinsichtlich der Tätigkeit des Weltraumausschusses auf dem Gebiet der Direktsendungen mittels Satelliten steht meine Delegation auf dem Standpunkt, daß die Arbeitsgruppe für Direktsendungen mittels Satelliten in ihren ersten drei Sitzungen wertvolle Arbeit geleistet hat und zu einem wichtigen Unterorgan des Ausschusses geworden ist. Die Arbeitsgruppe hat nicht nur die technischen Möglichkeiten von Direktsendungen mittels Satelliten behandelt, sie hat, und dies hat besondere Bedeutung, ausführlich die rechtlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Implikationen dieser neuen Technik erörtert. Während der Nutzen von Fernsehsendungen, die von Satelliten abgestrahlt werden, speziell für die Entwicklungsländer außer jedem Zweifel steht, sollte man sich jedoch gleichzeitig der potentiellen Probleme und Schwierigkeiten auf diesem Gebiet bewußt sein, welche durch fehlende internationale Zusammenarbeit auf der Basis von rechtlichen Prinzipien entstehen könnten. Meine Delegation ist auch hier der schwedischen Delegation dankbar, die nicht nur eine bedeutende Rolle innerhalb der Arbeitsgruppe in den vergangenen Jahren gespielt hat, sondern auch einen Resolutionsentwurf, enthalten in Dokument A/C.1/L.546, eingeführt hat, welcher nicht nur Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie die aktuelle Situation klar umreißt, sondern auch den Weg, der diesbezüglich in Zukunft beschritten werden sollte, vorzeigt. Die österreichische Delegation ist in der Lage, diesen Entwurf ohne jede Einschränkung zu unterstützen.

Ich möchte meine Bemerkungen über die wissenschaftlich-technischen Fragen nicht abschließen, ohne auf die Bedeutung und den wertvollen Beitrag der Spezialorganisationen wie ITU, UNESCO, WMO und FAO auf den verschiedenen Gebieten der praktischen Nutzenanwendung der Weltraumtechnologie hinzuweisen. Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, daß nach Ansicht meiner Delegation die Vereinten Nationen durch ihren Weltraumausschuß weiterhin die Rolle des Koordinators spielen sollten. Der Weltraumausschuß ist unserer Meinung nach sicherlich das am besten geeignete Organ für diese Aufgabe.

Herr Vorsitzender! Wenn ich mich nunmehr den rechtlichen Fragen zuwende, möchte ich von vornherein sagen, wie dies auch meine Vorredner getan haben, daß wir mit großem Bedauern gestehen müssen, daß der Weltraumausschuß abermals nicht in der Lage war, das ihm von mehreren Generalversammlungen und insbesondere der XXIV. Generalversammlung aufgetragene Mandat hinsichtlich der Fertigstellung eines Haftungsabkommens für Schäden, die durch Weltraumobjekte hervorgerufen werden, fertigzustellen. Wie die Delegationen aus dem uns vorliegenden Bericht ersehen können, hat der juristische Unterausschuß nicht nur die ganze ihm zur Verfügung stehende Zeit im letzten Sommer aufgewendet, um die Schwierigkeiten, welche aus den eng miteinander verbundenen Fragen des anwendbaren Rechtes und der Streiterledigung entstanden sind, zu überwinden; es fanden darüber hinaus eingehende Konsultationen im April d. J. in Genf statt.

Das bedeutet nach Ansicht meiner Delegation, daß alle Möglichkeiten, welche zu dieser Zeit im juristischen Unterausschuß zur Lösung dieser Fragen zur Verfügung standen, erschöpft wurden. Sicherlich können wir mit einiger Befriedigung feststellen, daß ein Fortschritt erzielt wurde, der in der Ausarbeitung des Titels der Präambel und 13 Artikel der Konvention resultierte; Artikel, welche eine nicht geringe Zahl von bedeutenden und grundlegenden Bestimmungen enthalten; allerdings heißt das in keiner Weise, daß wir damit die Arbeit als abgeschlossen betrachten. Im Gegenteil. Ein Haftungsabkommen, welches keine Bestimmungen enthalten würde, die ein potentielles Opfer in dieselbe Position versetzen, die vor dem Schadensfall bestanden hat, würde nach Ansicht meiner Delegation dem Zweck nicht dienen und zweifelsohne für meine Regierung nicht annehmbar sein. Diesen Umstand in Erwägung ziehend, sind wir uns allerdings der Tatsache bewußt, daß Unterschiede in den rechtlichen Systemen der Mitgliedstaaten bestehen, welche Schwierigkeiten bei der Schadensbemessung hervorrufen. Wie könnte eine mögliche Lösung gefunden werden? Die österreichische Delegation ist, wie auch andere, zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, hierauf eine zufriedenstellende Antwort zu geben oder die Lösung zu präsentieren. Sie ist nichtsdestoweniger der Meinung, daß zwei Fakten berücksichtigt werden sollten:

Erstens, die Erfahrung vieler Jahre von Verhandlungen, insbesondere die Erfahrung des Jahres 1970, hat gezeigt, daß eine endgültige Lösung nicht durch weitere lange rechtliche Debatten gefunden werden könne, sondern daß eine Lösung des Ausdruckes ernstesten politischen Willens aller Teile bedarf. Auf dieser Basis — und das ist der zweite Punkt, den ich erwähnen wollte — müßte eine Formel für die offenen Probleme gefunden werden, die so flexibel ist, daß sie mit den ver-

schiedenen rechtlichen Systemen in Einklang gebracht werden könnte. Ich glaube, wir sollten ausreichend genug sein, um uns der Tatsache zu vergegenwärtigen, daß im Schadensfall die Höhe der Entschädigung für ein Opfer nicht nur auf der Basis eines internationalen rechtlichen Mechanismus, wengleich diese auch absolut notwendig ist, bemessen werden wird, sondern letzten Endes auch vom politischen Willen desjenigen Staates, der für den Schaden aufzukommen hat, abhängt.

Das Komitee hat im Paragraphen 45 seines Berichtes richtigerweise festgestellt, daß dem Abschluß eines effektiven und allgemein akzeptablen Haftungsabkommens höchste Priorität zukomme. Diese Sprache ist eindeutig und programmatisch, und wir unterstützen sie zweifelsohne; nichtsdestoweniger kann meine Delegation diese Bestimmung nicht in einer Weise interpretieren, welche den juristischen Unterausschuß für die kommenden Jahre von der Diskussion anderer wichtiger Fragen, die bereits auf der Tagesordnung stehen, abhalten könnte.

Die Haltung meiner Delegation hinsichtlich des Resolutionsentwurfes über die Frage des Haftungsabkommens, enthalten in Dokument A/C.1/L.547, ein Entwurf der eben vom Vertreter Australiens eingeführt wurde, muß in dem Licht meiner eben erfolgten Ausführungen gesehen werden. Der operative Teil gibt ein klares Bild der gegenwärtigen Situation, und seine Bestimmungen, insbesondere jene der Paragraphen 4 und 5, reflektieren vollkommen den Standpunkt meiner Regierung in diesen Fragen. Die österreichische Delegation wird daher für den Entwurf stimmen.

Ich möchte, Herr Vorsitzender, im Namen der Delegationen von Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Indien, Iran, Italien, Japan, des Libanon, Marokko, Schweden, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten sowie meiner eigenen einen Resolutionsentwurf betreffend den Gegenstand unserer Beratungen einführen. Der Text dieses Entwurfes ist im Dokument A/C.1/L.548 enthalten, welches kürzlich verteilt wurde.

Der Entwurf stellt das Resultat informeller Konsultationen dar, zu denen gemäß einer bereits etablierten Tradition alle Mitglieder des Weltraumausschusses teilzunehmen eingeladen waren. Obwohl diese Konsultationen in einer Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit gekennzeichnet waren, war es nichtsdestoweniger — und ich sage dies mit Bedauern — nicht möglich, die verschiedenen und oft divergierenden Ansichten auf einen gleichen Nenner zu bringen. Das bedeutet, daß einige Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses nicht in der Lage waren, den Entwurf gemeinsam mit einzubringen.

Der Entwurf der uns vorliegt, folgt in einem beträchtlichen Maße der Sprache und dem Inhalt der Resolution 2601 A (XXIV), eine Resolution, die voriges Jahr einstimmig angenommen wurde. Wie in den vergangenen Jahren beschäftigt er sich mit den Empfehlungen der Weltraumkommission mit zwei Ausnahmen: die Frage des Haftungsabkommens sowie die Tätigkeit und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Direktendungen mittels Satelliten wurden in den Entwurf nicht aufgenommen, da sie, wie allgemein bekannt ist, Gegenstand separater Resolutionen sind.

Paragraph 1 des operativen Teiles würde die Empfehlungen und Entscheidungen, wie sie im Bericht der Kommission enthalten sind, indorsieren. In den folgenden Paragraphen des Entwurfes werden rechtliche Fragen behandelt. Die Resolution würde die Kommission auffordern, die Behandlung von Problemen wie die Definition des Weltraumes und die Nutzung des Weltraumes und der Himmelskörper fortzusetzen und Staaten einzuladen, den Verträgen, die von der Generalversammlung in der Vergangenheit auf Grund von Empfehlungen der Weltraumkommission angenommen wurden, beizutreten.

Auf dem Gebiet der Nachrichtensatelliten, die im folgenden Operativparagraphen behandelt werden, würde die Resolution die bereits von der Generalversammlung im Jahre 1961 vertretene Auffassung bestärken, derzufolge die Nachrichtenübermittlung durch Satelliten allen Nationen auf weltweiter Basis und ohne Diskriminierung zugänglich gemacht werden soll.

Paragraph 5 enthält wichtige Bestimmungen bezüglich der Förderung der Anwendung der Weltraumtechnologie. Diese Bestimmung würde die Entscheidung der Weltraumkommission, die in den Paragraphen 21 bis 27 ihres Berichtes sowie in den Paragraphen 24 und 30 des Berichtes des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses enthalten ist, begrüßen.

Paragraph 8 über die Autorisierung des wissenschaftlich-technischen Unterausschusses durch die Weltraumkommission würde die Frage der Einsetzung einer Arbeitsgruppe betreffend die Auffindung von Naturschätzen mittels Satelliten indorsieren.

Der Entwurf würde ebenfalls die Patronanz der Vereinten Nationen über die CELPA Mar-del-Plata-Station in Argentinien sowie über die Äquatorialstation THUMBA in Indien genehmigen.

122

Im letzten Operativparagrafen des Resolutionsentwurfes würde die Resolution verschiedene Aufforderungen an die Spezialorganisationen und an die IAEO richten und schließlich die Weltraumkommission auffordern, ihre Arbeit fortzusetzen und der XXVI. Generalversammlung zu berichten.

Ich bin der Überzeugung, daß dieser Resolutionsentwurf, den ich kurz eingeführt habe, die einhellige Zustimmung aller Mitglieder der Kommission finden wird.

Abschließend möchte ich nicht verfehlen, den Delegierten der VAR, der UdSSR, Australiens, Indiens, Cyperns und Italiens für ihre freundlichen Bemerkungen über die Tätigkeit Botschafter Haymerles als früheren Vorsitzenden der Weltraumkommission und der Tätigkeit Botschafter Waldheims als gegenwärtiger Vorsitzender zu danken.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage der Rassenpolitik Südafrikas (Apartheid)
(27. Oktober 1970)

Herr Vorsitzender!

Das Apartheidproblem hat die Generalversammlung seit den frühesten Jahren der Vereinten Nationen, deren 25. Gründungstag wir in der vergangenen Woche feierlich begingen, beschäftigt. In über 20 Jahren haben Generalversammlung und Sicherheitsrat unzählige Resolutionen verabschiedet, in denen die Doktrin und die Praxis der Apartheid verurteilt und an die südafrikanische Regierung appelliert wurde, ihre Politik der Rassendiskriminierung aufzugeben.

Ungeachtet aller dieser Appelle und Resolutionen hat die südafrikanische Regierung jedoch bisher keine Anzeichen einer Bereitschaft zur Änderung dieser Politik gezeigt. Diese Tatsache muß uns Anlaß für Enttäuschung und Bedauern, ja darüber hinaus für echte Besorgnis über die Entwicklung im gesamten südlichen Afrika sein.

Das wachsende Gefühl der Enttäuschung über die fortgesetzte Weigerung der südafrikanischen Regierung, den Appellen und Resolutionen der Vereinten Nationen zu entsprechen, mag uns zu der Frage führen, ob die jährliche Wiederholung der Erklärungen in dieser Debatte denn überhaupt einem nützlichen Zweck dient, wo sie doch offensichtlich bei jener Stelle, an die diese Erklärungen gerichtet sind, keinen greifbaren Wiederhall finden. Die österreichische Delegation hält diese Debatten trotz allem für nützlich. Wir sind der Ansicht, daß die südafrikanische Regierung in ihrem Beharren auf der Apartheidpolitik ebenso beharrlich mit der unzweideutigen und klaren Entschlossenheit der Völkergemeinschaft konfrontiert werden muß, einem Konzept der Rassendiskriminierung niemals zuzustimmen, eine Doktrin, die auf Ungleichheit und Mißachtung der grundsätzlichsten Menschenrechte und des Wertes der menschlichen Persönlichkeit gegründet ist, niemals zu akzeptieren.

Die österreichische Regierung hat die Doktrin und die Politik der Apartheid stets zurückgewiesen, ebenso wie jede andere Politik, die auf Konzepten menschlicher Ungleichheit oder Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Farbe, des Geschlechts oder der Religion gegründet ist. Wir bekräftigen diese Haltung heute aufs neue.

Wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß die klare und fortgesetzte Ablehnung der Apartheid durch die fast einmütige Völkergemeinschaft schließlich doch die ideologische Entwicklung in Südafrika beeinflussen und letztlich zu einer Änderung der Politik der südafrikanischen Regierung führen wird.

Die österreichische Delegation ist auch der Ansicht, daß die Vereinten Nationen den zahlreichen, an die südafrikanische Regierung gerichteten Appellen durch friedliche und dennoch zweckmäßige und praktische Mittel Gewicht verleihen kann. In diesem Zusammenhang erachten wir eine Anzahl positiver Schritte für zweckmäßig, die bereits durchgeführt wurden:

Die österreichische Regierung beachtet das vom Sicherheitsrat seit 1963 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo. Im gleichen Sinne hat die österreichische Delegation erst kürzlich in diesem Ausschuß und im Plenum der Generalversammlung die Annahme einer Resolution betreffend das Embargo des Sicherheitsrates über die Lieferung von Waffen und anderer militärischer Ausrüstung nach Südafrika unterstützt.

Auch die weitestmögliche Informationstätigkeit in der Apartheidfrage erscheint uns von großer Bedeutung. „Apartheid“ ist ein umfassendes und grundsätzlich politisches, soziales und geistiges Phänomen. Die Änderung und schließliche Überwindung dieses Phänomens wird grundlegende Änderungen in der geistigen und politischen Haltung aller jener erfordern, die das Konzept und die Doktrin der Apartheid vertreten, aber auch ein echtes Bewußtsein des Problems und ein hohes Wissen über alle seine Aspekte auf seiten jener internationalen Gemeinschaft, welche an der Beseitigung der Apartheid interessiert ist. Die möglichst weite Verbreitung entsprechender Unterlagen und Informationen seitens der Vereinten Nationen kann für diese Bemühungen wertvoll und zweckmäßig sein.

Die österreichische Regierung unterstützt den „United Nations Trust Fund for South Africa“, welchen die Generalversammlung im Jahre 1965 errichtet hat, um Personen, die unter der diskriminatorischen Gesetzgebung Südafrikas wegen ihrer Gegnerschaft gegen die Apartheid verfolgt werden, rechtlichen Beistand zu ermöglichen und ihnen und ihren Angehörigen notfalls humanitäre Hilfe zu gewähren. Die österreichische Regierung hat in den vergangenen Jahren einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds geleistet und beabsichtigt eine weitere Beitragsleistung im Jahre 1971. Wir betrachten den Fonds als einen konstruktiven und positiven Schritt der Vereinten Nationen, dessen Ziele — wie der Vorsitzende des Committee of Trustees des Fonds erst kürzlich vor unserem Ausschuß betonte — ausschließlich humanitärer Natur sind.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß schließlich auch in Südafrika Gerechtigkeit und Gleichheit über die Doktrin rassistischer Ungleichheit und rassistischen Vorurteils siegen werden. Nur auf der Grundlage von Gerechtigkeit und menschlicher Gleichheit werden die Bewohner Südafrikas, als gleichberechtigte Staatsbürger zusammenarbeiten, jene Gesellschaftsformen erarbeiten können, in denen die gesamte Bevölkerung Südafrikas gemeinsam leben und arbeiten und eine harmonische Gesellschaft für ihre Zukunft bauen wird. Die Vereinten Nationen, deren geistige Basis der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen, die Achtung der Menschenrechte und der menschlichen Persönlichkeit ist, werden in dieser Entwicklung die Aufgabe haben, der südafrikanischen Regierung die Ablehnung der Apartheidpolitik durch die Weltöffentlichkeit und die Ungerechtigkeit dieser Politik stets vor Augen zu führen. Die Vereinten Nationen werden weiter versuchen müssen, mit friedlichen Mitteln die südafrikanische Regierung zu einer Änderung dieser Politik zu bewegen. Die österreichische Delegation wird diese Bemühungen der Vereinten Nationen auch weiterhin unterstützen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zur Frage
der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen
(12. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Die Probleme im Zusammenhang mit den friedenserhaltenden Operationen gehören zweifelsohne zu den kompliziertesten und heikelsten Fragen, welche die Vereinten Nationen seit einer Reihe von Jahren beschäftigen. Es handelt sich hierbei um Probleme, für die rasche und einfache Lösungen nicht erwartet werden konnten. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, daß es gerade diese Fragen waren, die vor einigen Jahren den Anlaß für eine ernste Störung des Funktionierens der gesamten Organisation der Vereinten Nationen bildeten.

Seit etlichen Jahren waren wir im 33er-Ausschuß als auch in dieser Kommission bemüht, die herrschenden Schwierigkeiten, die vor allem in den konstitutionellen und finanziellen Aspekten der Frage bestehen, zu überwinden. Österreich, welches selbst zu den Mitgliedern des 33er-Ausschusses gehört, teilt die Ansicht, die von bisher fast allen Delegierten vertreten wurde, daß der von diesem Ausschuß im heurigen Jahr erzielte Fortschritt nicht sehr ermutigend ist. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß im Hinblick darauf, was ich eingangs sagte, wir dennoch keinen Anlaß haben, entmutigt zu sein. Wie der Botschafter Finnlands so treffend erklärt hat, ist ein gewisser Umschwung insofern festzustellen, als nunmehr alle Staaten die Unerläßlichkeit der friedenserhaltenden Operationen anerkennen. In diesem Zusammenhang möchte die österreichische Delegation erneut den Fähigkeiten, der Hingabe und der Geduld des Vorsitzenden des 33er-Ausschusses, des Botschafters von Mexiko, Mr. Cuevas Cancino, während des letzten Jahres Anerkennung aussprechen. Dies gilt gleicherweise für den Rapporteur, Mr. Badavi.

Herr Vorsitzender! Wie wir alle wissen, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die uns gestellten Probleme zu behandeln. Die eine ist der Versuch, zu allgemein akzeptierten Richtlinien zu gelangen, welche die konstitutionellen und finanziellen Aspekte der friedenserhaltenden Operationen mit einschließen, mit dem Zweck, Regeln für potentielle internationale Spannungen und Konflikte festzulegen. Die andere Möglichkeit beruht auf einem praktischen Versuch, welcher auf einer Ad-hoc-Basis entscheidet, welche Maßnahmen in jedem einzelnen Fall zu treffen sind. Sosehr wir auch allgemein akzeptierte Prinzipien für derartige Operationen für wünschenswert erachten, befindet sich die österreichische Delegation jedoch im Einklang mit jenen Delegationen, die der praktischen Vorgangsweise zumindest für die derzeitige Situation den Vorzug geben. Es ist in unserer Meinung möglich, konkrete Fragen im Zusammenhang mit der Friedenserhaltung in dem Moment zu entscheiden, in welchem sich das Problem stellt. Wir glauben, daß eine Rückschau auf die aktive Teilnahme Österreichs an den friedenserhaltenden Operationen als auch unsere fortgesetzte finanzielle Unterstützung derartiger Operationen ein klares Zeugnis für diese Haltung ablegen.

Das heißt andererseits nicht, Herr Vorsitzender, daß Österreich die grundlegende Bedeutung unterschätzt, die sich für die internationale Gemeinschaft in der Etablierung von allgemein akzeptierten Prinzipien für die konstitutionellen und organisatorischen Fragen in diesem Zusammenhang ergibt. Die österreichische Haltung bezüglich der konstitutionellen Aspekte ist wohlbekannt. Es kann unserer Meinung nach keinen Zweifel darüber geben, daß die primäre Verantwortlichkeit für internationalen Frieden und Sicherheit dem Sicherheitsrat zukommt. Unter Anführung dieser Verantwortlichkeit des Sicherheitsrates möchte ich jedoch auch die Funktion der Generalversammlung in diesem Zusammenhang, wie sie in den Artikeln 10 bis 17 der Charta festgelegt ist, betonen.

Was die praktische Durchführung der friedenserhaltenden Operationen betrifft, so hatte Österreich diesbezüglich jederzeit volles Vertrauen in den Generalsekretär der Vereinten Nationen. Diese Haltung wurde bei verschiedenen Gelegenheiten unterstrichen. Wir glauben, daß eine derartige Einstellung gegenüber der Rolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen einen wichtigen Faktor im Interesse von Flexibilität und Effektivität solcher Operationen darstellt.

Zweifellos eine der schwierigsten Aspekte unseres Problems ist die finanzielle Zukunft der friedenserhaltenden Operationen. Diese Frage verlangt unsere volle Aufmerksamkeit. Wir teilen die Sorge der meisten Delegationen, welche ihre Enttäuschung darüber ausgedrückt haben, daß die

wiederholten Appelle zur Leistung freiwilliger Beiträge kein zufriedenstellendes Echo gefunden haben. Wie der Generalsekretär in seiner Einleitung zum Jahresbericht der Organisation erklärt hat, sind, was die friedenserhaltenden Operationen in Cypern anlangt, zusätzliche Beiträge in der Höhe von 8'4 Millionen Dollar erforderlich, um die bereits eingegangene Verpflichtung zu erfüllen und die Streitkräfte der Vereinten Nationen bis 15. Dezember d. J. in Cypern zu belassen. Österreich hat jederzeit seinen Anteil an den finanziellen Erfordernissen für diese Operation getragen. Wir haben nicht nur unsere regulären Beiträge zum Budget bezahlt, sondern auch freiwillige Beiträge geleistet und werden dies auch in Zukunft tun.

Herr Vorsitzender, lassen Sie mich dennoch zum wiederholten Mal betonen, daß wir die Methode der freiwilligen Beiträge inadäquat, ungerecht und unsicher finden. Eine derartige Methode lastet einer kleinen Gruppe von Mitgliedstaaten, welche bereit ist, ihre Beiträge zu leisten, um die friedenserhaltenden Operationen in Gang zu halten, unfaire Lasten auf. In diesem Zusammenhang sind wir der Meinung, daß der Resolutionsentwurf, den der Vertreter Kuwaits eingebracht hat, unserer besonderen Aufmerksamkeit bedarf. Die österreichische Delegation behält sich das Recht vor, zu diesem Entwurf in einem späteren Stadium der Debatte eingehend Stellung zu nehmen.

In Anbetracht des mangelnden Fortschritts innerhalb des 33er-Ausschusses erhebt sich die unvermeidliche Frage, ob wir der Ansicht sind, daß die bisher eingeschlagenen Methoden zur Lösung der Probleme adäquat sind und zu den gewünschten Resultaten führen, oder ob wir einen anderen Weg einschlagen sollen. Obwohl meine Delegation im Moment keine fertigen Antworten auf diese Fragen hat, sind wir der Ansicht, daß es die Arbeitsmethode des Ausschusses ist, die vielleicht einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Diesbezüglich unterstützen wir den Vorschlag, der auf häufigere Sitzungen des Ausschusses abzielt, um hiebei öfters als bisher die Berichte der Arbeitsgruppe diskutieren zu können. Wir sind, wie auch die meisten anderen Delegationen der Meinung, daß die derzeit bestehende Methode, eine Arbeitsgruppe zu unterhalten, den bestmöglichen Weg darstellt, zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Zum Abschluß, Herr Vorsitzender, möchte ich betonen, daß meine Delegation die Verlängerung des Mandats des Ausschusses befürwortet. Wie ich jedoch bereits zu Beginn meiner Rede gesagt habe, würden wir Bemühungen im Hinblick auf eine flexiblere und mehr pragmatische Haltung zur Lösung der verbleibenden Probleme begrüßen. Die Praxis der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen in der Vergangenheit hat klar gezeigt, daß ein gemeinsamer guter Wille und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit oftmals in der Lage waren, bestehende konstitutionelle Schwierigkeiten zu überwinden. Wir hoffen, daß eine derartige Haltung in den künftigen Diskussionen des 33er-Ausschusses vorherrscht.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der Politischen Spezialkommission zum Tagesordnungspunkt „Palästinaflüchtlinge“
(25. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Abermals hat sich die Politische Spezialkommission mit dem Bericht des Generalkommissärs des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge zu befassen. Wiederum hat uns der Generalkommissär in seiner einleitenden Erklärung, mit welcher er den Bericht vorlegte, ein klares und objektives Bild der ernsten Situation gegeben, in welcher sich das Hilfswerk befindet. Dieses Jahr wird im Budget des Hilfswerkes ein Defizit aufscheinen. Die Aussichten für 1971 sind nicht ermutigend, und meine Delegation hat mit größter Besorgnis festgestellt, daß der Generalkommissär für 1971 ein Defizit in der Höhe von 6½ bis 7 Millionen Dollar in Aussicht stellt. Ebenso ernst zu nehmen sind die Tatsachen, die der Generalkommissär in seinem Jahresbericht erwähnt, und ich zitiere: „Sollten nicht adäquate zusätzliche Einnahmen erhalten werden, wird das Hilfswerk im Jahre 1971 zusammenbrechen.“ Herr Vorsitzender, der Wendepunkt ist erreicht, und die Zeit für eine positive und entschiedene Handlung ist gekommen.

Vorerst möchte ich, wie es auch zahlreiche Sprecher vor mir getan haben, dem Generalkommissär und seinen Mitarbeitern für die unermüdlichen Bemühungen meinen Dank aussprechen. Beim Studium des Jahresberichtes war ich von den Fähigkeiten und der Zielstrebigkeit, speziell im letzten Jahr Schwierigkeiten und Rückschläge zu überwinden, beeindruckt. Die Tätigkeit, die das Personal des Palästinahilfswerkes ausübt, ist nicht ungefährlich. Der Generalkommissär hat uns über die kürzlichen tragischen Ereignisse informiert, die den Tod von elf Mitgliedern des Hilfswerkes zur Folge hatten. Ich möchte dem Generalkommissär zu diesem tragischen Verlust die Anteilnahme meiner Regierung aussprechen.

Österreich konnte in der Vergangenheit bedeutende Erfahrung auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens gewinnen. Die österreichische Regierung, zahlreiche private Organisationen und die gesamte Bevölkerung haben in beträchtlicher Weise zur Unterstützung der Flüchtlinge in Österreich beigetragen. Österreich hat hierbei die internationale Solidarität erfahren können, eine Solidarität, die das beste Beispiel des Mitgefühls für den Mitmenschen darstellt. Die österreichische Regierung hat durch viele Jahre hindurch eine beträchtliche Last im Zusammenhang mit ihrer humanitären Hilfe getragen.

Ich habe mit Befriedigung festgestellt, daß in diesem Jahr in so vielen Erklärungen der schwierigen finanziellen Situation so große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Ich möchte mich auf einige Bemerkungen bezüglich dieses Aspektes beschränken. In diesem Zusammenhang habe ich mit großem Interesse den Appell des türkischen Delegierten vernommen, der darauf abzielt, uns nicht mit kontroversiellen Themen zu befassen, sondern uns auf die Notwendigkeit der internationalen Gemeinschaft zu größeren kollektiven Bemühungen zu konzentrieren. Ich teile seine Besorgnis, und ich schließe mich seinem Appell an.

Es ist unverständlich, daß im Jahre 1970, dem Jahr des 25jährigen Bestehens der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Vereinten Nationen und der Spezialorganisationen nicht in der Lage sind, zusätzliche Mittel in der Höhe von 6 Millionen Dollar bereitzustellen, um die Fortführung von lebenswichtigen Hilfsdiensten auf dem Gebiet der Gesundheit und Erziehung sicherzustellen. Diese Dienste können und sollen keine Einschränkung erfahren. Ich teile die Besorgnis, die eine Anzahl von früheren Sprechern hinsichtlich einer möglichen Reduzierung der Erziehungsprogramme ausgedrückt haben. Das würde eine besonders ernste Lage schaffen, denn diese Programme stellen den konstruktivsten und besten Teil der Tätigkeit des Palästinahilfswerkes dar. Es würde eine Tragödie bedeuten, wenn das Hilfswerk gezwungen wäre, Schulen mangels der notwendigen Geldmittel zu schließen.

Es würde eine gefährliche Entwicklung darstellen, auf der einen Seite nichtssagende Deklarationen über Menschenrechte aufzustellen und auf der anderen Seite jedoch diese Menschenrechte zu verweigern. Erziehung ist ein grundlegendes Recht, und eine Organisation der Vereinten Nationen

128

sollte nicht die Verweigerung dieses Rechtes auf sich nehmen. Die zusätzlichen Mittel müßten bereitgestellt werden, um sicherzustellen, daß jedes Flüchtlingskind zumindest in den Genuß dieses Rechtes kommt.

Trotz der bedeutenden Last, die meine Regierung an ihren eigenen humanitären Programmen zu tragen hat, hat Österreich zu dem Palästinahilfsprogramm im Rahmen der zur Verfügung stehenden bescheidenen Mittel beigetragen. Österreich hat seinen Beitrag für das Jahr 1969 um 50% gegenüber dem Vorjahr erhöht und hat im Jahre 1970 eine Erhöhung seines Beitrages abermals vorgenommen. Im Jahre 1971 wird dieser erhöhte Beitrag beibehalten werden.

Es ist die ernste Hoffnung meiner Delegation, daß an diesem äußerst kritischen Punkt diejenigen, welche bisher nicht zu unserer kollektiven humanitären Verantwortung beigetragen haben, es nunmehr tun werden.

Mehr denn je sollten Handlungen anstelle von Worten das Bestehen internationaler Solidarität demonstrieren.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„UNIDO“
(3. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte sich zunächst den vorangegangenen Rednern anschließen und dem geschätzten Exekutivdirektor der UNIDO, Dr. Abdel-Rahman, ihre Anerkennung für seine umfassende und äußerst klare einleitende Erklärung ausdrücken. Er gab uns eine klare Analyse des bisherigen Arbeitsprogramms der UNIDO und eine Diagnose der verschiedenen Probleme, denen sich die UNIDO im operationellen, finanziellen und organisatorischen Bereich gegenüber sieht.

Da mein Land Mitglied des Rates für Industrielle Entwicklung ist, wird meine Erklärung kurz sein, und ich werde mich nur mit jenen Fragen befassen, welche nach Ansicht meiner Delegation derzeit von besonderer Bedeutung erscheinen.

Wir haben mit großer Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die UNIDO, wie aus dem Bericht des Rates für Industrielle Entwicklung über dessen 4. Tagung hervorgeht, in der Lage war, sowohl bezüglich ihrer operationellen Tätigkeit als auch im bezug auf ihre Funktion als zentrales Koordinationsorgan für industrielle Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bedeutende Fortschritte zu erzielen. Wir haben in diesem Zusammenhang insbesondere das Zustandekommen entsprechender Vereinbarungen mit verschiedenen Organisationen der Vereinten Nationen mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Wir sind besonders erfreut, feststellen zu können, daß die UNIDO versuchen wird, sich an der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970 angenommen wurde, in effektiver Weise zu beteiligen. Um die in der Strategie angeführten Zielsetzungen zu erreichen, wird der industrielle Sektor zweifellos eine grundlegende und ständig wachsende Rolle zu spielen haben. Wie wir aus den Erfahrungen der vergangenen Dekade ersehen können, hat die industrielle Entwicklung entscheidenden Anteil an der Erreichung der erforderlichen generellen Wachstumsraten der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer. Wir haben aus diesen Erfahrungen auch gelernt, daß die Entwicklungsländer im Industrialisierungsprozeß nicht nur den internen Bedürfnissen ihrer Volkswirtschaften, sondern auch den sich ändernden Erfordernissen des Welthandels und der technischen Entwicklung Rechnung tragen müssen, um ihre wachsende Industrie diesen Erfordernissen sowie einer vernünftigen internationalen Arbeitsteilung anzupassen. Der Exekutivdirektor der UNIDO hat darauf hingewiesen, daß das Konzept der Importsubstitution auf lange Sicht keine geeignete Basis für den Aufbau der Industrie in den Entwicklungsländern bildet — eine Auffassung, zu der sich die österreichische Delegation bereits früher bekannt hat.

Meine Delegation hat das pragmatische Vorgehen der UNIDO in ihrem Arbeitsbereich stets begrüßt und hofft, daß diese Organisation auch in Hinkunft in dieser Weise vorgehen wird. Angesichts der Entscheidung des Verwaltungsrates des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) betreffend die auf Basis der Erkenntnisse der Kapazitätsstudie zu erfolgende Reorganisation der Verwaltung des UNDP wird es erforderlich sein, die Auswirkungen dieser Reorganisation auf die UNIDO, die ja bezüglich der Finanzierung ihrer operationellen Tätigkeit hauptsächlich vom UNDP abhängt, sehr sorgfältig zu prüfen.

In diesem Zusammenhang kommt den lokalen Industrieberatern vielleicht mehr als bisher eine entscheidende Rolle zu. Durch eine weitere Ausdehnung und Stärkung des Systems der lokalen Industrieberater wird es der UNIDO möglich sein, in umfassender und adäquater Weise den spezifischen Erfordernissen der Entwicklungsländer zu entsprechen. Unseres Erachtens wird ein gut funktionierendes System von lokalen Industrieberatern nicht nur Gewähr für die Erhaltung und Entwicklung der Kapazität der UNIDO zur Bereitstellung der erforderlichen Hilfe in ihrem Tätigkeitsbereich bieten, sondern auch zu wirksamen Planungs- und Programmierungsverfahren der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Landesebene beitragen und dadurch zu einem koordinierten

nierten und integrierten Vorgehen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung führen. Der lokale Industriberater wird den ihm zustehenden Platz als Mitglied des Beraterteams der Vereinten Nationen finden müssen, das unter der Leitung des „Residierenden Vertreters“ des UNDP, der in „Residierenden Direktor“ umbenannt werden wird, arbeitet.

Es wird nunmehr vielleicht in noch größerem Umfang als bisher auf die Entwicklungsländer selbst ankommen, darüber zu entscheiden, in welcher Weise die UNIDO am besten zu deren Entwicklungsprogrammen beitragen kann. Eine sorgfältige und systematische Evaluierung seitens der Regierungen der Länder, die Hilfe durch die UNIDO erhalten, wäre überaus nützlich für die zukünftige Orientierung dieser Organisation und würde es ihr ermöglichen, in effektiver Weise den echten Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Dadurch könnten auch die notwendigen Informationen und Daten für die Erstellung realistischer Zielsetzungen und Prioritäten für den Bereich der Industrialisierung im Rahmen der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beigestellt werden.

Besonderes Augenmerk wird auch dem Programm der „Industriellen Sonderdienste“ (SIS) zugewendet werden müssen. Meine Delegation unterstützt voll und ganz die Auffassung des geschätzten Exekutivdirektors der UNIDO, daß Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Kontinuität dieses Programms im Rahmen der neuen Organisationsstruktur des UNDP sicherzustellen.

Die österreichische Delegation hat ebenfalls mit großem Interesse die Bemerkung des geschätzten Exekutivdirektors der UNIDO aufgenommen, mit der er die traditionelle Form der Technischen Hilfe, d. h. die Beistellung von Experten, für den Bereich der Industrialisierung in Frage stellte und vorschlug, neue Wege zur Lösung dieses Problems ausfindig zu machen. Wir sind der Auffassung, daß hier Raum für ein schöpferisches neuerliches Durchdenken dieses Bereiches gegeben ist.

Abschließend möchte ich noch auf die Frage der Einberufung einer Sonderkonferenz der UNIDO zu sprechen kommen. Meine Delegation hat von Anfang an der Idee einer solchen Konferenz und ihren allgemeinen Zielsetzungen ihre Unterstützung gegeben. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß diese Idee solch günstige Aufnahme gefunden hat. Meine Delegation ist bereit, aktiv nach besten Kräften bei der Vorbereitung der Konferenz mitzuarbeiten und dadurch nach Möglichkeit zu ihrem Gelingen beizutragen. Wir unterstützen daher den Vorschlag, daß eine derartige Konferenz im Anschluß an die 5. Tagung des Rates für Industrielle Entwicklung in Wien einberufen werden soll. Meine Delegation tut dies in der Überzeugung, daß diese Konferenz der UNIDO wertvolle und vorausschauende Richtlinien für ihre künftige Arbeit geben kann und es dieser Organisation dadurch ermöglicht, eine bedeutende Rolle in der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu spielen.

Es wird der Konferenz selbst überlassen werden müssen, über die Arbeitsweise zu entscheiden, die ihrer Tagesordnung in der am besten geeigneten Weise Rechnung trägt.

Schließlich möchte ich noch jenen Delegationen, insbesondere der ungarischen, für die freundlichen Worte der Anerkennung danken, die sie bezüglich des österreichischerseits der UNIDO in Wien zur Verfügung gestellten Amtssitzes sowie der für die UNIDO geschaffenen Arbeitsbedingungen gefunden haben. Wir haben unser Bestes getan, und ich darf der Kommission versichern, daß mein Land auch weiterhin seine Anstrengungen in dieser Richtung fortsetzen wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 2. Kommission zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
(19. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Da meine Delegation, insbesondere im Rahmen der 10. Tagung des UNDP-Verwaltungsrates, bereits Gelegenheit hatte, zu den verschiedenen Aspekten des Tagesordnungspunktes 40 Stellung zu nehmen, möchte ich mich hier auf einige Bemerkungen genereller Natur beschränken.

Zunächst möchte ich jedoch dem geschätzten Administrator des UNDP, Herrn Paul Hoffman, für seine äußerst interessante einleitende Erklärung danken, welche deutlich die ständig an Bedeutung gewinnende Rolle des UNDP im Entwicklungsprozeß widerspiegelt. Mein Dank gilt ebenfalls dem geschätzten Beauftragten für Technische Zusammenarbeit, Herrn Victor Hoo, für seine klaren, umfassenden und sehr wertvollen Ausführungen.

Der im Juni 1970 im Verwaltungsrat des UNDP erzielte Konsensus, die Studien und Diskussionen, die dazu führten, die Maßnahmen, die ergriffen werden, um diesen Konsensus wirksam werden zu lassen, sowie die Schritte, die zu seiner Durchführung folgen werden — all dies kennzeichnet eine Entwicklung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Entwicklungsektor, die völlig zu Recht als entscheidend bezeichnet wird.

Noch entscheidender wird jedoch der Geist sein, in dem die laufenden und künftigen Maßnahmen zur Neustrukturierung des Entwicklungshilfesystems der Vereinten Nationen ergriffen werden. Das neue Konzept der Programmierung auf Landesbasis sollte vom Bewußtsein der großen Verantwortung begleitet sein, die es dem System der Vereinten Nationen auferlegt, insbesondere dem lokalen Vertreter des UNDP und dem Empfangsland. Diese erneute Betonung der Entwicklungsprogramme, Prioritäten und Zielsetzungen des Empfängerlandes ist zu begrüßen: ist doch das Ziel aller Entwicklungsbemühungen, seien sie bilateral oder multilateral, das wirtschaftliche Wachstum und das soziale Wohlergehen eines gegebenen Landes. Das neue System soll das richtige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren sichern, welche die Elemente und Voraussetzungen einer gesunden nationalen Entwicklung bilden. Wirtschaftliches Wachstum, losgelöst von der sozialen Umwelt, in welcher es stattfindet, mag Statistiker und kurzfristige Prestigeüberlegungen befriedigen, läuft jedoch Gefahr, schädliche Auswirkungen für die Gesamtlage einer Nation nach sich zu ziehen.

Es ist gerade die allumfassende Natur des Entwicklungsprozesses, welcher das System der Programmierung auf Landesebene Rechnung trägt. Es ist jedoch ebenso zutreffend, daß das Entwicklungsprogramm eines bestimmten Landes auch im weiteren Raum der subregionalen und regionalen Entwicklung gesehen und erstellt werden sollte. Auch in dieser Hinsicht wurde der erforderliche Rahmen geschaffen. Der hohe Grad der Verantwortung, welche das neue System dem Empfängerland auferlegt, wird sein Gegenstück in einem ebenso ausgeprägten Sinn für Disziplin und Verantwortung auf der Seite der Vertreter der internationalen Gemeinschaft finden müssen.

Eine spezielle Bemerkung sei in diesem Zusammenhang gestattet: Es ist etwas schwierig zu sehen, wie wir einerseits das Entwicklungsproblem als global, von enormen Proportionen, immens und dergleichen bezeichnen und andererseits eine Überschneidung von Funktionen und eine Doppelgleisigkeit im Arbeitsbereich der internationalen Organisationen anscheinend als ein unvermeidbares Phänomen betrachten — gleichsam als ob der Umfang des Problems nicht weit und komplex genug wäre, um eine volle Entfaltung aller Anstrengungen und Bemühungen in einer koordinierten Weise zu gestatten.

Die Arbeitsmethoden des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen werden abgeändert, damit das System der Vereinten Nationen sich wirkungsvoll mit den ständig wachsenden Aufgaben der Zweiten Entwicklungsdekade auseinandersetzen kann. Es spricht für das UNDP, daß es sich fähig erwiesen hat, sich in einer Weise zu reformieren, die wiederum für jene spricht, die im Laufe der Jahre ihr Bestes gegeben haben, um der überaus schwierigen und revolutionären Aufgabe der Entwicklungshilfe gerecht zu werden.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission über die Erziehung der Jugend zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
(2. Oktober 1970)**

Frau Vorsitzende!

Bevor ich namens der österreichischen Delegation zu den wichtigen und vordringlichen Problemen der Jugend Stellung nehme, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, um Ihnen anlässlich Ihrer Wahl zur Vorsitzenden unseres Komitees meine Glückwünsche auszusprechen. Diese Glückwünsche erstrecken sich selbstverständlich auch auf die stellvertretende Vorsitzende und die Bericht-erstatteerin.

Wenn ich mich nun dem zur Debatte stehenden Thema zuwende, so erscheint es mir zweckmäßig, zu Beginn jene bedeutenden Ereignisse kurz zu analysieren, die erst kürzlich stattfanden und die in der Geschichte der internationalen Jugendbewegungen gewiß als Meilensteine zu werten sind. Wie es zahlreiche Kollegen schon vor mir taten, möchte auch ich betonen, daß sowohl das Belgrader Seminar über die Rolle der Jugend bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte als auch die Weltjugendversammlung nicht nur für die Jugend in der ganzen Welt, sondern mindestens ebensosehr für die nationalen Gemeinschaften wie auch für die Völkergemeinschaft von großer Bedeutung waren. Wie der Direktor der Abteilung für soziale Entwicklung für wenigen Tagen in seiner eindrucksvollen einleitenden Erklärung bereits hervorhob, werden wir im nächsten Jahrzehnt Zeugen einer Bevölkerungsexplosion sein, die alle unsere Vorstellungen weit übertreffen wird. Nach soziologischen Voraussagen wird der zahlenmäßige Anteil der Jugend an der Gesamtbevölkerung der Erde ständig zunehmen. Dies ist indessen nur einer von vielen Gründen, weshalb wir nicht zögern sollten, den ernststen Problemen und Bedürfnissen der heutigen Jugend unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Liest man die Berichte über das Belgrader Seminar bzw. über die Weltjugendversammlung, so fällt auf, daß die Konferenz in Belgrad sich in erster Linie mit den besonderen Problemen der Jugend auseinandersetzte, während die Versammlung, die am Sitz der Vereinten Nationen in New York veranstaltet wurde, sich mehr mit allgemeineren Fragen, insbesondere auch mit aktuellen Problemen der internationalen Politik, befaßte.

Ich habe keineswegs die Absicht, auf jede einzelne der vielen wertvollen Anregungen und Empfehlungen einzugehen, die in Belgrad bzw. in New York vorgebracht wurden. Dies haben bereits mehrere Kollegen im Verlauf der Debatte getan. Hingegen möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über einige Programme geben, die in meiner Heimat ausgearbeitet und teilweise auch schon verwirklicht wurden. Ich möchte Ihnen über die rechtlichen Garantien, die zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffen worden sind, ebenso berichten wie über andere in Österreich unternommene Schritte, die zum Ziele haben, zumindest einige Bedürfnisse der Jugend zu befriedigen. Ich möchte sogleich hinzufügen, daß manche Programme nicht nur zum Vorteil der jungen Generation meines Landes gereichen, sondern auch der Jugend der Entwicklungsländer zugute kommen.

Gestatten Sie, daß ich mit den Problemen der Erziehung beginne; ich glaube nämlich, daß diese Vorrang haben sollten, wenn wir die junge Generation in die Lage versetzen wollen, an der Gestaltung der Zukunft sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene teilzunehmen.

Das österreichische Parlament verabschiedete 1966 das Allgemeine Hochschulstudien-gesetz. Dieses Gesetz ist die Grundlage für die Reorganisation und für die allgemeine Reform der Hochschul-erziehung. Das wichtigste Ziel des Reformprogramms besteht in der Anpassung des Hochschulstudiums an die Erfordernisse unseres modernen technologischen Zeitalters. Dieses Programm ist noch nicht zur Gänze verwirklicht worden. Es wurde ein Rat für Hochschulfragen eingesetzt, an dessen Arbeit Studenten, Professoren und einige Bundesbeamte teilnehmen. Sie alle sind bemüht, neue Formen für den Universitätsbetrieb und zugleich bessere Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Studenten und den Professoren innerhalb der Fakultäten und Universitätsinstitute zu finden. Dieser Erneuerungsprozeß, durch welchen neue Strukturen eingeführt werden

sollen, um bessere Voraussetzungen für eine demokratische Beteiligung der Studenten am akademischen Leben sicherzustellen, konnte gleichfalls noch nicht abgeschlossen werden, auch wenn auf diesem Gebiet schon vieles geschehen ist.

Ein hoher Prozentsatz der Studenten bezieht Stipendien. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß Stipendien auch an Studenten aus den Entwicklungsländern vergeben werden. Dies gilt insbesondere für die Hörer der Diplomatischen Akademie in Wien, deren Studienprogramm nicht nur für die diplomatische Laufbahn vorbereitet, sondern auch für andere hochqualifizierte Berufe ausbildet, wie etwa für Führungsberufe im Außenhandel usw. An den österreichischen Universitäten ist eine große Anzahl von Studenten aus Entwicklungsländern inskribiert. Es mag in diesem Zusammenhang von Interesse sein, daß nahezu 30% der Medizinstudenten Ausländer sind, wobei die meisten aus afrikanischen und asiatischen Ländern kommen.

Ich gestatte mir nun einige Worte über eine Initiative zu sagen, die vor einigen Jahren von der Jugendsektion der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen ausgegangen ist. Diese Jugendsektion veranstaltet alljährlich einen Bundesredewettbewerb. Jahr für Jahr nehmen etwa 10.000 Jugendliche an diesem Wettbewerb teil. Sie bekommen im allgemeinen sechs Themen zur Auswahl, wovon vier die Vereinten Nationen, insbesondere aber Fragen der Menschenrechte, betreffen. Dieser jährliche Wettbewerb hat sich als eine ausgezeichnete Gelegenheit erwiesen, die Jugendlichen mit Fragen von internationaler politischer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung sowie mit der Tätigkeit der Vereinten Nationen und mit den Problemen der Menschenrechte vertraut zu machen.

Ich möchte hier auch auf einige Aspekte der politischen Emanzipation der Jugend in Österreich hinweisen. Zunächst wäre zu erwähnen, daß das österreichische Parlament erst vor kurzem das Mindestalter für das aktive Wahlrecht von 20 auf 19 Jahre und das Mindestalter für das passive Wahlrecht von 26 auf 25 Jahre herabgesetzt hat. Anlässlich der letzten Nationalratswahlen wurden von jeder politischen Partei mehrere junge Kandidaten aufgestellt. Eine beachtliche Anzahl dieser Kandidaten wurde auch gewählt. Es ist in Österreich ferner bekannt, daß einige Mitglieder besonders der letzten und der gegenwärtigen Bundesregierung junge Politiker im Alter zwischen 30 und 35 Jahren waren bzw. sind. Unser derzeitiger Finanzminister gehört zum Beispiel dieser Generation an.

Es ist erwähnenswert, daß unsere Regierung eine grundlegende Reform der Wehrpflicht vorbereitet. Ein Hauptanliegen dieser Reform besteht in der Herabsetzung der Präsenzdienstzeit von 9 auf 6 Monate. Dies ist ohne Zweifel nicht nur für die studierende und die in der Landwirtschaft tätige Jugend, sondern auch für die Arbeiterjugend vorteilhaft.

Die verfassungsrechtlich verankerte Garantie der Grundrechte blickt in Österreich auf eine große Tradition zurück. Unsere einschlägigen Verfassungsgesetze stammen aus den Jahren 1862 und 1867. Als Mitglied des Europarates hat mein Land auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert. Die Konvention sieht wirksame Verfahren zur Sicherung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor. Diese Verfahren stehen selbstverständlich auch den jungen Leuten zur Verfügung, die sich in ihren Grundrechten verletzt fühlen.

Es gibt in Österreich zwei Regierungsstellen, nämlich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, die sich vorwiegend mit den Problemen und Bedürfnissen der Jugend befassen. Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die in irgendeiner Form die Hochschulziehung berühren, werden zur Begutachtung u. a. auch der Österreichischen Hochschülerschaft übermittelt. Die „Hochschülerschaft“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und berechtigt, Änderungsvorschläge zu den Entwürfen zu unterbreiten. Dies ist ein weiteres Beispiel für die aktive und wirksame Beteiligung der Jugend an der politischen Willensbildung des Landes.

Frau Vorsitzende, ich glaube, daß dieser Überblick geeignet ist, einen allgemeinen Eindruck über die Bemühungen zu vermitteln, die in meiner Heimat unternommen werden, um zumindest einige der vordringlichsten Probleme der Jugend zu lösen.

Abschließend darf ich noch einige Bemerkungen zu den Anregungen machen, die in bezug auf den zur Debatte stehenden Tagesordnungspunkt vorgebracht wurden.

Meine Delegation begrüßt jeden Vorschlag, der einem größeren Engagement der Jugend in internationalen Angelegenheiten förderlich ist. Es scheint mir, daß es viele Wege und Möglichkeiten gibt, die einer verstärkten Beteiligung der Jugend an der Gestaltung der gemeinsamen Zukunft der Menschheit dienen würden. Ich glaube indessen nicht, daß es zur Verwirklichung dieses Zieles der Schaffung eines neuen Organs der Vereinten Nationen oder gar einer neuen internationalen

134

Organisation bedürfte. Das bestehende VN-System ist gewiß in der Lage, die Aufgabe der Koordination und Kooperation zu erfüllen. Die österreichische Delegation unterstützt die Anregung, periodisch Weltjugendversammlungen und Seminare zu veranstalten. Es erschiene ferner zweckmäßig, regionale Treffen zu organisieren, die sich den besonderen Problemen der Jugend der betreffenden Region widmen sollten. Solche regionalen Versammlungen könnten am besten von den Jugendsektionen der Ligen für die Vereinten Nationen der betreffenden Länder veranstaltet werden.

Frau Vorsitzende, der Tatsache, daß dieses Komitee anlässlich des 25jährigen Jubiläums der Vereinten Nationen der Behandlung der Probleme und Bedürfnisse der Jugend den Vorrang einräumte, kommt — so scheint es mir — symbolische Bedeutung zu. Die eindrucksvolle und überwältigende Übereinstimmung aller Delegationen in der Bekundung des ernststen Interesses an einer besseren Zukunft der jungen Generation vermittelt ein starkes Gefühl berechtigten Optimismus. Möge diese Einigkeit in den kommenden Jahren nicht in Vergessenheit geraten. Möge der Jugend der Welt die Möglichkeit geboten werden, ihren Anteil an der Verantwortung für die Zukunft der Menschheit zu übernehmen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung“
(22. Oktober 1970)**

Frau Vorsitzende!

Ich glaube, Frau Vorsitzende, daß die grundsätzliche Haltung meiner Regierung in der Frage, die derzeit vom Komitee behandelt wird, schon oft und immer sehr klar dargelegt wurde. Ich beziehe mich hier nur auf die Erklärung, die vom österreichischen Außenminister, Herrn Kirchschläger, im Verlauf der Generaldebatte im Plenum der Generalversammlung am 30. September 1970 abgegeben wurde. Daher bin ich der Ansicht, daß ich von einer Wiederholung des österreichischen Standpunktes zum Zweck der Zeitersparnis absehen kann.

Im Rahmen des zur Diskussion stehenden Gegenstandes gibt es allerdings zwei Punkte, zu denen ich gerne einige kurze Bemerkungen machen möchte. Es handelt sich um Punkt 1 lit. a betreffend das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung sowie um Punkt 1 lit. d über den Stand der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Einige Ausführungen zu diesen beiden Punkten erscheinen umsomehr erforderlich, als es nicht mehr möglich war, den Bericht meiner Regierung gemäß Paragraph 6 der Resolution 2544 (XXIV) noch so rechtzeitig dem Generalsekretär zu übermitteln, daß dieser ihn im Bericht Nr. A/8061 hätte veröffentlichen können. Der Bericht meiner Regierung wird jedoch in einigen Tagen übersandt werden, und ich hoffe, daß er als Addendum zu dem bereits erwähnten Bericht des Generalsekretärs bald zur Verfügung stehen wird.

Ich gestatte mir nun, über die Vorbereitungen kurz zu berichten, die in meiner Heimat im Hinblick auf das Internationale Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung getroffen werden.

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat zur Vorbereitung und zur Koordinierung der österreichischen Beiträge zum Internationalen Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung ein Nationalkomitee eingesetzt. Diesem Komitee wird während des kommenden Jahres auch die Überwachung der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen obliegen.

Diese Maßnahmen werden vor allem dem Zweck dienen, die allgemeine Aufmerksamkeit in wirksamer Form auf die Bedeutung des Internationalen Jahres zu lenken, sowie natürlich auch dem Zweck, die Gedanken, denen das Internationale Jahr gewidmet ist, in geeigneter Weise zu verbreiten, damit ihre Aktualität und Wichtigkeit im Bewußtsein aller Bevölkerungsschichten verankert werde. Zur Erreichung dieser Ziele wurden verschiedene Mittel in Betracht gezogen, so insbesondere die Veröffentlichung von Artikeln in den Presseorganen öffentlicher Einrichtungen und privater Organisationen, die Sendung einschlägiger Programme in Rundfunk und Fernsehen, ferner die Abhaltung von Seminaren, Forumsdiskussionen und Vorträgen.

Das Internationale Jahr und die ihm zugrunde liegenden Gedanken werden auch bei der Zusammenstellung des Unterrichtsprogramms der Schulen entsprechend berücksichtigt werden, um das Interesse der Jugend zu fördern. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß der jährliche Redewettbewerb der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen, über den ich schon in meiner Erklärung zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt berichtete und an dem einige Tausende von Studenten und jungen Arbeitern sowie ein Teil der Landjugend teilnehmen, diesmal dem Thema „Die Arroganz des Vorurteils, Diskriminierung bei uns und bei anderen“ gewidmet ist. In den der Ausbildung von Lehrern dienenden Akademien wird zu einem ähnlichen Thema vom österreichischen UNICEF-Komitee ein Aufsatzwettbewerb veranstaltet.

Das österreichische Parlament und die Bundesregierung wollen durch die Ratifizierung der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung gleichfalls einen Beitrag zum Internationalen Jahr zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung leisten. Gleichzeitig ist eine zeitgemäße Novellierung einiger überholter Bestimmungen des Strafgesetzes beabsichtigt.

Die Bedeutung des Internationalen Jahres zur Bekämpfung des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung soll auch in den traditionellen Neujahrsansprachen der höchsten Staatsorgane der Republik Österreich hervorgehoben werden. Die meisten Beiträge meines Landes zum Internationalen Jahr werden im März und im April 1971 konzentriert sein, damit sie eine größere Wirkung entfalten. Verschiedene andere Maßnahmen werden indessen in der verbleibenden Zeit des Jahres zur Auswirkung kommen.

Erklärung des österreichischen Vertreters in der 3. Kommission zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge
(17. November 1970)

Frau Vorsitzende!

Darf ich zuerst die Gelegenheit ergreifen, mich meinen Vorrednern anzuschließen, die aus Anlaß der furchtbaren Flutkatastrophe, die über Pakistan hereingebrochen ist, der Delegierten von Pakistan ihre Anteilnahme ausgedrückt haben. Wir glauben, daß die Ereignisse in Ostpakistan uns in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und insbesondere in der 3. Kommission daran erinnern werden, daß viele von den humanitären Themen, mit denen wir uns hier befassen, nur abstrakte Formeln für wirkliche Manifestationen des Unglücks und des Leidens darstellen, die selbstlose und umgehende Aktionen erfordern, anstatt Gegenstand politischer Initiativen und bürokratischer Verfahren zu werden. Dies führt mich zum Bericht des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, der — wie meine Vorredner bereits festgestellt haben — ein ausgezeichnetes Beispiel dafür gibt, daß die Staatengemeinschaft und ihre Organe auf humanitärem Gebiet wirksame Arbeit leisten können; wir glauben, daß ein Grund hierfür darin besteht, daß die Tätigkeit des Hochkommissars traditionellerweise aus politischen Kontroversen in der Generalversammlung herausgehalten wurde.

Der uns vorliegende Bericht beginnt mit der Feststellung, daß es dem Hochkommissar daran gelegen ist, die Flüchtlingsprobleme, mit denen er sich zu befassen hat, möglichst rasch zu lösen. Dies zeigt eine sehr optimistische Einstellung, und wenn wir den Bericht durchgehen — insbesondere Kapitel II über materielle Unterstützung — und über die überwältigenden Probleme informiert werden, denen sich der Hochkommissar und seine Mitarbeiter gegenübersehen, können wir diesen Optimismus nur bewundern. Wie aus dem Bericht hervorgeht, erscheint es offensichtlich, daß das Flüchtlingsproblem in Afrika heute neue und beängstigende Proportionen erreicht hat, die sich mit ähnlichen Situationen in der Vergangenheit nicht ohne weiteres vergleichen lassen, und zwar im Hinblick auf die Zahl der beteiligten Individuen und Staaten einerseits und auf die besonderen ökonomischen Verhältnisse andererseits. Wir stimmen mit der Auffassung des Hochkommissars überein, daß in den meisten Fällen die freiwillige Repatriierung den besten Weg zu einer Lösung von Flüchtlingsproblemen im allgemeinen und im besonderen in Afrika darstellt. In diesem Sinne hoffen wir, daß die Zahl der Fälle, in denen sich Individuen freiwillig entschlossen haben, in ihre Heimatländer zurückzukehren und dadurch ihren Flüchtlingsstatus zu beenden, in den kommenden Jahren weiter anwachsen wird. Die dem Hochkommissar hierfür gegebenen Möglichkeiten sind natürlich beschränkt, da in den meisten Fällen ein Flüchtling nur dann in das Land zurückkehren wird, das er verlassen hat, wenn sich die Lage ändert, die ihn ursprünglich dazu bestimmt hat, die Heimat zu verlassen. Der Hochkommissar hat weder die Zuständigkeit noch die Möglichkeit, solche Änderungen zu bewirken, und muß sich daher — wie aus dem Bericht hervorgeht — darauf beschränken, Hilfsfunktionen zu erfüllen, so z. B. die Lösung der Transportfrage. Bezüglich der anderen Fälle, in denen eine freiwillige Repatriierung möglich ist, genießen der Hochkommissar, seine Mitarbeiter und die betreffenden Gastländer unsere größte Anerkennung für die idealistische und gleichzeitig realistische Art und Weise, in der sie versuchen, das Problem der Niederlassung und Integration der Flüchtlinge zu lösen.

Wir in Österreich fühlen uns mit den afrikanischen Staaten verbunden, die einer so großen Zahl von Flüchtlingen Asyl gewährt haben, da wir einem Land angehören, das stets und insbesondere seit dem Zweiten Weltkrieg allen Flüchtlingen offen gestanden ist.

Die Zahl der Flüchtlinge, die nach Österreich kamen, war in den letzten Jahren besonders hoch. Zwischen April 1968 und März 1969 suchten 8593 Personen um politisches Asyl in Österreich an. Zwischen April 1969 und März 1970 waren es weitere 8492 Personen.

Wie vielleicht bekannt ist, kann Österreich als typisches Erstasylland angesehen werden, in dem Sinne, daß die Mehrzahl jener, die in unserem Land Zuflucht suchen, beabsichtigen, von dort aus einen weiteren definitiven Bestimmungsort zu erreichen, insbesondere in den traditionellen Auswanderungsländern. Unsere Hauptaufgabe gegenüber solchen Flüchtlingen besteht somit darin, sie vorübergehend unterzubringen und zu versorgen, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, in dem

sie in der Lage sind, in ihren Bestimmungsort auszuwandern. In dieser Aufgabe wurden wir vom Amt des Hochkommissars für Flüchtlinge in Wien tatkräftig unterstützt. Eines unserer Hauptprobleme hiebei in den letzten drei Jahren war die Unterbringung, da das bestehende Auswanderungszentrum den Anforderungen nicht gewachsen war, die durch den Zustrom der Flüchtlinge entstanden. Viele Personen mußten in Privatquartieren oder in Gasthöfen untergebracht werden. Das Flüchtlingszentrum wurde inzwischen erweitert.

Ein nicht unerheblicher Teil der Flüchtlinge möchte natürlich in Österreich bleiben, wobei es sich bekanntlich hier teilweise um ältere oder behinderte Personen handelt, die entweder nicht weiterreisen können oder die es nicht leicht haben, in anderen Staaten als Einwanderer aufgenommen zu werden. Diese Personen müssen dann definitiv in Österreich aufgenommen werden. Wiederum in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hochkommissars versuchen wir stets, die Lage dieser Personen zu erleichtern, insbesondere durch Mietzinsunterstützungen, Wohnraumbeschaffung, Möbelankauf, Bekleidungshilfen usw.

Aus den Mitteln der Vereinten Nationen, u. a. aus jenen, die vom Hochkommissar verwaltet werden, wurde ein beachtlicher Anteil der Kosten getragen, die sich aus der Flüchtlingssituation in Österreich ergeben; im Jahre 1969 waren es 230.000 Dollar, von denen der geringere Teil den österreichischen Stellen für verschiedene Zwecke zur Verfügung gestellt wurde, während der größere Teil an bedürftige Einzelpersonen ausgeschüttet wurde.

Der Kostenanteil, der vom österreichischen Volk getragen wird, ist selbstverständlich bei weitem größer. Im Jahre 1969, als der Flüchtlingsstrom einen Höhepunkt erreichte, erforderte die Situation, daß annähernd 2 Millionen Dollar aus öffentlichen Mitteln für die Flüchtlinge verwendet wurden. Für das Jahr 1970 ist ein Betrag von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Dollar veranschlagt.

Frau Vorsitzende! Der vorliegende Bericht, der gestern in so hervorragender Weise vom Hochkommissar für Flüchtlinge, Prinz Sadrudin Aga Khan, eingeführt wurde, zeigt sehr wohl die verschiedenen Aspekte des Flüchtlingsproblems, und da Österreich, wie ich ausgeführt habe, selbst mit einem Flüchtlingsproblem konfrontiert ist, fühlen wir uns durchaus berufen, festzustellen, daß wir mit der darin vorgenommenen Bewertung der Lage voll übereinstimmen. Wir waren deshalb sehr froh darüber, die Resolution A/C.3/L.8110 zu kospondieren, die gestern von Schweden eingeführt wurde, und wir hoffen, daß diese Resolution in der Generalversammlung einstimmige Unterstützung finden wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Budgetvoranschlag der Vereinten Nationen für 1971
(8. Oktober 1970)**

Herr Vorsitzender!

In wenigen Tagen feiern die Vereinten Nationen den 25. Jahrestag ihrer Gründung, und am gleichen Tag, nämlich dem 24. Oktober, werden die Vereinten Nationen die Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade beschließen. Alle Delegationen sind sich in diesem Augenblick der Tatsache bewußt, daß wir an einem Wendepunkt unserer Entwicklung stehen, und wir alle haben das Gefühl, daß während der nächsten zehn Jahre eine wesentliche Veränderung im System der Vereinten Nationen sowohl auf dem Gebiet der Politik und der friedenserhaltenden Aktionen als auch auf dem wirtschaftlichen und sozialen Sektor vor sich gehen wird.

Herr Vorsitzender! Im heurigen Jahr muß sich das 5. Komitee mit schwerwiegenden Problemen in diesem Zusammenhang befassen, da wir uns darüber im klaren sind, daß wir eine solide Grundlage für diese neuen Tätigkeitsbereiche schaffen müssen. Meine Delegation ist der Hoffnung, daß es uns gelingen wird, die ernstesten finanziellen Schwierigkeiten zu meistern, denen unsere Organisation gegenübersteht. In diesem Zusammenhang verweisen wir im besonderen auf das Problem der ausständigen Beiträge zum ordentlichen Budget und den anderen Fonds, da wir mit großer Besorgnis beobachten, daß, wie der Generalsekretär in seinem Jahresbericht hervorhob, „die finanzielle Lage der Organisation schlechter ist als je zuvor und sich weiterhin ständig verschlechtert“.

Herr Vorsitzender! Meine Delegation war tief beeindruckt von den Eröffnungsreden des Generalsekretärs und des Vorsitzenden des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) und teilt deren Besorgnis über die budgetäre Situation voll und ganz. Meine Delegation ist dessenungeachtet zuversichtlich, daß es dem 5. Komitee unter der Leitung dieses hervorragenden Büros möglich sein wird, am Ende unserer Sitzungsperiode eine akzeptable Lösung dieser Probleme zu erarbeiten, denn wir sind uns alle bewußt, daß unser Komitee keine Frage durch deren Vertagung auf die nächste Generalversammlung einer Lösung näherbringen kann, ohne dadurch die Existenz der ganzen Organisation zu gefährden. Unser Komitee steht vor der beinahe unlösbaren Aufgabe, die Bedürfnisse und die manchmal unvereinbaren Entscheidungen verschiedener Organe mit den verfügbaren Mitteln zu koordinieren. Um ein Verhältnis zwischen Bedarf und vorhandenen Mitteln herzustellen, muß unser Komitee notgedrungen Prioritäten in der Arbeit der Vereinten Nationen setzen und eine Entscheidung bezüglich der Durchführung der geplanten Programme treffen.

Der Budgetvoranschlag für das Finanzjahr 1971 beläuft sich auf 183,974.800 US-Dollar und weist eine ungewöhnliche Wachstumsrate sowohl gegenüber dem Budget 1970 als auch gegenüber früheren Budgets auf. Der Generalsekretär führte in seiner Erklärung vom 5. Oktober 1970 aus, daß voraussichtlich zusätzliche Erfordernisse die Höhe von zirka 6,3 Millionen Dollar erreichen werden, wobei aber den finanziellen Auswirkungen jener Entscheidungen, die die Generalversammlung im Verlaufe der 25. Sitzungsperiode für neue Programme und Wirkungsbereiche möglicherweise treffen wird, noch nicht Rechnung getragen ist. Diese Erhöhungen ergeben sich aus dem Ausbau des Palais des Nations in Genf, den angestiegenen Instandhaltungskosten für das Jahr 1971, dem Niveau der Dienstposten usw. Alle diese Faktoren zusammengefaßt weisen darauf hin, daß das Budget für das kommende Jahr voraussichtlich die Bereitstellung eines Betrages in der Höhe von etwa 199,7 Millionen Dollar erforderlich machen wird, ein Betrag, der die für das Jahr 1970 zur Verfügung gestellten Kredite um 31,3 Millionen Dollar oder 18,5% übersteigen würde.

Meine Delegation hat mit großer Befriedigung die Erklärung des Generalsekretärs zur Kenntnis genommen, in der er eine Reihe von Kürzungsvorschlägen gemacht hat, die das Budget 1971 um zirka 7 Millionen Dollar verringern würden. Dies würde die voraussichtliche Höhe des Budgets für 1971 auf schätzungsweise 193 Millionen Dollar reduzieren, was einer Erhöhung von zirka 14% gegenüber 1970 entspricht.

Meine Delegation sieht dem Dokument entgegen, aus dem die verschiedenen administrativen und finanziellen Maßnahmen bezüglich der geplanten Kürzungen hervorgehen. Da dieses Dokument

und die einschlägigen Empfehlungen des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) nicht vorliegen, ist meine Delegation nicht in der Lage, sich ein klares Bild vom Budgetvoranschlag 1971 zu machen, und muß sich daher eine endgültige Stellungnahme vorbehalten.

Da sich die Beiträge der Mitgliedstaaten aus den Steuergeldern zusammensetzen, werden Sie, Herr Vorsitzender, die große Besorgnis meiner Delegation über diese beträchtliche Steigerung verstehen. Diese Steigerung zeigt, daß die Ausgaben der Vereinten Nationen unbeschadet aller Maßnahmen, die zur Verringerung des finanziellen Drucks auf die Mitgliedstaaten getroffen wurden, ansteigen und daß diese Maßnahmen, die darauf gerichtet waren, einen dauerhaften Ausgleich des Problems, die Diskrepanz zwischen Bedürfnissen und zur Verfügung stehenden Mitteln herzustellen, ohne Erfolg geblieben sind. Wir sind uns voll und ganz der Schwierigkeiten bewußt, mit denen der Generalsekretär bei einer Kontrolle der Budgetsteigerung konfrontiert ist, da ein beträchtlicher Teil dieser Erhöhungen auf solche Faktoren wie Inflation und Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Baukosten zurückzuführen ist, die jenseits der Kontrollmöglichkeiten des Generalsekretärs liegen.

Herr Vorsitzender! Die österreichische Delegation hat in den vergangenen Jahren immer den Budgetvoranschlägen des Generalsekretärs im Lichte der Empfehlungen des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) zugestimmt, und ich kann Sie versichern, daß die österreichische Delegation auch heuer wieder bereit ist, den Budgetvoranschlag für 1971 mit derselben positiven Einstellung zu prüfen wie in den vergangenen Jahren.

Meine Delegation geht mit jenen Delegationen konform, die der Ansicht sind, daß eine Initiative in Richtung Programmbudgetierung wünschenswert wäre, da wir die Auffassung vertreten, daß die verschiedenen Programme besser koordiniert und der Versuch unternommen werden sollte, einige echte Prioritäten für die wichtigeren Fragen unserer Zeit aufzustellen.

Wir haben mit großem Interesse den konstruktiven Bericht von Mr. Bertrand vom Joint Inspection Unit (A/7822), die Stellungnahme des Generalsekretärs und des Administrators des United Nations Development Programme (A/7987) sowie die Konklusionen des Beratenden Komitees für Administrations- und Budgetfragen (ACABQ) (A/8033) studiert. Wir sind uns der Tatsache bewußt, daß eine langfristige Planung und die Vorbereitungen eines integrierten Sitzungsschemas in der Lage wären, die Maschinerie wesentlich zu verbessern, daß andererseits aber dadurch wieder die zwischenstaatlichen Organe in ihrer Entscheidungsfreiheit betreffend die Setzung ihrer eigenen Prioritäten beschränkt werden könnten.

Meine Delegation ist der Ansicht, daß wir in dieser Frage einen befriedigenden und brauchbaren Kompromiß erarbeiten könnten und spricht sich daher für eine umfassende Diskussion dieses Problems im Verlaufe unserer Sitzung aus. Da wir der Auffassung sind, daß vor einer Entscheidung über irgendwelche Veränderungen die ganze Frage einer genauen Prüfung unterzogen werden sollte, unterstützt meine Delegation den Vorschlag des Beratenden Ausschusses für Administrations- und Budgetfragen (ACABQ), daß der Generalsekretär der Generalversammlung einen detaillierten Bericht über die Auswirkungen der Programmbudgetierung und die Einführung eines Zweijahresbudgets für die Vereinten Nationen vorlegen sollte. Wenn das 5. Komitee im nächsten Jahr gleichzeitig neben dem Budget nach unserem gegenwärtigen System auch einen Budgetvoranschlag gliedert nach Programmen vor sich hätte, so wäre es zweifellos in der Lage, die echten Alternativen genau zu prüfen. Herr Vorsitzender, ich muß gestehen, daß wir diesen Vorschlag noch mit gewissen Vorbehalten vorbringen, da wir uns darüber im klaren sind, daß dies die Ausarbeitung eines zusätzlichen und umfangreichen Dokuments erforderlich macht, was die Budgetabteilung noch mehr belasten würde.

Da es in allen Sprachen das Sprichwort „Viele Köche verderben den Brei“ gibt, muß etwas Wahres daran sein. Bereits im Vorjahr hat das 5. Komitee seiner Besorgnis über die mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Koordinationsorganen der Vereinten Nationen Ausdruck verliehen, da einander widersprechende Beschlüsse die Arbeit des Sekretariats zu gefährden in der Lage sind. Meine Delegation spricht sich daher für eine genaue Prüfung dieser Frage durch das 5. Komitee selbst und nicht durch ein neu zu schaffendes Organ aus. Wir haben die vom Vorsitzenden des Beratenden Komitees für Verwaltungs- und Budgetfragen (ACABQ) aufgezeigten Möglichkeiten, die die Arbeit dieses wichtigen Komitees wirkungsvoller gestalten würden, aufmerksam studiert und möchten in diesem Zusammenhang betonen, daß wir seine Besorgnis teilen und sehr gerne an der Ausarbeitung einer brauchbaren Lösung für die Durchführung der Aufgaben dieses bedeutenden Komitees mitwirken möchten.

Abschließend möchte ich die Aufmerksamkeit des 5. Komitees auf das Problem der Dokumentation lenken. Heuer haben wir zu Beginn unserer Sitzung mit Bedauern feststellen müssen, daß nur ein Bruchteil des erforderlichen Dokumentationsmaterials veröffentlicht vorlag. Wir sind uns alle

bewußt, daß dies unsere Arbeit wesentlich erschwert und daß manchmal unter den Delegierten eine zögernde Haltung Platz greift, da die Zeitspanne nicht ausreicht, diese Berichte den nationalen Behörden zu übermitteln, denen es ebenso aus Zeitmangel nicht möglich war, eine Entscheidung in der in Frage stehenden Angelegenheit zu treffen. Meine Delegation möchte daher das Sekretariat dringend auffordern, alle Anstrengungen zu machen, um das wichtige Dokumentationsmaterial rechtzeitig zu veröffentlichen und überdies das Komitee ersuchen, die Frage zu erörtern, welche Berichte von der Mehrheit der Mitglieder des Komitees als entbehrlich angesehen werden könnten. Die Tendenz, über jeden noch so kleinen Fragepunkt einen Bericht anzufordern, hat dazu geführt, daß die entsprechenden Abteilungen des Sekretariats — und ich beziehe mich in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Budgetabteilung — durch die Veröffentlichung dieser Berichte so überlastet sind, daß nicht genügend Zeit für die Behandlung anderer Fragen wie z. B. für das wichtige Problem der Programmkoordinierung übrigbleibt. Meine Delegation ist der Auffassung, daß sich eine größere Disziplin seitens des Komitees in dieser Angelegenheit positiv auswirken würde, da weniger, aber gleichzeitig analytischere Berichte es uns ermöglichen würden, ein klareres Bild von der Arbeit der Vereinten Nationen zu erhalten und uns bei der Erarbeitung der Entscheidungen, die von uns erwartet werden, helfen würde.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Beitragsquoten der Mitgliedstaaten“
(28. Oktober 1970)**

Herr Vorsitzender!

Meine Delegation möchte dem Vorsitzenden des Beitragskomitees, Herrn Syed Amjad Ali, sowie den Mitgliedern dieses Komitees für die Vorlage des ausgezeichneten Berichtes Dokument A/8011 ihre Anerkennung aussprechen. Das Komitee stand heuer vor der schwierigen Aufgabe, die neuen Beitragsquoten für die nächsten drei Jahre festzulegen, wobei der veränderlichen Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten in entsprechender Weise Rechnung zu tragen war. Meine Delegation hat mit Befriedigung festgestellt, daß es dem Komitee gelungen ist, die Debatten und teilweise divergierenden Meinungen, die im Verlaufe der XXIV. Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht wurden, zu verarbeiten; es hat ein tatsächlich ausgeglichenes System der Beitragsquoten für die Periode 1971/73 aufgestellt. Dieser Entwurf ist ein Beweis für die hervorragende Fachkenntnis des Beitragskomitees und im besonderen seines Vorsitzenden Botschafters Syed Amjad Ali.

Wie aus Paragraph 20 des Dokumentes A/8011 ersichtlich, hat das Komitee sein spezielles Augenmerk den Entwicklungsländern und deren besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Problemen zugewendet, wie dies in Resolution 2118 der XX. Generalversammlung gefordert wurde. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß das Komitee auch weiterhin den Ländern mit einem unter 300 Dollar gelegenen Per-capita-Einkommen seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Praxis verfolgt hat, diesen Staaten eine Ermäßigung in ihrer Beitragsquote zukommen zu lassen, mit dem Ergebnis, daß bei keinem dieser Länder die Quoten erhöht, sondern diese im Verhältnis zum vorherigen System in vielen Fällen herabgesetzt wurden.

Das Komitee hat auch bei der Berechnung der Beitragsquoten die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz der einzelnen Staaten berücksichtigt. Wir sind uns über die Belastungen im klaren, die einzelnen Entwicklungsländern auf Grund von Fremdwährungsschulden erwachsen, und begrüßen die Tatsache, daß es dem Komitee möglich war, in Einzelfällen kleine Ermäßigungen zu gewähren.

Mitgliedstaaten, deren Per-capita-Einkommen unter 1000 Dollar liegt, erhalten einen Abzug, der darin besteht, daß die Formel, auf Grund deren das Nationaleinkommen berechnet wird, um maximal 50% verringert wird. Meine Delegation hat dem Paragraphen 19 des Dokumentes A/8011 entnommen, daß die Mitglieder des Komitees in dieser Angelegenheit verschiedener Auffassung waren. Wir möchten uns jenen vorangegangenen Sprechern anschließen, die bereits darauf hingewiesen haben, daß heute die Grenze von 1000 Dollar nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.

Wir möchten uns daher für eine Hinaufsetzung dieser Bemessungsgrundlage auf mindestens 1500 Dollar aussprechen. Die 1000-Dollar-Grenze wurde zu einer Zeit festgelegt, als das Per-capita-Einkommen von nur zwei Mitgliedstaaten über dieser Grenze lag. Wir alle sind uns der Tatsache bewußt, daß sich diese Situation inzwischen wesentlich geändert hat und daß im vorgeschlagenen System der Beitragsquoten für die Periode 1971/73 bereits 24 Länder diese Grenze überschreiten werden. Wir sind zuversichtlich, daß das 5. Komitee der dynamischen Entwicklung der letzten 25 Jahre Rechnung tragen und es ihm gelingen wird, die Methoden den Zeiterfordernissen anzupassen.

Herr Vorsitzender, bevor ich schließe, möchte ich betonen, daß meine Delegation dem Ansuchen der rumänischen und ungarischen Delegation große Sympathien entgegenbringt. Wir sind der Hoffnung, daß im nächsten Jahr Mittel und Wege gefunden werden, die in entsprechender Weise den besonderen, durch die Überschwemmung der Donau hervorgerufenen Umständen Rechnung tragen werden.

Herr Vorsitzender, der Bericht des Beitragskomitees und der Vorschlag für die Quoten für die Periode 1971/73 ist wirklich sehr ausgewogen und stützt sich in realistischer Weise auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten. Wir sind zuversichtlich, daß das Komitee, so

wie auch in den vergangenen Jahren, imstande sein wird, in einer ebenso ausgewogenen Weise die sich ändernde Wirtschaftslage in Betracht zu ziehen und ein diesem Umstand entsprechendes Beitragssystem anzunehmen.

Herr Vorsitzender, meine Delegation unterstützt die Empfehlungen des Beitragskomitees und ist der Hoffnung, daß dieser Entwurf vom 5. Komitee einstimmig angenommen werden kann.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der Besoldung
der Beamten des UN-Sekretariats
(19. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

1. Da die Zeit schon fortgeschritten ist, möchte ich mich nur sehr kurz fassen. Bei der Diskussion des Problems der Gehälter der Konzeptsbeamten und Beamten der höheren Dienstklasse möchte meine Delegation in erster Linie darauf hinweisen, daß es sicherlich mehrere Jahre dauert, um einen leistungsfähigen internationalen Beamtenstab aufzubauen, daß aber innerhalb kürzester Zeit das komplizierte System eines internationalen Dienstes zerstört werden kann, wenn die nötigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung dieses Systems nicht rechtzeitig ergriffen werden. Da sich die Vereinten Nationen in zunehmendem Maße mit wirtschaftlichen und speziellen Fragen befassen, ist das UN-Sekretariat gezwungen, attraktivere Arbeitsbedingungen für Fachleute zu schaffen. Es muß daher viel mehr als vor 20 Jahren mit den Gehältern der Bediensteten auf anderen Sektoren als im Staatsdienst konkurrieren. Man kann von hochqualifizierten Arbeitskräften wirklich nicht erwarten, daß sie ihr ganzes Leben in den Dienst einer internationalen Organisation stellen, ohne dafür eine materielle Vergütung zu erhalten.

2. In diesem Stadium der Diskussion möchte meine Delegation die Mitglieder dieser Kommission nicht mit neuem statistischem Material verwirren, sondern nur betonen, daß wir den Vorschlag für eine 8%ige Gehaltserhöhung nicht als eine Erhöhung des Realeinkommens, sondern lediglich als eine Angleichung an das Gehaltsschema der Staatsbeamten der Vereinigten Staaten betrachten. Wie der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen in seiner Rede ausführte, waren die Erhöhungen des Realeinkommens der UN-Beamten um 8% niedriger als jene der amerikanischen Beamten. Mit 1. Jänner 1971 wird dieser Unterschied nur mehr 1% betragen, wie der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Budgetfragen in Paragraph 33 seines Berichtes feststellt. Andererseits bestehen Anzeichen dafür, daß das Gehaltsschema des amerikanischen Staatsdienstes mit Beginn des Jahres 1971 erhöht wird. Wir sollten diese Erhöhung bei der Diskussion des ganzen Problems in realistischer Weise in Betracht ziehen.

3. Beim Vergleich der Gehaltsschemen des amerikanischen Staatsdienstes und der Vereinten Nationen wurde ein Punkt bisher noch nicht genügend hervorgehoben. Es handelt sich hierbei um das Problem des Pensionsschemas des UN-Sekretariats, das nur vom Grundgehalt berechnet wird und die Ortsklassen außer acht läßt. Die Pensionen der Sekretariatsbeamten der Vereinten Nationen sind daher um etwa 30 bis 40% niedriger als die der amerikanischen Staatsbediensteten. Im Vergleich zum amerikanischen System wird die Pension eines UN-Sekretariatsbeamten außerdem noch dadurch weiter verringert, daß ein Sekretariatsbeamter bereits im Alter von 60 statt von 65 Jahren pensioniert wird. Das ist einer der Gründe, warum wir für eine Erhöhung des Grundgehaltes der Konzeptsbeamten und Beamten der höheren Dienstklasse des UN-Sekretariats eintreten.

4. Meine Delegation wäre bereit gewesen, für den 8%igen Gehaltserhöhungsvorschlag per 1. Jänner 1971 zu stimmen, sofern unsere Kommission eine solche Erhöhung im Lichte des uns verfügbaren Zahlenmaterials als gerechtfertigt angesehen hätte. Mit Besorgnis haben wir die vom Beratenden Ausschuß für Internationale Beamte (ICSAB), dem Generalsekretär und dem ACABQ ausgesprochenen ernststen Bedenken betreffend das gegenwärtige Gehaltsschema zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die bisherigen Diskussionen und auf die schwerwiegende Kritik an den Anomalien in unserem gegenwärtigen System hält meine Delegation die vom ACABQ vorgebrachten Empfehlungen, eine 8%ige Gehaltserhöhung per 1. Juli 1971 mit einer darauffolgenden Inkorporierung von zwei Ortsklassen durchzuführen, für den annehmbarsten Kompromiß.

5. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben meine Delegation davon überzeugt, daß es uns nie gelingen wird, ein vollkommen ideales Gehaltsschema auszuarbeiten, aber wir sind der Meinung, daß wir den Versuch unternehmen sollten, die sogenannten ungerechtfertigten Maßnahmen oder Anomalien, die bei der Anwendung des Systems immer wieder aufscheinen, weitestmöglich auszuschalten. Meine Delegation stimmt daher der Empfehlung des ACABQ zu, das gesamte Gehalts-

schema der UN-Beamten im Sinne einer Anpassung an die gerechtfertigten Erfordernisse einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wir sind der Auffassung, daß der Beratende Ausschuß für Internationale Beamte das am besten geeignete Organ wäre, eine praktisch durchführbare Lösung dieses schwierigen Problems vorzuschlagen.

Ich hoffe, Herr Vorsitzender, daß meine Delegation nicht zu optimistisch ist, wenn sie die Meinung vertritt, daß es uns gelingen könnte, während der XXVI. Generalversammlung eine Entscheidung über dieses revidierte Gehaltsschema zu treffen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 5. Kommission zur Frage der provisorischen Unterbringung der UNIDO und der Errichtung des UN-Zentrums in Wien
(27. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Voriges Jahr hat meine Delegation vor dem 5. Komitee eine Erklärung über die Errichtung des provisorischen UNIDO-Hauptquartiers und die Planung des permanenten Hauptquartiers für die UNIDO und IAEO sowie über den Bau eines Konferenzentrums abgegeben.

Zur Vorbereitung des Projektes des „Vienna United Nations Center“ hat die österreichische Regierung zusammen mit Vertretern der Stadt Wien einen weltweiten Architekturwettbewerb veranstaltet. Am 30. Juli 1969, dem Schlußtermin für Einsendungen, lagen 272 Entwürfe von Architekten aus 36 Ländern vor. Am 24. September 1969 gab Professor Pierre Vargo, der Vorsitzende der internationalen Jury, bekannt, daß 4 Entwürfe mit Preisen ausgezeichnet wurden. In ihrer Schlußerklärung betonte die Jury, deren Entscheidungen in jedem einzelnen Fall mit knapper Mehrheit getroffen worden waren, die positiven und negativen Aspekte der vier Entwürfe und stellte fest, daß keiner in seiner ursprünglichen Form für eine sofortige Verwirklichung geeignet sei. Die Preisträger wurden ersucht, ihre Entwürfe im Lichte dieser Kommentare zu bearbeiten und detaillierte Pläne für die erste Bauphase vorzulegen, welche das Hauptquartier für die Atombehörde und die UNIDO, gemeinsame Arbeitsräume und ein davon unabhängiges Konferenzzentrum umfaßt. Kopien der vier Entwürfe wurden der IAEO und UNIDO mit der Aufforderung zur Verfügung gestellt, diese genau zu prüfen und hiezu unter Berücksichtigung ihrer eigenen funktionellen Erfordernisse Stellung zu nehmen.

Ein neunköpfiges Expertenkomitee, dem auch ein Mitglied des UN-Sekretariats angehört, führte eine genaue Analyse der vier zur Diskussion stehenden Projekte durch. Im Lichte der Beurteilung des Expertenkomitees unterbreiteten die UNIDO und die IAEO ihre eigenen Auffassungen betreffend die funktionellen Aspekte der einzelnen Projekte.

Zur Klärung dieser Angelegenheit wurde von der österreichischen Regierung ein Spezialkomitee ins Leben gerufen, das die erforderlichen Entscheidungen treffen soll.

Dieses Komitee, in dem der österreichische Bundeskanzler den Vorsitz führt, setzt sich aus den zuständigen Kabinettsmitgliedern, Vertretern der Stadt Wien, dem Generaldirektor der IAEO und dem Exekutivdirektor der UNIDO zusammen. In einer Sitzung am 10. November 1970 zog das Komitee Bilanz über den bisher erzielten Fortschritt. Die Vertreter der UNIDO und IAEO erklärten, sie würden Anfang Dezember ins Detail gehende Stellungnahmen hinsichtlich der funktionellen Aspekte der neuen Pläne unterbreiten.

Angesichts der Tatsache, daß dem neuen „Vienna United Nations Center“ mehr Nutzfläche zur Verfügung stehen wird als dem UNO-Hauptquartier in New York, ist es unvermeidlich, daß die Planungsperiode für ein Projekt von solchen Dimensionen länger ist als vorhergesehen. Wir sind zuversichtlich, daß es uns gelingen wird, in nächster Zukunft eine endgültige Entscheidung zu treffen, und daß das permanente Hauptquartier für die UNIDO und die IAEO im Jahre 1974/75, wie im Bericht A/8008, Paragraph 334, des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Budgetfragen ausgeführt, vollendet sein wird.

Wenn wir uns nun dem provisorischen Hauptquartier der UNIDO zuwenden, möchte ich feststellen, daß das Anwachsen der UNIDO die österreichischen Behörden vor die Aufgabe gestellt hat, zwei zusätzliche Gebäude zu errichten, von denen das erste voraussichtlich Anfang 1971 und das zweite im Sommer 1972 vollendet sein wird. Der Bau dieser neuen Gebäude bedeutet für die UNIDO die Gewährleistung der guten Arbeitsbedingungen in der Zeitspanne, während deren sie noch im provisorischen Hauptquartier untergebracht ist.

Generalsekretär U Thant besuchte das UNIDO-Hauptquartier in der Zeit zwischen dem 21. und 25. April 1970 und wurde von den österreichischen Stellen über die oben angeführten Maßnahmen informiert. Bei dieser Gelegenheit verließ der Generalsekretär seiner Befriedigung Ausdruck über das provisorische Hauptquartier der UNIDO und die Pläne für das „Vienna United Nations Center“.

Wir nehmen mit Freude zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Budgetfragen beabsichtigt, Wien im nächsten Jahr wieder einen Besuch abzustatten, was uns Gelegenheit geben wird, die Mitglieder dieses Ausschusses mit den Verbesserungen im provisorischen Hauptquartier der UNIDO und der bereits geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit dem neuen „Vienna United Nations Center“ bekanntzumachen.

Abschließend möchte ich den Mitgliedern dieses Komitees die Versicherung geben, daß die österreichischen Behörden auch in Hinkunft alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für die internationalen Organisationen zu schaffen, die in Wien ihren Sitz haben und auch Unterkunftsmöglichkeiten für den in Wien beschäftigten Beamtenstab zu gewährleisten. Durch den Bau der Räumlichkeiten für die Organisationen der Vereinten Nationen und die Errichtung eines modernen Konferenzentrums hoffen wir einerseits, den Erfordernissen der UN-Organisationen in Wien zu entsprechen und andererseits allen Organisationen der Vereinten Nationen zusätzlichen Konferenzraum zur Verfügung zu stellen. Wir sind überzeugt, daß Wien durch die Errichtung dieser neuen Gebäude und die Ausweitung der Konferenzkapazität seine Rolle als Stadt der internationalen Begegnung unter Beweis stellen und auf diese Weise seinen Beitrag zu einem besseren Verständnis zwischen allen Nationen der Welt leisten wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Bericht der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen
(2. Oktober 1970)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation möchte der Völkerrechtskommission erneut ihre Anerkennung für deren wertvolle und fleißige Bemühungen während des letzten Jahres ausdrücken, und vor allem deren Präsidenten, dem Generalstaatsanwalt von Nigeria, Dr. Taslim Elias, für seine ausgezeichnete und klare Einführung des Berichtes der Völkerrechtskommission.

Zunächst seien einige Bemerkungen zu dem Entwurf von Artikeln über Vertreter von Staaten bei internationalen Organisationen vorgebracht. Ich werde mich kurz fassen, da wir uns zu früheren Artikeln schon geäußert haben.

Die neuen Bestimmungen betreffend Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten erscheinen grundsätzlich als eine Wiederholung und Anpassung des Inbegriffes der Regeln über Privilegien und Immunitäten, die in der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen niedergelegt sind. Sie entsprechen daher der bestehenden Praxis, gemäß welcher Gaststaaten der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen von vergleichbarem Rang den ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten diplomatische Privilegien in vollem Umfang einräumen. Sofern die Anwendung der künftigen Konvention auf diesem Gebiet auf die Vereinten Nationen, die Spezialorganisationen, die Internationale Atomenergiebehörde und andere Organisationen von gleicher Art und Bedeutung beschränkt bleibt, kann gegen die in dem Entwurf der Artikel zugestandenen Privilegien und Immunitäten nichts eingewendet werden. In diesem Zusammenhang muß aber die allgemeine Notwendigkeit hervorgehoben werden, den Begriff der „internationalen Organisation universalen Charakters“ zu definieren.

Mehrere Bestimmungen zeigen eine Tendenz zum fortschreitenden Schutz von Privatpersonen im Gaststaat, die mit Personen von privilegiertem Status in Beziehung treten, z. B. die Artikel 32, d und Artikel 34. Wir glauben, daß die Aufnahme dieser Bestimmungen in eine künftige Konvention eine günstige Entwicklung im Recht der Privilegien und Immunitäten darstellt. Andererseits hat die Völkerrechtskommission offensichtlich von der Formulierung einer völlig befriedigenden Regelung Abstand genommen, vor allem im Zusammenhang mit dem Schutz des Gaststaates gegen gewisse Folgen, die sich aus der privilegierten Position der Ständigen Missionen und ihrer Mitglieder ergeben. Artikel 45 Absatz 2 sieht einen solchen Schutz vor, vermag jedoch die Besorgnis des Gaststaates nicht zu beseitigen, daß Mitglieder Ständiger Missionen ihre privilegierte Stellung benutzen könnten, um politische Tätigkeiten auszuüben, welche in die inneren Angelegenheiten dieser Staaten eingreifen. Es wäre daher die Formulierung einer ausdrücklichen Bestimmung angezeigt, die den Absendestaat verpflichtet, die betreffende Person abzurufen oder, gemäß Artikel 75, Absatz 1, auf Verlangen des Gaststaates ihre Funktionen zu beenden.

Die österreichische Regierung behält sich daher vor, zu den späteren Artikeln schriftliche Kommentare einzusenden.

Was die Nachfolge von Staaten betreffend Verträge anlangt, möchte meine Delegation dem Rapporteur, Professor Sir Humphrey Waldock, ihre Anerkennung für die bisher formulierten Artikel ausdrücken. Die österreichische Delegation stimmt der Auffassung der Völkerrechtskommission zu, daß die in Artikel 6 formulierte grundsätzliche Regelung betreffend die Bindung eines neuen Staates hinsichtlich von Verträgen die allgemeine Richtung der Staatenpraxis wiedergibt. Die österreichische Delegation hofft, daß die Völkerrechtskommission in der Lage sein wird, bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Jahr 1971 wenigstens die erste Lesung des Entwurfes der Artikel über Staatennachfolge hinsichtlich von Verträgen fertigzustellen.

Mit Genugtuung hat die österreichische Delegation zur Kenntnis genommen, daß die Völkerrechtskommission sich kühn dahin entschieden hat, Natur und Umfang der Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen zu definieren. Das ist ein verheißungsvoller Beginn, wenn auch meine Delegation die großen Schwierigkeiten keineswegs unterschätzt, denen die Kommission und ihr Berichterstatter, Professor Ago, gegenüberstehen werden.

Die österreichische Delegation hat auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß das Büro der Vereinten Nationen in Genf anlässlich der letzten Tagung der Völkerrechtskommission ein Völkerrechtsseminar für fortgeschrittene Studenten und Regierungsbeamte veranstaltet hat.

Die österreichische Delegation unterstützt die Bemerkung des niederländischen Delegierten betreffend eine Beschleunigung der Publikation der Vertragssammlung der Vereinten Nationen und anderer juristischer Veröffentlichungen. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung völkerrechtlicher Verträge möchte die österreichische Delegation auf die im Erscheinen begriffene große Publikation mit dem Titel „Consolidated Treaties Series“ hinweisen, die von Prof. Clive Parry der Universität Cambridge herausgegeben wird. Die Consolidated Treaties Series wird alle internationalen Verträge seit dem Westfälischen Friedensvertrag bis 1920 wieder abdrucken, in welchem Jahr die Vertragssammlung des Völkerbundes zu erscheinen begann. Da die alten Vertragssammlungen, wie etwa Martens, vergriffen und auf dem Markt antiquarisch kaum erhältlich sind, wird diese große Publikation eine empfindliche Lücke in den Materialien des Völkerrechtes schließen.

Um zusammenzufassen, ist die österreichische Delegation von dem Fortschritt der Arbeiten der Völkerrechtskommission befriedigt. Sie unterstützt den Antrag der Kommission, daß deren 23. Tagung im Jahre 1971 auf 14 Wochen ausgedehnt wird.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zur Frage der Definition
der Aggression
(27. Oktober 1970)**

Herr Vorsitzender!

Die österreichische Delegation hat volles Verständnis für Ihre Bitte, sich so kurz wie möglich zu fassen. Da wir unsere allgemeine Haltung zu dem zur Diskussion stehenden Thema bereits bei früheren Sitzungen dargelegt haben, erachten wir es nicht als notwendig, sie im gegenwärtigen Stadium zu wiederholen.

Es sind aber im Verlauf der Diskussionen des Spezialkomitees einige Probleme aufgetreten, zu denen wir uns gerne äußern möchten.

1. Das erste dieser Probleme betrifft die Kompetenz des Sicherheitsrates. Wenn die Generalversammlung eine auf der Charta basierende Definition der Aggression annimmt, so sollte es unserer Meinung nach dem Sicherheitsrat nicht mehr freistehen, ob er sie anwendet. Seine Aufgabe wäre es, den Sachverhalt des jeweiligen Falles zu ermitteln, ihn unter die Definition zu subsumieren und auf diese Weise festzustellen, ob eine Aggression vorliegt. Sollten alle in der Definition festgelegten Elemente verwirklicht sein, so wären die Mitglieder des Sicherheitsrates verpflichtet, das Vorliegen einer Aggression zu bejahen. Sonst würden sie ihre Pflichten aus der Charta verletzen. Wird dies nicht akzeptiert, so ist jede weitere Arbeit an der Definition der Aggression von sehr geringem praktischem Wert; sie wird dann zu einem rein intellektuellen Unternehmen, das man besser der akademischen Welt überlassen sollte.

Dennoch möchten wir auch klar zum Ausdruck bringen, daß der Sicherheitsrat bei der Entscheidung darüber, ob es sich um eine Aggression handelt, nicht auf die in der Definition enthaltenen Elemente beschränkt sein sollte. In allen Fällen, die durch die Definition nicht voll gedeckt sind, sollte der Sicherheitsrat unserer Meinung nach das Vorliegen einer Aggression nach freiem Ermessen feststellen.

2. Ein weiteres Problem ist durch die politischen Einheiten gegeben, auf die die Definition Anwendung finden soll. Die österreichische Delegation gibt keiner bestimmten Formulierung den Vorzug, hält es jedoch für absolut notwendig, daß die Definition alle potentiellen Urheber und Opfer von Aggressionen einschließt. Wie wir bereits früher festgestellt haben, ist die Definition keine rechtstheoretische Übung. Da das Problem der Anerkennung von Staaten im vorliegenden Zusammenhang wohl kaum gelöst werden kann, dürfen Streitigkeiten über die Staatsqualität einer politischen Einheit nicht die Entscheidung über das Vorliegen einer Aggression beeinträchtigen. Für das Opfer einer Aggression ist es belanglos und unwesentlich, wie sich der Aggressor bezeichnet, und ebenso sollten Staaten nicht das Recht zu einer Aggression haben, nur weil sie die Staatsqualität der von ihnen attackierten politischen Einheit leugnen.

3. In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, daß es die österreichische Delegation auch für sehr wichtig hält, die „indirekte bewaffnete Aggression“ in die Definition aufzunehmen, eine Art der Aggression, die Österreich vor 1938 erlebte. Wir glauben, daß als Grundlage dafür der entsprechende Text aus der Deklaration über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta dienen könnte.

4. Für die Entscheidung über das Vorliegen einer Aggression ist das Element der Priorität oder des Erstgebrauchs von Waffengewalt sicherlich notwendig und nützlich, da es ein objektives Kriterium darstellt. Wir sind jedoch auch mit jenen einer Meinung, die die Ansicht vertreten, daß dieses Element nicht automatisch auf jede Situation anwendbar ist. Wir würden eine flexiblere Formulierung vorziehen, die wohl eine Präsumpation der Aggression gegenüber dem zuerst angreifenden Staat begründen, es diesem Staat aber ermöglichen würde, Beweise für einen bevorstehenden bewaffneten Angriff der Gegenpartei von solch überwältigendem Ausmaß zu erbringen, daß die Bedrohung seiner Existenz ihm keine andere Wahl ließ — folglich Elemente, die auch objektiv beurteilt werden können.

5. Andererseits können wir die Aufnahme der „Angriffsabsicht“ in die Definition nicht unterstützen. Die Einführung dieses Elementes würde die Beweislast dem Opfer auferlegen. Schon im staatlichen Strafverfahren ist es trotz eines entwickelten Beweisverfahrens schwierig, Absichten und Motive zu beweisen. Den Beweis für die Angriffsabsicht eines Staates zu liefern, wird sich fast immer als hoffnungsloses Unterfangen erweisen. Darüber hinaus lehnen kleine Staaten ihre Besetzung durch fremde Truppen auch dann ab, wenn diese scheinbar keine Angriffsabsicht haben. Österreichs Erfahrung im Jahre 1938 hat uns in diesem Punkt sehr empfindlich gemacht.

6. Was die Proportionalität der zur Selbstverteidigung benützten Mittel betrifft, sind wir der Ansicht, daß das Konzept zwar vernünftig, aber durch Artikel 51 der Charta nicht gedeckt ist. Dort wird das Opfer einer Aggression hinsichtlich der Mittel zur Abwehrung des Angreifers nicht beschränkt. Dies gilt in besonderem Maße für die Frage, ob das Opfer einer Aggression als erstes Massenvernichtungswaffen zu seiner Verteidigung verwenden darf. Wir sind der Meinung, daß dieses Problem nicht im Rahmen der Definition der Aggression gelöst werden kann, da dies zu der absurden Situation führen könnte, daß in ein und demselben Fall zwei Aggressoren existieren.

Meine Delegation hofft aber zuversichtlich, daß dieses Problem in naher Zukunft im Zuge der Abrüstungsverhandlungen gelöst werden wird, die jeglichen Gebrauch von Massenvernichtungswaffen verbieten sollten. Dies ist umso notwendiger, als nichtbeteiligte Nachbarstaaten durch die Verwendung solcher Waffen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten, selbst wenn von ihnen zur rechtmäßigen Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta Gebrauch gemacht wird.

7. Es wurde auch argumentiert, daß nach Artikel 53 der Satzung regionale Organisationen Gewalt außerhalb kollektiver Selbstverteidigung auch dann rechtmäßig anwenden können, wenn die Ermächtigung des Sicherheitsrates hiezu erst später und implicite erfolgt. Zur Unterstützung dieser Auffassung wurden die Praxis des Sicherheitsrates und der O.A.S. als autoritative Interpretationen der Charta bezeichnet.

Die österreichische Delegation glaubt nicht, daß die Praxis einer einzigen regionalen Organisation notwendigerweise auf alle anderen Gebiete der Welt Anwendung finden muß. Man könnte auch meinen, daß eine besondere, auf ein bestimmtes Gebiet beschränkte Praxis als solche behandelt werden sollte, wie z. B. das regionale Völkerrecht über das diplomatische Asyl.

8. Meine Delegation erachtet es nicht für notwendig, das Selbstbestimmungsrecht in die Definition der Aggression aufzunehmen, da diese Frage in anderen Instrumenten ausreichend behandelt ist. Sollte jedoch die Mehrheit gegenteiliger Meinung sein, wären wir mit dem Einschluß der Formulierung, die in der Deklaration aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums der Vereinten Nationen verwendet wird, einverstanden, unter der Voraussetzung, daß mit der Formulierung „entsprechende Mittel“ „Mittel in Übereinstimmung mit der Charta“ gemeint sind.

9. Wir treten aber dafür ein, daß in die Definition eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der gewaltsam durchgeführte Territorialerwerbungen nicht anerkannt werden sollten. Auch hier ist unser Standpunkt das Ergebnis unserer eigenen Erfahrung im Jahre 1938. Zwar wurde die Meinung vertreten, daß die Behandlung der rechtlichen Folgen einer Aggression nichts mit der Definition der Aggression zu tun habe. Meine Delegation sieht aber keine Schwierigkeit, die Regel, die vor einigen Tagen von der Generalversammlung im Prinzip 1 der Deklaration über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Charta zum Ausdruck gebracht wurde, im gegenwärtigen Kontext zu wiederholen.

**Erklärung des österreichischen Vertreters in der 6. Kommission zum Tagesordnungspunkt
„Überprüfung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes“
(2. November 1970)**

Herr Vorsitzender!

Für einen kleinen Staat wie Österreich ist das wirkungsvolle Funktionieren von Verfahren zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten lebenswichtig. Wir haben daher immer alle Maßnahmen unterstützt, die ihre Wirksamkeit zu verbessern trachten, und werden das auch in der Zukunft tun. Wie der österreichische Außenminister vor dem Plenum der Generalversammlung am 30. September 1970 erklärte, hat die österreichische Bundesregierung dem Nationalrat kürzlich eine Regierungsvorlage mit dem Ziel zugeleitet, in einer Erklärung gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes die obligatorische Zuständigkeit dieses Gerichtes anzuerkennen.

Unter diesen Umständen sind wir verständlicherweise daran interessiert, die Rolle des Internationalen Gerichtshofes zu verstärken. Wir begrüßen deshalb die gegenwärtig stattfindende Debatte. Sie kann unserer Meinung nach aber nur ein Anfang sein. Die Gründe für die gegenwärtige unbefriedigende Situation müssen viel eingehender studiert werden, bevor überzeugende Schlüsse gezogen werden können. Die österreichische Delegation unterstützt daher den Vorschlag, ein Ad-Hoc-Komitee mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dieses sollte in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof Vorschläge der Parteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes beraten und der nächsten Tagung der Generalversammlung über sie berichten. Das Komitee sollte unserer Meinung nach aus Staatenvertretern bestehen, die ihrerseits alle in der Staatengemeinschaft vertretenen Tendenzen repräsentieren sollten. Gleichzeitig sollte aber spezielles Augenmerk auch darauf gerichtet werden, daß diese Staatenvertreter die notwendigen Sachkenntnisse besitzen.

Einige frühere Sprecher in dieser Debatte haben die Auffassung vertreten, daß das Ad-Hoc-Komitee überflüssig sei, weil die Ergebnisse seiner Beratungen entweder zu einer Revision des Statuts des Internationalen Gerichtshofes führen müßten, welche in die Zuständigkeit der Generalversammlung gehöre und überdies von einigen Staaten strikte abgelehnt werde, oder aber zu einer Änderung der Gerichtsordnung, welche der Internationale Gerichtshof bereits selbst studiere.

Meine Delegation teilt diese Auffassung nicht, weil sie eine andere Vorstellung von der Funktion des vorgeschlagenen Ad-hoc-Komitees hat. Dieses sollte vor allem die politischen und sonstigen Gründe studieren, die die Staaten zu der geringen Befassung des Gerichtshofes veranlassen, und auf der Basis von Vorschlägen von Staaten Empfehlungen über die Verbesserung dieser Situation erstatten. Diese Empfehlungen werden sich an die Generalversammlung richten und erst wirksam werden, wenn diese sie annimmt.

Wir sind nun keineswegs der Ansicht, daß die Situation nur durch eine Änderung des Statuts des Internationalen Gerichtshofes verbessert werden kann. Deshalb werden nicht alle Empfehlungen den gleichen Charakter haben. Dieser wird vielmehr von den Adressaten abhängen, von denen wir uns drei denken können:

Soweit es sich um die Gerichtsordnung handelt, würde der Gerichtshof selbst Adressat sein. Seine ausschließliche Zuständigkeit für deren Änderung steht außer Zweifel und, wie sein Bericht an die Generalversammlung zeigt, beschäftigt er sich auch schon mit ihr. Um diese Revision aber zu Ende zu führen, könnte es für den Gerichtshof durchaus nützlich sein, die Ansicht von Staaten zu einigen, in der Gerichtsordnung behandelte Fragen zu kennen, und eine Analyse der Ansicht der Staaten sollte sich aus der Arbeit des Ad-Hoc-Komitees ergeben. Kurz gesagt: Obwohl wir die von den Richtern ergriffene Initiative außerordentlich begrüßen, kann ihre Arbeit doch nur an Bedeutung gewinnen, wenn sie die Ansicht der Staaten mit berücksichtigt.

Einen ganz anderen Charakter hätten die Empfehlungen, die an die Parteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes berichtet würden. Unser Außenminister z. B. hat in der Generalversammlung Österreichs besonderes Interesse an dem Konzept von Regionalkammern des Gerichtshofes zum Ausdruck gebracht, die zur Erledigung von Streitigkeiten innerhalb einer bestimmten Region benützt werden könnten. Wir waren uns selbstverständlich im klaren darüber, daß dieser

Vorschlag einer genauen Prüfung bedarf, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, einen der großen Vorteile des Gerichtshofes, nicht zu gefährden. Ohne jetzt den Inhalt dieses Vorschlages zu erörtern, möchte ich doch darauf hinweisen, daß er zu der Art von Vorschlägen zu gehören scheint, deren Behandlung im Ad-hoc-Komitee nicht notwendigerweise zu einer Änderung des Statuts des Internationalen Gerichtshofes führen muß. Schritte in dieser Richtung könnten nämlich im Einvernehmen zwischen Gerichtshof und Parteien des Statuts auch schon unter dem gegenwärtigen Artikel 26 des letzteren unternommen werden. Dazu bedarf es aber des politischen Willens der Parteien, und dieser könnte durch eine Resolution der Generalversammlung geweckt werden.

Schließlich mag es sicherlich auch Empfehlungen geben, die die Generalversammlung gewissermaßen an sich selbst richtet, weil sie eine Änderung des Statuts des Internationalen Gerichtshofes bedingen. In diese Kategorie fiel etwa der Vorschlag, zwischenstaatlichen internationalen Organisationen einen Gerichtsstand im streitigen Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof zu geben, ein Vorschlag, der nach Meinung meiner Delegation zeitgemäß und sachdienlich ist.

Meine Delegation ist aber der Meinung, daß dieser und andere Vorschläge erst richtig beurteilt werden können, wenn sie ausführlich diskutiert und in der Form einer Empfehlung formuliert worden sind. Das gegenwärtige Statut des Internationalen Gerichtshofes ist nicht notwendigerweise das beste aller denkbaren. Man kann sich durchaus Verbesserungen daran vorstellen. Ob die vom Ad-Hoc-Komitee der Generalversammlung vorgelegten Empfehlungen diesem Ziele dienen, wird die Generalversammlung zu beurteilen haben, wenn sie ihr vorliegen. Das noch ungeborene Kind aber schon im Mutterleib zu töten, scheint uns etwas drastisch.

**Mitteilung der österreichischen Bundesregierung an die Vereinten Nationen
zur Südtirolfrage
(14. Juli 1970)**

Die Generalversammlung hat bei ihrer XV. Tagung am 31. Oktober 1960 die Streitigkeit zwischen Österreich und Italien über die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946, das den Status der deutschsprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen regelt, behandelt und den Parteien mit Resolution 1497 (XV) empfohlen, die Verhandlungen mit dem Ziel wiederaufzunehmen, eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des genannten Abkommens zu finden.

Die Generalversammlung hat bei ihrer XVI. Tagung mit Resolution 1661 (XVI) vom 30. November 1961 mit Befriedigung die Verhandlungen, die zwischen den beiden Parteien im Gange waren, zur Kenntnis genommen und die beiden Parteien aufgefordert, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um eine Lösung im Sinne der Resolution 1497 (XV) zu finden.

Im Geiste der beiden angeführten Resolutionen haben zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung in den Jahren 1961 bis 1968 Gespräche und Verhandlungen mit dem Ziele stattgefunden, zu einer Beendigung der zwischen beiden Ländern bestehenden Streitigkeit zu gelangen.

In einer am 3. Dezember 1969 abgegebenen Deklaration hat die italienische Regierung dem Parlament erklärt, daß sie innerhalb von 45 Tagen den Entwurf des Verfassungsgesetzes und innerhalb eines Jahres die einfachen Gesetzentwürfe einbringen werde, welche in der diesem Bericht angeschlossenen Beilage erwähnt sind und den Status der deutschsprachigen Bevölkerung der Provinz Bozen betreffen.

Die italienische Regierung hat ferner in der obenerwähnten Erklärung formell angekündigt, in eigener Zuständigkeit binnen kürzestmöglicher Frist, längstens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Erlassung des Verfassungsgesetzes, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die österreichische Regierung ist der Auffassung, daß die oben erwähnten italienischen Maßnahmen in den Bereich der Verpflichtungen fallen, die Italien mit dem Pariser Abkommen vom 5. September 1946 übernommen hat.

Die österreichische Bundesregierung hat in Anbetracht der oben erwähnten Erklärung der italienischen Regierung vor dem italienischen Parlament im österreichischen Nationalrat eine Regierungserklärung folgenden Inhalts abgegeben:

„Die österreichische Bundesregierung erwartet, daß Italien die von der italienischen Regierung in ihrer Erklärung vom 3. Dezember 1969 aufgezählten Maßnahmen innerhalb des angegebenen Zeitraumes und im Geiste des Verständnisses für die Wünsche der Südtiroler Volksgruppe erfüllen wird.

In diesem Zusammenhang erklärt die österreichische Bundesregierung, daß sie, sobald die in der schriftlichen Beilage zur obenerwähnten italienischen Erklärung enthaltenen Maßnahmen durchgeführt, d. h. das Verfassungsgesetz, die einfachen Gesetze und die Durchführungsbestimmungen des Verfassungsgesetzes erlassen sein werden, die Erklärung abgeben werde, daß sie die zwischen Österreich und Italien bestehende Streitigkeit, welche Gegenstand der erwähnten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen war, als beendet erachtet.“

Zwischen Österreich und Italien wurde ein Vertrag verhandelt, der die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden bilateralen Verträge auch dann anwendbar machen soll, wenn die Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen. Dieser Vertrag stellt einen bedeutsamen Beitrag für eine harmonische Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern dar.

Die österreichische Regierung wird weiters in der Annahme, daß die Erlassung der in der italienischen Regierungserklärung vom 3. Dezember 1969 erwähnten Verfassungsnormen, gewöhnlichen Gesetze und Durchführungsbestimmungen in der Zeit erfolgt, die sich aus dieser Regierungserklärung ergibt, und somit in voraussichtlich insgesamt etwa vier Jahren abgeschlossen ist, während dieser Zeit davon absehen, das Südtirolproblem vor internationale Instanzen zu tragen.

Mitteilung der italienischen Regierung an die Vereinten Nationen zur Südtirolfrage (14. Juli 1970)

Bekanntlich hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution vom 31. Oktober 1960, Nr. 1497 (XV) (betitelt „Status des deutschsprachigen Elements der Provinz Bozen — Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946“), Italien und Österreich eingeladen, die Verhandlungen wiederaufzunehmen, um für alle Streitigkeiten betreffend die Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 eine Lösung zu finden.

Diese Einladung wurde durch die nachfolgende Resolution vom 30. November 1961, Nr. 1661 (XVI), bekräftigt.

Entsprechend dem Punkt 1 der erwähnten Resolution vom 31. Oktober 1960 und Punkt 1 der erwähnten Resolution vom 30. November 1961 haben zwischen Vertretern der italienischen und der österreichischen Regierung seit 27. Jänner 1961 zahlreiche Gespräche, Konferenzen und Sondierungen stattgefunden. Auf diese Weise wurde ein Modus gesucht, zur Beilegung der Streitigkeit zwischen den beiden Ländern zu gelangen.

Am 3. Dezember 1969 hat die italienische Regierung dem Parlament eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der Volksgruppen Südtirols mitgeteilt, die dazu bestimmt sind, den Umfang der der Provinz Bozen zustehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse zu erweitern, und sich dabei vorbehalten, binnen kurzer Frist die notwendigen Gesetzesvorlagen einzubringen. Das italienische Parlament hat die Erklärung der Regierung gebilligt.

Die österreichische Bundesregierung hat erklärt, daß sie, sobald die in der schriftlichen Beilage zur ob erwähnten Erklärung der italienischen Regierung enthaltenen Maßnahmen durchgeführt, d. h. das Verfassungsgesetz, die einfachen Gesetze und die Durchführungsbestimmungen des Verfassungsgesetzes erlassen sein werden, die Erklärung abgegeben werde, daß sie die zwischen Italien und Österreich bestehende Streitigkeit, welche Gegenstand der erwähnten Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen war, als beendet erachtet.

Die italienische Regierung hat, obwohl sie betont, daß die angekündigten Maßnahmen auf ihrer freien Entschließung beruhen und nicht die Erfüllung irgendeines internationalen Abkommens darstellen, die oben erwähnte österreichische Erklärung mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Die beiden Regierungen haben überdies einen Vertrag verhandelt, der die Bestimmungen des Kapitels I des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in den Beziehungen zwischen Österreich und Italien auf Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der zwischen den beiden Staaten in Kraft stehenden bilateralen Verträge auch dann anwendbar machen soll, wenn die Streitigkeiten Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betreffen.

Die italienische Regierung vermeint, auf diese Weise zur Erreichung der in den erwähnten Resolutionen Nr. 1497 (XV) und 1661 (XVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgezeigten Ziele wirksam gehandelt zu haben.

**Der Südtirol betreffende Teil der Erklärung des italienischen Vertreters, Minister Giuseppe LUPIS, vor der XXV. Generalversammlung der Vereinten Nationen
(1. Oktober 1970)**

Der Herr Generalsekretär hatte die Freundlichkeit, als fruchtbares Beispiel der Anwendung der in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten die Kontakte zu erwähnen, welche Italien hinsichtlich der Südtirolfrage mit der österreichischen Regierung gehabt hat. Die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten wurden bereits von den substantiellen Fortschritten informiert, die Italien und Österreich auf dem Weg zur Beilegung der Streitigkeit über die Auslegung und Durchführung des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 erzielt haben. Diese Streitigkeit war Gegenstand von Resolutionen, welche die Generalversammlung auf ihren Tagungen von 1960 und 1961 gefaßt hat.

Ich möchte daran erinnern, daß die vorgesehene Regelung auf drei Elementen beruht:

Erstens auf der am 3. Dezember 1969 seitens der italienischen Regierung im Parlament erfolgten Ankündigung einer Reihe von Maßnahmen, welche die Regierung zugunsten der Südtiroler Bevölkerung zu treffen beabsichtigt. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Bereich der der Provinz Bozen zustehenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse zu erweitern.

Zweitens auf der von der österreichischen Regierung am 15. Dezember 1969 im Nationalrat abgegebenen Erklärung, daß sie, sobald die erwähnten Maßnahmen durchgeführt sein werden, die Streitigkeit mit Italien betreffend die Anwendung des Pariser Abkommens als beigelegt betrachten wird.

Drittens auf dem Abschluß und der Erfüllung eines Abkommens zwischen Italien und Österreich, welches die Anwendung der Europäischen Konvention zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten betrifft. Das Abkommen zielt darauf ab, den Anwendungsbereich dieser Konvention auf Streitigkeiten zu erweitern, die Tatsachen oder Situationen vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Konvention betreffen.

Die ersten zwei Schritte der vorgesehenen Lösung wurden also schon getan. Von italienischer Seite wurden in Durchführung der zur Beilegung der Streitigkeit festgelegten Operationen weitere Schritte verwirklicht. Alle vom „Operationskalender“ vorgesehenen Verwaltungsmaßnahmen sind erlassen worden. Im besonderen möchte ich die Schaffung des Vorbereitenden Komitees erwähnen, das für die Ausarbeitung des Verfassungsgesetzesentwurfes und der Entwürfe der einfachen Gesetze verantwortlich ist. Am 19. Jänner 1970 haben wir unter voller Einhaltung der in der italienischen Regierungserklärung bezeichneten Frist in der Abgeordnetenkammer den Entwurf des Verfassungsgesetzes zur Abänderung des Statuts der Region Trentino-Südtirol eingebracht. Die zuständige Kommission hat bereits mit der Behandlung dieses Entwurfes im Dringlichkeitsverfahren begonnen. Die Entwürfe der die weiteren vorgesehenen Maßnahmen betreffenden einfachen Gesetze stehen gegenwärtig in Ausarbeitung und werden, wie angekündigt, im Dezember im Parlament eingebracht werden.

Die italienische Regierung, die mit ständiger Aufmerksamkeit die Entwicklung der Südtiroler Bevölkerung verfolgt, wird in ihren Bemühungen zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen fortfahren. Sie erwartet, daß ebenso auch die österreichische Seite alle notwendigen Schritte zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unternehmen wird.

Die italienische Regierung hofft, daß angesichts der bereits vollbrachten und der für die Zukunft beabsichtigten Schritte die Beziehungen zwischen Italien und Österreich sich in einem erneuerten Klima des Vertrauens und der Eintracht entwickeln und so den Weg zu einer immer engeren und fruchtbareren Zusammenarbeit öffnen werden.“

